Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 3855

1 Js 3/69 (RSHA)

Leitz-Ordner R 80

Beschuldigtenordner

Wöhrn II

(Strafverfahren 1 Ks 1/69 (LG SHA))

(orange)

5a

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
1-12-4

Öffentliche Sitzung
des Schwurgerichts
(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

Berlin 21, den 5. Mai 1969
Turmstr. 91

Gegenwärtig:
Landgerichtsdirektor Geus
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Schedon,
Landgerichtsrat Greinert
als beisitzende Richter,
Diplomingenieur Dieter Förster,
Lehrer Alexander Gieseke,
Strassenbauarbeiter Gerhard Hünich
Techniker Gerhard Fedtke,
Lehrer Klaus Fehrensen
Aufwartefrau Christa Feit
als Geschworene,
Staatsanwalt Nagel,
Staatsanwalt Hölzner
als Beamte der Staatsanwaltschaft,
Justizobersekretärin Rahn
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Landgerichtsrat Palhoff
Landgerichtsrat Bauer
als Ergänzungsrichter,
Transportarbeiter Kurt Feller,
Kaufmann Horst Fettke,
Chemiearbeiter Alfred Fieweger,
Oberstudienrätin Renate Flacker,
Kaufmann Herbert Förste,
Handelsreisender Karl Formum,
Assessor Dr.Albert Fox
Ober
Regierungssekretär Hans Frank
als Ergänzungsgeschworene

Beginn: 9.oo Uhr
Ende: 14.o5 Uhr
Urteilsfasser: Landgerichtsrat Schedon
Pausen: 9.25-9.5o Uhr
11.1o-11.25 Uhr
12.oo-13.oo Uhr

S t r a f s a c h e

gegen

1. den Handelsvertreter
Fritz Oskar Karl W ö h r n,
geboren am 12. März 19o5
in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in
Bad Neuenahr,
Bachstr. 14,

-z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit, Gef.B.Nr. 1983/67-

2. den Kriminaloberinspektor a.D.
Gustav Richard D i d i e r
geboren am 29. Oktober 19o3
in München,
wohnhaft in München 42,
Stürzer Strasse 2o,

3. den Lehrer a.D.
Karl Heinz Hermann
K o s m e h l ,
geboren am 19. April 1911
in Berlin,

1. Wohnsitz: Berlin 61, Bergmannstr. 111,
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelsrönne,

4. den Regierungsinspektor a.D.
Otto Carl Theodor K r a b b e ,
geboren am 2. April 1893 in Hamburg,
wohnhaft in ~~Hamburg 8o, Binnenfeldredder 42,~~ 2o51
Hamburg Kröppelshagen, Wiedenort 3,

5. den Regierungsoberinspektor a.D.
Theodor Ferdinand K r u m r e y , jetzt Rechtsbeistand
geboren am 12. April 1899 in Mittelwalde
Kreis Habelschwerdt,
wohnhaft in Hannover, Ritter Brüningstrasse 2o,

6. den Büroleiter
Reinhold Heinrich O b e r s t a d t ,
geboren am 6. April 19o7 in Wehlau,
wohnhaft in 8 München 71, Filcherner Str.72
bei Lippert.

7. den kaufmännischen Angestellten
Alfred Walter R e n d e l ,
geboren am 17. November 19o3 in Schöbendorf
Kreis Jüterbog,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97d,

den

8. Polizeioberinspektor a.D.
Richard R o g g o n ,
geboren am 17. Januar 1895 in Griesen
Kreis Oletzko,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,

9. den technischen Angestellten jetzt Rentner
Otto Paul Ernst S c h u l z ,
geboren am 14. Januar 1903 in Allenstein,
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweis-Str. 80

wegen Mordes

Bei Aufruf der Sache wurde vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt der Angeklagte Wöhrn.

Ferner waren folgende Angeklagte erschienen:

1. Richard Didier,
2. Karl Kosmehl,
3. Otto Krabbe,
4. Theodor Krumrey,
5. Reinhold Oberstadt,
6. Walter Rendel,
7. Richard Roggon,
8. Otto Schulz.

Es waren folgende Verteidiger erschienen:

1. Rechtsanwalt Scheid,
2. Rechtsanwalt Hentschke

für den Angeklagten Wöhrn,

3. Rechtsanwalt Dr.Patschan,
4. Rechtsanwalt Dr.Bahn

für den Angeklagten Didier,

5. Rechtsanwalt Weimann,
6. Rechtsanwalt Meurin

für den Angeklagten Kosmehl,
für den Angeklagten Schulz,
für den Angeklagten Krumrey,

7. Rechtsanwalt Dr.Studier,
8. Rechtsanwalt Hoffmann

für den Angeklagten Krabbe,

9. Rechtsanwalt Kupsch,
10. Rechtsanwalt Stiewe

für den Angeklagten Oberstadt,

11. Rechtsanwalt Dulde

für den Angeklagten Rendel.
Der Pflichtverteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Hildebrandt, ist

zunächst nicht erschienen.
Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden, dass zunächst ohne Rechtsanwalt Hildebrandt begonnen wird.

12. Rechtsanwalt Dr. von Noorden,
13. Rechtsanwalt Hoernicke

für den Angeklagten Roggon.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Ergänzungsgeschworene Hermann F r a c h trotz ordnungsgemässer Ladung nicht erschienen war. Nach fernmündlicher Mitteilung soll er sich z.Zt. in Westdeutschland aufhalten.

Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass das Verfahren gegen die Angeklagten Kubsch und Dr.Berndorff abgetrennt und vorläufig eingestellt worden ist, weil die Angeklagten verhandlungsunfähig sind. Der Angeklagte Bonath ist verstorben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Nagel, trug den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 1o.Juli 1968 vor.

Es wurde festgestellt, dass durch Beschluss vom 15. Januar 1969 (Bl.198 Bd.XXVI) die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist.

Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen

freistehe, sich zu der Anklage zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen.

Um 9.25 Uhr trat eine Pause ein bis 9.5o Uhr. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 9.5o Uhr wurde diese fortgesetzt.

Es wurde nunmehr festgestellt, dass der Ergänzungsgeschworene Herbert F ö r s t e nicht vereidigt worden ist.

Der Ergänzungsgeschworene Herbert Förste wurde vereidigt.

Die Verhandlung wurde wie folgt wiederholt:

Der Vorsitzende gab bekannt, dass das Verfahren gegen die Angeklagten Kubsch und Dr.Berndorff abgetrennt und vorläufig eingestellt worden ist, weil die Angeklagten verhandlungsunfähig sind. Der Angeklagte Bonath ist verstorben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Hölzner, trug den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom lo.Juli 1968 vor.

Es wurde festgestellt, dass durch Beschluss vom 15. Januar 1969 (Bl.198 Bd.XXVI) die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist.

Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen freistehe, sich zu der Anklage zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte:
"Ich bin bereit, mich zu äussern."
Der Angeklagte Wöhrn, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an wie Bd.XI Bl.218.

In Augenschein genommen wurde die Ablichtung des Personalbogens des Angeklagten Wöhrn Bd.I Bl.4,5.

Um lo.55 Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten Rendel Rechtsanwalt Hildebrandt.

Der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Dulde, bat, sich für etwa zwei Stunden entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Dulde entfernte sich um lo.55 Uhr.

Um 11.lo Uhr trat eine Pause ein bis 11.25 Uhr. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 11.25 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Angeklagte D i d i e r erklärte:
"Ich bin bereit, mich zu äussern."
Der Angeklagte Didier, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an wie Bd.IX Bl.64.

Um 11.45 Uhr erschien Obermedizinalrat Dr.Spengler.

Der Vorsitzende ordnete nach Anhörung und mit Einverständnis des Angeklagten R o g g o n an, dass dieser Angeklagte durch den an Gerichtsstelle anwesenden Obermedizinalrat Dr.Spengler zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Zahlung eines Unterbringungsgeldes auf die Notwendigkeit der Anwesenheit seiner Ehefrau als Begleitperson untersucht werden soll und dass sich der Sachverständige auch zur Frage der Verhandlungsfähigkeit äussern möge.

Um 12.oo Uhr trat eine Pause ein bis 13.oo Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13.oo Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr wieder der Verteidiger des Angeklagten Rendel Rechtsanwalt Dulde.

Der Verteidiger des Angeklagten Rendel Rechtsanwalt Hildebrandt hatte sich entfernt.

Ferner hatte sich der Verteidiger des Angeklagten Diedier Rechtsanwalt Dr.Patschan entfernt.

Weiterhin hatte sich der Verteidiger des Angeklagten Krabbe Rechtsanwalt Hoffmann entfernt.

Die betroffenen Angeklagten erhoben gegen das Fernbleiben ihrer Verteidiger keine Einwendungen.

Obermedizinalrat Dr.Spengler, der den Angeklagten Roggon in der Mittagspause untersucht hatte, erstattete seinen Befundbericht.

Obermedizinalrat Dr.Spengler entfernte sich um 13.15 Uhr.

Um 13.15 Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Krabbe Rechtsanwalt Hoffmann.

Der Angeklagte K r a b b e erklärte:
"Ich bin bereit, mich zu äussern."
Der Angeklagte Krabbe, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an wie Bd. VIII Bl.184.

Der Angeklagte K o s m e h l erklärte:
"Ich bin nicht bereit, mich zum Lebenslauf und zur Sache zu äussern."
Die Personalien des Angeklagten Kosmehl wurden festgestellt wie Bd.VII Bl.119.

Um 13.5o Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Rendel Rechtsanwalt Hildebrandt.

Um 13.5o Uhr trat eine Pause ein bis 13.55 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13.55 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der heute nicht erschienene Ergänzungsgeschworenen Hermann F r a c h geladen worden ist durch Niederlegung bei der Postanstalt am 29. April 1969. Nach fernmündlicher Mitteilung des

Arbeitgebers des Ergänzungsgeschworenen soll sich dieser seit etwa zehn Tagen in Westdeutschland aufhalten.

Der Vorsitzende regte an, die Beschlussfassung bis zur Rückkehr der Postanfrage zurückzustellen.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärten sich damit einverstanden.

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

   am 8. Mai 1969, 1o.oo Uhr, Saal 7oo,

   zu der die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit mündlich geladen werden.
   Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.
   Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Jens Rahm

Protokoll fertiggestellt

Jens Rahm 5/5.69

2. Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des Landgerichts Schwurgerichts
der ~~Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 8. Mai 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Wöhrn u.a.

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 5. Mai 1969 sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien ~~en~~
der Angeklagte Wöhrn vorgeführt aus der Untersuchungshaft. Ferner erschienen die Angeklagten Didier, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Scheid
2. Rechtsanwalt Hentschke
für den Angeklagten Wöhrn,

3. Rechtsanwalt Dr. Patschan,
4. Rechtsanwalt Dr. Bahn
für den Angeklagten Didier,

5. Rechtsanwalt Weimann,
6. Rechtsanwalt Meurin
für die Angeklagten Kosmehl, Schulz und Krumrey,

Beginn: 10.03 Uhr
Ende: 15.00 Uhr
Pause von 10.55 Uhr
bis 11.05 Uhr
12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
13.55 Uhr bis 14.05 Uhr

Geschäftsnummer:
500 - 1 Ks 1/69 (RSHS) (26/68)

7. Rechtsanwalt Dr.Studier

für den Angeklagten Krabbe.

-Der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Hoffmann, war bei Beginn der Sitzung um 1o.o3 Uhr nicht erschienen. Der Angeklagte Krabbe erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Hoffmann begonnen wird.-

8. Rechtsanwalt Kupsch

für den Angeklagten Oberstadt.

-Der Verteidiger des Angeklagten Oberstadt, Rechtsanwalt Stiewe, war nicht erschienen. Der Angeklagte Oberstadt erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Stiewe begonnen wird.-

9. Rechtsanwalt Hildebrandt,
1o. Rechtsanwalt Dulde

für den Angeklagten Rendel,

11. Rechtsanwalt Dr.von Noorden,
12. Rechtsanwalt Hoernicke

für den Angeklagten Roggon,

Um 1o.1o Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten Krabbe Rechtsanwalt Hoffmann.

Der Angeklagte R o g g o n erklärte:
"Ich bin bereit, mich zu äussern."
Der Angeklagte Roggon, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an wie Bd. VIII Bl.181.

Um 1o.3o Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Hildebrandt, sich für ca. eine Stunde entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Hildebrandt entfernte sich um 1o.3o Uhr.

Um 1o.55 Uhr trat eine Pause ein bis 11.o5 Uhr.
Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 11.o5 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr der Verteidiger des Angeklagten Oberstadt Rechtsanwalt Stiewe.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:
"Ich bin bereit, mich zu äussern."
Der Angeklagte Schulz, über die persönlichen Verhältnisse vernommen,gab an wie Bd. IX Bl.1o7.

Um 11.3o Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Rendel Rechtsanwalt Hildebrandt.

Um 12.oo Uhr trat eine Pause ein bis 13.oo Uhr. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13.oo Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Angeklagte R e n d e l erklärte:
"Ich bin bereit, mich zu äussern."
Der Angeklagte Rendel, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an wie Bd.VII Bl.198.

Der Angeklagte Rendel äusserte sich auch anhand seines SS.-Personalbogens Bl. 8 des Personenheftes.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde zur ärztlichen Betreuung und zur Frage der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten Krumrey Obermedizinalrat Dr.Spengler beigezogen (13.1o Uhr).

Um 13.55 Uhr trat eine Pause ein bis 14.o5 Uhr. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 14.o5 Uhr, wurde diese fortgesetzt.

Der Angeklagte K r u m r e y erklärte:
"Ich bin bereit, mich zu äussern."
Der Angeklagte Krumrey, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an wie Bd. VIII Bl.131.

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 12. Mai 1969, 9.oo Uhr, Saal 7oo,

zu der die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit mündlich geladen werden.
Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Jens Rahn

Protokoll fertiggestellt

Jens Rahn 8/5.69

3. Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 12. Mai 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Wöhrn u.a.

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen ~~Schöffen~~, desselben ~~Vertreters~~ der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 8. Mai 1969 sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien ~~en~~ der Angeklagte Wöhrn vorgeführt aus der Untersuchungshaft. Ferner erschienen die Angeklagten Didier, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Hentschke,
2. Rechtsanwalt Fahs für Rechtsanwalt Scheid für den Angeklagten Wöhrn.

Beginn: 9.00 Uhr
Ende: 14.25 Uhr
Pause von 9.35 Uhr
bis 9.45 Uhr
10.45 Uhr - 11.00 Uhr
12.00 Uhr - 13.00 Uhr
13.05 Uhr - 13.25 Uhr

-Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden, dass für Rechtsanwalt Scheid Rechtsanwalt Fahs erschienen ist

Geschäftsnummer:
(500) 1 Ks 1/69 (RSHS) (26/68)

Für die heutige Verhandlung wird dem Angeklagten Wöhrn als weiterer Pflichtverteidiger unter Verzicht auf zusätzliche Gebühren Rechtsanwalt Fahs beigeordnet.

3. Rechtsanwalt Dr.Patschan,
4. Rechtsanwalt Dr.Bahn

für den Angeklagten Didier,

5. Rechtsanwalt Weimann,
6. Rechtsanwalt Meurin

für die Angeklagten Kosmehl, Schulz und Krumrey,

7. Rechtsanwalt Hoffmann

für den Angeklagten Krabbe.

-Der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Dr.Studier, war nicht erschienen.
Der Angeklagte Krabbe erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Dr.Studier begonnen wird-

8. Rechtsanwalt Kupsch

für den Angeklagten Oberstadt.

-Der Verteidiger des Angeklagten Oberstadt, Rechtsanwalt Stiewe, war nicht erschienen.
Der Angeklagte Oberstadt erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Stiewe begonnen wird.-

9. Rechtsanwalt Hildebrandt,
10. Rechtsanwalt Dulde

für den Angeklagten Rendel.

11. Rechtsanwalt Dr.von Noorden,
12. Rechtsanwalt Hoernicke

für den Angeklagten Roggon.

Um 9.05 Uhr bat Rechtsanwalt Hildebrandt sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Hildebrandt entfernte sich um 9.05 Uhr.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte:
"Ich bin bereit, mich zu äussern."
Der Angeklagte Oberstadt, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an wie Bd.X Bl. 113.

Um 9.35 Uhr trat eine Pause ein bis 9.45 Uhr

Nach Wiedereintrittin die Hauptverhandlung um 9.45 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr der Verteidiger des Angeklagten Krabbe Rechtsanwalt Dr.Studier.

Der Verteidiger des Angeklagten Didier, Rechtsanwalt Dr.Patschan, bat, sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Didier erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Dr.Patschan entfernte sich um 9.45 Uhr.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte zur Sache:

"Nachdem ich vorher bereits im Polizeidienst tätig gewesen war, wurde ich im Sommer 1937 zur Geheimen Staatspolizei versetzt. Ich habe gegen diese Versetzung nichts unternommen, denn ich hatte gar keine Vorstellung von dieser Behörde. Für mich war es eine Zentralbehörde. Die Aufgliederung der Geheimen Staatspolizei war sehr verwickelt. Ich kann mich heute heute im einzelnen nicht mehr erinnern. Ich kann mich nur noch an die Einteilung in Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei erinnern."

Auszugsweise wurde verlesen das Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts vom 26. April 1933 (Preussische Gesetzessammlung 1933 S. 122.)

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Ich war zunächst als Registrator tätig und habe mich mit diesen Vorschriften überhaupt nicht befasst."

Auszugsweise wurde verlesen das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 3o. November 1933 (Preussische Gesetzessammlung 1933 S. 413.)

Um lo.oo Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Didier Rechtsanwalt Dr.Patschan.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Auch dieses Gesetz vom 3o. November 1933 ist mir nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt worden."

Auszugsweise wurde verlesen das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom lo. Februar 1936 (Dokumentenband 15 Bl.81).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Ich wusste, dass der Sicherheitsdienst eine Organisation der SS war. Über die Aufgaben des Sicherheitsdienstes war ich jedoch nicht unterrichtet."

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass des Chefs der Geheimen Staatspolizei vom 1. Juli 1937 (Dokumentenband 15 Bl.88-92).

Um 1o.15 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr. von Noorden, sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Roggon erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Dr. von Noorden entfernte sich um 1o.15 Uhr.

Ferner bat der Verteidiger der Angeklagten Kosmehl, Schulz und Krumrey, Rechtsanwalt Meurin, sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Die Angeklagten Kosmehl, Schulz und Krumrey erklärten sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Meurin entfernte sich ebenfalls um 1o.15 Uhr.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter: "Ich habe sofort im Schutzhaftreferat gearbeitet. Dezernent war Dr. Berndorff. Ich kann mich heute nicht mehr erinnern, was alles in die Zuständigkeit des Amtes IV fiel."

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 27. September 1939 betreffend die Zusammenfassung der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD (Dokumentenband 15 Bl. 114 ff.)

Um 1o.3o Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Rendel Rechtsanwalt Hildebrandt.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter: "Mir ist bekannt, dass verschiedene Briefköpfe zum Zuge kamen. Ich weiss jedoch nicht, in welchen Fällen die einzelnen Briefköpfe benutzt wurden. Ich weiss nur, dass es immer bei der gleichen Haftnummer verblieb, wenn auch der Briefkopf sich änderte."

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14. Dezember 1939 (Dokumentenband 15 Bl.12o ff).

Um 1o.4o Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten Oberstadt Rechtsanwalt Stiewe.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter: "Ich hatte gar keine Veranlassung mich um diese Erlasse zu kümmen. Ich war damals noch als Registrator tätig. Als ich Sachbearbeiter wurde, bestand bereits das Sicherheitshauptamt. Chef des Sicherheitshauptamtes war Heydrich. Nach dem Tode Heydrichs war der Posten zunächst unbesetzt. Später nahm Dr.Kaltenbrunner diesen Posten ein. Chef der Abteilung IV blieb Müller."

Um 1o.45 Uhr trat eine Pause ein bis 11.oo Uhr Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 11.oo Uhr wurde diese fortgesetzt.

Rechtsanwalt Hildebrandt war
bei Wiedereintritt in die Verhandlung um 11.oo Uhr
nicht erschienen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich
damit einverstanden.

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass
des Chefs der Sicherheitspolizei und
des SD vom 27. September 1939 betreffend
die Zusammenfassung der zentralen Ämter
der Sicherheitspolizei und des SD
(Dokumentenband 15 Bl. 117 ff).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:
"Ich kann heute nicht mehr sagen, was ich mir damals unter dem Begriff "Schutzhaft" vorgestellt habe. Schutzhaft waren meiner Meinung nach Dinge, die nicht in den Bereich der Justiz fielen. Kam jemand nach Verbüssung einer Strafhaft in Schutzhaft, so geschah dies, um eine Wiederholung der Straftat zu verhindern. Diese Massnahme zur Verhinderung der Wiederholung war die Schutzhaft. Wir haben während unserer Arbeit nie das Gefühl gehabt, etwas Illegales zu tun, weil die Justiz diese Dinge billigte. Wir hatten den Eindruck, dass diese Sache rechtlich begründet war."

Um 11.15 Uhr bat der Verteidiger
des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt
Dr. Studier, sich für einige Zeit
entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Krabbe erklärte sich
damit einverstanden.

Rechtsanwalt Dr. Studier entfernte
sich um 11.15 Uhr.

Um 11.15 Uhr erschien erneut
der Verteidiger des Angeklagten
Roggon Rechtsanwalt Dr.von Noorden.

Auszugsweise wurde verlesen die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt Teil I 1933 Nr. 8 Seite 35).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:
"Diese Notverordnung ist mir nicht vorgelegt worden."

Auszugsweise wurde verlesen die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt Teil I 1933 Nr. 17 Seite 83).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:
"Mir ist kein Erlass vorgelegt worden.
Die Schutzhaft wurde grundsätzlich in Konzentrationslagern vollstreckt. Ich habe dem Namen nach sicherlich alle Lager gekannt. Sie sind mir aber heute nicht mehr alle in Erinnerung."

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass des Preussischen Ministers des Innern vom 14. Oktober 1933 betreffend die Vollstreckung der Schutzhaft (Dokumentenband 8 Bl.1).

Auszugsweise wurde verlesen der
Erlass des Preussischen Ministerpräsidenten
Geheime Staatspolizei vom 11. März 1934
(Dokumentenband 8 Bl.1o).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:
"Schutzhaft konnte angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorlagen. Wann diese Voraussetzungen vorlagen, kann ich heute nicht mehr sagen."

Auszugsweise wurde verlesen der
Erlass des Reichs- und Preussischen
Minister des Innern vom 25. Januar 1938
(Dokumentenband 23 Bl.1).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:
"Ich habe diesen Erlass nicht gekannt. Aber ich musste annehmen, dass Müller ihn kannte."

Um 12.oo Uhr erklärte der Verteidiger des Angeklagten Roggon, dass sich der Angeklagte Roggon nicht mehr verhandlungsfähig fühle.

Um 12.oo Uhr trat eine Pause ein bis 13.oo Uhr. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13.^{00} Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr wieder der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Dr.Studier.

Für Rechtsanwalt Fahs war nunmehr erschienen für den Angeklagten Wöhrn Rechtsanwalt Scheid.

~~Der Angeklagte Wöhrn erklärte sich damit einverstanden.~~

Nicht erschienen war bei Wiedereintritt in die Verhandlung der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr.von Noorden.

Der Angeklagte Roggon erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Hoernicke als Verteidiger des Angeklagten Roggon erklärte, dass sich auch nach der Pause sein Mandant verhandlungsunfähig fühle.

Um 13.05 Uhr trat eine Pause ein bis 13.25 Uhr.

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

b.u.v.

Der an Gerichtsstelle anwesende Obermedizinalrat Dr.Spengler, der den Angeklagten Roggon inzwischen erneut auf seine Verhandlungsfähigkeit untersucht hat, soll gehört werden.

Sachverständiger:
Ich heisse Dr.med. Heinz S p e n g l e r , bin 52 Jahre alt, Obermedizinalrat, Gerichtsarzt, mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Sachverständige erstattete das Gutachten. Er erklärte: "Der körperliche Zustand des Angeklagten Roggon ist unverändert. Er ist noch ein bis eineinhalb Stunden verhandlungsfähig."

Anträge zur Vereidigung des Sachverständigen wurden nicht gestellt.

Der Sachverständige blieb gemäss § 79 StPO unvereidigt.

Um 13.30 Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr. von Noorden.

Auszugsweise wurde verlesen der Runderlass des Reichsministers des Innern vom 4. Oktober 1939 (Dokumentenband 8 Bl.64).

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass des Reichsführers SS Reichsminister des Innern vom 31. August 1944 (Dokumentenband 7 Bl.123).

Um 13.35 Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Hildebrandt.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Mir ist kein Ausländiger bekannt, gegen den Schutzhaft angeordnet wurde. Es ist jedoch möglich, dass Sammelschutzhaftbefehle ausgestellt wurden.
Ich kann mich erinnern, dass die Frauen, die sich mit Polen eingelassen hatten, zu uns kamen. Aus meiner Zeit als Sachbearbeiter kann ich mich jedoch an einen solchen Fall nicht erinnern. Ob auch Schutzhaftbefehle gegen Polen erlassen wurden, weiss ich nicht."

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 (Dokumentenband 8 Bl.lol).

Um 13.55 erschien erneut der Verteidiger der Angeklagten Kosmehl, Krumrey und Schulz, Rechtsanwalt Meurin.

Der Angeklagte D i d i e r erklärte:
"Bereits in München bei der politischen Polizei war ich am Rande mit Schutzhaftsachen befasst.

Am 1. Dezember 1937 kam ich nach Berlin in das Schutzhaftreferat als Sachbearbeiter.

Die Anträge auf Schutzhaft stellten die Stapostellen. Aussenstellen traten mit uns nicht direkt in Verbindung; diese gingen über die Stapostellen.

Nachdem die Anzeige in der Stapostelle eingegangen war, wurden Ermittlungen angestellt. Nach Abschluss der Ermittlungen ging der Vorgang beim Reichssicherheitshauptamt ein, und zwar in der Registratur. Es kann sein, dass vor der Eintragung durch den Registrator erst Dr.Berndorff den Vorgang bekam, das weiss ich nicht mehr. Der Registrator legte dann den Vorgang dem Sachbearbeiter vor. Der Sachbearbeiter leitete den Vorgang dann dem zuständigen Sachreferat zur Stellungnahme zu. Nach Rückkehr wurde dann der Schutzhaftbefehl ausgestellt."

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 14. Mai 1969, 9.oo Uhr, Sall 7oo,

zu der die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie

die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit mündlich geladen werden.
Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Protokoll fertiggestellt

12/5.69

4 . Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts~~ Tiergarten

Berlin, den 14. Mai 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen W ö h r n u.a.

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 12. Mai 1969 sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen mit Ausnahme des Ergänzungsgeschworenen Fox fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien ~~en~~ der Angeklagte Wöhrn vorgeführt aus der Untersuchungshaft. Ferner erschienen die Angeklagten Didier, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Scheid,
2. Rechtsanwalt Hentschke

für den Angeklagten Wöhrn,

Beginn: 9.00 Uhr
Ende: 14.05 Uhr
Pause von 1o.oo Uhr
bis 1o.15 Uhr
11.3o Uhr bis 12.3o Uhr
13.4o Uhr bis 13.45 Uhr

3. Rechtsanwalt Dr.Patschan,
4. Rechtsanwalt Dr.Bahn

für den Angeklagten Didier,

Geschäftsnummer:
5oo)1 Ks 1/69 (RSHS)26/68)

5. Rechtsanwalt Weimann,
6. Rechtsanwalt M e u r i n

für die Angeklagten Kosmehl,
Krumrey und Schulz,

7. Rechtsanwalt Hoffmann

für den Angeklagten Krabbe

-Der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Dr.Studier, war nicht erschienen.
Der Angeklagte Krabbe erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Dr.Studier begonnen wird.-

8. Rechtsanwalt Kupsch,
9. Rechtsanwalt Stiewe

für den Angeklagten Oberstadt,

10. Rechtsanwalt Hildebrandt,
11. Rechtsanwalt Dulde

für den Angeklagten Rendel,

12. Rechtsanwalt Hoernicke

für den Angeklagten Roggon.

-Der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr.v.Noorden, war nicht erschienen.

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Dr. von Noorden begonnen wird.-

Der Vorsitzende
wies die Prozessbeteiligten erneut darauf hin, dass sie sich unverzüglich zu melden hätten, falls sie infolge von Schwerhörigkeit oder anderer akustischer Störungen den Prozessverlauf nicht mehr verfolgen könnten.

Der Vorsitzende
gab bekannt, dass der Ergänzungsgeschworene Dr. Albert Fox von dem Amt des Ergänzungsgeschworenen befreit worden ist.

Der Vorsitzende gab weiter bekannt, dass der Ergänzungsgeschworene Hermann Frach, der nicht erschienen ist, nicht geladen werden konnte. Die Sendung ist bis heute nicht abgeholt worden.
Der Vorsitzende gab den Inhalt des Vermerks der Geschäftsstelle vom 7. Mai 1969 (Bl.77 des Geschworenenvorganges) bekannt.

Die Staatsanwaltschaft
beantragte, von der Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen den nicht erschienenen Ergänzungsgeschworenen Hermann Frach abzusehen, da er hinreichend entschuldigt sei.

Um 9.1o Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr. von Noorden.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte zur Sache:

"Im Juni 1938 kam ich in das Schutzhaftreferat als Sachbearbeiter. Ich wurde von Polizeioberinspektor Meissner in die praktische Arbeit eingeführt. Er machte mich auch mit dem grundlegenden Erlass vom 25. Januar 1938 vertraut.

Von den Staatspolizeistellen gingen die Anträge auf Schutzhaftverhängung ein. Nur in aussergewöhnlichen Fällen ging ein Vorgang vom Sachreferat ein. Welches Referat bei den Polizeistellen bzw. Polizeileitstellen zuständig war, kann ich nicht sagen. Dies war auch nicht aus den Schreiben zu entnehmen. Meiner Meinung nach unterzeichnete der Leiter der Polizeistelle den Vorgang.

Der Vorgang, der beim Reichssicherheitshauptamt einging, gelangte zunächst zur Hauptregistratur, danach zum Schutzhaftreferat, und zwar zu Dr.Berndorff, und von dort aus zu den Registraturen der einzelnen Raten. Dem jeweiligen Vorgang waren Vernehmungsniederschriften, Zeugnisse, Personalbogen, Karteikarten und ärztliches Attest beigefügt."

Der Angeklagte Oberstadt äusserte sich auch anhand des Personalbogens aus den Akten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, über Falkner, (Beistück VII).

Es wurde verlesen der Erlass der Preussischen Geheimen Staatspolizei, des stellvertretenden Chefs, -Inspekteur- vom 5. September 1935 betreffend Einweisung von Schutzhäftlingen in Konzentrationslager (Dokumentenband 8, Bl. 38).

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter: "Ich kann nicht sagen, ob man bei Juden von diesem ärztlichen Attest teilweise absah."

Dem Angeklagten Oberstadt wurde vorgehalten der Schutzhaftvorgang gegen Artur Freund (Dokumentenband 5 Bl.17 ff).

Er äusserte sich auch anhand dieses Vorganges.

Es wurde verlesen das Fernschreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt a.d.Weinstrasse, vom 29. August 1940 (Dokumentenband 5 Bl.22).

Es wurde weiter verlesen Abschrift des Fernschreibens des Reichssicherheitshauptamtes IV C 2 Haft Nr. C 4097 vom 13. Februar 1941 (Dokumentenband 13 Bl.7).

Der Angeklagte Oberstadt äusserte sich auch anhand der Karteikarte (Dokumentenband 7,Bl. 147), die in Augenschein genommen wurde. Die Karteikarte wurde auch den übrigen Angeklagten zur Einsichtnahme vorgelegt.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter: "Die Karteikarten waren von blauer Farbe. Ob es auch farblich andere Karten gab, kann ich nicht sagen.

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass der Geheimen Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt,vom 18. Oktober 1938 (Dokumentenband 23, Bl. 18,19).

Es wurde weiter verlesen der Erlass der Geheimen Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt, vom 2o. Oktober 1939 (Dokumentenband 23, Bl.33)

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter: "Die Karteikarte wurde in der Kartei abgelegt. Die Haft-Nr. war gleichzeitig die laufende Tagebuch-Nr. Die Haft-Nr. blieb stets unverändert. Es änderte sich nur die Referatsbezeichnung.

Von einer Lagerkartei hatte ich gehört. Ich kann jedoch nicht sagen, was es mit der Lagerkartei auf sich hatte."

Um 9.5o Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Dulde, sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Dulde entfernte sich um 9.5o Uhr.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter: "Durch den Registrator gelangte der Vorgang dann nach Abschluss der registraturmässigen Behandlung zum Sachbearbeiter. Ich als Sachbearbeiter arbeitete den

Vorgang durch und leitete ihn dem Sachreferat zu. Das Sachreferat war entscheidend, wenn auch die Schutzhaft vom Schutzhaftreferat angeordnet wurde. Mir war bekannt, dass Dr.Berndorff in vielen Fällen unter die Schutzhaftbefehle einen Faksimilestempel setzte."

Um 1o.oo Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr. von Noorden, auf Wunsch des Angeklagten Roggon eine Pause einzulegen.

Um 1o.oo Uhr trat eine Pause ein bis 1o.15 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 1o.15 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war bei Wiedereintritt in die Verhandlung erneut der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Dulde.

Der Verteidiger des Angeklagten Didier, Rechtsanwalt Dr.Pätschan, hatte sich entfernt.
Der Angeklagte Didier erklärte sich damit einverstanden.

Nach Beratung

b.u.v.

Von einer Ordnungsstrafe gegen den nicht erschienenen Ergänzungsgeschworenen Hermann Frach wird abgesehen, da dieser Ergänzungsgeschworene als entschuldigt gilt.

Um 1o.3o Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Didier, Rechtsanwalt Dr.Patschan.

Um 1o.3o Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt Scheid, sich entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Wöhrn erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Scheid entfernte sich um 1o.3o Uhr.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter: "Bevor ich einen Vorgang dem Sachreferat zuschrieb, versuchte ich durch Rückfragen bei der Polizeistelle noch möglichst Entlastendes zu finden. Es kam vor, dass auch mehrere Sachreferate eingeschaltet wurden. Nach etwa einer Woche gelangte die Akte zurück. Die Stellungnahme war der Länge nach unterschiedlich abgefasst. Unterzeichnet hatte der Referent des Sachreferats. Der Sachbearbeiter hatte dann die Schutzhaftverfügung vorzubereiten."

Der Angeklagte Oberstadt äusserte sich auch anhand des am 11.Februar 1943 ausgefüllten Vordrucks G St Nr. 187 (Bl.46 der Akten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, Elfriede Falkner).

Der Vordruck wurde von allen Angeklagten, dem Gericht und den übrigen Prozessbteiligten in Augenschein genommen.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter: "Ich weiss nicht, warum auf dem vorgelegtren Verfügungsbogen "i.V. gez.Müller" steht."

Um 11.oo Uhr erschien ~~erneut~~ der Verteidiger des Angeklagten Krahbe, Rechtsanwalt Dr.Studier.

Der Angeklagte O b ers t a d t erklärte weiter: "Kam der Vorgang vom Sachreferat zurück, hatte ich zu entscheiden, ob ein Schutzhaftbefehl erging. Ich war jedoch an die Stellungnahme des Sachreferats gebunden."

Es wurde verlesen der Erlass vom 24. Oktober 1939 (Dokumentenband 23, Bl.37).

Um 11.o5 Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt Scheid.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter: "Von dem Stufenerlass erfuhr ich erst durch meine Vernehmung. Sicherlich ist jedoch der Stufenerlass von Dr.Berndorff in einer Dienstbesprechung erwähnt worden.

Der Erlass des Chefs der
Sicherheitspolizei und des SD
vom 2. Januar 1941 (Dokumentenband 7,
Bl.6) wurde verlesen.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter:
"Ich nehme an, dass Dr.Berndorff den Stufenerlass
auch erläutert hat."

Es wurde verlesen der Erlass des
Reichssicherheitshauptamtes
vom 1o. Juli 1942 (Dokumentenband 23,
Bl.8o).

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte:
"An diesen Erlass kann ich mich nicht mehr erinnern."

Es wurde verlesen der Erlass des
Reichssicherheitshauptamtes
vom 2. Oktober 1942 (Dokumentenband 7
Bl.17a).

Es wurde weiter verlesen der Erlass
des Reichssicherheitshauptamtes
vom 12. April 1944 (Dokumentenband 7
Bl.26).

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte:
"Dazu kann ich nichts sagen; davon weiss ich nichts."

Es wurde weiter verlesen der Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 5. November 1942 (Dokumentenband 7, Bl.18).

Der Erlass wurde vom Gericht und den übrigen Prozessbeteiligten in Augenschein genommen.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte:
"Dieser Erlass wird bekannt gemacht worden sein."

Um 11.3o Uhr trat eine Pause ein bis 12.3o Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung wurde diese fortgesetzt.

Bei Wiedereintritt in die Hauptverhandlung war der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Dr.Studier, nicht erschienen.

Der Angeklagte Krabbe erklärte sich damit einverstanden.

Der Angeklagte Oberstadt äusserte sich auch anhand des Schutzhaftbefehls Geheimes Staatspolizeiamt vom 4. August 1943 (Dokumentenband 2o,Bl.199) und der Abschrift an die Stapostelle in Düsseldorf vom 4. August 1943 (Dokumentenband 2o, Bl.2oo).

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte:
"Ich habe keine Erinnerung daran."

Die beiden vorgenannten Urkunden wurden verlesen.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter:
"Ich entwarf den Tenor des Schutzhaftbefehls und diktierte ihn der Stenotypistin, Nachdem er geschrieben war, versah ich den Vorgang mit meinem Handzeichen und liess ihn dem Referenten vorlegen. Wenn dieser unterzeichnet hatte, ging der Vorgang nochmals zur Kanzlei, wo der Schutzhaftbefehl dann ausgefertigt wurde. Auch in den Fällen, in denen unter die Schutzhaftbefehle Faksimilestempel gesetzt worden waren, wurden Ausfertigungen erstellt.

Ein Jahr später wurde mir der Vorgang wieder zur Haftprüfung vorgelegt. Ich hatte Führungsberichte einzuholen und den Vorgang dann mit diesen Berichten dem Sachreferat vorzulegen. Wenn alle Stellen zustimmten, erfolgte die Entlassung. Für Juden bestand Entlassungssperre."

Der Angeklagte W ö h r n erklärte zur Sache:
"Wir waren mit der Stellungnahme zu den Schutzhaftbefehlen befasst. Die Entscheidungsbefugnis lag allein beim Schutzhaftreferat. Vom Stufenerlass bekam ich erst durch die Voruntersuchung Kenntnis. Im übrigen treffen die Schilderungen von Herrn Oberstadt über den technischen Ablauf zu. Ich gab meine Stellungnahme jeweils nur auf Weisung von Günther ab."

Um 13.15 Uhr bat der Verteidiger der Angeklagten Kosmehl, Krumrey und Schulz, Rechtsanwalt Weimann, sich entfernen zu dürfen.

Die Angeklagten erklärten sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Weimann entfernte sich um 13.15 Uhr.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:
"Im grossen und ganzen war der technische Ablauf so, wie ihn Herr Oberstadt geschildert hat."

Der Angeklagte K o s m e h l erklärte:
"Ich bin bereit, mich teilweise zur Sache zu äussern. Im grossen und ganzen war der technische Ablauf so, wie ihn Herr Oberstadt geschildert hat."

Um 13.35 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr.von Noorden,sich entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Roggon erklärte sich damit einverstanden.

Um 13.35 Uhrentfernte sich Rechtsanwalt Dr.von Noorden.

Um 13.4o Uhr trat eine Pause ein bis 13.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13.45 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr erneut der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Dr.Studier.

Der Angeklagte K r u m r e y erklärte:
"Im grossen und ganzen stimmt es, was Herr Oberstadt hinsichtlich des technischen Ablaufs erklärt hat."

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen (14.o5 Uhr), weil die Mikrophonanlage infolge technischer Störungen nicht mehr betriebsfähig ist.

2. Fortsetzung

am 19. Mai 1969, 9.oo Uhr, Saal 7oo,

zu der die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit mündlich geladen werden.
Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Jens Rahn

Protokoll fertiggestellt

Jens Rahn 14/5.69

5. Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
~~des Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 19. Mai 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Wöhrn u.a.

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, ~~desselben~~ derselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 14.Mai 1969 fortgesetzt.
sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen

Bei Aufruf der Sache erschien ~~—nenn—~~

der Angeklagte Wöhrn vorgeführt aus der Untersuchungshaft. Ferner erschienen die Angeklagten Didier, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Scheid,
2. Rechtsanwalt Hentschke

für den Angeklagten Wöhrn,

3. Rechtsanwalt Dr.Patschan,
4. Rechtsanwalt Dr.Bahn

für den Angeklagten Didier,

Beginn: 9.oo Uhr
Ende: 14.o5 Uhr
Pause von 1o.15 Uhr
bis 1o.2o Uhr
11.4o Uhr -12.45 Uhr

Geschäftsnummer:

(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

5. Rechtsanwalt Weimann,
6. Rechtsanwalt Meurin

für die Angeklagten Kosmehl, Krumrey und Schulz,

7. Rechtsanwalt Kupsch,
8. Rechtsanwalt Stiewe

für den Angeklagten Oberstadt,

9. Rechtsanwalt Hildebrandt,
lo. Rechtsanwalt Dulde

für den Angeklagten Rendel,

11. Rechtsanwalt Dr.von Noorden

für den Angeklagten Roggon.

-Der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Hoernicke, war nicht erschienen.
Der Angeklagte Roggon erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Hoernicke begonnen wird.-

Die Verteidiger des Angeklagten K r a b b e ,
Rechtsanwalt Dr.Studier und Rechtsanwalt Hoffmann
waren um 9.o3 Uhr noch nicht erschienen.
Rechtsanwalt Dr.Studier hatte sich vorher entschuldigt.

Um 9.o6 Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten
Roggon, Rechtsanwalt Hoernicke.

Um 9.o7 Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Hoffmann.

-Der Angeklagte Krabbe erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Dr.Studier begonnen wird.-

Der Angeklagte K r u m r e y überreichte schriftliche Erklärung vom 19. Mai 1969, die verlesen und als Anlage 1) zum Protokoll genommen wurde.

Der Angeklagte K r u m r y überreichte schriftlichen Antrag vom 19. Mai 1969, der verlesen und als Anlage 2) zum Protokoll genommen wurde.

Die Staatsanwaltschaft
erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie stellte keine Anträge.

Die Mitangeklagten sowie alle anwesenden Verteidiger hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie gaben keine Erklärung ab.

Der Antrag des Angeklagten Krumrey (Anlage 1 zum Protokoll) wurde mit dem Angeklagten erörtert; es wurde ihm anheimgestellt, seine Einwendungen gegen die Richtigkeit seiner früheren Bekundungen vorzubringen, ~~sowie~~ wenn die früheren Bekundungen Gegenstand der Verhandlung sein sollten.

Nach Beratung

b.u.v.

Die Anträge des Angeklagten K r u m r e y vom 19. Mai 1969 (Anlage 2 zum Protokoll) auf Ergänzung der Anklageschrift und erneute Beschlussfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens werden abgelehnt. Nachdem das Hauptverfahren rechtswirksam vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin eröffnet worden ist, muss es nach dem Gesetz der Hauptverhandlung überlassen bleiben, die Schuldfrage und damit die Berechtigung der in der Anklage erhobenen Vorwürfe zu klären (§ 21o Abs.1 StPO).

Die Herbeiführung einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs nach § 12 Abs. 2 StPO auf Verweisung des Verfahrens an das Schwurgericht Hannover ist aus prozessökonomischen Gründen wegen des Umfangs der Sache nicht tunlich.

Der Angeklagte R o g g o n erklärte zur Sache: "Die Erklärungen von Herrn Oberstadt treffen zu. Das Schutzhaftreferat war an die Stellungnahme des Sachreferats gebunden."

Um 1o.1o Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Hildebrandt, sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Um 1o.1o Uhr entfernte sich Rechtsanwalt Hildebrandt.

Der Angeklagte K r a b b e erklärte zur Sache:
"Die Erklärungen von Herrn Oberstadt waren richtig. Ich habe diesen nichts mehr hinzuzufügen."

Der Angeklagte D i d i e r erklärte zur Sache:
"Was Herr Oberstadt erklärt hat, trifft zu. Das Schutzhaftreferat war abhängig vom Sachreferat."

Der Angeklagte R e n d e l erklärte:
"Was Herr Oberstadt erklärt hat, ist richtig."

Um 1o.15 Uhr trat eine Pause ein bis 1o.2o Uhr.
Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 1o.2o Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Verteidiger des Angeklagten Didier, Rechtsanwalt Dr. Patschan, hatte sich bei Wiedereintritt in die Hauptverhandlung entfernt.

Der Angeklagte Didier erklärte sich damit einverstanden.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter zur Sache:
"Bis zu einem gewissen Zeitpunkt, ich kann mich an das Jahr heute nicht mehr erinnern, wurden von den Schutzhaftbefehlen Ausfertigungen hergestellt, die dann den Stapostellen übersandt wurden. Später

erfolgte die Anordnung der Schutzhaft durch Fernschreiben."

Es wurde verlesen der Erlass des Reichs-
~~Rechts~~sicherheitshauptamtes, Chef
der Sicherheitspolizei und des SD,
vom 16. Mai 194o (Dokumentenband 8,
Bl.66 ff. soweit Rotklammer)

Der Angeklagte äusserte sich auch
anhand von Schutzhaftanordnungen
(Dokumentenband 7, Bl.155 - 157),
die in Augenschein genommen wurden.
Bl.155 wurde verlesen.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Ich weiss, dass Dr.Berndorff einen Faksimilestempel
"Heydrich" hatte. Ich nehme an, dass er diesen Stempel
auch unter Schutzhaftbefehle setzte. An einen Stempel
"Dr.Kaltenbrunner" kann ich mich nicht erinnern."

Es wurde auszugsweise verlesen das
Schreiben des SS-Wirtschafts-Verwaltungsamts,
Amtsgruppe D-Konzentrationslager vom 15.
August 1944 (Dokumentenband 22, Bl.119 ff).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Mir ist nicht bekannt, dass bezüglich polnischer Häftlinge
eine Ausnahmeregelung getroffen wurde."

Es wurde auszugsweise verlesen der Erlass
des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
vom 4. Mai 1943 (Dokumentenband 23, Bl. 1o6 ff.)

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
" Der Begriff "Sammelschutzhaftbestätigung" ist mir nicht mehr erinnerlich. Ich weiss jedoch, dass z.B. bei holländischen Juden, die bei irgendwelchen Aktionen aufgegriffen wurden, Sammelschutzhaft in Betracht kam. Derartige Fälle wurden in der Allgemeinen Rate bearbeitet. Wie es mit der Haftprüfung in derartigen Fällen war, weiss ich nicht.

Eine "A-Kartei" ist mir überhaupt nicht bekannt.

Hinsichtlich der Aushändigung des Schutzhaftbefehls glaube ich mich zu erinnern, dass dem Betroffenen jeweils ein Schutzhaftbefehl gegen Quittung ausgehändigt wurde. Ob hinsichtlich dieser Aushändigung später eine Änderung eintrat, weiss ich nicht."

Es wurde verlesen der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 22. August 1941 (Dokumentenband 7, Bl.loo).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:
"An diesen Erlass kann ich mich nicht erinnern.

Nach Übermittlung des Schutzhaftbefehls wurde in der Registratur der Zeitpunkt der Wiedervorlage des Vorganges vermerkt. Die Vorgänge wurden in Terminfächern abgelegt. Sie wurden zur Haftprüfung wieder vorgelegt.

Hinsichtlich der Entlassungen von Juden und Polen wurde es auf Grund des Krieges immer schwieriger."

Es wurde verlesen der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 24. Oktober 1939 (Dokumentenband 23, Bl.34, 35).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:
"An diesen Erlass kann ich mich nicht mehr erinnern.
Im Falle einer beabsichtigten Entlassung wurden Führungsberichte erfordert. Wenn eine Entlassung vertretbar erschien, versahen wir die Anforderungen mit Zusätzen, um günstige Führungsberichte zu erhalten.

Wenn alle Stellen einer Entlassung zustimmten, konnte der Referatsleiter die Entlassung verfügen.
Hinsichtlich jüdischer Häftlinge bestand Entlassungssperre."

Es wurde verlesen der Erlass des Politischen Polizeikommandeurs, Preussische Geheime Staatspolizei, Der stellvertretende Chef, vom 18. August 1936 (Dokumentenband 8, Bl.54).

Um 11.3o Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Didier, Rechtsanwalt Dr.Patschan.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Mir ist in Erinnerung, dass Juden nur entlassen werden durften, wenn sie auswandern konnten."

Es wurde verlesen der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei vom 8. Dezember 1938 (Dokumentenband 23 Bl.22).

Es wurde weiter verlesen der Erlass der Geheimen Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt, vom 31. Januar 1939 (Dokumentenband 7 Bl. 2a, 2b).

Es wurde weiter auszugsweise verlesen der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei vom 29. September 1939 (Dokumentenband 7 Bl.2c).

Um 11.4o Uhr trat eine Pause ein bis 12.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 12.45 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Dr.Studier.

Der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Hoffmann, hatte sich entfernt.

Der Angeklagte Krabbe erklärte sich damit einverstanden.

Ferner war bei Wiedereintritt in die Hauptverhandlung der Verteidiger des Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt Hentschke, nicht erschienen.

Der Angeklagte Wöhrn erklärte sich damit einverstanden.

Ferner hatte sich der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Hoernicke, entfernt.

Der Angeklagte Roggon erklärte sich damit einverstanden.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter: "Bezüglich Fahndungsmassnahmen bei geflüchteten Schutzhäftlingen kann ich nichts sagen."

Um 12.55 Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt Hentschke.

Es wurde verlesen das Fernschreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Düsseldorf, vom 15. August 1942 (Dokumentenband 7, Bl.151).

Es wurde verlesen das Fernschreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Düsseldorf, vom 1o. April 194o (Dokumentenband 7, Bl.3b).

Es wurde verlesen der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei vom 26. August 1941 (Dokumentenband 23, Bl. 63).

Es wurde verlesen der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 21. Februar 1942 (Dokumentenband 23, Bl.71).

Es wurden verlesen der Schutzhaftbefehl vom 6. November 1942 betreffend Helene Sara Krebs (Dokumentenband 3, Bl.4o) und das Fernschreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Düsseldorf, vom 12.Februar 1942 (Dokumentenband 3, Bl.46).

Ferner wurde verlesen das Fernschreiben

der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Düsseldorf, vom 8. Januar 1943 (Dokumentenband 3, Bl.53).

Um 13.2o Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Hoffmann.

Der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Dr.Studier, entfernte sich.

Der Angeklagte Krabbe erklärte sich damit einverstanden.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter: "Von Judendeportationen weiss ich nichts.

Todesmitteilungen hinsichtlicher jüdischer Schutzhäftlinge gingen zunächst zum Referenten und anschliessend zur Registratur, die dann die Todesmitteilung mit dem jeweiligen Vorgang dem Sachbearbeiter vorlegte. Meiner Meinung nach hat dann der Sachbearbeiter die Schlussverfügung getroffen, ohne den Vorgang dem Sachreferat nochmals vorzulegen. Es kann jedoch sein, dass ich mich in diesem Punkte täusche".

Es wurde verlesen und in Augenschein genommen die Todesmeldung vom 13. März 1944 (Dokumente IV C 2,Bd.8, Bl.3o)

Es wurde verlesen der Erlass der Geheimen Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt vom 14. November 1938 (Dokumentenband 23, Bl.2o,21)

Um 13.4o Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Hildebrandt.

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 21. Mai 1942 (Dokumentenband 7, Bl.2oa - 2od).

Der Angeklagte Schulz erklärte weiter:
"Von listenmässiger Meldung verstorbener jüdischer Schutzhäftlinge weiss ich nichts. Ich kann mich demzufolge auch nicht erinnern, dass diese Listen in einzelne Papierstreifen zerschnitten wurden.

Ich weiss auch nichts von Strichlisten. Ich habe jedenfalls keine Strichliste geführt."

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 21. Mai 1969, 9.oo Uhr, Saal 7oo,

zu der die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie

die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit mündlich geladen werden.
Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Jens Rahn

Protokoll fertiggestellt

Jens Rahn 19/5.69

6. Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des Landgerichts
des Schwurgerichts
~~des Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 21. Mai 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Wöhrn u.a.

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, derselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 19. Mai 1969 fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~em~~ —
der Angeklagte Wöhrn vorgeführt aus der Untersuchungshaft. Ferner erschienen die Angeklagten Didier, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz
Als Verteidiger waren erschienen:
Rechtsanwalt Hentschke
für den Angeklagten Wöhrn,

-Der Verteidiger des Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt Scheid, war nicht erschienen. Der Angeklagte Wöhrn erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Scheid begonnen wird.

Beginn: 9.oo Uhr
Ende: 14.22 Uhr
Pause von 9.15 Uhr
bis 9.3o Uhr
1o.45 Uhr - 11.oo Uhr
11.45 Uhr - 12.45 Uhr

Geschäftsnummer:
(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

13.35 Uhr - 13.45 Uhr

2. Rechtsanwalt Dr.Patschan,
3. Rechtsanwalt Dr.Bahn

für den Angeklagten Didier,

4. Rechtsanwalt Weimann,
5. Rechtsanwalt Meurin

für die Angeklagten Kosmehl,
Krumrey und Schulz,

6. Rechtsanwalt Dr.Studier,
7. Rechtsanwalt Hoffmann

für den Angeklagten Krabbe,

8. Rechtsanwalt Kupsch,
9. Rechtsanwalt Stiewe

für den Angeklagten Oberstadt,

10. Rechtsanwalt Hildebrandt,
11. Rechtsanwalt Dulde

für den Angeklagten Rendel,

12. Rechtsanwalt Dr. von Noorden,
Rechtsanwalt Hoernicke

für den Angeklagten Roggon.

Um 9.15 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Hildebrandt, sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Hildebrandt entfernte sich um 9.15 Uhr

Um 9.15 Uhr trat eine Pause ein bis 9.3o Uhr. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 9.3o Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr der Verteidiger des Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt Scheid.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte zur Sache:

"Ich kam Ende 194o zum Judenreferat. Leiter des Judenreferats war Eichmann. Der ständige Vertreter von Eichmann, der selbst selten anwesend war, war Rolf Günther. Ich war zusammen mit Moes zum Judenreferat gekommen. Später kam noch Kryschak hinzu."

Um 9.45 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Oberstadt, Rechtsanwalt Stiewe, sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Oberstadt erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Stiewe entfernte sich um 9.45 Uhr.

Der Angeklagte Wöhrn erklärte weiter:
"Ich war in der Hauptsache mit der Freistellung vom OT befasst. Schutzhaftstellungnahmen waren zunächst nur in geringem Umfange von uns abzugeben.
Im Regelfall ging der Antrag der Stapostelle auf Schutzhaft beim Schutzhaftreferat ein und gelange später zum Judenreferat zur Stellungnahme. Es kam jedoch auch vor, dass die Stapostelle dem Judenreferat unmittelbar eine Abschrift zur Stellungnahme übersandte.
Eichmann war meistens nicht erreichbar, so dass Günther die Vorgänge auszeichnete. Nach der Auszeichnung durch Eichmann oder Günther befand sich oft an dem Vorgang ein Zettel, der besagte, was in dem jeweiligen Fall zu geschehen hatte."

Um 10.05 Uhr erschien erneut
der Verteidiger des Angeklagten
Rendel, Rechtsanwalt Hildebrandt.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Es haben auch Rücksprachen hinsichtlich der einzelnen Vorgänge stattgefunden, und zwar in den Fällen in denen ich nicht einverstanden war. Diese Rücksprachen erwiesen sich jedoch stets als sinnlos. Günther lehnte in jedem Falle ab. An bestimmte Fälle kann ich mich jedoch nicht mehr erinnern.

Die Schutzhaftstellungnahme erfolgte formularmässig. Eine Ablehnung des Schutzhaftantrages durch uns war nicht möglich. Das Sachreferat gab lediglich die Stellungnahme ab. Das Schutzhaftreferat hatte die Entscheidungsbefugnis.

Ich konnte mich Günther gegenüber nicht widersetzen. Die Auswirkungen der Schutzhaft waren auch gar nicht bekannt. Todesmeldungen habe ich nicht gesehen. Sicherlich werden sie zur Kenntnisnahme durchgelaufen sein; ich habe sie jedoch nicht gesehen.

Es war stets von einer Evakuierung der Juden die Rede. Von einer Deportation der Juden wurde nicht gesprochen. Auch diesbezüglich Erlasse habe ich nicht gesehen. Sie liefen bei mir nicht durch. Ich hatte mit diesen Dingen nichts zu tun."

Um 1o.4o Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Dulde, sich entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Dulde entfernte sich um 1o.4o Uhr.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Es kann sein, dass der eine oder andere Erlass hinsichtlich der Schutzhaft bei mir durchlief. Ich zeichnete ~~ich~~ ihn jedoch nur ab; ich konnte ihn nicht behalten. Der Sachbearbeiter gab seine Stellungnahme jeweils nach Anweisung des Referenten ab."

Um 1o.45 Uhr trat eine Pause ein bis 11.oo Uhr

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 11.oo Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Verteidiger des Angeklagten Didier, Rechtsanwalt Dr.Patschan, hatte sich entfernt.

Der Angeklagte Didier erklärte sich damit einverstanden

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Gespräche zwischen den einzelnen Sachbearbeitern fanden nicht statt. Es kümmerte sich niemand um den anderen."

Um 11.2o Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Dulde.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Eine Buchstabenaufteilung hinsichtlich der anfallenden Arbeit ist nicht erfolgt; auch nicht in der ersten Zeit.

Bei der Bearbeitung der einzelnen Fälle war stets bekannt um welchen Erlass es sich handelte. Die Stapostellen zitierten im Betreff ihres Antrages den jeweiligen Erlass. War der Erlass nicht zitiert, musste man ihn sich besorgen, es sei denn, er war einem bereits bekannt."

Um 11.42 Uhr trat eine Pause ein bis 12.45 Uhr. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr erneut der Verteidiger des Angeklagten Oberstadt, Rechtsanwalt Støiewe.

Der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Hoernicke war nicht erschienen.

Der Angeklagte Roggon erklärte sich damit einverstanden.

Der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Dr.Studier, war ebenfalls nicht erschienen.

Der Angeklagte Krabbe erklärte sich damit einverstanden.

Ferner war nicht erschienen der Verteidiger der Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt Weimann.

Die Angeklagten Wöhrn, Krumrey, Kosmehl und Schulz erklärten sich damit einverstanden.

Um 12.5o Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Hoernicke.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter zur Sache: "Es gab keine Möglichkeit aus dem Referat wegzukommen. Es waren auch keine Weisungen, die Günther an die Sachbearbeiter gab, sondern es handelte sich um Befehle. Der SD betrachtete sich als eine halb militärische Organisation."

Um 13.o5 Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Dr.Studier.

Es wurde verlesen die 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. November 1935 (RGBl. I S. 1333)

Der Angeklagte W ö h r n erklärte:
"Ein Schreiben Heydrichs vom lo. November 1938 ist mir nicht bekannt."

Es wurde verlesen die Abschrift des Blitzfernschreibens des SS.-Gruppenführers Heydrich vom lo. November 1938 (Dokumentenband 7a Bl.34).

Um 13.2o Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Didier, Rechtsanwalt Dr.Patschan.

Um 13.22 Uhr erschien erneut der Verteidiger der Angeklagten Böhmm, Krumrey, Kosmehl und Schulz, Rechtsanwalt Weimann.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Von der Kristallnach habe ich am nächsten Morgen durch eingehende Berichte erfahren.
Die verschiedenen Gesetze, die erlassen wurden hinsichtlich der Juden im Wirtschaftsleben usw. habe ich sicherlich gelesen."

Um 13.35 Uhr trat eine Pause ein bis 13.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die
Hauptverhandlung um 13.45 Uhr
wurde diese fortgesetzt.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Ziel der Gesetze war, die Juden zu bewegen, auszuwandern.
Es erfolgten immer neue einschränkende Massnahmen.
1941 setzte die Evakuierung der Juden ein."

Es wurde verlesen auszugsweise
das Fernschreiben des U.St.S.Luther
an den Gesandten von Rinteln,
Feldquartier Feldmark vom August
1942 (Dokumentenband 7a Bl.1o7)

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Von der sogenannten Wannsee-Konferenz habe ich
erst nach dem Kriege erfahren."

Es wurde verlesen das Besprechungs-
protokoll vom 2o. Januar 1942
(sogenannte Wannsee-Konferenz)
(Dokumentenband 7a, Bl.79 ff.).

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung am

22. Mai 1969, 9.oo Uhr, Saal 7oo,

zu der die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie

die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen
hiermit mündlich geladen werden.
Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Protokoll fertiggestellt

25/5

7 . Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des Landgerichts Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 22. Mai 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen W ö h r n u.a.

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 21. Mai 1969 sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — en —

d er Angeklagte Wöhrn vorgeführt aus der Untersuchungshaft. Ferner erschienen die Angeklagten Didier, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Scheid,
2. Rechtsanwalt Hentschke

für den Angeklagten Wöhrn,

3. Rechtsanwalt Dr. Patschan,
4. Rechtsanwalt Dr. Bahn,

für den Angeklagten Didier,

Beginn: 9.oo Uhr
Ende: 12.15 Uhr
Pause von 9.2o Uhr bis 9.25 Uhr

lo.25 Uhr bis lo.45 Uhr

Geschäftsnummer:

(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

5. Rechtsanwalt Weimann,
6. Rechtsanwalt Meurin

für die Angeklagten Kosmehl, Krumrey und Schulz,

7. Rechtsanwalt Hoffmann

für den Angeklagten Krabbe.
-Der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Dr.Studier, war nicht erschienen.
Er hatte sich entschuldigt.-

Der Angeklagte Krabbe erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Dr.Studier begonnen wird.-

8. Rechtsanwalt Kupsch,
9. Rechtsanwalt Stiewe,

für den Angeklagten Oberstadt,

1o. Rechtsanwalt Hildebrandt,
11. Rechtsanwalt Dulde

für den Angeklagten Rendel,

12. Rechtsanwalt Hoernicke

für den Angeklagten Roggon.

-Der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr.von Noorden, war nicht erschienen.

Der Angeklagte Roggon erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt von Noorden begonnen wird.-

Um 9.o3 Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr.von Noorden.

Der Angeklagte K o s m e h l überreichte Erklärung vom 22. Mai 1969, die verlesen und als Anlage 1) zum Protokoll genommen wurde.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter zur Sache: "Ich bleibe bei meiner Erklärung, dass von Deportationen der Juden keine Rede war, sondern nur von Evakuierungen gesprochen wurde. Ich war in meiner Eigenschaft als Sachbearbeiter an Erlassen hinsichtlich der Deportation von Juden nicht beteiligt."

Um 9.2o Uhr bat Rechtsanwalt Hildebrandt sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Hildebrandt entfernte sich um 9.2o Uhr.

Um 9.2o Uhr trat eine Pause ein bis 9.25 Uhr. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 9.25 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Es wurde verlesen der Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und SD vom 19. Oktober 1941 (Dokumentenband 7b, Bl.3).

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter: "Die Erlasse und Richtlinien hinsichtlich der Deportation der Juden kannte ich nicht."

Es wurde verlesen der Erlass des Reichssicherheitshauptamtes -IV B 4 - 2o93/42g- vom 31. Januar 1942 (Dokumentenband 7b, Bl.6ff.)

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter: "Diesen soeben verlesenen Erlass kannte ich nicht. Ich hatte mit diesen Dingen nichts zu tun."

Um 9.45 Uhr bat der Verteidiger der Angeklagten Kosmehl, Krumrey und Schulz, RA Weimann, sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.
Die Angeklagten erklärten sich damit einverstanden.

Um 9.45 Uhr entfernte sich Rechtsanwalt Weimann.

Auszugsweise wurde verlesen der Kohrherr-Bericht vom 28. April 1943 (Dokumentenband 7 Bl.44 soweit Rotklammer)

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Ich kann nicht sagen, wer mit dem Transportwesen hinsichtlich der Deportationen befasst war. Ich war bis zum Schluss mit der Freistellung vom OT-Einsatz befasst."

Es wurde verlesen das Fernschreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Düsseldorf, vom 21. Mai 1943 (Dokumentenband 7b, Bl.48,49).

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Es kann möglich sein, dass ich bei den Erlassen hinsichtlich der Haustiere, Benutzung von Parkanlagen, Gaststättenbesuche und Haushaltshilfen mitgewirkt habe.
Man hat diese Erlasse unter dem Druck der Öffentlichkeit

herausgegeben. Ich bekam von Günther den Befehl, derartige Erlasse zu entwerfen; hätte ich mich geweigert, wäre es als Sabotage ausgelegt worden."

Dem Angeklagten Wöhrn wurde zur Klärung von Widersprüchen vorgehalten seine richterliche Vernehmung vom 2. Oktober 1967 (Bl.31 soweit Rotklammer)

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter: "Ich war durchaus nicht einverstanden mit der Schutzhaftandrohung bei geringfügigen Verstössen. Ich konnte es jedoch nicht ändern."

Um lo.lo Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Dr.Studier.

Es wurde auszugsweise verlesen der Erlass des Reichsministers des Innern -Pol.-S IV B 4 b Nr. 94o/41-6- vom 15. September 1941 (Dokumentenband 8, Bl.76 ff.)

Der Angeklagte W ö h r n erklärte: "Diesen Erlass kannte ich."

Um 1o.15 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Oberstadt, Rechtsanwalt Stiewe, sich entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Oberstadt erklärte sich damit einverstanden.

Um 1o.15 Uhr entfernte sich Rechtsanwalt Stiewe.

Es wurde verlesen der Erlass des Reichssicherheitshauptamtes -IV B 4b 1244/41- vom 12. Dezember 1941 (Dokumentenband 23, Bl.15o ff.).

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter: "Die Erlasse betreffend öffentliche Fernsprechzellen und Vermögensbeschränkung waren mir bekannt."

Es wurde weiter verlesen der Erlass des Reichssicherheitshauptamtes -IV B 4 b - 1o27/41- vom 24.Oktober 1941 (Dokumentenband 8, Bl. 112a).

Um 1o.25 Uhr trat eine Pause ein bis 1o.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 1o.45 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr erneut der Verteidiger der Angeklagten Kosmehl, Krumrey und Schulz, Rechtsanwalt Weimann.

Um lo.55 Uhr bat der Verteidiger
der Angeklagten Kosmehl, Krumrey
und Schulz (RA Meurin) sich entfernen zu dürfen.

Die Angeklagten erklärten sich damit
einverstanden.

Rechtsanwalt Meurin entfernte sich
um lo.55 Uhr.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Hölzner, verlas die Nachtragsanklage gegen den Angeklagten Wöhrn, die als Anlage 2) zum Protokoll genommen wurde.

Es wurde festgestellt, dass dem Angeklagten und seinen Verteidigern eine Abschrift bereits vorweg zur Kenntnisnahme ausgehändigt worden war, desgleichen die Abschnitte III und IV eines Vermerkes, aus dem ~~sich~~ das wesentliche Ermittlungsergebnis zu ersehen ist.

Die Abschnitte III und IV des Vermerks wurden als Anlagen 3) ~~und~~ 4) zum Protokoll genommen.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte im Einverständnis und nach Rücksprache mit seinen Verteidigern:

"Ich bin damit einverstanden, dass die Nachtragsanklage in das laufende Verfahren einbezogen wird.
Ich verzichte ausdrücklich ~~unter~~ auf den mir bekannten Recht, die Unterbrechung der Hauptverhandlung zu beantragen, und zwar im Hinblick darauf, dass mir der gegen mich

erhobene Vorwurf bereits vorher mitgeteilt worden ist."

v.u.g.

Es wurde verlesen das Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 14. Februar 1942 (Dokumentenband 1, Bl.173).

Es wurde weiter verlesen der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und SD vom 9. April 1942 (Dokumentenband 23, Bl.153,154).

Der Angeklagte Wöhrn erklärte:
"Diese Erlasse kenne ich."

Es wurde weiter verlesen der Erlass des Reichssicherheitshauptamtes -IV B 4b 859/41 vom 12. Mai 1942 (Dokumentenband 8, Bl.123a).

Der Angeklagte W ö h r n erklärte:
"Auch dieser Erlass war mir bekannt."

Es wurde weiter verlesen der Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 9. November 1942 (Dokumentenband 7, Bl.11).

Der Angeklagte W ö h r n erklärte
"Dieser Brief war mir nicht bekannt."

Es wurde auszugsweise verlesen
das Schreiben des Reichsministers
der Justiz vom 13. Oktober 1942
(Dokumentenband 7, Bl.9).

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung
am 29. Mai 1969, 9.oo Uhr, Saal 7oo,

zu der die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit mündlich geladen werden.
Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Protokoll fertiggestellt

22/5

8. Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung der ~~Strafkammer~~ des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts ~~des Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 29. Mai 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Wöhrn u.a.

wegen Mordes.

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen/~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und ~~desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle~~ wie in der Sitzung vom 22. Mai 1969 ~~fortgesetzt~~ sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen und Justizobersekretärin Dumke als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — en — die Angeklagten Didier, Kosmehl, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz.

Die Angeklagten Wöhrn und Krabbe waren nicht erschienen

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Scheid,
2. Rechtsanwalt Hentschke

für den Angeklagten Wöhrn,

Beginn: 9.00 Uhr
Ende: 14.15 Uhr
Pause von 9.43 Uhr
bis 11.00 Uhr
11.25 bis 12.50 Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

3.

HV 1516
Einlage zum Hauptverhandlungsprotokoll — Fortsetzung der Hauptverhandlung
StAT 5 000 6. 67

3. Rechtsanwalt Dr. Patschan,
4. Rechtsanwalt Dr. Bahn

für den Angeklagten Didier,

5. Rechtsanwalt Weimann,
6. Rechtsanwalt Meurin

für die Angeklagten Kosmehl, Krumrey und Schulz,

7. Rechtsanwalt Dr. Studier,
8. Rechtsanwalt Hoffmann

für den Angeklagten Krabbe - Rechtsanwalt Dr. Studier teilte mit, daß der Angeklagte Krabbe nach fernmündlicher Mitteilung seines Sohnes in Hamburg auf dem Wege zum Flugplatz einen Schwächeanfall (leichter Schlaganfall) erlitten habe und sich in stationärer Behandlung im Allgemeinen-Krankenhaus-Bergedorf befinde. Er soll dort mindestens eine Woche bleiben. -

9. Rechtsanwalt Kupsch,
10. Rechtsanwalt Stiewe

für den Angeklagten Oberstadt,

11. Rechtsanwalt Hildebrandt,
12. Rechtsanwalt Dulde

für den Angeklagten Rendel,

13. Rechtsanwalt Dr. von Noorden

für den Angeklagten Roggon - Rechtsanwalt Hoernicke war nicht erschienen. Der Angeklagte Roggon erklärte sich einverstanden, daß ohne Rechtsanwalt Hoernicke begonnen wird.

Rechtsanwalt Hoernicke erschien um 9.06 Uhr.

Der Angeklagte Wöhrn wurde um 9.07 Uhr aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit vorgeführt.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Nagel, beantragte das Verfahren gegen den Angeklagten Krabbe abzutrennen und gemäß § 205 StPO vorläufig einzustellen.

Die Verteidiger des Angeklagten Krabbe schlossen sich dem Antrage auf Abtrennung und vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 205 StPO an.

Um 9.10 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Oberstadt sich entfernen zu dürfen.
Rechtsanwalt Stiewe,

Der Angeklagte Oberstadt war damit einverstanden.

Rechtsanwalt Stiewe entfernte sich um 9.10 Uhr aus dem Sitzungssaal.

Nach Beratung

b.u.v.

b. u. v.

Das Verfahren gegen den nichterschienenen Angeklagten Krabbe wird abgetrennt und gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Nagel, gab eine Erklärung ab - Anlage I zum Protokoll - und beantragte:

> Einstellung des Verfahrens gegen die Angeklagten Richard Didier, Karl Heinz Kosmehl, Theodor Krumrey, Reinhold Oberstadt, Walter Rendel, Richard Roggon und Otto Schulz auf Kosten der Landeskasse Berlin. Die diesen Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen sind ihnen aufzuerlegen.

> Um 9.35 Uhr ~~entfern~~ bat Rechtsanwalt Dr. Patschan - Verteidiger des Angeklagten Didier - sich entfernen zu dürfen.
>
> Der Angeklagte Didier war damit einverstanden.
>
> Rechtsanwalt Dr. Patschan entfernte sich um 9.35 Uhr aus dem Sitzungssaal.

Auf Wunsch der Verteidigung trat um 9. 43 Uhr eine Pause ein bis 11.00 Uhr.
Der Vorsitzende lehnte die von den Verteidigern, Rechtsanwalt Hoernicke und Rechtsanwalt Dr. v. Noorden, gestellten Anträge, die Hauptverhandlung für längere Zeit auszusetzen, zur Rücksprache mit ihren Mandanten, ab, da bereits am Mittwoch, den 21, Mai 1969 den Prozeßbeteiligten vom Vorsitzenden aufgegeben worden war, die Konsequenzen,

die sich möglicherweise aus dem Urteil des 5. Strafsenats des BGH vom 20. Mai 1969 ergeben, zu ~~ziehen~~ überlegen.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 11.00 Uhr war der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Dulde, nicht erschienen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Der Verteidiger des Angeklagte Roggon, Rechtsanwalt Hoernicke war ebenfalls nicht erschienen.

Der Angeklagte Roggon war damit einverstanden.

Der Verteidiger dés Angeklagten Oberstadt, Rechtsanwalt Kupsch war nicht erschienen.

DerAngeklagte Oberstadt erklärte sich damit einverstanden.

Ferner war der Verteidiger des Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt Scheid, nicht erschienen.

Der Angeklagte Wöhrn erklärte sich damit einverstanden.

Um 11.03 Uhr erschien Rechtsanwalt Hoernicke, der Verteidiger des Angeklagten Roggon, ferner als neuer Rechtsanwalt Dr. Pabsdorf, der Verteidiger des Angeklagten Didier.

Rechtsanwalt Dr. Patschan führte für den Angeklagten Didier aus, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens ein Schuldnachweis gegen seinen Mandanten nicht erbracht sei. Er schloß sich im übrigen dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Verfahrens an.

Rechtsanwalt Dr. Bahn - Verteidiger des Angeklagten Didier, schloß sich dem Antrag der Staatsanwaltschaft und den Ausführungen seines Mitverteidigers an.

Die Verteidiger der Angeklagten Kosmehl, Krumrey und Schulz, Rechtsanwalt Weimann und Rechtsanwalt Meurin, schlossen sich dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens an.

Rechtsanwalt Stiewe führte für den Angeklagten Oberstadt aus, daß er mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden sei,

Rechtsanwalt Hildebrandt, Verteidiger des Angeklagten Rendel, stimmte der Einstellung des Verfahrens zu.

Die Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr. v. Noorden und Rechtsanwalt Hoernicke, schlossen sich dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens an.

Der Angeklagte Wöhrn wurde gemäß § 265 StPO darauf hingewiesen, daß er hinsichtlich der ihm in der Anklageschrift vom 10. Juli 1968 zur Last gelegten Straftaten möglicherweise nicht Mit-

täter, sondern lediglich Gehilfe gewesen sein kann.

Dem Angeklagten wurde Gelegenheit gegeben, die Verteidigung auch insoweit einzurichten.

Der Angeklagte Wöhrn und Rechtsanwalt Hentschke als Verteidiger, wurden darauf hingewiesen, daß das Gericht den Dipl.-Politologe Dr. Wolfgang Scheffler zum Sachverständigen für neuere Geschichte zu laden beabsichtige.

Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Von 11.25 bis 12.50 Uhr erfolgte eine Pause.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung war der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Dulde, erschienen.

Der Verteidiger des Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt Scheid, war noch nicht erschienen.

Der Angeklagte Wöhrn erklärte sich damit einverstanden.

Der Verteidiger des Angeklagten Oberstadt, Rechtsanwalt Kupsch, war erschienen.

Nach Beratung

b. u. v.

1) Das Verfahren gegen die Angeklagten Didier, Kosmehl,

Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz wird zur gesonderten Verhandlung und Entscheidung abgetrennt und unter Kontrollnummer 500 - 26/69 fortgeführt.

2) In dem Verfahren gegen den Angeklagten Fritz Wöhrn wird der Dipl.-Politologe Dr. Wolfgang Scheffler, Berlin 37, Markgrafenstraße 1 - 2 zum Sachverständigen für neuere Geschichte bestellt; der Sachverständige soll sich generell über die Judenpolitik der nazistischen Machthaber äußern.

Das Verfahren gegen den Angeklagten Wöhrn wurde unterbrochen.
Fortsetzung der Hauptverhandlung gegen Wöhrn am Donnerstag, den

5. Juni 1969, 9.00 Uhr, Saal 700.

Zu diesem Termin ist der Angeklagte vorzuführen.
Die Verteidigung, die Geschworenen und die Ergänzungsgeschworenen wurden mündlich geladen.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis von dem Termin.

Der Angeklagte Wöhrn wurde um 12.52 Uhr in die Untersuchungshaftanstalt Moabit zurückgeführt.

Nunmehr wurde das Verfahren gegen die übrigen Angeklagten fortgeführt. (500 - 26/69).

Im allseitigen Einvernehmen, nach Anhörung der Beteiligten, wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und die Angeklagten und die Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft wiederholte ihren Antrag auf Einstellung des Verfahrens und beantragte aufgrund der Vorschrift des § 467 Absatz 3 Ziffer 2 StPO, von einer Überbürdung der notwendigen Auslagen auf die Landeskasse Berlin abzusehen.

Der Verteidiger des Angeklagten Didier, Rechtsanwalt Dr. Patschan beantragte:
Das Verfahren einzustellen und dem Angeklagten die notwendigen Auslagen in vollem Umfange zu ersetzen.

Rechtsanwalt Dr. Bahn schloß sich diesem Antrag an.

Die Verteidiger der Angeklagten Kosmehl, Krumrey und Schulz, Rechtsanwälte Weimann und Meurin, beantragten:
die notwendigen Auslagen der Landeskasse Berlin aufzuerlegen und das Verfahren einzustellen.

Der Verteidiger des Angeklagten Oberstadt, Rechtsanwalt Kupsch, beantragte:
Einstellung des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse Berlin aufzuerlegen.

Rechtsanwalt Stiewe schloss sich diesem Antrag an.

Die Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwälte Hildebrandt und Dulde, beantragten:
Einstellung des Verfahrens und die notwendigen Auslagen in vollem Umfang zu ersetzen.

Der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr. von Noorden, beantragte:
die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse Berlin aufzuerlegen.

Rechtsanwalt Hoernicke schloß sich diesem Antrag an.

Um 13.27 Uhr erschien Rechtsanwalt Scheid.

Die Angeklagten, befragt, ob sie selbst noch etwas zur Verteidigung anzuführen haben, erklärten:

der Angeklagte Schulz gab keine Erklärungen ab,

der Angeklagte Kosmehl: Nach meiner Auffassung hätte das Verfahren nicht eröffnet werden dürfen. Im übrigen schließe ich mich den Ausführungen meiner Verteidiger an,

der Angeklagte Krumrey: Ich ~~war als Krankenpfleger tätig und~~ hatte mit diesen Dingen nichts zu tun,

der Angeklagte Roggon: Ich bin unschuldig, Mit der Einstellung des Verfahrens bin ich einverstanden. Ich bitte, mir meine sämtlichen Auslagen zu erstatten,

derAngeklagte Rendel:Ich schließe mich den Ausführungen meiner Verteidiger an,

der Angeklagte Oberstadt: Ich schließe mich den Ausführungen meiner Verteidiger an. und

der Angeklagte Didier: Ich schließe mich den Ausführungen meiner Verteidiger an.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b. u. v.

1) Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2) Fortsetzung

am 2. Juni 1969, 11.30 Uhr, Saal 700,

zu der die Angeklagten, ihre Verteidiger, die Geschworenen und der Ergänzungsgeschworene Kurt Feller geladen wurden.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis von dem Termin.

Jens Dunke

Protokoll fertiggestellt:

Jens - 2. JUNI 1969 Dunke

9. Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
~~des Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 2. Juni 1969

Fortsetzung

der Hauptverhandung in der Strafsache

gegen Wöhrn, hier nur

gegen Didier, Kosmehl, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz,

wegen Mordes.

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen,~~ desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 29. Mai 1969 fortgesetzt, einschließlich derselben Ergänzungsrichter und der Ergänzungsgeschworenen Feller und Formum.

Bei Aufruf der Sache erschien — en —

die Angeklagten Didier, Kosmehl, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Dr. Bahn

für den Angeklagten Didier

Beginn: 11.30 Uhr
Ende: 11.49 Uhr
Pause von Uhr
bis / Uhr

2.

Geschäftsnummer:
(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) 26/69)

2. Rechtsanwalt Weimann,
3. Rechtsanwalt Meurin

für die Angeklagten Kosmehl, Krumrey und Schulz,

4. Rechtsanwalt Kupsch

für den Angeklagten Oberstadt,

5. Rechtsanwalt Hildebrandt

für den Angeklagten Rendel und

6. Rechtsanwalt Dr. von Noorden

für den Angeklagten Roggon.

Die Angeklagten waren damit einverstanden, daß das Urteil ohne die nicht erschienenen Rechtsanwälte verkündet wird.

Das Urteil wurde um 11.33 Uhr durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Im Namen des Volkes

Das Verfahren gegen die Angeklagten Didier, Kosmehl, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz wird auf Kosten der Landeskasse Berlin eingestellt.

Die den Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen fallen der Kasse des Landes Berlin zur Last, undzwar bei dem Angeklagten Rendel in vollem Umfange, bei den übrigen Angeklagten, soweit sie nach dem 15. Januar 1969 entstanden sind.

Während der mündlichen Urteilsbegründung erschienen:

Rechtsanwalt Dulde - Verteidiger des Angeklagten Rendel - um 11.36 Uhr,

Rechtsanwalt Dr. Patschan - Verteidiger des Angeklagten Didier - um 11.37 Uhr,

Rechtsanwalt Hoernicke - Verteidiger des Angeklagten Roggon - um 11.37 Uhr und

Rechtsanwalt Stiewe - Verteidger des Angeklagten Oberstadt - um 11.40 Uhr.

Rechtsmittelbelehrung und Belehrung gemäß § 464 Absatz 3 StPO ist erfolgt.

Jens Dunke

Protokoll fertiggestellt

Jens 2.6.69 Dunke

10 . Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung
~~der Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
~~des Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 5. Juni 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandung in der Strafsache

gegen W ö h r n

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 2. Juni 1969 fortgesetzt., einschließlich derselben Ergänzungsrichter und sämtlicher Ergänzungsgeschworenen

Bei Aufruf der Sache erschien ~~er~~
der Angeklagte vorgeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:
1. Rechtsanwalt Scheid
2. Rechtsanwalt Hentschke

Beginn: 9.02 Uhr
Ende: 14.30 Uhr
Pause von 10.20 Uhr
bis 11.00 Uhr und
von 11.49 bis 12.45 Uhr

Geschäftsnummer:
500) 1Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

Der Angeklagte Wöhrn erklärte sich weiter zur Sache wie folgt:

IV B 4 war das Eichmann-Referat, in dem ich tätig war. Es war in a) - Auswanderungen und was damit zusammen hing - und b) - Schutzhaftsachen und Grenzfälle - unterteilt.

Um 9.06 Uhr bat Rechtsanwalt Scheid sich entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte war damit einverstanden.

Rechtsanwalt Scheid entfernte sich um 9.o6 Uhr aus dem Sitzungssaal.

DerAngeklagte erklärte weiter:

Moes war bis 1942 in dem Referat tätig. Für ihn kam Fischer, der bis 1944 blieb.
Wann Suhr und Hunsche kamen, weiß ich nicht. Sie waren Juristen und hatten mit mir nichts zu tun.
Während ich in IV B 4 b tätig war, schrieb generell für mich Frau Beseke. 1941 ging sie weg, da sie heiratete.

Das Schreiben des RSHA vom 3. Mai 1941, Blatt 246 des Personenheftes I, wurde verlesen und in richterlichen Augenschein genommen.

DerAngeklagte erklärte:

Es kann sein, daß ich dieses Schreiben entworfen habe.

Es wurde das Schreiben des RSHA vom

14. August 1941, Blatt 248 des Personalheftes I, verlesen und in Augenschein genommen.

Der Angeklagte erklärte:

Ich nehme an, daß dieses Schreiben nicht von mir ist, da es sich um eine Vermögenssache handelte. Das Schreiben wird Suhr entworfen haben.

Das Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei vom 10. Juli 1944 - IV A 4 b 133/44 - Blatt 2 des Personalheftes II, wurde verlesen.

Der Angeklagte erklärte:

Ich habe an diese Sache keine Erinnerung.

Auszugsweise wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 1. Oktober 1942, Blatt 8 des Personalheftes II (soweit Rotklammer).

Es wurde weiter verlesen eine Aufzeichnung des Auswärtigen Amtes vom 2. Oktober 1942, Blatt 10 des Personalheftes II.

DerAngeklagte erklärte weiter:

Rief von Thadden an und wollte Eichmann oder Günther sprechen, gab die Telefonzentrale das Gespräch an mich, wenn die beiden nicht im Hause waren. Ich unterrichtete den entsprechenden Herren dann von dem Gespräch mit von Thadden.

Das Schreiben an den Chef der Sicherheitspolizei vom 10. September 1943 - IV B 4 a 3211/42 - Blatt 13 des Personenheftes II, wurde verlesen.

Der Angeklagte erklärte:

Diesen Brief habe ich mit Sicherheit nicht geschrieben. Auch von der Korrespondenz zu diesem Fall hatte ich keine Kenntnis.
In meinen Schreiben gab ich das vollständige Aktenzeichen an, also: IV A 4 b I a.

Es wurden verlesen:

Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei - IV A 4 b 111/44 G - vom 6. Juli 1944, Blatt 19 des Personenheftes und

Vermerk des Auswärtigen Amtes vom 2. Juni 1944, Blatt 24 des Personenheftes II.

Der Angeklagte erklärte:

Ich war ~~nicht~~ als Sachbearbeiter ~~im~~ Auswärtigen Amt tätig, nicht als Verbindungsmann des RSHA zum ich leistete Hilfsdienste.

Das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 6. September 1944, Blatt 25 des Personenheftes II wurde verlesen.

Das Schreiben wurde in Augenschein genommen.

Es wurden verlesen:

1. Vermerk des Legationsrates erster Klasse Dr. Reichel vom 10. Oktober 1944, Blatt 26/27 des Personenheftes II,

2. Schreiben des Auswärtigen Amtes - von Thadden - vom 10. November 1944, Blatt 28 des Personenheftes II,

3. Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 13. Dezember 1944, Blatt 30 des Personenheftes II und

4. Fernfunkschreiben des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in den Niederlanden vom 8. Juni 1944, Blatt 263 des Personenheftes II.

Der Angeklagte erklärte:

Ich erinnere mich an diese Fälle nicht mehr.
Eingaben kamen zu IV C 2.

Um 10.20 Uhr wurde eine Pause eingelegt.

Zu der für den Wiederbeginn der Verhandlung angegebenen Zeit (10.35 Uhr) war keiner der beiden Pflichtverteidiger erschienen.
Rechtsanwalt Hentschke hatte sich entfernt mit dem Hinweis, daß er einen anderen Termin wahrzunehmen hätte, Rechtsanwalt Scheid jedoch spätestens um 10.30 Uhr wieder anwesend sein werde.

Um 10.35 Uhr war keiner der beiden Pflichtverteidger erschienen. Sie fanden sich um 11.00 Uhr ein.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 11.00 Uhr erklärte sich der Angeklagte weiter zur Sache:

Ich handelte oft nach Anordnung.
Bis auf die bereits erörterten Fälle, hatte ich nichts weiter mit dem Auswärtigen Amt zu tun.
Ich war nur ein kleiner Inspektor und hatte nichts zu sagen.

Das Schreiben vom 31. Juli 1944 - IV A 4 b 2314/43 - Blatt 31/32 des Personenheftes II, wurde verlesen.

Dieses Schreiben hatte ich vertretungsweise für einen Kollegen unterschrieben.

Von 11.49 bis 12.45 Uhr erfolgte eine Pause.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung überreichten die Vertreter der Staatsanwaltschaft drei Aktenordner - I, II und 4 - zu den Akten. Es handelt sich um einen weiteren Teil der Begründung zu der Nachtragsanklage.

Die Verteidigung hatte die entsprechenden Schriftstücke erhalten.

Der Angeklagte erklärte weiter:

Mein Dienstzimmer befand sich im Hochparterre des Hauses Kurfürstenstraße 116. Es war größer als ein normales Zimmer und mit normalen Büromöbeln ausgestattet. Die Wände waren bis zu einem Drittel der

Höhe getäfelt.
Das Zimmer von Günther lag über meinem Zimmer. Es war mit einer Sesselgarnitur ausgestattet. An einer Wand hing eine Deutschlandkarte mit markierten Stellen.
Es kamen sehr wenige Besucher in mein Dienstzimmer.

Haussuchungen habe ich nicht durchgeführt. Ich war auch nicht an der Haussuchung in der Wohnung Sylten beteiligt. Frau Sylten und ihre Schwester hatten mich auch nicht in meinem Dienstzimmer aufgesucht.

Der Angeklagte äußerte sich auch anhand der Bildmappe, insbesondere anhand Bild 55, das in Augenschein genommen wurde, ferner wurden die Bilder 28 und 23 in Augenschein genommen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Nagel, überreichte eine Broschüre - Werner Sylten, "Ein Diener seines Herrn und Zeuge seiner Kirche" - die als Anlage IV zum Protokoll genommen wurde.

Dem Angeklagten wurde das Bild des Werner Sylten aus der Broschüre vorgehalten.

Der Angeklagte erklärte:

Ich kann mich an den Mann nicht erinnern.
Ich weiß auch heute nicht mehr, ob ich den Fall Grüber bearbeitet habe. Auch an den Fall Leo Blech habe ich keine Erinnerung.

Herr Löwenthal ist ebenfalls nicht bei mir gewesen.

Um 13.25 Uhr bat Rechtsanwalt Scheid

sich entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte war damit einverstanden.

Rechtsanwalt Scheid entfernte sich aus dem Sitzungssaal.

Die Aussage des Zeugen Löwenthal vom 22. November 1966 wurde auszugsweise aus dem Personenheft Löwenthal verlesen.

Der Angeklagte erklärte weiter:

Ich suchte etwa alle acht bis zehn Wochen das Jüdische Krankenhaus auf. Ich ging ohne Begleitung und erwartete den Leitenden Arzt Dr. Lustig auf dem Hof.
Ich hatte von Günther den Auftrag, ab und zu das Krankenhaus aufzusuchen und darauf zu achten, daß die äußerliche Ordnung gegeben war.
Bei dieser Tätigkeit habe ich niemanden angehalten oder verhaften lassen.

Neumann gab Bukofzer einmal eine Ohrfeige, ich hatte jedoch damit nichts zu tun und hatte auch keine Veranlassung, Bukofzer abholen zu lassen.

Um 14.20 Uhr erschien Rechtsanwalt Scheid.

Der Angeklagte erklärte weiter:

Das Krankenhaus hatte ich selten betreten, meist sprach ich mit Dr. Lustig auf dem Hof. Im Büro des Dr. Lustig war ich nur wenige Male.

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
Fortsetzung am

11. Juni 1969, 9.00 Uhr, Saal 700,

zu der der Angeklagte, die beiden Verteidiger sowie die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen mündlich geladen wurden.
Der Angeklagte ist vorzuführen.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis von dem Termin.

Jens Dumke

Protokoll fertiggestellt
Jens Dumke 9/6 69

Änderungen werden genehmigt! Dumke

11. Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung
~~der Strafkammer~~
~~des Landgerichts~~ Schwurgerichts
~~des Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 11. Juni 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandung in der Strafsache

gegen W ö h r n

wegen Mordes.

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 5. Juni 1969 fortgesetzt, einschließlich derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen.

Bei Aufruf der Sache erschien ~~en~~

der Angeklagte vorgeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Scheid,
2. Rechtsanwalt Hentschke.

Beginn: 9.00 Uhr
Ende: 14.20 Uhr
Pause von 9.55 Uhr
bis 10.08 Uhr, von
11.15 bis 11.25 Uhr und von
11.40 bis 13.oo Uhr.

Geschäftsnummer:

(500) 1Ks 1/69 (RSHA) 26/68

Als Zeugen waren erschienen:

1) Frau Sylten-Lehder
2) Frau Fischer.

Die Zeugen wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht, zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeidigen ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt.
Sie wurden ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichten und unvollständigen eidlichen und uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Die Zeuginnen entfernten sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte Wöhrn wurde weiter zur Sache wie folgt gehört:

Als Hungsche am 21. März 1944 abkommandiert wurde, habe ich seine Arbeit nicht fortgeführt.
Ich war nur einmal undzwar im Jahre 1944 bei von Thadden und überbrachte ihm einen Bericht. Bei dieser Gelgenheit hatten wir uns nicht über die Judenfrage unterhalten.

In Bergen-Belsen bin ich nicht gewesen. Ich habe erst jetzt gehört, daß dort ausländische Juden untergebracht wurden.
Ich weiß nicht, ob im Jüdischen Krankenhaus auch ausländische Juden untergebracht waren. Ich kann mich

auch in diesem Zusammenhang nicht erinnern, deren Pässe abgeholt zu haben.

Um 9.25 Uhr bat Rechtsanwalt Scheid sich entfernen zu dürfen.

DerAngeklagte erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Scheid entfernte sich um 9.25 Uhr aus dem Sitzungssaal.

Sodann wurde die Zeugin Sylten-Lehder aufgerufen und wie folgt gehört:

1. Zeuge
Zur Person:
Ich heiße Brunhilde Sylten-Lehder,
bin 70 Jahre alt, Rentnerin in Berlin
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.
Zur Sache:

In dem Heim, das Pfarrer Sylten in Thüringen leitete, war ich angestellt.
Der Vater des Pfarrer Sylten war Jude, die Mutter Arierin.
Aufgrund der Nürnberger Gesetze wurde die Eheschließung zwischen Pfarrer Sylten und mir abgelehnt.
Wir kamen dann gemeinsam auf Veranlassung von Probst Grüber im März 1940 nach Berlin. Sylten sollte in dem Büro, das Grüber zur Betreuung nicht arischer Christen gegründet hatte, arbeiten.
Grüber wurde Weihnachten 1940 verhaftet.
Im Januar 1941 mußte Sylten das Büro unter ständiger Auf-

sicht von zwei Gestapo-Beamten auflösen. Die Abwicklungsarbeiten zogen sich etwa sechs Wochen hin.
Wer die Weisung für die Auflösung des Büro's erteilt hatte, weiß ich nicht.
Am 26. Februar 1941, während Pfarrer Sylten sich in der Stadt aufhielt, kamen drei oder vier Herren in Zivil. Der Mann, den ich für Wöhrn halte, stellte sofort den Fuß in die Tür. Die Herren kamen mit einem Wagen.
Ob mir ein Durchsuchungsbefehl gezeigt wurde, weiß ich nicht. Die Herren sahen sich die Bücher und den Schreibtisch an.
Wenn das Telefon klingelte, nahm Wöhrn den Hörer ab.
Ein dritter Anrufer war Pfarrer Sylten. Wöhrn sagte ihm, er solle sofort kommen.
Woher ich wußte, daß dieser Mann Herr Wöhrn war, weiß ich nicht. Aus seinem Auftreten war zu entnehmen, daß er der Leiter dieser Gruppe war.
Wöhrn nahm einen angefangenen Brief aus der Schreibmaschine, der an einen Herren mit jüdisch klingendem Namen gerichtet war. Sylten hatte darin Ratschläge für eine Auswanderung erteilt. Wöhrn sagte etwa:
"Na, da haben wir's ja!"
Als Sylten kam, wurde er von den Herren vor dem Haus abgefangen und gleich abgeführt.
Der Mann, den ich mit Wöhrn bezeichne, gestattete mir nicht, mit Sylten zu sprechen.
Wöhrn sagte mir nicht, aus welchem Grunde Sylten verhaftet wurde.
Am Abend erhielt ich den Anruf, Sylten käme nicht zurück.
Ich ging am nächsten Tag zu Herrn Kant. Er war bei der Staatspolizeileitstelle angestellt. Die Verhaftung Sylten's habe er nicht veranlaßt, er wußte auch nichts davon.
Kant gab mir den Rat, mich an das RSHA in der Kurfürsten-

straße zu wenden. Ob mir bei dieser Unterredung der Name Wöhrn genannt wurde, kann ich nicht mehr sagen.
Als ich zur Kurfürstenstraße kam, wurde ich von der Wache abgewiesen. Ich fuhr zum Polizeipräsidium zurück. Ein Beamter telefonierte mit einem Herren in der Kurfürstenstraße. Ich hatte den Eindruck, daß dieser Herr Kenntnis von der Sache hatte.
Da mir im Gefängnis am Alexanderplatz ein Wäschepaket abgenommen wurde, wußte ich, daß Sylten dort inhaftiert war. Ich versuchte erneut, in das Haus Kurfürstenstraße zugelangen, da ich eine Sprecherlaubnis haben wollte und von Sylten eine Bankvollmacht für sein Konte benötigte.

Von 9.55 bis 10.08 Uhr erfolgte eine Pause.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung war

Rechtsanwalt Scheid wieder erschienen.

Die Zeugin Sylten-Lehder sagte weiter zur Sache aus wie folgt:

Ich war in keinem Zimmer in der Kurfürstenstraße.

Zur Klärung von Widersprüchen wurde der Zeugin ihre Vernehmung vor der Kriminalpolizei vom 20. Juli 1967 aus dem Zeugenheft Sylten-Lehder, soweit Klammer, vorgehalten.

Die Zeugin erklärte:
Ich habe jetzt keine Erinnerung daran.
Ich bin an der Wache nicht vorbeigekommen.

Die Zeugin sagte auch aus anhand der Lichtbildmappe, die bereits von den Mitgliedern des Gerichts in Augenschein genommen worden ist.

Die Zeugin erklärte weiter:

Ich kann mich jetzt nicht festlegen, welches Bild ich den vernehmenden Beamten bei der Kriminalpolizei zeigte. Ich weiß nicht mehr, ob mir die Beamten sagten, ich solle mir Bild 55 besonders genau ansehen.

Aus der bereits genannten Vernehmung vom 20. Juli 1967 wurde der Zeugin zur Stützung des Gedächtnisses weiter vorgehalten, soweit Blauklammer, Seite 2 .

Die Zeugin erklärte weiter:

Ich kann jetzt nicht mehr sagen, ob der Angeklagte der Mann war, der Pfarrer Sylten verhaftet hatte.

Ich glaube, daß ich die Beschreibung des Zimmers in der Kurfürstenstraße aus Berichten meiner Schwester abgeben konnte. Ich habe es dann mit den Zimmern, die ich am Alexanderplatz gesehen habe, verwechselt.
Durch meine Schwester erhielt ich dann auch die Sprecherlaubnis.
Als ich mit meinem Mann sprach, fiel der Name Wöhrn nicht.
Am 26. Mai 1941 kam Sylten nach Dachau.
Als Todesursache wurde mir Hirnhautentzündung angegeben.

Den Namen Moes hatte ich nie gehört.

Der Vorsitzende gab die Absicht bekannt, die Zeugin zu vereidigen.

Die Prozeßbeteiligten gaben keine Erklärungen dazu ab.

Die Zeugin wurde vereidigt.

2. **Zeug**e
Zur Person:
Ich heiße Herta Fischer,
bin 63 **Jahre alt,** ~~Lehrerin i. R.~~ in Kassel
mit dem **Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.**
Zur Sache:

Durch meine Schwester erhielt ich Nachricht von der Verhaftung des Pfarrer Sylten. Ich fuhr einige Tage darauf nach Berlin. Ob mir meine Schwester bei dem Telefonat den Namen des festnehmenden Beamten genannt hatte, weiß ich nicht. Als ich dann in Berlin war, nannte mir meine Schwester den Namen Wöhrn.
Ich ging in der Absicht zur Kurfürstenstraße, einen Mann namens Wöhrn zu sprechen.
Meine Schwester hatte mir gesagt, daß man sie in der Kurfürstenstraße nicht vorgelassen hatte.
Die Wache vor dem Hause in der Kurfürstenstraße nannte mir die Zimmernummer von Wöhrn. Als ich das Zimmer betrat, waren ein Herr und eine Dame anwesend. Die Dame blieb während der Unterhaltung im Zimmer.
Ich trug mein Anliegen vor, worauf mir Wöhrn höhnisch antwortete. Erst als ich ihm erzählte, daß mein Mann, der gerade gefallen war, Ortsgruppenleiter war, wurde er etwas zugänglicher. Wöhrn nannte mir einen Rechtsanwalt am Alexanderplatz, zu dem ich gehen sollte.
Ich weiß nicht mehr, ob ich die Sprecherlaubnis für meine Schwester von Wöhrn oder von dem Rechtsanwalt erhielt.

Als ich Wöhrn nach dem Grund der Verhaftung von Sylten fragte, antwortete er mir, er sei ihnen zu mächtig geworden.
Das Zimmer von Wöhrn war sehr groß, darin stand ein großer Schreibtisch. Es wär ein dunkles, getäfeltes Zimmer. Ob eine Berlin-Karte in dem Raum hing, weiß ich nicht mehr.

Die Zeugin sagte auch aus anhand der bereits zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Bildmappe.

Die Zeugin erklärte:

Die Bildmappe ist mir bei der Polizei vorgelegt worden.
Ich wurde auf das Bild 55 aufmerksam gemacht, konnte Wöhrn aber nicht erkennen.
Ich erkenne den Angeklagten auch jetzt nicht wieder.
Wöhrn war etwa 1,68 Meter groß, ob er schlank oder untersetzt war, weiß ich nicht.
Wöhrn war in Zivil, seinen Dienstgrad kannte ich nicht.
Herr Wöhrn hatte sich zwar nicht vorgestellt, ich sprach ihn aber mit seinem Namen an.

DerVorsitzende gab bekannt, daß er beabsichtige, die Zeugin zu vereidigen.

Die Prozeßbeteiligten gaben keine Erklärungen ab.

Die Zeugin wurde vereidigt.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten und mit deren Einverständnis

b. u. v.

Der an Gerichtsstelle anwesende Walter Sylten soll als Zeuge vernommen werden.

Um 11.05 Uhr bat Rechtsanwalt "entschke sich entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden.

"echtsanwalt Hentschke entfernte sich um 11.05 Uhr aus dem Sitzungssaal.

Der Zeuge Walter Sylten wurde aufgerufen und wie die Vorzeugen belehrt.

3. **Zeug** e
Zur Person:
Ich heiße Walter Sylten
bin 39 Jahre alt, Beamter
mit dem **Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.**
Zur Sache:

Von Pfarrer Grüber wußten wir, daß mein Vater in das Krankenrevier gekommen ist und von dort in eine Vernichtungsstätte gebracht worden ist,
Ob wir den Namen Wöhrn schon am Tage der Verhaftung meines Vaters erfuhren, weiß ich nicht mehr. Er war uns noch zu Kriegszeiten bekannt geworden.

Der Vorsitzende gab die Absicht bekannt, den

Zeugen zu vereidigen.

Die Prozeßbeteiligten gaben keine Erklärungen ab.

Der Zeuge wurde vereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurden die Zeugen um 11.12 Uhr entlassen.

Aus dem Zeugenheft Sylten-Lehder wurde die Ablichtung eines Fernschreibens des Konzentrationslagers Dachau verlesen.

Von 11.15 bis 11.25 Uhr erfolgte eine Pause.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung war Rechtsanwalt Hentschke wieder erschienen.

Der Angeklagte erklärte sich weiter zu Sache wie folgt:

Fall Wagner.
Ich hatte das Krankenhaus Mitte Mai und dann erst wieder Ende Juli aufgesucht.
Ich kann mich an diesen Fall nicht erinnern.

Der Angeklagte sagte auch aus anhand des Lichtbildes der Ellen Wagner, Personenheft I, Blatt 232.

Das Bild wurde von den Prozeßbeteiligten in Augenschein genommen.

Der Angeklagte erklärte weiter:

Mir ist auch kein Fall eines Mitgliedes des Jüdischen Krankenhauses wegen Nichttragens des Judensternes bekannt.

Von 11.40 bis 13.00 Uhr erfolgte eine Pause.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung war

Rechtsanwalt Hentschke nicht erschienen.

Der Angeklagte war damit einverstanden, daß ohne Rechtsanwalt Hentschke weiterverhandelt wird.

Der Zeuge Löwenthal wurde aufgerufen und wie die Vorzeugen belehrt.

4. **Zeuge**
Zur Person:
Ich heiße Kurt Löwenthal
bin 77 **Jahre alt,** Rentner
mit de[m] Angeklagten nicht verwandt und ni[cht] verschwägert.
Zur Sache:

Vom 9. November 1938 bis März 1939 war ich im Konzentrationslager Sachsenhausen inhaftiert. In der Folgezeit wurde ich dann in Berlin zu Zwangsarbeiten herange-

zogen. Im Frühsommer 1943 wurde ich als Pförtner im Jüdischen Krankenhaus angestellt.

Als ich an einem Tag meinen Nachtdienst - 2o.oo bis 7.oo Uhr - beendet hatte, mußte ich auf Veranlassung von Dr. Lustig eine Akte in das RSHA bringen. Mir wurde eine Aktentasche übergeben und gesagt, dies solle ich Wöhrn bringen, den ich bis dzu diesem Zeitpunkt nicht kannte.
Ein Wachtposten brachte mich zu dem Zimmer von Wöhrn. Dieser öffnete die Aktentasche und warf mir vor, eine der ~~vier~~ drei Oblaten entfernt zu haben.
Ich widersprach, Wöhrn zog mich am Arm auf den Flur. Von etwa zwischen acht und zehn Uhr bis 15.00 Uhr mußte ich dort mit dem Gesicht zur Wand stehen bleiben. Wöhrn kam dann mit zwei Herren zu mir, einer von ihnen hieß Goldstein, Er sagte , sie sollen mich in die Hamburger Straße bringen, von einem Bunker ist nicht gesprochen worden.

Um 13.15 Uhr erschien Rechtsanwalt Hentschke.

Der Zeuge erklärte sich weiter wie folgt:

In der Hamburger Straße sagte mir Dobberke, ich solle in den Bunker gehen und arbeiten.
Nach einiger Zeit sagte mir Dobberke, er wisse nicht, warum ich hier sei, ich solle wieder in das Krankenhaus gehen.
Im Krankenhaus machte ich Dr. Lustig Vorwürfe, weil er sich nicht um seine Leute kümmerte. Die Stelle als Pförtner erhielt ich daher nicht mehr, ich bediente die Krankenfahrstühle.
Insgesamt war ich zwei Jahre im Jüdischen Krankenhaus tätig.

Wöhrn hatte ein sehr großes Zimmer, die Wände waren getäfelt und das Zimmer war nicht schlecht ausgestattet.

Der Zeuge sagte auch aus anhand der Lichtbildmappe.

Der Zeuge erklärte:

Ich kann jetzt nicht mehr sagen, ob Nummer 55 ein Bild von Wöhrn ist.
Ich erkenne den Angeklagten jetzt wieder.

Die Vernehmung des Zeugen Löwenthal wurde unterbrochen.

Gemäß § 249 StPO wurde zur Feststellung des Inhalts das Schreiben des Zeugen vom 17. Juli 1946 an die jüdische Gemeinde, Blatt 7, Band I der Akten P Ks 9/48, verlesen.

Die Akten wurden als Beiakten zum gegenwärtigen Verfahren genommen.

Der Zeuge erkannte sein Schriftstück wieder.

Die Vernehmung des Zeugen Löwenthal wurde wie folgt fortgesetzt:

Zur Stützung des Gedächtnisses wurde dem Zeugen seine Aussage vor dem Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin vom 17. September 1947, Blatt 51 ff., Band I der oben genannten Beiakten, soweit Klammer vorgehalten.

Der Zeuge erklärte:

Ich kann mich an diese Vernehmung nicht erinnern.

Ich habe keinen Zweifel daran, daß der Mann, dem ich die Aktentasche brachte, der mich an die Wand stellte und mich in die Hamburger Straße bringen ließ, der Angeklagte war.

In der jüdischen Gemeinde wurde über Wöhrn nicht gut gesprochen.
Ich weiß nicht, ob auf Veranlassung von Wöhrn Verhaftungen vorgenommen wurden.
Der Ruf von Selmar Neumann war ebenfalls schlecht.
Er spielte mit SS-Leuten Skat und hatte zu einigen auch privaten Kontakt.

Moes ist mir nicht bekannt.

Der Vorsitzende gab die Absicht bekannt, den Zeugen zu vereidigen.

Die Staatsanwaltschaft widersprach nicht.

Die Verteidigung gab keine Erklärungen ab.

Der Zeuge wurde vereidigt.

Das Gericht beabsichtigte die Vernehmung des damaligen Beschuldigten Goldstein vor dem Amtsgericht Lichterfelde vom 2. Juli 1947 gemäß § 251 Absatz 2 StPO zu verlesen.

Nach den hier vorliegenden Informationen ist Goldstein verstorben.
Sterbeurkunde wird nachgereicht.

Nach der Beratung bat Rechtsanwalt Scheid um 13.52 Uhr sich entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte war damit einverstanden.

Rechtsanwalt Scheid entfernte sich um 13.52 Uhr aus dem Sitzungssaal.

b, u. v.

Gemäß § 251 Absatz 2 StPO sollen verlesen werden:

a) die Vernehmung des verstorbenen ehemaligen Beschuldigten Bruno Goldstein vor dem Amtsgericht Lichterfelde vom 2. Juli 1947, Blatt 23 ff. Band I der Beiakten P Ks 9/48, soweit Rothammer und

b) die Aussage des verstorbenen Zeugen Bruno Goldstein vor der Kriminalpolizei vom 9. November 1966, Personenheft Goldstein.

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
Fortsetzung am

19. Juni 1969, 9.00 Uhr, Saal 700,

zu der der Angeklagte, die beiden Verteidiger sowie die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen mündlich geladen wurden.
Der Angeklagte ist vorzuführen.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Jens Dunke

Protokoll fertiggestellt

Jens Dunke 12/6.69

12. Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 19. Juni 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen W ö h r n

wegen Mordes.

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, derselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 11. Juni 1969 fortgesetzt.

Justizobersekretärin Rahn als
sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~em~~ — vorgeführt
der Angeklagte Wöhrn.

Als Verteidiger waren erschienen:
1. Rechtsanwalt Scheid
2. Rechtsanwalt Hentschke

Beginn: 9.oo Uhr
Ende: 12.25 Uhr
Pause von Uhr
bis / Uhr

Als Sachverständiger erschien Dr. Scheffler.

Bei Beginn der Sitzung um 9.oo Uhr war die Ergänzungsgeschworene Renate Flacker nicht erschienen.

Geschäftsnummer:
(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) 26/68

Eine fernmündliche Rücksprache

ergab, dass Frau Flacker bettlägrig erkrankt ist und dies bereits durch Eilbrief vom 18. Juni 1969 unter Beifügung eines Attestes dem Gericht angezeigt habe.

Nach Auffinden des Briefes in der Briefannahmestelle führte der Vorsitzende ein Gespräch mit dem behandelnden Arzt Dr.Wollmann vom Haus Dahlem.

Dr.Wollmann erklärte, dass Frau Flacker nach seinem Dafürhalten nicht verhandlungsfähig sei, es jedoch sehr auf ihre gegenwärtige Stimmungslage ankomme.
Auf Grund dieser Auskunft ordnete der Vorsitzende die Untersuchung der Frau Flacker durch den herbeigerufenen Gerichtsarzt Dr.Stephan an.

Der Beginn der Verhandlung wurde auf 11.oo Uhr verschoben.
Der Sachverständige Dr.Scheffler wurde umgeladen auf den 7.Juli 1969.

Um 11.oo Uhr erschien der medizinische Sachverständige Dr.Stephan.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Scheid,
war nicht erschienen.

Der Angeklagte Wöhrn erklärte sich
damit einverstanden.

Sachverständiger:
Ich heisse Dr.Hans-Jürgen S t e p h a n ,
bin 4o Jahre alt, Gerichtsarzt,
~~mit~~

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten dahingehend, dass Frau Flacker bis zum Ablauf der Elftagefrist (21. Juni 1969) auf keinen Fall ihren Geschworenenpflichten nachkommen kann und daß der Einsatz in den folgenden Wochen

sehr zweifelhaft ist.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Sachverständige um 11.4o Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass beabsichtigt sei, die im Vermerk der Staatsanwaltschaft vom 18. Juni 1969 aufgeführten Zeugen durch beauftragte Richter in den USA und Österreich zu vernehmen.

Die Prozessbeteiligten erhielten Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Die Staatsanwaltschaft
erhob gegen die vom Gericht angekündigten kommissarischen Vernehmungen keine Bedenken.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Hentschke,
erklärte sich mit den kommissarischen Vernehmungen einverstanden, behielt sich jedoch vor, von sich aus noch Zeugen in den USA namhaft zu machen.

Der Vorsitzende gab weiter bekannt, dass für eine eventuelle kommissarische Vernehmung der österreichischen Zeugen der Monat September und der amerikanischen Zeugen der Monat Oktober vorgesehen ist.

Um 11.5o Uhr erschien erneut
der Verteidiger, Rechtsanwalt Scheid.

Nach Beratung

b.u.v.

1. Die Nachtragsanklage des Generalstaatsanwalts beim

Kammergericht vom 22. Mai 1969 wird in allen Punkten zugelassen und unter Eröffnung des Hauptverfahrens in das bereits anhängige Verfahren einbezogen.

2. Die in den USA wohnhaften Zeugen

1. Dr.Hans-Erich Fabian

2. Dr. Helmut Cohen,

3. Günther Rischowsky,

4. Alice Safirstein,

5. Norbert Wollheim,

6. Hanna Weinberger,

7. Minna Stern,

8. Emilie Finnegan/Lukasch,

9. Leonore Shiff,

10. Amalie Markus,

11. Fred F.Field,

12. Hans Roland,

sollen gemäss § 223 Abs. 2 StPO kommissarisch durch einen beauftragten Richter vernommen werden.
Mit der Vernehmung wird Landgerichtsrat Greinert beauftragt.

3. Die in Österreich wohnhaften Zeugen

1. Elfriede Eggenhofer/Joksch,

2. Hartenberger,

3. Erika Scholz,

4. Novak,

5. Rauschmayer

sollen gemäss § 223 Abs.2 StPO kommissarisch vernommen werden.

Mit der Vernehmung wird der Berichterstatter, Landgerichtsrat Schedon, beauftragt.

Die Staatsanwaltschaft

überreichte einen weiteren Vermerk (II 3, Ermittlungsergebnis der Nachtragsanklage), der als Anlage zum Protokoll genommen wurde.

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 23. Juni 1969, 9.oo Uhr, Saal 7oo,

zu der der Angeklagte , die beiden Verteidiger sowie die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit mündlich geladen werden.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Protokoll fertiggestellt

19/6.69

13. Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung der ~~Strafkammer~~ des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts ~~des Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 23. Juni 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Wöhrn

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, derselben ~~desselben~~ Vertreter~~s~~ der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 19. Juni 1969 sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~ist nicht~~ der Angeklagte Wöhrn vorgeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:
1. Rechtsanwalt Scheid,
2. Rechtsanwalt Hentschke.

Beginn: 9.oo Uhr
Ende: 14.2o Uhr
Pause von 1o.25 Uhr
bis 1o.35 Uhr

11.3o bis 12.45 Uhr

Geschäftsnummer:
~~5oo~~ 1 Ks 1/69(RSHA) (26/68)

Der Vorsitzende gab bekannt, dass der Hauptgeschworene Dieter Förster durch Beschluss der Strafkammer 1 vom 13. Juni 1969 -5o1 gen.(Schöffen und Geschworene)31/69- vom Geschworenenamt befreit worden ist, da er eine Arbeitsstelle in Westdeutschland angetreten und seinen Wohnsitz dorthin verlegt hat und dieses nachgewiesen hat.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass beabsichtigt ist, den in der Hilfsgeschworenenliste unter Nr. 13 als nächsten berufenen Ergänzungsgeschworenen Kurt Feller als Hauptgeschworenen eintreten zu lassen.

Den Prozessbeteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sie gaben keine Erklärungen ab.

B.u.v.

Der bisherige Ergänzungsgeschworene Kurt F e l l e r tritt anstelle des ausgeschiedenen Geschworenen Dieter Förster in das Geschworenenamt ein.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter zur Sache: "Mir ist nicht bewusst, eine Dienstaufsicht über die Reichsvereinigung ausgeübt zu haben.

Es ist mir bekannt, dass Dr.Eppstein nach Theresienstadt kam und dort eine verwaltende Funktion ausübte."

Es wurde verlesen gemäss § 249 StPO das Schreiben des Reichsministers des Innern vom 29. November 1940 -IV B 4a 5200/39-1331- aus dem Ordner 19 (Beweisordner grün).

Aus dem Ordner 19 (Beweisordner grün) wurden in Augenschein genommen die unter dem Aktenzeichen IV D 4 5200/39 und IV B 4 b (9) 5200/39 abgehefteten Schreiben des Reichsministers des Innern, die von

Eichmann oder Günther unterschrieben
und vornehmlich von den Schreibkräften
Baesecke, Joksch, Stephan und Kurze
beglaubigt worden sind.

Der Angeklagte erklärte hierzu:
"Diese Sachen liefen zu Hunderten durch."

Der Angeklagte Wöhrn erklärte weiter:
"Ich kann mich heute nicht mehr erinnern, in welchem Umfange ich mit der Reichsvereinigung zu tun hatte.

Ich bin bei der sogenannten Gemeindeaktion nicht dabei gewesen.
Ich erinnere mich, dass ich einmal zusammen mit Günther und drei oder vier SS-Leuten in der Jüdischen Gemeinde war. Dabei kann es sich jedoch nicht um die sogenannte Gemeindeaktion gehandelt haben. Als ich mit den genannten Personen dort war, dauerte die Besprechung zehn Minuten."

Es wurde verlesen das Fernschreiben
des Reichssicherheitshauptamtes vom
22. April 1942, aufgenommen in der
Fernschreibstelle der Geheimen Staatspolizei
Stapoleitstelle Düsseldorf aus dem Vorgang
2o93/42 G (F 12 des Beweisordners grün).

Dem Angeklagten wurde vorgehalten zur
Stützung seines Gedächtnisses aus dem
Protokoll vom 19. September 1963 auf
Seite 181 eines gelben Hefters aus dem
Personenheft~~es~~ Wöhrn (Leitzordner I)soweit
Rotklammer .

Um lo.25 Uhr trat eine Pause ein bis lo.35 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um lo.35 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Verteidiger des Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt Scheid, hatte sich entfernt.

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden.

Der Angeklagte erklärte weiter zur Sache:

"November 1942 wurde ich in die Aufsicht über das Jüdische Krankenhaus eingeschaltet. Ich hatte lediglich nachzusehen, ob alles in Ordnung war. Um die personelle Seite hatte ich mich nicht zu kümmen. Ich war etwa neun bis zehn mal dort, und zwar hielt ich mich jeweils nur im Hof auf. Ich war nicht im Krankenhaus selbst.

An die sogenannte Krankenhausaktion vom lo. März 1943 kann ich mich nicht erinnern."

Es wurde verlesen aus dem Leitzordner 29 (gelber Beweisordner) ein Fernschreiben des Konzentrationslagers Auschwitz vom 15. März 1943.

Es meldeten sich nunmehr die Zeugen Zimniak und Weiß.

Die Zeugen wurden belehrt wie die Vorzeugen.
Der Zeuge Zimniak entfernte sich wieder aus dem Sitzungssaal.

5. Zeuge:
Ich heisse Günther W e i ß ,
bin 35 Jahre alt, Kriminalbeamter,
mit dem Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen. Er erklärte:
" Ich habe festgestellt, dass mit dem 36. Osttransport laut Personalverzeichnis der Gesundheitsverwaltung 61 Personen abgegangen sind. Darunter befanden sich auch Angehörige dieser Personen."

Der Zeuge Weiß sagte auch aus anhand des Mitarbeiterverzeichnisses der Jüdischen Gemeinde vom 1. September 1941 (Hefter 113b des ~~des~~ Beweisordners dunkelblau Nr. 33) und anhand der Liste des 36. Osttransportes (Hefter 82e aus dem Beweisordner hellblau Nr. 23).

Der Zeuge Weiß wurde vereidigt.

6. Zeuge:
Ich heisse Norbert Z i m n i a k ,
bin 3o Jahre alt, Kriminalbeamter,
mit dem Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen. Er erklärte:
"Ich habe festgestellt, dass mit dem 22. Osttransport 2oo Angehörige der Jüdischen Gemeinde und 95 Angehörige dieser Personen deportiert worden sind. Dieser Transport ging nach Riga."

Der Zeuge Zimniak sagte auch aus anhand des Mitarbeiterverzeichnisses der Jüdischen Gemeinde vom 1.September 1941 (Hefter 113b des Beweisordners dunkelblau Nr. 33)und anhand der Liste des 22. Osttransportes

(~~hellblauer~~ Hefter 82e aus Leitzordner Nr. 23 Beweisordner hellblau und dem Hefter chamois aus dem selben Hefter.

Der Zeuge Zimniak wurde vereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurden die Zeugen Weiß und Zimniak um 11.3o Uhr entlassen.

Um 11.3o Uhr trat eine Pause ein bis 12.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 12.45 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr erneut der Verteidiger des Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt Scheid.

Es meldeten sich nunmehr die Zeugen Hochhaus und Zeiler.
Die Zeugen wurden belehrt wie die Vorzeugen.
Der Zeuge Zeiler entfernte sich wieder aus dem Sitzungssaal.

7. Zeuge:
Ich heisse Harald Hochhaus, bin 58 Jahre alt, Kaufmann, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen. Er erklärte: "Käthe Zeiler ist meine Mutter. Sie war in erster Ehe verheiratet mit Max Hochhaus. Sie liess sich vor 1933 scheiden. In zweiter Ehe war sie mit Professor Zeiler verheiratet, der sich von ihr scheiden liess.

Meine Mutter wurde am 29. Februar 1944 verhaftet. Meine Schwester war bereits vorher verhaftet worden. Ein Mann namens Goldstein holte meine Mutter ab. Mein Bruder und ich hatten an das Luftfahrtministerium ein Gesuch gerichtet mit der Bitte, sie wieder zu entlassen. Als wir nichts von dem Gesuch hörten, brachte mein Bruder in Erfahrung, dass die verantwortliche Stelle das Reichssicherheitshauptamt sei. Wir sollten uns an den Amtmann oder Oberamtmann Wöhrn wenden. Ich kann mich mit Sicherheit an diesen Namen erinnern."

Dem Zeugen Hochaus wurde zur Stützung seines Gedächtnisses vorgehalten aus seiner polizeilichen Vernehmung vom 14. November 1966 (Heft 62 des Zeugenordners chamois) soweit Rotklammer.

Der Zeuge erklärte hierzu:
"Ich kenne nur den Namen Wöhrn. Wir gelangten dann in das Zimmer von Herrn Wöhrn. Das Zimmer kann ich heute nicht mehr beschreiben. Nachdem ich Herrn Wöhrn gebeten hatte, unsere Mutter zu entlassen, erklärte er: "Was wollen Sie denn? Wir hätten sie auch totschlagen können!" Herr Wöhrn trat sehr forsch auf. Er wirkte arrogant. Er trug Uniform. Wie oft ich wegen einer Besuchserlaubnis bei ihm war, weiss ich nicht. Ich weiss auch nicht, ob er immer Uniform trug. Unter dem Besuchsschein, den ich erhielt, stand der Name Wöhrn. Ich erinnere mich, dass Herr Wöhrn einen Brillantring mit grosser Fassung trug. Während der einen Unterredungm kam ein zweiter Mann hinzu. Ich hatte den Eindruck, dass es sich um einen Vorgesetzten von Herrn Wöhrn handelte.

Als mir mein Bruder dann eines Tages erklärte, dass er nur einen Besuchsschein erhalten würde, wenn ich dabei sei, ging ich mit. Wir wurden dann verhaftet. Herr Sasse erklärte uns, dass wir auf Veranlassung des Reichssicherheitshauptamtes verhaftet seien. Den Grund sagte man uns nicht. Mein Bruder und ich sind nie vernommen worden. Eines Tages sah ich dann auf dem Hof meine Mutter. Der Schutzhaftbefehl, den ich später sah, war meines Erachtens mit "Kaltenbrunner" unterschrieben. Ich kam nach Buchenwald. Der Schutzhaftbefehl lautete auf Judenbegünstigung und Missachtung staatspolizeilicher Anordnungen. Ich kann mit Sicherheit sagen, dass ich nur mit einem Mann namens Wöhrn verhandelt habe."

Der Zeuge äusserte sich auch anhand der Lichtbildermappe.

Der Zeuge erklärte weiter:
"Ich kann heute nicht genau sagen, ob der Angeklagte der Mann ist, mit dem ich verhandelt habe. Es ist zu lange her."

Dem Zeugen Hochhaus wurden vorgehalten seine Angaben im Bogen B (Schaden an Körper und Gesundheit) seines Entschädigungsantrages aus seinem Zeugenordner Heft 62 des Ordners chamois.

Der Zeuge Hochhaus äusserte sich auch anhand der Ablichtung eines von dem Angeklagten Wöhrn unterzeichneten Schriftstückes des Reichssicherheitshauptamtes vom 31. März 1944 (Bl.64 Bd. II und Bl.42).

Er erklärte:
"Die Unterschrift unter dem damals mir ausgehändigten Passierschein sah genau so aus; ich habe sie schon damals als "Wöhrn" erkannt".

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er beabsichtige, den Zeugen Hochhaus zu ~~vereidigen~~.

Die Staatsanwaltschaft
beantragte, den Zeugen Hochhaus zu ~~vereidigen~~.

Die Verteidiger gaben keine Erklärung ab.

Der Zeuge Hochhaus wurde vereidigt.

8. Zeuge:
Ich heisse Norbert Z e i l e r ,
bin 46 Jahre alt, Werbeleiter,
mit dem Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen. Er erklärte:
"Nachdem meine Mutter verhaftet worden war, reichten wir ein Gesuch ein. Wir baten darum, uns mitzuteilen, wer für die Aktion zuständig sei. Mir wurde gesagt, dass wir zur Kurfürstenstrasse gehen sollten. Mir wurde dort der Name Hauptsturmführer Wöhrn genannt. Wir wurden auch von Wöhrn empfangen. Wir trugen ihm unser Anliegen vor.

Hinsichtlich der Räumlichkeiten erinnere ich mich genau, dass das Zimmer im ersten Stock links lag. Der Mann, der uns empfing und den wir für Wöhrn hielten, trug Uniform. Er behandelte uns arrogant. Er meinte u.a.: Was wollen Sie denn? Ihre Mutte kommt nach Theresienstadt; wir hätten sie auch totschlagen können." Er erwähnte weiter, dass wir so viele Gesuche schreiben könnten, wie wir wollen, es käme doch alles über seinen Schreibtisch. Als ich das letzte Mal nach einem Besuchsschein kam,

sagte Wöhrn:"Nehmen Sie aber Ihren Bruder mit, damit nicht jeden Tag einer angekleckert kommt." Als ich dann mit meinem Bruder meine Mutter besuchen wollte,wurden wir verhaftet. Wir sind nie vernommen worden.Unsere Mutter sahen wir eines Tages. Eine Besuchserlaubnis bekamen wir jedoch nicht. Im Polizeipräsidium am Alexanderplatz bekamen wir später den Schutzhaftbefehl.Wer diesen unterzeichnet hatte, weiss ich nicht mehr. Ich kam nach Buchenwald, wo ich bis zur Befreiung verblieb. Die Unterschrift unter dem mir damals ausgehändigten Passierschein sah genau so aus. Ich habe sie schon damals als "Wöhrn" erkannt." Der Zeuge Zeiler äusserte sich auch anhand der Lichtbildmappe.

Der Zeuge Zeiler erklärte weiter:
"Ich habe keine Zweifel, dass es Wöhrn war, mit dem wir verhandelt haben. Ich erkenne ihn heute wieder."

Der Zeuge Zeiler äusserte sich auch anhand der Unterschrift des Angeklagten (Bl.64 des Personenbandes II).

Dem Zeugen Zeiler wurde zur Stützung seines Gedächtnisses vorgehalten aus seinem Lebenslauf vom 17. September 1951 (blauer Zeugenordner Zeiler) soweit Rotklammer.

Der Zeuge Zeiler erklärte:
"Auch damals hatte ich keinen Zweifel, dass der Mann Wöhrn war, mit dem wir verhandelt haben."

Der Zeuge erklärte weiter:
"Wöhrn trat forsch und bestimmt auf und trug eine tadellose Uniform, was zur damaligen Zeit auffiel."

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er beabsichtige, den Zeugen Zeiler zu beeidigen.

Die Staatsanwaltschaft
beantragte, den Zeugen zu beeidigen.

Der Zeuge Zeiler wurde vereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurden die Zeugen um 14.4o Uhr entlassen.

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung
   am 26. Juni 1969, 9.oo Uhr, Saal 7oo,

   zu der der Angeklagte, die beiden Verteidiger sowie die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit mündlich geladen werden.
   Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Jens Ralow

Protokollfertiggestellt

Jens Ralow 23/6 69

14. Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung
der Strafkammer
des Landgerichts
des Schöffengerichts Tiergarten
des Schwurgerichts

Berlin, den 26. Juni 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Wöhrn

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / Schöffen, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 23. Juni 1969 fortgesetzt.
sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen

Bei Aufruf der Sache erschien — der Angeklagte vorgeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:
Rechtsanwalt Hentschke

Rechtsanwalt Scheid war nicht erschienen. Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden.
Erschienen war der Zeuge Kleemann.

Um 9.1o Uhr erschien Rechtsanwalt Scheid.

Der Zeuge Kleemann wurde belehrt wie die Vorzeugen.

Beginn: 9.oo Uhr
Ende: 14.3o Uhr
Pause von 9.4o Uhr
bis 9.45 Uhr
11.55 Uhr bis 13.oo Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

9. Zeuge:

Ich heisse Siegbert K l e e m a n n ,
bin 69 Jahre alt, Amtsrat i.R.,
mit dem Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen. Er erklärte:

"Ich galt damals als Volljude und lebte in einfacher Mischehe. Ich kam 1933 zur Jüdischen Gemeinde und hatte dort verschiedene Positionen inne. Weiterhin war ich mit besonderen Aufgaben wie "Winterhilfe" und Sammlungen befasst.

Nach der sogenannten Gemeindeaktion wurde ich Chef für Personal und Verwaltung. Mein Vorgänger war Herr Löwenthal. Löwenthal war unter den 533, die ausgesondert worden waren. Dr.Eppstein war Leiter der Reichsvereinigung. Ich weiss, dass er nach Theresienstadt kam und dann weitertransportiert wurde. Er kam nicht zurück.

Der Name Dr.Seligsohn ist mir ebenfalls bekannt. Seine Familie befand sich bereits in Amerika, als er festgenommen wurde.

Die Jüdische Gemeinde verkleinerte sich immer mehr.
Im November 1942 -nach der sogenannten Gemeindeaktion- wurden verschiedene Personen auf der Strasse festgenommen.
Es folgte dann die sogenannte Fabrikaktion, bei der im Februar/März 1943 die Fabriken ausgeräumt wurden.

Der Name Wöhrn war allgemein ein Begriff.
Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit möchte ich sagen, dass ich Wöhrn jetzt wiedererkenne."

Um 9.4o Uhr trat eine Pause ein bis 9.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 9.45 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Zeuge Kleemann erklärte weiter:
"Der Angeklagte ist Herr Wöhrn. Er ist derjenige, mit dem ich zu tun hatte. Ich kannte den Namen Wöhrn lange Zeit, bevor ich selbst mit ihm zu tun hatte."

Dem Zeugen Kleemann wurde zur Stützung seines Gedächtnisses vorgehalten aus der Vernehmung vom 14.Februar 1969 (Bl.29 ff. des Zeugenhefters Kleemann auf Bl.3o soweit Rotklammer)

Der Zeuge erklärte hierzu:
"Was ich damals sagte, trifft zu.

Der Name Wöhrn tauchte häufig in Vermerken auf, und zwar waren dies Vermerke, die Dr.Eppstein über Rücksprachen oder Auflagen gemacht hatte, die die Jüdische Gemeinde betrafen.

Ich habe Wöhrn bei der sogenannten Gemeindeaktion gesehen. Aber ich nehme an, dass ich ihn auch schon vorher gesehen habe.

Ich erinnere mich eines Vorfalles mit Wöhrn. Ich kann jedoch nicht sagen, wann es war. Er brüllte durch das ganze Haus, weil in einem Teil des Treppenhauses Licht brannte.

Die sogenannte Gemeindeaktion fand meines Erachtens im Oktober 1942 statt. Günther leitete sie"

Um 9.55 Uhr entfernte sich der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Hentschke.

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden.

Der Zeuge Kleemann erklärte weiter:
"Auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes oder der Stapoleitstelle mussten sich alle Angestellten versammeln. Sämtliche Abteilungen mussten antreten. Es wurde dann bekanntgegeben, dass die Vorgesetzten Personal zu benennen hätten, das zu kündigen sei. Ich war damals für mehrere Gruppen zuständig. Um zu vermeiden als Abteilungleiter Personen meiner Abteilungen aussuchen zu müssen, begab ich mich jeweils zu der Gruppe, wo sich die Beamten gerade nicht befanden. Jedem von uns war klar, dass die ausgesonderten Personen evakuiert werden würden. Meiner Erinnerung nach erklärte Günther, dass das Personal verringert werden müsse. Günther war mit seinem Stab erschienen. Zu diesem Stab gehörte auch Wöhrn.

Nachdem die Aussonderung in den einzelnen Etagen beendet war, begab sich Günther mit seinem Stab wieder hinunter. Unten ging Prüfer in einen Seitenflur. Günther wurde dann darauf aufmerksam und folgte mit seinem Stab. Hinter ihm ging mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Wöhrn. Ob derjenige hinter Günther auch mit "Wöhrn" angeredet wurde, kann ich heute nicht mehr sagen."

Dem Zeugen Kleemann wurde zur Stützung seines Gedächtnisses vorgehalten aus seiner Vernehmung vom 14. Februar 1969 (Bl.29 ff des Zeugenhefters Kleemann) auf Bl. 32 soweit Rotklammer.

Er erklärte hierzu:
"Ich erinnere mich jetzt. Ich stand mit Werner Simon zusammen und machte ihm gegenüber eine Bemerkung, ohne zu merken, dass Günther hinter mir stand. Günther fragte, was ich gesagt hätte. Simon beantwortete die Frage. Gleich darauf fiel dann die Bemerkung: "Na, dann wollen wir mal dieses Rattennest ausräuchern."

Dem Zeugen Kleemann wurde weiter zur Stützung seines Gedächtnisses vorgehalten Bl. 33 der vorgenannten Vernehmung soweit Rotklammer.

Er erklärte hierzu:
"Günther hat diese Bemerkung gemacht.
Ich bin nunmehr auch sicher, dass Günther seinen Begleiter mit "Wöhrn" angesprochen hat.
Die ganze Akton dauerte mindestens zwei Stunden.

Die Personen, die aussortiert worden waren, konnten noch einmal nach Hause gehen und wurden dann zum Transport eingeteilt.

Vor dem Heraussuchen war noch bekannt gegeben worden, dass für jeden der Herausgesuchten, der nicht wiederkäme, ein Angehöriger der Jüdischen Gemeinde erschossen werden würde.

Bei dieser Akton hatten ein oder zwei Personen Uniformen an; die anderen trugen zivile Kleidung. Wöhrn erschien in Zivil und trug einen Schlapphut. Genau kann ich mich jedoch nicht mehr erinnern."

Der Zeuge Kleemann äusserte
sich auch anhand der Lichtbilder,
die in Augenschein genommen wurden.

Der Zeuge Kleemann erklärte weiter:

An die Verhaftung von Fräulein Wagner erinnere ich mich."

Der Zeuge äusserte sich auch anhand
der Lichtbilder Bl.231, 232 aus dem
Personenheft I Wöhrn.

Der Zeuge Kleemann erklärte weiter:
"Wöhrn erschien öfter in der Iranischen Strasse, um mit Dr.Lustig zu sprechen. Meistens verbreitete sich die Tatsache, dass Wöhrn im Hause war, sehr schnell, damit jeder gewarnt war.

Eines Tages war wieder Wöhrn im Hause. Ich befand mich in meinem Zimmer und wurde durch Geschrei auf dem Korridor aufmerksam. Ich trat auf den Korridor und sah Herrn Wöhrn, Dr.Lustig und Herrn Neumann. Ob Fräulein Wagner daneben stand oder vielleicht etwas abseits, kann ich heute nicht mehr sagen. Neumann nahm mich etwas beiseite und teilte mir mit, dass Wöhrn Fräulein Wagner ohne Stern angetroffen hätte. Sie sollte dann ihren Mantel vorzeigen, hatte jedoch den Stern nicht. Ich hätte nun den Auftrag, Fräulein Wagner zu rechtszuweisen und sie zu ohrfeigen."

Dem Zeugen wurde zur Stützung
seines Gedächtnisses vorgehalten
Bl. 35 der vorgenannten Vernehmung
soweit Rotklammer.

Der Zeuge Kleemann erklärte hierzu:
"Ich kann nicht sagen, ob Fräulein Wagner dabei stand.

Wöhrn hatte die Anweissung gegeben, dass ich Fräulein Wagner zu züchtigen hätte, aber ich weiss nicht, ob diese Anweisung mir gegenüber von Neumann nochmals wiederholt wurde.
Ich nahm dann Fräulein Wagner mit in mein Zimmer und forderte sie auf, laut zu weinen und zu schreien, was sie auch tat. Von Herrn Neumann erfuhr ich dann dass Wöhrn gesagt hat:"Er hat sie nicht geohrfeigt!" Ich hörte dann, dass Wöhrn Fräulein Wagner hat festnehmen lassen. Am nächsten Tage erschien sie nicht mehr zum Dienst.
- Um 11.oo Uhr erschien Rechtsanwalt Hentschke.-
Es war im Hause bekannt, dass Wöhrn überall herumschnüffelte. Ich sah selbst einmal, dass er das Essen, das Dr.Lustig gebracht wurde, kontrollierte.

Es ist möglich, dass ich von der sogenannten Krankenhausaktion gehört habe. Ich kann darüber jedoch nichts sagen.

Herr Wöhrn galt als ein unberechenbarer Mann, wenn er seine Machtgelüste hatte. Er suchte direkt nach Beanstandungen. Ich möchte sagen, dass die Macht, die ihm die Uniform gab, nicht bekommen ist. Sein Geltungsbedürfnis und sein Machtbewusstsein kamen oft sehr zum Ausdruck.

Das Verhalten von Wöhrn im Fall Wagner zeigt, dass es nicht nur der Machthunger war, der ihn trieb, sondern dass sein Verhalten einen antisemitischen Kern hatte."

Um 11.55 Uhr trat eine Pause ein bis 13.oo Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13.oo Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Zeuge Kleemann erklärte weiter:
"Von Herrn Neumann habe ich einen weiteren Vorfall erzählt bekommen. Auf die Frage von Herrn Wöhrn an den Pförtner in der Pföertnerloge, ob "Lustig" da sei, habe dieser geantwortet:"Herr Oberregierungsrat ist oben." Auf Anweisung von Herrn Wöhn soll Herr Neumann den Pförtner geohrfeigt haben. Auf Weisung von Herrn Wöhn soll der Pförtner festgenommen worden sein."

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er beabsichtige, den Zeugen Kleemann zu vereidigen.

Die Staatsanwaltschaft
beantragte, den Zeugen Kleemann zu vereidigen.

Die Verteidiger gaben keine Erklärung ab

Der Zeuge Kleemann wurde vereidigt.

Die Frage der erneuten Beschlussfassung über die kommissarische Vernehmung der in den USA und in Österreich wohnhaften Zeugen wurde mit den Prozessbeteiligten erörtert.

Der Angeklagte, die Verteidiger und die Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärten, dass sie auf die im Beschluss vom 19. Juni 1969 unter Ziffer 2 Nr. 11 und 12 genannten Zeugen Field und Roland verzichten (Nr. 115 und 116 der Nachtragsanklage).

Zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Verlesung der Aussage des Zeugen Wolffsky wurde verlesen der Befundschein des Obermedizinalrats Dr.Stephan vom 25. Juni 1969 (Bl.8 Bd.28).

Die Staatsanwaltschaft
beantragte auch die früheren Vernehmungen des Zeugen Wolffsky gemäss § 251 StPO zu verlesen.

Die Verteidiger
schlossen sich dem Antrage an und baten ausdrücklich, sämtliche Vernehmungen des Zeugen Wolffsky zu verlesen.

Nach Beratung

b.u.v.

I. Gemäss § 251 Abs.2 StPO sollen die polizeilichen, richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen des Zeugen Adolf Wolffsky verlesen werden, daß der Zeuge erkrankt ist und in absehbarer Zeit vor dem erkennenden Gericht nicht vernommen werden kann (Aussagenhefter 82 des Leitzordners chamois II Nr.13)

II. 1. Die Hausfrau Emilie F i n n e g a n
geborene Lukasch,
39 Ocean Avenue, Bass River, Massachusetts,(USA)
(Nr.1o der Nachtragsanklage),

2. Alece S a f i r s t e i n geb.Jacob,
227, Haeven Avenue, New Jork
(Nr. 78 der Nachtragsanklage),

3. der Arzt Dr. Helmut C o h e n ,
Marlboro State Hospital, Marlboro, New Jersey,
(Nr. 55 der Nachtragsanklage),

4. der Steuerberater Norbert W o l h e i m ,
56-15 186th Street, Fresh Meadow, New York,
(Nr. 83 der Nachtragsanklage)

5. die Hausfrau Hanna W e i n b e r g e r
geb. Stern,
121 West Walnut Street, Long Beach,
Long Island, New York,
(Nr. 111 der Nachtragsanklage),

6. der Sachbearbeiter Dr.Hans-Erich F a b i a n ,
245 East Mosholu Parkway, Bronx 67, New York,
(Nr. 57 der Nachtragsanklage),

7. die Krankenschwester Minna S t e r n,
New York 4538 Broadway,
(Nr. 113 der Nachtragsanklage),

8. der Datenbearbeitungsfachmann
Günther R i s c h o w s k y ,
142 Winthrop Street, Brooklyn, New York,
(Nr. 76 der Nachtraganklage),

9. die Hausfrau Leonore S h i f f geb.Baer,
4oo2 Labyrinth Rad, Baltimore (USA),
im Konsulat in Philadelphia,
(Nr. 79 der Nachtragsanklage),

1o. die Hausfrau Amalie M a r k u s ,
1729 Pennsylvania Street, Apt.1o Dever Colorade (USA)

sollen als Zeugen durch einen zuständigen deutschen Konsul in dessen Amtsräumen in Anwesenheit eines oder zweier richterlicher Mitglieder des Landgerichts Berlin, des Landgerichtsrats Greinert als Mitglied des erkennenden Schwurgerichts und des Landgerichtsrats Palhoff als Ergänzungsrichter des Schwurgerichts, einzeln oder gemeinsam vernommen werden, weil ihnen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen grosser Entfernung nicht zugemutet werden kann (§ 223 StPO).

Die Zeugen sind zu vereidigen, soweit der Vereidigung nicht gesetzliche Hinderungsgründe ausdrücklich entgegenstehen.

Die Anwesenheit eines deutschen Richers ist auf Grund des Umfanges der Sache und der notwendigen besonderen Sachkenntnis des Vernehmenden geboten. Mit einer Vernehmung durch einen mit der Sache sonst nicht befassten Konsul allein kann der erstrebte Zweck nicht erreicht werden. Die Sachakten bestehen aus bisher 28 Bänden. Hinzu kommen mehr als 5o Ordner mit Beweisstücken, u.a. Erlaßsammlungen. Allein die Anklageschrift und die Nachtraganklage umfassen mehr als 15oo Seiten.

Der Beschluss vom 19. Juni 1969 zu Ziffer 2), durch den bereits die Vernehmung der Zeugen durch einen beauftragen Richter angeordnet worden war, wird aufgehoben.

Der Beschluss zu I) wurde ausgeführt.

Die Sterbeurkunde des Standesamts Neukölln betreffend Bernhard Bruno Goldstein wurde verlesen.

Der Zeuge Dr. Radlauer ist nicht erschienen. Er soll sich in der Schweiz befinden. Ordnungsmässige Ladung konnte nicht festgestellt werden.

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung am

30. Juni 1969, 9.00 Uhr, Saal 700,

zu der der Angeklagte, die beiden Verteidiger sowie die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit mündlich geladen werden.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Jens Rahn

Protokoll fertiggestellt

Jens Rahn 26/6.69

15 . Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 30. Juni 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandung in der Strafsache

gegen Wöhrn

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, desselben ~~Vertreters~~ Staatsanwalt Nagel als Vertreter der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 26. Juni 1969 fortgesetzt. sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen

Bei Aufruf der Sache erschien ~~nicht~~ der Angeklagte Wöhrn vorgeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Scheid,
2. Rechtsanwalt Hentschke.

Beginn: 9.00 Uhr
Ende: 14.15 Uhr
Pause von 10.45 Uhr
bis 11.00 Uhr
11.35 Uhr bis 12.45 Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Hentschke, entfernte sich. Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden.

Es meldeten sich folgende Zeugen:

1. Julius Coper,
2. Stella Borchers.

Die Zeugen wurden belehrt wie die Vorzeugen.
Der Zeuge Coper entfernte sich wieder aus dem Sitzungssaal.

1o. Zeugin:

Ich heisse Stella Borchers,
bin 59 Jahre alt, Sekretärin,
mit dem Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen. Sie erklärte:
"Ich bin Jüdin und wurde am 7.März 1943 anlässlich der sogenannten Fabrikaktion festgenommen. Nach meiner Entlassung kam ich zur Jüdischen Gemeinde. Ich war zunächst in der Oranienstrasse und später in der Iranischen Strasse tätig. Ich habe vorwiegend Schreibarbeiten erledigt.

U.a. hatte ich Transportlisten, die ich von Herr Kleemann erhielt, zu schreiben. Ich kann nicht sagen, von wem Herr Kleemann hierfür den Auftrag erhielt.

Ich kann mich erinnern, dass öfter die Zimmertür aufgrissen wurde und Herr Neumann mit einem Herrn in Uniform erschien. Herr Neumann rief:"Achtung!" Wir mussten dann aufstehen. Mir wurde gesagt, dass der Mann in Uniform Wöhrn sei. Ich kann mich weiter erinnern, dass, als ich einmal über den Flur ging, ~~wieder~~ Herrn Neumann mit Herrn Wöhrn traf. Herr Wöhrn schrie mich an:"Was machen Sie hier? Gehen Sie rein!" An diesem Tage wurde auch Fräulein Wagner abgeholt. Ihr Stern soll nicht festangenäht gewesen sein.

Ich habe keinen Zweifel, dass der Angeklagte der Mann ist, der mich angeschrien hat und der die Türen aufgerissen hat. Ich erkenne Wöhrn mit Sicherheit wieder."

Der Zeugin Borchers wurde zur Stützung ihrer Gedächtnisses vorgehalten ihre richterliche Vernehmung vom 8. Februar 1968 (Zeugenordner Borchers) soweit Rotklammer.

Die Zeugin Borchers erklärte weiter:
"Wenn Wöhrn kam, hatten wir alle Angst. Sein Ton war scharf.

Vom Hörensagen kenne ich auch den Fall Bukofzer. Bukofzer soll von Dr. Lustig als Oberregierungsrat gesprochen haben. Es war bekannt im Haus, dass Bukofzers Abholung im Zusammenhang mit Wöhrn stand"

um 9.25 Uhr erschien erneut der Verteidiger, Rechtsanwalt Hentschke.

Die Zeugin Borchers wurde vereidigt.

11. Zeuge:

Ich heisse Julius C o p e r ,
bin 65 Jahre alt, Rentner,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge Coper wurde zur Sache vernommen.
Er erklärte:
"Ich bin Jude und lebte in der sogenannten Mischeh
Ich war verpflichtet, den Judenstern zu tragen.
Ich kam am 9. März 1943 zur Reichsvereinigung.
Bei der sogenannten Fabrikaktion am 27.Februar 1943
wurde ich festgenommen. Nachdem wir zunächst in
einer Synagoge untergebracht worden sind, kamen
wir am Abend zur Rosenstrasse. Dort verblieb ich
bis zum 7. oder 8. März 1943. Schliesslich hatte
ich mich in der Iranischen Strasse zu melden.
Chef war Dr.Lustig. Ein- bis zweimal die Woche
hatte ich mich bei Herrn Stuschka zu melden. Ich
hatte dort die Post zu sortieren.

Auf meinem Gang zu Stuschka musste ich am Zimmer
von Wöhrn vorbei. Ich hörte ihn laut schreien,
wenn er mit Angehörigen von Häftlingen sprach.
Wöhrn inspizierte auch das Krankenhaus. Der Name
Wöhrn bedeutete stets Angst und Schrecken. Er
inspizierte auch die Büros. Die Tür wurde dann plötzlich
aufgerissen. Herr Neumann schrie:"Achtung!"Wir mussten
dann aufstehen und Haltung annehmen, wenn Wöhrn im Zimmer
erschien.

Ich erkenne mit Sicherheit Wöhrn wieder.

Ich habe Wöhrn nur in Uniform gesehen. Den Vorfall
hinsichtlich Fräulein Wagner kenne ich nur vom Hörensagen.Wöhrn soll gesehen haben, wie sich Fräulein
Wagner auf dem Flur unterhielt. Er habe dann noch
wahrgenommen, dass sie keinen Stern trug. Fräulein
Wagner wurde abgeholt.Im Hause unterlag es keinem
Zweifel, dass das Verschwinden von Fräulein Wagner
mit Wöhrn zusammenhing.

Den Vorfall mit dem Pförtner kenne ich ebenfalls nur vom Hörensagen. Wöhrn soll erschienen sein und nach dem Juden Lustig gefragt haben. Der Pförtner soll darauf geantwortet haben:"Oberregierungsrat Dr.Lustig ist da!" Durch Neumann liess Wöhrn dann dem Pförtner eine Ohrfeige geben. Der Pförtner wurde festgenommen.

Diejenigen, die evakuiert wurden, wussten, dass nur wenige eine Überlebenschance hatten.
Wöhrn war einer der gefürchtetsten SS-Leute."

Gemäss § 249 StPO wurde zur Feststellung des Inhalts verlesen:

Die Versicherungskarte Nr.3 der Ellen Wagner und die Lohnsteuerkarte 1942 (Hülle Bd.21 Bl.188a).

Der Zeuge Coper äusserte sich auch anhand dieser Unterlagen.

Der Zeuge Coper äusserte sich auch anhand einer von ihm hergestellten Skizze, die als Anlage zum Protokoll genommen wurde.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft
richtete an den Zeugen Coper folgende Frage:

"Hat Herr Wöhrn seinerzeit in Ihrer Gegenwart in einem seinem heutigen Tonfall entsprechenden Umgangston mit Ihnen bzw. ihren Glaubensgenossen gesprochen oder gab es damals Unterschiede?"

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Scheid,
beanstandete die Frage mit der Begründung,
dass mit Rücksicht auf den langen Zeitablauf
und die hierdurch bedingte Veränderung der Sprache
der Zeuge zu einer wahrheitsgemässen Beantwortung
nicht in der Lage ist.

Der Vorsitzende liess die Frage zu.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Scheid,
beantragte gerichtliche Entscheidung gemäss § 238 Abs. 2 StPO.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft
beantragte, die Frage zuzulassen.

Nach Beratung

b.u.v.

Die Frage der Staatsanwaltschaft wird zugelassen. Sie ist sachdienlich. Gesetzliche Hinderungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Frage des Zeitablaufs ist bei der Würdigung der Aussage ~~von Bedeutung~~ zu berücksichtigen.

Der Zeuge Coper beantwortete die Frage wie folgt:
"Wöhrn war sehr forsch."

Der Zeuge äusserte sich auch anhand
des Bildes Nr. 28 aus der Lichtbild-
mappe.

Der Zeuge Coper wurde vereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurden die Zeugen Coper und Borchers um 10.45 Uhr entlassen.

Um 10.45 Uhr trat eine Pause
ein bis 11.00 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung
um 11.00 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Es meldete sich nunmehr der Zeuge Holz. Er wurde belehrt wie die Vorzeugen.

12. Zeuge:

Ich heisse Manfred H o l z ,
bin 62 Jahre alt, Steuerhauptsekretär,
mit dem Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen. Er erklärte: "Ich bin Jude. Ich lebte in einer sogenannten Mischehe. Ich musste den Stern tragen. Anlässlich der sogenannten Fabrikaktion wurde ich festgenommen und verblieb bis zum 10. März 1943 in der Rosenstrasse. Nach der Entlassung arbeitete ich zunächst in der Oranienburger Strasse und dann in der Iranischen Strasse. Mein Vorgesetzter war Herr Kleemann. Herr Neumann war der kaufmännische Leiter. Wenn Wöhrn mit Herrn Neumann erschien, mussten wir stramm-stehen. Ich erkenne Wöhrn heute mit Sicherheit wieder. Eines Tages erschien Wöhrn im Zimmer und sah mit einem Bleistift nach, ob mein Stern festangenäht war. Als ich darauf ein verdutztes Gesicht machte, bekam ich eine Backpfeife. Ich kann nicht sagen, ob ich sie von Wöhrn oder von Neumann bekam; auf jeden Fall bekam ich sie auf Weisung von Wöhrn."

Dem Zeugen Holz wurde zur Klärung von
Widersprüchen vorgehalten seine
Vernehmung vom 21. November 1966
(Seite 1 bis 3 soweit Rotklammer, Zeugenordner
Holz).

Der Zeuge Holz erklärte hierzu:
"Es kam vor, dass Neumann auf Weisung von Wöhrn Ohrfeigen austeilte. In meinem Falle kann ich mich jedoch nicht mehr erinnern.
Ich habe Wöhrn immer in Zivil gesehen. Wenn er kam, verbreiteten sich Angst und Schrecken.
Alle hatten vor Wöhrn Angst. Er war ein Teufel in Menschengestalt.

Den Fall Wagner kenne ich nur vom Hörensagen.
Herr Wöhrn soll Fräulein Wagner auf dem Flug gesehen haben, wie sie sich unterhielt. Er soll dann festgestellt haben, dass ihr Stern nicht festgenäht war; vielleicht hatte sie auch gar keinen Stern. Fräulein Wagner wurde abgeholt. Jedem im Hause war klar, dass das Verschwinden von Fräulein Wagener mit Wöhrn zusammen hing.

Ich habe Wöhrn etwa dreimal gesehen. Die Meldung, dass er im Hause war, kam jedoch etwa sechs- bis siebenmal.

Ich erinnere mich jetzt, dass Neumann es war, der mir die Ohrfeige gab."

Der Zeuge Holz wurde vereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge Holz um 11.35 Uhr entlassen.

Um 11.35 Uhr trat eine Pause ein bis 12.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 12.45 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Es meldeten sich nunmehr die Zeugen Wagner und Pagel.
Sie wurden belehrt wie die Vorzeugen.
Der Zeuge Pagel entfernte sich wieder aus dem Sitzungssaal.

13. Zeugin:
Ich heisse Catharina Wagner geb.Förste,
bin 77 Jahre alt, Hausfrau,
mit dem Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen. Sie erklärte: "Ellen Wagner war meine Nichte und gleichzeitig meine Stieftochter. Mein Mann war Volljude. Ellen galt als Michling ersten Grades. Sie war zunächst als Sekretärin bei Patentanwälten tätig und kam dann 1943 zum Jüdischen Krankenhaus. Ich kann nicht sagen, für wen sie dort hauptsächlich geschrieben hat. Sie war verpflichtet, den Stern zu tragen. Sie hat es jedoch nicht getan. Eines Tages kam sie von der Arbeit nicht nach Hause. Am nächsten Tage erschien Herr Einhorn und teilte uns mit, dass sie abgeholt worden sei. Nähere Einzelheiten weiss ich nicht. Wir haben nicht erfahren, wo sie hingebracht worden ist. Wir erhielten dann einen Brief von ihr, in dem sie uns mitteilte, dass sie wahrscheinlich nach Auschwitz komme. Es wurde uns dann mitgeteilt, dass Ellen an Angina verstorben sei. Wann wir diese Mitteilung erhielten, kann ich nicht mehr sagen."

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er beabsichtige, die Zeugin zu vereidigen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft
beantragte, die Zeugin zu vereidigen.

Die Verteidiger gaben keine Erklärung ab.

Die Zeugin Wagner wurde vereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde diese Zeugin um 13.05 Uhr entlassen.

14. Zeuge:

Ich heisse Heinz P a g e l ,
bin 62 Jahre alt, Verwaltungsobersekretär a.D.,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen. Er erklärte:
"Ich bin Jude und war verpflichtet den Stern zu tragen. Bei der sogenannten Fabrikaktion wurde ich festgenommen und kam zur Rosenstrasse und von dort aus zum Jüdischen Krankenhaus."

Der Zeuge äusserte sich auch anhand eines von dem SS-Unterscharführer Schneider gezeichneten Schreibens.

Der Zeuge Pagel erklärte weiter:
"Im Jüdischen Krankenhaus wurde ich als Pförtner eingestellt. Es kann Oktober 1943 gewesen sein, als ich Wöhrn das erste Mal sah. Ich habe Wöhrn in Zivil und in Uniform gesehen. Er kam oftmals in Begleitung. Wöhrn kam ca. zwei- bis dreimal im Monat. Es gab auch damals Personen, die korrekt auftraten und sich menschlich gegenüber uns Juden zeigten. Bei Wöhrn konnte davon keine Rede sein. Wöhrn war im ganzen Haus gefürchtet. Ich kann mich entsinnen, dass eines Tages ein Mann erschien, der nach Dr. Windmöller fragte. Wöhrn, der in der Nähe der Telefonzelle stand, trat hinzu und fragte den Mann, was er hier suche. Der Mann erklärte, dass er ein alter Patient von Dr. Windmöller sei. Nachdem der Mann zunächst in der Pförtnerloge festgehalten wurde, wurde er dann später wieder entlassen. Ein paar Tage später wurde Dr. Windmöller mit

seiner Familie evakuiert."

Dem Zeugen Pagel wurde zur Klärung von Widersprüchen vorgehalten seine Aussage vor der Kriminalpolizei vom 1.September 1966 (Bl.3 des Zeugenordners Pagel) soweit Rotklammer.

Der Zeuge Pagel erklärte weiter:
"Wir waren alle davon überzeugt, dass die Evakuierung von Dr.Windmöller mit Wöhrn zusammenhing.

Ich erinnere mich auch an den Fall Bukofzer. Bukofzer war ein Kollege von mir. Ich hielt mich gerade bei Löwenthal auf, als wir lauten Krach hörten. Wir liefen sofort zum Tor. Alle waren sehr aufgeregt. Es hieß, Bukofzer sei verhafet worden. Zu diesem Zeitpunkt sah ich Wöhrn nicht. Es wurde erzählt, dass Wöhrn das Haus betreten habe und nach Lustig gefragt habe. Bukofzer habe darauf geantwortet, dass Herr Oberregierungsrat Dr.Lustig im Hause sei. Neumann wurde dann beauftragt, Bukofzer einige Schläge zu versetzen. Später wurde Bukofzer vom Lager aus bei uns eingeliefert und verstarb. Es steht ausser Zweifel, dass der Vorfall mit Wöhrn zusammenhing.

Die Kollegin Wagner war in der Reichtsvereinigung tätig. Sie soll den Stern nicht getragen haben. Fräulein Wagner wurde bei mir am Tor von Wenzel vorbeigeführt. An diesem Tage war Wöhrn im Hause. Ich möchte sagen, dass Wöhrn eine sadistische Ader hatte, die sich darin zeigte, jungen Menschen Schwierigkeiten zumachen.

Wöhrn stand oft in der Nähe der Telefonzelle und beobachtete die Personen, die kamen und gingen.

Ich erinnere mich, dass Anfang Mai 1943 zwei Männer erschienen. Wöhrn war nicht dabei. Dr. Lustig war nicht anwesend und wurde noch geholt. Verschiedene Personen kamen zunächst zum Polizeirevier und wurden dann weiter transpoertiert. Ob Wöhrn mit dieser Aktion zu tun hatte, weiss ich nicht. Ich erinnere mich jedoch, dass Wöhrn an diesem Tage an mir vorbeiging und mich musterte."

Der Zeuge Pagel wurde vereidigt.

B.u.v.

1. Die Hauptverandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 3. Juli 1969, 9.oo Uhr, Saal 7oo,

zu der der Angeklagte und seine Verteidiger sowie die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit mündlich geladen werden.
Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Protokoll fertiggestellt

30/6.69

16. Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung
~~der Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
~~des Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 3. Juli 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandung in der Strafsache

gegen W ö h r n

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 30. Juni 1969 sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~en~~ — der Angeklagte Wöhrn vorgeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Scheid,
2. Rechtsanwalt Hentschke.

Beginn: 9.oo Uhr
Ende: 14.25 Uhr
Pause von 9.5o Uhr
bis 1o.oo Uhr

1o.55-11.o5 Uhr
11.3o-12.45 Uhr

Geschäftsnummer:
(5o9 1 Ks 1/69 (RSHA)(26/68)

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er den Ergänzungsgeschworenen Frank gemäss § 54 GVG wegen eingetretener Hindergrungsgründe von der weiteren Dienstleistung befreit hat. Auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung des behandelnden Facharztes und einer vom Vorsitzenden angeordneten gerichtsärztlichen Untersuchung durch Dr.Niedenthal ist festgestellt worden, dass der Ergänzungsgeschworene aus Krankheitsgründen nicht mehr in der Lage ist, als Geschworener tätig zu sein.

Der Vorsitzende gab den Inhalt des Vermerks zu 2) vom 2. Juli 1969 (Bl.67 Bd.28) bekannt.

Die Verteidigung wurde gebeten, sich darüber schlüssig zu werden, ob sie ebenfalls auf diese Zeugen verzichtet, deren Ladung vom Vorsitzenden bisher nicht erfolgt ist.

Erschienen war der Zeuge Neumann.
Er wurde belehrt wie die Vorzeugen. Ferner wurde er gemäss § 55 StPO belehrt.

15. Zeuge:
Ich heisse Selmar N e u m a n n ,
bin 71 Jahre alt, Kaufmann,
mit dem Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Der Zeuge Neumann wurde zur Sache vernommen. Er erklärte: "Ich bin Volljude und war zur Tragung des Sterns verpflichtet. Seit Oktober 1942 war ich Wirtschaftsleiter des Jüdischen Krankenhauses. Chef war Dr.Dr.Lustig.

Wöhrn habe ich oft gesehen. Ich erkenne ihn auch heute wieder. Ich habe jedoch nie mit Wöhrn gesprochen und ich bin auch nicht mit ihm zusammen durch das Krankenhaus gegangen.

Wöhrn suchte oft das Krankenhaus auf. Mir war bekannt, dass Wöhrn über Leben und Tod des Krankenhauses zu bestimmen hatte.

Ich kann mich an den Fall Bukofzer erinnern. Ich stand an der Treppe und sah Wöhrn mit Bukofzer sprechen. Den Grund kenne ich nur vom Hörensagen. Ich kam jedoch mit Bukofzer überein, ihm eine Ohrfeige zu geben, um Wöhrn zu beruhigen. Dies tat ich dann auch. Wöhrn grinste. Am Nachmittag dieses Tages wurde Bukofzer von Ordnern abgeholt."

Dem Zeugen Neumann wurde zur Klärung von Widersprüchen vorgehalten seine Aussage vor der Staatsanwaltschaft vom 13. Juli 1966 Bl.3 des Zeugenordners Neumann soweit Rotklammer.

Er erklärte hierzu:
"Ich kann mich heute nicht mehr erinnern, dass Wöhrn nach der Ohrfeige zu Dr.Lustig gesagt haben soll:"Lustig, der kommt doch in die Hamburger Strasse!"
Es bestand kein Zweifel, dass die Abholung von Bukofzer im Zusammenhang stand mit Wöhrn. Als Bukofzer später ins Krankenhaus eingeliefert wurde, hat er selbst erzählt, dass Wöhrn ihn hat abholen lassen.

Ich habe nicht gesehen, dass Wöhrn die Räume des Krankenhauses inspiziert hat. Ich kann nur immer wieder erklären, dass mir nichts darüber bekannt, ist, dass ich mit Wöhrn und Dr.Lustig durch das Krankenhaus gegangen bin. Ich bin lediglich mit Herrn Brunner durch die Räume gegangen.

Der Name Holz ist mir nicht bekannt.

Der Zeuge Neumann sagte auch aus anhand des Fotos der Ellen Wagner (Bl.232 Bd.I der Akten).

Um 9.5o Uhr trat eine Pause ein bis lo.oo Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um lo.oo Uhr wurde dieses fortgesetzt.

Der Zeuge Neumann erklärte weiter:
"Ich bleibe dabei, dass mir der Name Holz nicht bekannt ist. Ich kann mich jedenfalls an diesen Namen nicht erinnern. Ich kann mich auch an den Fall betreffend Fräulein Wagner nicht erinnern. Ich kannte Fräulein Wagner. Mir ist auch bekannt, dass sie abgeholt worden ist. Den Grund kenne ich nicht.

Im Jahre 1943 erfuhren wir von Soldaten, dass es grausam sei, was im Osten geschehe; man würde die Menschen dort umbringen."

Dem Zeugen Neumann wurde zur Stützung seines Gedächtnisses vorgehalten seine Aussage vor der Staatsanwaltschaft vom 13. Juli 1966 Bl.6 des Zeugenordners Neumann soweit Rotklammer.

Der Zeuge Neumann erklärte hierzu:
"Ich kann mich nicht daran erinnern, mit Wöhrn einen Rundgang durch das Krankenhaus gemacht zu haben. Wenn Wöhrn das Krankenhaus betrat, war es, als ob der Todesengel

eintrat."

Die Vernehmung des Zeugen Neumann
wurde unterbrochen.

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten und mit deren Einverständnis

b.u.v.

Der bereits entlassene, aber noch an Gerichtsstelle anwesende Zeuge Kleemann soll erneut vernommen werden.

Der Zeuge Kleemann wurde zur Sache vernommen. Er erklärte:
"Ich bin ganz sicher, dass ich Herrn Neumann zusammen mit Herrn Wöhn gesehen habe, insbesondere hinsichtlich des Vorfalles mit Fräulein Wagner.
Meines Erachtens war Herr Neumann auch dabei, als Herr Wöhrn das Essen, das Herrn Dr.Lustig gebracht wurde, kontrollierte."

Der Zeuge Kleemann versicherte die
Richtigkeit seiner ergänzten Aussage
unter Berufung auf den bereits geleisteten
Eid.

Die Vernehmung des Zeugen Neumann wurde fortgesetzt.
Er erklärte:
"Ich bleibe dabei, ich kann mich nicht erinnern.

Ich kann mich entsinnen, dass eines Tages die neurologische Station mit Pflegepersonal deportiert wurde, und zwar kurz nachdem Eichmann mit seinem Stab dagewesen war. Ich habe nicht gehört, dass Wöhrn mit Ausdrücken von einem Patienten dieser Station beschimpft worden ist.

Ich kann mich nicht entsinnen "Achtung!" gerufen zu haben, wenn ein SS-Mann die Zimmer inspizierte. Wenn dies jedoch von anderen Zeugen bestätigt wird, muss es stimmen. Ich kann mich jedenfalls nicht erinnern."

Der Zeuge Neumann äusserte sich auch anhand der Lichtbildmappe.

Um 10.55 Uhr trat eine Pause ein bis 11.05 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 11.05 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er den Zeugen zu vereidigen beabsichtige.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft gab keine Erklärung ab,

Die Verteidiger
beantragten, den Zeugen zu vereidigen.

Der Zeuge Neumann wurde vereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurden die Zeugen Kleemann und Neumann um 11.30 Uhr entlassen. Die beiden Zeugen wurden gebeten, sich zur Ortsbesichtigung im Jüdischen Krankenhaus am 15.Juli, 9.15 Uhr einzufinden.

Um 11.30 Uhr trat eine Pause ein bis 12.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung
um 12.45 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Angeklagte Wöhrn erklärte weiter zur Sache:

"Mit Angelegenheiten, die die in den Niederlanden aufhältlichen Juden betrafen, war ich nicht befasst."

Dem Angeklagten wurde vorgehalten
der Inhalt aus dem Beweisordner
grün 82/42 (Ordner 21, Heft 47).

Der Angeklagte erklärte:
"Ich hatte im Prinzip damit nichts zu tun."

Dem Angeklagten wurde vorgehalten
der Vermerk des Werner vom 9.Juli 1943
über eine Besprechung im Reichssicherheits-
hauptamt vom 1. bis 6. Juli 1943 aus dem
Vorgang 3233/41g (Heft 8c des Beweisordners 15).

Der Vermerk wurde vom Gericht
und den übrigen Prozessbeteiligten
in Augenschein genommen.

Der Angeklagte erklärte:
"Ich war damit nicht befasst."

Dem Angeklagten wurde vorgehalten
aus dem Vorgang 2314/43e das Schreiben
des Reichssicherheitshauptamtes vom
12. Juni 1944 (Heft 28b Beweisordner 18)

Der Angeklagte erklärte hierzu:
"Ich kann mich an den Schriftwechsel erinnern. Mir sind nie die ganzen Akten, sondern nur Teile davon vorgelegt worden."

Dem Angeklagten wurde weiter vorgehalten aus dem Vorgang 2314/43e das Schreiben vom 1o. Juli 1944 (Heft 28b Beweisordner 18).

Der Angeklagte erklärte weiter:
"Von einer Aktion hinsichtlich der Verwehrung der Auswanderung nach Brasilien weiss ich nichts."

Aus dem Beweisordner 25 (Regionalordner Niederlande Heft 96a) wurde ein Vermerk des Vatikanischen Staatssekreteriats sowie verschiedene Listen von Personen, die zur Auswanderung vorgesehen waren, in Augenschein genommen.
Der Vermerk wurde verlesen.

Es wurde weiter verlesen die Verbalnote Apostolische Nuntiatur Deutschland an des Auswärtige Amt aus dem Vorgang 82/42 Beweisordner grün Nr. 21Heft 47.

Es wurden weiter verlesen das Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 3. März 1942 an das Auswärtige Amt und das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 12. November 1942 an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

Der Angeklagte erklärte:
"Der Text des Schreibens vom 3o. März 1942 stammt nicht von mir. Mein Text muss abgeändert worden sein."

Das Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 12.Oktober 1942 an die Stapoleitstelle Düsseldorf aus Heft 74 des Beweisordners 22 wurde verlesen; ferner wurde das von der Geheimen Staatspolizei Düsseldorf aufgenommene Fernschreiben vom 27.März 1943 verlesen.

Protokoll fertiggestellt

3/7.64

17. Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des Landgerichts Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 7. Juli 1969

Fortsetzung
der Hauptverhandung in der Strafsache

gegen Wöhrn

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 3. Juli 1969 fortgesetzt. sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~en~~ —
der Angeklagte Wöhrn vorgeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:
1. Rechtsanwalt Scheid
2. Rechtsanwalt Hentschke

Beginn:	9.oo	Uhr
Ende:	14.25	Uhr
Pause von	1o.oo	Uhr
bis	1o.1o	Uhr

11.3o Uhr bis 12.45 Uhr

Geschäftsnummer:

(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

Als Sachverständiger war erschienen Dr.Scheffler.

Der Vorsitzende wies den Sachverständigen auf die Pflichten und die Bedeutung des Sachverständigeneides gemäss den §§ 57, 72 StPO hin.

Sachverständiger:
Ich heisse Dr.Wolfgang S c h e f f l e r , bin 39 Jahre alt, Diplompolitologe, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Sachverständige erstattete das Gutachten. Er erklärte u.a.:

"Antisemitische Gedanken finden sich im nationalsozialistischen Parteiprogramm. Die einzuschlagende Richtung ist in "Mein Kampf" deutlich angekündigt. Alles vor 1933 Verkündete war die Voraussetzung für den Erlass der antisemitischen Gesetze nach 1933. In der Masse war man nicht bereit, in Friedenszeiten an Pogromen mitzuarbeiten. Das Prinzip der Gleichgültigkeit war vorherrschend, was die verhängnisvollsten Konsequenzen haben musste. Versuche, den Wirtschaftsboykott bei Juden herbeizuführen, bildeten den Anfang. Es kam zu terroristischen Ausschreitungen. Man versuchte die Definition des Nichtariers zu geben. Diese Definition machte noch keinen Unterschied zwischen Mischlingen ersten und zweiten Grades, sondern stellte sie den Volljuden gleich.

Bereits im Frühjahr 1933 wurden von verschiedenen Regierungsvertretern Überlegungen über die generelle

Schaffung eines Judenstaates angestellt.
1935 wurden im lokalen Bereich Richter, Staatsanwälte und Standesbeamten unter Druck gesetzt, obwohl Vorschriften hierüber noch nicht bestanden.

Die ebenfalls im Jahre 1935 ergangenen Nürnberger Gesetze bedeuteten einen tiefen Einschnitt in das Schicksal der jüdischen Bevölkerung.

Die grundlegene Definition des Judenbegriffts während der gesamten nationalsozialistischen Zeit war im Reichsbürgergesetz enthalten.

Mit den Nürberger Gesetzen fielen sämtlich Ausnahmen, die noch vorhanden waren, weg. Jüdische Beamte mussten den Staatsdienst verlassen. Seit 1937 wurden auch Versuche gemacht, die Juden aus der Wirtschaft zu drängen.

Der Nachweis der arischen Abstammung setzte nicht nur der beruflichen Laufbahn ein Ende, sondern bedeutete die endgültige Trennung auch im privaten Bereich.

Der Begriff der Rassenschande wurde zu einem festen Begriff in der Rechtsprechung.

Nur ein Bereich war noch von den Massnahmen ausgenommen, das war die Stellung der jüdischen Bevölkerung in der Wirtschaft. Man näherte sich diesem Teil nur Schritt für Schritt.

Für Juden wurden besondere Kennkarten eingeführt. Es erfolgte die Einführung der Zwangsvornamen. Die Ausstellung von Reisepässen wurde eingestellt.
Mit der Besetzung Österreichs bekam dann die judenfeindliche

Einstellung grossen Aufschwung.

Das Attentat von Grynspan bedeutete einen willkommenen Anlass auch die Bereinigung auf dem ökonomischen Sektor vorzunehmen.

Im November 1938 mussten alle jüdischen Gewerbebetriebe schliessen. Jüdisches Eigentum wurde zu Spottpreisen verschleudert. Der Staat erliess eine Fülle einschlägiger Verordnungen. Das wirtschaftliche Leben der jüdischen Bevölkerung brach mit dem Novemberpogrom 1938 zusammen. Das noch relativ freie Leben der jüdischen Bevölkerung war zuende. Die Behandlung der jüdischen Bevölkerung wurde mehr und mehr der Sicherheitspolizei übertragen.
Es entstand ein Referat, das sich mit der Beobachtung der künftigen Judenpolitik beschäftigte. Eichmann war Angehöriger dieses Referats.
Die Arbeit dieses Referats konzentrierte sich immer mehr auf die Ausschaltung der Juden in allen Bereichen.
Im Zuge der weiteren Reformen wurde 1939 das Reichssicherheitshauptamt errichtet. Nach der Schaffung des Reichssicherheitshauptamtes war entscheidend das Referat IV B 4.

1939 wurde die Reichszenztrale für Auswanderung der Juden in Anlehnung an die bereits in Wien geschaffene Stelle geschaffen.

Vor dem Kriege hatte Hitler einmal angedeutet, dass er das Problem der Irrenanstalten lösen werde. Unter dem 1. September 1939 unterzeichnete Hitler ein Schreiben, das die Befugnis gab, dass unheilbar Kranken der Gnadentod gewährt werden kann. Das war der Ausgangspunkt für alles Folgende.

Im Frühjahr 1941 wurde der Entschluss gefasst, die Juden zu ermorden.
Alle Pläne, die vom Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes kamen, dienten dem einen Ziel, das Reich judenfrei zu machen.

Auf Grund der Annahme, über Frankreich zu siegen, entstand das Madagaskarprojekt. Das Projekt scheiterte jedoch aufgrund der nicht vorhandenen Möglichkeiten und infolge der Vorbereitung auf den Russlandfeldzug.

Wie bereits erwähnt, muss der entscheidene Entschluss zur Massentötung im Frühjahr 1941 entstanden sein.
Der Entwickungsprozess der Tötung entwickelte sich auf verschiedenen Ebenen."

Um 10.00 Uhr trat eine Pause ein
bis 10.10 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung
um 10.10 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Sachverständige erklärte weiter:
"Die Berichterstattung über die Einsatzgruppen gingen an das Referat IV. Die Massenerschiesungen waren nicht nur Aufgabe der Einsatzgruppen, sondern daran beteiligten sich auch im Rahmen der Endlösung SS und weitere militärische Gruppen.

Im Herbst 1942 begann Auschwitz besonders hervorzutreten.
Auschwitz war Sammelplatz für alle Einzelfälle.
Im November 1941 erfolgte die erste Deportation. Das

Zentrum für alle Deportationen war das Referat IV B 4. Von diesem Referat wurden die Richtlinien erlassen. Meldungen über Abfahrt und Ankunft eines Deportationszuges gingen jeweils an das Referat IV B 4. Der Fahrplan wurde vom Reichssicherheitshauptamt in Verbindung mit dem Reichsverkehrsministerium aufgestellt.
Dieses Schema der Deportationen wurde bis Kriegsende beibehalten.

Die Vorstellung, dass die Angehörigen der infrage kommenden Dienststellen die Ziele nicht gekannt hätten, ist grotesk, jedoch menschlich verständlich."

Anträge zur Vereidigung des Sachverständigen wurden nicht gestellt.

Der Sachverständige blieb gemäss § 79 StPO unvereidigt.

Im allseititigen Einverständnis wurde der Sachverständige um 11.3o Uhr entlassen.

Um 11.3o Uhr trat eine Pause ein bis 12.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung wurde diese fortgesetzt.

Rechtsanwalt Scheid war nunmehr nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung nicht erschienen.

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden.

Erschienen waren nunmehr die Zeugen Schlicht und Sievers.
Die Zeugen wurden belehrt wie die Vorzeugen.
Der Zeuge Schlicht entfernte sich wieder aus dem Sitzungssaal.

16. Zeuge:
Ich heisse Franz S i e v e r s ,
bin 66 Jahre alt, Rentner ,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge Sievers wurde gemäss § 55 StPO belehrt.

Der Zeuge Sievers wurde zur Sache vernommen. Er erklärte:
"Ich war als Registrator im Schutzhaftreferat seit September 1939 tätig. Chef war Dr.Berndorff.
Wenn ein Antrag auf Schutzhaft einging, wurde von mir ein Vorgang angelegt. Ich habe eine Karteikarte gefertigt und die Eintragung im Eingangsbuch gemacht. Der Vorgang wurde dann von mir dem Sachbearbeiter vorgelegt.
Der Schutzhaftbefehl wurde meines Erachtens von Müller unterschrieben. Ob dabei ein Faksimilestempel benutzt wurde, weiss ich nicht mehr; es kann sein.
Von den Gaskammern wusste ich ab 1944. Vorher wusste ich jedoch schon, dass die deportierten Personen umgebracht wurden; die Art der Tötung war mir jedoch nicht bekannt."

Dem Zeugen Sievers wurde zur Klärung von Widersprüchen vorgehalten aus seiner Aussage vom 1. April 1966 soweit Rotklammer (Zeugenheft Sievers).

Der Zeuge erklärte hierzu:
"Was ich damals ausgesagt habe, ist richtig."

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er beabsichtige, von der Vereidigung des Zeugen Sievers gemäss § 6o,3 StPO Abstand zu nehmen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte, von der Vereidigung abzusehen.

Der Verteidiger gab keine Erklärung ab.

Auf Anordnung des Vorsitzenden blieb der Zeuge Sievers gemäss § 6o,3 StPO unvereidigt, da er der Beteiligung an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, auf Grund seiner Beschäftigung im Schutzhaftreferat des früheren Reichssicherheitshauptamtes verdächtig ist.

17. Zeuge

Ich heisse Arthur S c h l i c h t ,
bin 64 Jahre alt, Verwaltungsangestellter, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge Schlicht wurde gemäss § 55 StPO belehrt.
Der Zeuge wurde zur Sache vernommen. Er erklärte:
"Ich wurde ab 1. Januar 1939 zum Reichssicherheitshauptamt verpflichtet. Ich kam zum Schutzhaftreferat. Chef war Dr.Berndorff. Die Schutzhaftbefehle wurden registriert und dem Sachbearbeiter vorgelegt. Über die Verhängung der Schutzhaft hatten das Schutzhaftreferat und das Sachreferat gemeinsam zu entscheiden. Das Schutzhaftreferat war mehr oder weniger an die Stellungnahme des Sachreferats gebunden. Wenn Todesmeldungen eingingen, wurden diese mit dem

entsprechenden Vorgang vorgelegt. Mauthausen galt als sogenanntes Straflager."

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er beabsichtige, von der Vereidigung des Zeugen Schlicht gemäss § 6o,3 StPO Abstand zu nehmen (Verdacht der Tatbeteiligung).

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte, von der Vereidigung abzusehen.

Der Verteidiger gab keine Erklärung ab.

Auf Anordnung des Vorsitzenden blieb der Zeuge Schlicht gemäss § 6o,3 StPO unvereidigt, da er der Beteiligung an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, auf Grund seiner Beschäftigung im Schutzhaftreferat des früheren Reichssicherheitshauptamtes verdächtig ist.

Im allseitigen Einverständnis wurden die Zeugen Schlicht und Sievers um 13.4o Uhr entlassen.

Der Angeklagte erklärte weiter zur Sache:

"Der Begriff "Rüstungsjuden" war mir nicht bekannt. Ich hatte mit diesen Dingen nichts zu tun."

Es wurde verlesen das Schreiben des Befehlshabers der Sicherheitspolizei in Den Haag vom 18. Januar 1943 aus Heft 8c des Ordners 15.

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Ich war damit nicht befasst. Ich habe mit Zoepf nie

gesprochen. Es ist mir auch nicht in Erinnerung, dass Werner in Berlin war."

Es wurde aus dem selben Ordner verlesen der Vermerk über eine Rücksprache mit Hauptsturmführer Wöhrn.

Der Angeklagte erklärte hierzu:
"Ich habe mit niemandem gesprochen."

Es wurde weiter verlesen aus dem Ordner 25 Heft 96a der Vermerk der Polizeiangestellten Slottke vom 25. Januar 1943.

Der Angeklagte erklärte hierzu:
"Ich habe nicht mit Werner gesprochen."

Aus Heft 8c des Ordners 15 wurde weiter verlesen der Vermerk des Sturmführers Werner vom 9.Juli 1943 soweit Rotklammer

Der Angeklagte erklärte hierzu:
"Ich habe mit Pässen nicht zu tun gehabt. Mit dieser Sache war ich nicht befasst.

Es wurde weiter verlesen das Schreiben der Rüstungsinspektion vom 24. März 1943 (Heft 96 c des Ordners 25).

Der Angeklagte erklärte hierzu:
"Ich hatte damit nichts zu tun."

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.

2. Fortsetzung

am 1o.Juli 1969, 1o.oo Uhr, Saal 7oo,

zu der der Angeklagte und seine Verteidiger sowie die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit mündlich geladen werden.
Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Ralw

Protokoll fertiggestellt

Ralw 7/7.69

Urteil
vom 13. 10. 69
- 1 Ks 1/69
(Rhm/-

Urteil vom 13.10.69

1/69 (RSHH)

BGH-Urteil
vom 29.9.1970

Urteil vom 6.4.1971

Beglaubigte Abschrift!

(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

I m N a m e n d e s V o l k e s

Strafsache

gegen Wöhrn u.a., hier nur

g e g e n den Handelsvertreter Fritz Oskar Karl W ö h r n ,
geboren am 12.März 19o5 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr,
Bachstraße 14,
-zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr. 1983/67 -

w e g e n Mordes.

- - - - -

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat auf Grund der Hauptverhandlung vom 5., 8., 12., 14., 19., 21., 22., 29.Mai, 5., 11., 19., 23., 26., 3o.Juni, 3., 7., 1o., 14., 15., 17., 28.Juli, 4., 7., 11., 14., 18., 2o., 21., 27., 28.August, 8., 19., 29.September, 2., 9., und 13.Oktober 1969,

in der Sitzung vom 13.Oktober 1969, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Geus
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Schedon,
Landgerichtsrat Greinert
als beisitzende Richter,

Lehrer Alexander Gieseke,
Straßenbauarbeiter Gerhard Hünich,
Techniker Gerhard Fedtke,
Lehrer Klaus Fehrensen,
Aufwartefrau Christa Feit,
Transportarbeiter Kurt Feller
als Geschworene,

Erster Staatsanwalt Nagel,
Staatsanwalt Hölzner
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dietrich Scheid,
Rechtsanwalt Heinz-Joachim Hentschke
als Verteidiger,

Justizobersekretärin Rahn
in den Sitzungen vom 5. bis 22.Mai,
19.Juni bis 2.Oktober 1969,

Justizobersekretärin Dumke
in den Sitzungen vom 29.Mai, 5. und 11.Juni,
9. und 13.Oktober 1969
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte ist in fünf Fällen der Beihilfe zum Mord schuldig.

Er wird zu einer Gesamtstrafe von

z w ö l f Jahren Zuchthaus

verurteilt.

Die Untersuchungshaft wird angerechnet.

Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von sechs Jahren aberkannt.

Im übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Soweit Verurteilung erfolgt ist, hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner eigenen notwendigen Auslagen zu tragen; hinsichtlich des Freispruchs werden die Kosten einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse Berlin auferlegt.

Übersicht

A. Die tatsächlichen Feststellungen

I. Lebenslauf des Angeklagten

II. Die nationalsozialistische Judenpolitik

1. Entwicklung bis Mitte 1941
2. Die "Endlösung der Judenfrage"
3. Maßnahmen gegen Juden, die zunächst von der Deportation zurückgestellt waren

III. Die Geheime Staatspolizei, insbesondere das Judenreferat des RSHA

1. die Gestapo im allgemeinen
2. Das Judenreferat
3. Tätigkeit des Angeklagten im Judenreferat

IV. Die Einzelfälle, in denen der Angeklagte verurteilt worden ist

1. Mitwirkung bei der Verhängung von Schutzhaft
   a) Allgemeines zur Schutzhaft
   b) Die Tätigkeit des Angeklagten
2. Gemeinde- und Krankenhausaktion
   a) Gemeindeaktion
   b) Krankenhausaktion
3. Der Fall Ellen Wagner
4. Gefälligkeitspässe
5. Türkische Juden in den Niederlanden

V. Die innere Einstellung des Angeklagten zur Judenfrage

B. Beweiswürdigung

I. Die Beweismittel

II. Einlassung des Angeklagten

1. Allgemeines
2. Schutzhaftfälle

3. Gemeinde- und Krankenhausaktion
4. Fall Wagner
5. Niederländische Juden

III. Die Widerlegung dieser Einlassung

1. Das Wissen des Angeklagten um die systematische Ermordnung der Juden und seine Einstellung zur Judenfrage
2. Stellungnahme zu Schutzhaftanträgen
3. Gemeinde- und Krankenhausaktion
4. Fall Wagner
5. Gefälligkeitspässe
6. Türkische Juden in den Niederlanden

IV. Freisprechung hinsichtlich der Sonderbehandlungsfälle

C. Rechtliche Würdigung

D. Strafzumessung

A) Die tatsächlichen Feststellungen

I.

Der Lebenslauf des Angeklagten

Der jetzt 64 Jahre alte Angeklagte ist als Sohn eines Steinsetzers mit zwei Geschwistern in geordneten Familienverhältnissen aufgewachsen. Er besuchte ab Ostern 1911 die Volksschule in Rixdorf bei Berlin, anschließend die Albrecht-Dürer-Oberrealschule und danach die Luisenstädtische-Oberrealschule, die er Ostern 1925 nach bestandener Reifeprüfung verließ. Er begann sodann eine Lehre als Apothekergehilfe, die er jedoch im Frühsommer 1926 aufgab, um die Beamtenlaufbahn zu ergreifen. Er trat am 1.August 1926 als Polizei-Zivilsupernumerar in den Dienst des Polizeipräsidiums in Berlin.Am 14.August 1929 legte er die Prüfung für den gehobenen Polizeiverwaltungsdienst ab. Ende Juni 193o wurde er zum Polizeipräsidium Oberhausen versetzt und dort mit Wirkung vom 1.April 193o unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Polizeiobersekretär ernannt. Im Zuge der Umbenennung der Polizeidienstgrade erhielt er im Jahre 1932 den Titel Polizeiinspektor.

Während seiner Tätigkeit in Oberhausen trat der Angeklagte mit Wirkung vom 1.Mai 1933 in die NSDAP ein. Am 2o.Januar 1934 schloß er die noch heute kinderlos bestehende Ehe mit Frau Emmy geborene Möhlig.

Am 13. Februar 1935 wurde der Angeklagte nach Berlin zurückversetzt und hier beim Geheimen Staatspolizeiamt (Gestapo) beschäftigt. Am 3o.Januar 1937 trat er der SS bei, nachdem ihm ein Vorgesetzter eröffnet hatte, daß er mit einer Beförderung nur rechnen könne, wenn er der SS angehöre. Nach seiner Beförderung zum Regierungsoberinspektor erhielt der Angeklagte im August 1938 im Wege der sogenannten Dienstgradangleichung den Rang eines SS-Obersturmführers. Am 27.März 1939 trat er aus der evangelischen Kirche aus, weil ihm angedeutet worden war, daß er als SS-Mann nicht einer Religionsgemeinschaft angehören könne.

Im Geheimen Staatspolizeiamt wurde der Angeklagte dem Dezernat Juden, Freimaurer, Emigranten zugeteilt. Er hatte vornehmlich mit der Erfassung und Überwachung des Freimaurertums, jüdischer Organisationen und Vereine, Auswanderung von Juden und mit der Abwicklung und Auflösung der Logen oder logenähnlichen Verbände zu tun. Ende November 194o wurde er zu dem inzwischen abgespaltenen Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes versetzt, dem er in der Folgezeit bis Kriegsende als Sachbearbeiter angehörte. Ende 1941 wurde der Angeklagte zum Regierungsamtmann ernannt und in Angleichung am 3o.Januar 1942 zum SS-Hauptsturmführer befördert. Im Jahre 1944 wurde ihm das Kriegsverdienstkreuz II.Klasse mit Schwertern verliehen.

Im Januar 1945 kam der Angeklagte im Zuge der Verlegung des bis dahin in Berlin, Kurfürstenstraße 116, verbliebenen Teils des Judenreferats nach Prag. Wenige Tage vor der

Kapitulation setzte er sich mit seiner Ehefrau und einigen Angehörigen des RSHA nach Leitmeritz ab, wo er sich beim Landratsamt eine neue Kennkarte beschaffte, die zwar den richtigen Namen, aber eine falsche Berufsbezeichnung auswies. Außerdem war das Ausstellungsdatum der Kennkarte zurückdatiert worden.

Von Leitmeritz aus begab sich der Angeklagte zusammen mit seiner Ehefrau zunächst nach Mülheim/Ruhr, wo er bei Verwandten Unterkunft fand. Er verzog dann nach Düsseldorf, wo er sich seinen Lebensunterhalt durch die Anfertigung englischer Übersetzungen verdiente. Seit der Währungsreform betätigte er sich bis zu seiner Festnahme am 26.Juni 1967 als Handelsvertreter in der Elektrobranche. Sein monatliches Einkommen beziffert er auf zuletzt monatlich ca. 6.ooo,-- DM. Er hat inzwischen seinen Wohnsitz von Düsseldorf nach Bad Neuenahr verlegt, wo er ein Hausgrundstück erworben hat.

Einem Entnazifizierungs- oder Spruchkammerverfahren hat sich der Angeklagte nicht unterzogen. Sein bis dahin unbekannter Aufenthalt wurde entdeckt, als er sich im Jahre 1963 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen um Wiederverwendung im Verwaltungs- oder Polizeidienst bewarb. Dieses Gesuch fand dadurch seine Erledigung, daß er für seine Dienstzeit im öffentlichen Dienst nachversichert wurde.

II.

Die Judenpolitik der Nationalsozialisten

1. Die Entwicklung bis Mitte 1941

Bereits in ihrem Parteiprogramm von 1920 stellte die NSDAP den Grundsatz auf, daß ein Jude, da er nicht deutschen Blutes sei, nicht Volksgenosse und demnach auch nicht Staatsbürger sein könne. In den folgenden Jahren bis zur sogenannten "Machtergreifung" am 30.Januar 1933 riefen Hitler und seine Gefolgsleute in zahlreichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen zum Kampf gegen das "Weltjudentum" auf, wobei sie systematisch gegen den jüdischen Bevölkerungsteil hetzten und die Behauptung aufstellten, daß das Judentum auf alle Lebensgebiete des Volkes eine zersetzende Wirkung ausübe.

Nach der "Machtübernahme" benutzten die Nationalsozialisten die ihnen in die Hand gefallenen Machtmittel des Staates dazu, die Juden zu diffamieren und zu unterdrücken. In einer groß angelegten Hetzkampagne wurde der Versuch unternommen, die Juden von der übrigen Bevölkerung zu isolieren und in den sogenannten "Ariern" Haß und Abscheu gegen die jüdischen Mitbürger zu erwecken. Auf den Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens wurden einschneidende Maßnahmen angeordnet, die den Lebensraum der jüdischen Bevölkerung weitgehend einengten. So wurde am 7.April 1933 das

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (RGBl. I Seite 175) erlassen, durch das jüdische Beamte mit wenigen Ausnahmen zwangsweise in den Ruhestand versetzt wurden. Jüdischen Rechtsanwälten wurde ihre Zulassung entzogen und jüdischen Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern die Zulassung zu den Krankenkassen genommen. Durch spätere Verordnungen wurden Juden von der Ausübung des Ärzte- und Rechtsanwaltsberufs überhaupt ausgeschlossen; sie durften sich nur noch als Krankenbehandler für die jüdische Bevölkerung und als Rechtskonsulenten betätigen.

Während von diesen Bestimmungen nur einzelne Berufsgruppen des jüdischen Bevölkerungsteils betroffen wurden, schlossen die sogenannten Nürnberger Gesetze von September 1935 entsprechend Punkt 4) des Programms der NSDAP die jüdischen Mitbürger praktisch aus der Volksgemeinschaft aus. Durch das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I Seite 1146) und die hierzu ergangenen Verordnungen wurde bestimmt, daß Juden keine Reichsbürger mehr sein konnten, daß sie ihr politisches Stimmrecht verloren und keine öffentlichen Ämter bekleiden durften. Das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Art vom 15. September 1935 (RGBl. I Seite 1146) verbot schließlich unter Androhung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen die Eheschließung zwischen Juden und "Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes" und den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen diesen Personen.

Im Sommer 1938 begannen die Nationalsozialisten damit, die jüdischen Mitbürger aus der Anonymität der breiten Bevölkerungsmasse herauszuheben und sie als Juden kenntlich zu machen. Auf Grund der Verordnung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938 (RGBl. I Seite 922) mußten jüdische Bürger die Ausstellung von Kennkarten unter Hinweis auf ihre Rassenzugehörigkeit beantragen und sich gegenüber Amtsstellen unaufgefordert als jüdische Bürger ausweisen. Ab August 1938 mußten sie auf Grund einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen vom 17. August 1938 (RGBl. I Seite 1044) zusätzlich die Vornamen Israel (Männer) bzw. Sara (Frauen) führen.

Das Attentat des 17jährigen Juden Herschel Grynspan auf den Legationssekretär vom Rath in Paris nahmen die Nationalsozialisten zum Anlaß, eine Terrorwelle gegen die Juden zu organisieren. Mit Hilfe der Gliederungen der NSDAP wurden im Reichsgebiet fast alle Synagogen in Brand gesteckt oder zerstört, zahlreiche Juden getötet, verletzt oder verhaftet und jüdische Geschäfte geplündert. Den Polizeibehörden war hierbei auf Weisung Himmlers - Himmler war durch Erlaß Hitlers vom 17. Juni 1936 zum Chef der Deutschen Polizei ernannt worden - ein Einschreiten zum Schutze der Juden, das ihre Pflicht gewesen wäre, untersagt. Zahlreiche, meist wohlhabende Juden wurden als sogenannte "Aktionsjuden" ohne Rechtsgrundlage in Konzentrationslager verbracht, später allerdings fast ausnahmslos wieder entlassen, jedoch meist nur gegen die Zusicherung, sich um die Auswanderung zu bemühen.

Um die deutschen Juden möglichst rasch und vollständig zu einer Auswanderung zu bewegen, wurde durch die 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Oktober 1939 der Zusammenschluß aller Juden in einer "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" angeordnet, einer Organisation, die der Dienstaufsicht der Gestapo unterstand. Die Reichsvereinigung war Trägerin des jüdischen Schulwesens und der jüdischen Wohlfahrtspflege und hatte vor allen Dingen die Auswanderung der Juden zu fördern. Zu diesem Zweck konnten von begüterten Juden Geldabgaben zu Gunsten ärmerer Auswanderungswilliger verlangt werden.

Nach Ausbruch des 2. Weltkrieges entfielen weitgehend die Voraussetzungen für eine Auswanderung der deutschen Juden. Die nationalsozialistischen Machthaber verlangten daher zunächst eine Abschiebung sämtlicher in ihrem Machtbereich befindlichen Juden in das sogenannte Generalgouvernement, wo sie in Ghettos zusammengepfercht werden sollten und später, etwa Mitte 1940, in der Annahme eines günstigen Kriegsverlaufes, ihre Verbringung nach Madagaskar. Da sich diese Absicht jedoch aus strategischen Gründen nicht verwirklichen ließ, reifte der Plan einer biologischen Vernichtung unter der Bezeichnung "Endlösung der Judenfrage".

2. <u>Die Endlösung der Judenfrage</u>

Spätestens zu Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion entschlossen sich die NS-Machthaber dazu, die in ihrem Machtbereich ansässigen Juden zu töten. Beim Einmarsch

der Wehrmacht in Rußland folgten den Fronttruppen in das rückwärtige Heeresgebiet sogenannte Einsatzgruppen, die unter dem Befehl höherer SS- und Polizeiführer standen und sich aus SS- und Polizeiangehörigen rekrutierten. Ihre Aufgabe war es, alle Juden, deren sie habhaft werden konnten, zu töten. Über die Zahl ihrer Opfer berichteten diese Einsatzgruppen laufend dem Reichssicherheitshauptamt, jedoch wurden diese Meldungen als geheime Reichssachen behandelt.

Im Juli 1941 erteilte Göring dem damaligen Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Reinhard Heydrich, den Befehl, alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht für die physische Vernichtung der Juden zu treffen. Heydrich verschickte an die oberen Reichs- und Polizeibehörden unter Bezugnahme auf den ihm von Göring übertragenen Auftrag Einladungen zu einer Besprechung, in der die Endlösung der Judenfrage mit den anderen Ressorts besprochen werden sollte. Diese Staatssekretärbesprechung, die unter der Bezeichnung "Wannsee-Konferenz" bekannt geworden ist, fand am 20. Januar 1942 statt. An ihr nahmen hohe Vertreter der Partei, der Reichskanzlei, die Staatssekretäre verschiedener Ministerien und Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD, insbesondere des Reichssicherheitshauptamtes, teil. Heydrich erklärte den Anwesenden, was unter der Endlösung der Judenfrage zu verstehen sei. Das Besprechungsprotokoll enthält hierüber folgenden Absatz:

" Unter entsprechender Leitung sollen nun im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.

Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist (siehe die Erfahrung der Geschichte).

Im Zug der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa vom Westen nach Osten durchgekämmt. Das Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren wird, allein schon aus Gründen der Wohnungsfrage und sonstigen sozial-politischen Notwendigkeiten, vorweggenommen werden müssen.

Die evakuierten Juden werden zunächst Zug um Zug in sogenannte Durchgangsghettos verbracht, um von dort aus weiter nach dem Osten transportiert zu werden".

Bereits vor der Wannsee-Konferenz hatten die ersten Deportationen aus dem Altreich, "Evakuierungen" genannt, begonnen. Zwischen dem 15. Oktober und 8. November 1941 gingen täglich Transporte mit etwa 1000 Juden in Richtung Litzmannstadt ab. Von den evakuierten Personen erhielten die Angehörigen in Einzelfällen zunächst noch Post aus im Generalgouvernement gelegenen Ghettos; später riß die Postverbindung ab, da die Juden inzwischen in Vernichtungslager verbracht und dort getötet worden waren.

Die späteren Transporte wurden ohne Umwege über ein Ghetto zu den Vernichtungslagern Auschwitz, Treblinka, Sobibor und Izbica bei Lublin sowie Minsk und Riga geleitet. Wie bei allen späteren Deportationen ergingen die entsprechenden Anweisungen über Zahl der zu deportierenden Personen und Abfahrtszeit an die örtlichen Stapoleitstellen vom Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes, das auch die Einzelheiten der Durchführung überwachte und dem Vollzugsmeldung zu erstatten war. In Erlassen des Judenreferats IV B 4 vom 31. Januar und 21. Mai 1942, 20. Februar und 21. Mai 1943 ergingen Richtlinien über den Personenkreis, der für die Deportationen zu erfassen war. Danach waren von der Evakuierungsaktion zunächst ausgeschlossen:

Juden, die in deutsch-jüdischer Mischehe lebten;

Mischlinge ersten Grades (Halbjuden);

Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß sie die polnische oder luxemburgische Staatsangehörigkeit besaßen;

Juden in kriegswichtigem Einsatz (sogenannte Rüstungsjuden);

Juden über 65 Jahre oder Gebrechliche über 55 Jahre, deren Verbringung nach dem Konzentrationslager Theresienstadt vorgesehen war, in das auch Inhaber von Verwundetenabzeichen oder hoher Tapferkeitsauszeichnungen aus dem 1. Weltkrieg verbracht werden sollten.

Bis Ende 1942 wurden auf diese Weise aus dem Altreich über 200.000 Juden nach dem Osten evakuiert, d.h. in der ganz

überwiegenden Zahl in Vernichtungslagern getötet. Im Altreich verblieben Anfang 1943 nur noch etwa 75.000 Juden, von denen etwa ein Drittel in deutsch-jüdischer Mischehe verheiratet waren. Die Vernichtungsaktion wurde fortgesetzt und auf alle von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete ausgedehnt, bis Himmler Anfang November 1944 den Befehl erteilte, jegliche Vernichtung von Juden einzustellen, da er als Gegenleistung günstige Vereinbarungen mit den Alliierten erhoffte.

3. Maßnahmen gegen Juden, die zunächst von der Deportation zurückgestellt waren

Unabhängig von den Deportationen im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" schränkten die nationalsozialistischen Machthaber in der Zeit von 1941 bis Kriegsende die Bewegungsfreiheit der noch im Reichsgebiet zurückgebliebenen Juden stark ein. Die entsprechenden Erlasse wurden im Judenreferat (Referat IV B 4) des Reichssicherheitshauptamtes entworfen, den nachgeordneten Gestapo-Dienststellen auf dem Dienstwege bekanntgemacht und dem betroffenen jüdischen Bevölkerungsteil durch das Mitteilungsblatt der Reichsvereinigung der Juden übermittelt. So wurde durch Erlaß vom 16. Mai 1941 angeordnet, daß jüdische Bürger in Schutzhaft zu nehmen seien, falls bei ihnen Radiogeräte oder größere Mengen Textilien, Lebensmittel oder sonstige bewirtschaftete Waren vorgefunden würden, "da ein solches Verhalten der Juden in hohem Maße geeignet sei, die Öffentlichkeit zu beunruhigen."

Durch Erlaß des Judenreferats des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. September 1941 wurde den Juden die Benutzung der Verkehrsmittel und durch Erlaß vom 16. Oktober 1941 die Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Reichspost untersagt. Mit Erlaß vom 1. Juli 1942 ordnete das Reichssicherheitshauptamt an, daß Juden das Betreten von Warteräumen, Wirtschaften und anderen Einrichtungen der Verkehrsbetriebe untersagt wurde. Desgleichen wurde ihnen im Dezember 1941 bei Vermeidung staatspolizeilicher Maßnahmen die Benutzung öffentlicher Fernsprechzellen verboten. Mit Runderlaß des Judenreferats vom 27. November 1941 wurden den Juden weitere Vermögensbeschränkungen über das bewegliche Vermögen auferlegt und für den Fall der Zuwiderhandlung die Schutzhaft angedroht.

Besonderen Anstoß nahmen die Funktionäre des Judenreferats daran, daß "deutschblütige Personen" nach wie vor freundschaftliche Beziehungen zu Juden unterhielten und sich mit ihnen "in auffälliger Weise" in der Öffentlichkeit zeigten. Es ordnete daher an, daß Juden, die in freundschaftlichem Umgang mit Ariern angetroffen würden, bis auf weiteres in Schutzhaft zu nehmen seien. Entsprechende Anträge seien an das Referat IV C 2 (Schutzhaftreferat) zu richten.

Mit Erlaß vom 13. November 1941 wurden die nachgeordneten staatspolizeilichen Stellen vom Judenreferat darüber benachrichtigt, daß den Juden über ihre Reichsvereinigung aufgegeben worden sei, alle in ihrem Besitz befindlichen

Schreibmaschinen, Fahrräder, Fotoapparate und Ferngläser sofort anzumelden. Ferner wurde den Juden durch Erlaß vom 5. Januar 1942 befohlen, die in ihrem Besitz befindlichen Woll- und Pelzsachen sowie Skier und Skischuhe im Zuge der Sammelaktion für die Ostfront bis zum 16.Januar 1942 bei den für sie zuständigen jüdischen Organisationen abzuliefern. Im Mai 1942 wurde ihnen mit sofortiger Wirkung das Halten von Haustieren (Hunden, Katzen, Vögeln) untersagt. Ferner bestimmte das Judenreferat mit Erlaß vom 3. Juni 1942, daß die Juden nunmehr sämtliche elektrischen Geräte (Heizöfen, Heizsonnen, Heizkissen, Kochplatten, Staubsauger, Föhne, Bügeleisen, Plattenspieler und Schallplatten) sofort entschädigungslos abzuliefern hätten. Ferner wurden die bereits vorher erfaßten Schreibmaschinen, Fahrräder, Fotoapparate und Ferngläser nunmehr entschädigungslos eingezogen. Mit Erlaß vom 13. März 1942 bestimmte das Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes, daß Juden ihre Wohnungen durch Judensterne in weißer Farbe zu kennzeichnen hätten; zur Begründung wurde angegeben, daß die Juden jegliche Möglichkeit benutzen würden, um sich auch weiterhin zu tarnen.

Durch Erlaß vom 9. April 1942 ordnete das Reichssicherheitshauptamt schließlich an, daß "jüdische Mischlinge ersten Grades" bei außerehelichem Verkehr mit deutschblütigen Frauen und Mädchen festzunehmen seien und ein Schutzhaftantrag beim Reichssicherheitshauptamt einzureichen sei, sofern sie das Verhältnis trotz entsprechender

Auflage nicht lösen sollten. Mit Erlaß vom 12.Mai 1942 wurde den Juden sodann untersagt, künftig arische Friseure in Anspruch zu nehmen. In weiteren Erlassen wurde ihnen das Betreten von Erholungsstätten wie Parkanlagen und Badeanstalten verboten, der Besuch von Gaststätten untersagt sowie das Rauchen in der Öffentlichkeit. Ihnen wurden Einkaufsbeschärnkungen auferlegt und grundsätzlich das Verlassen ihres Wohnortes verboten.

All diese Erlasse enthielten die Androhung, daß im Falle der Zuwiderhandlung mit der Verhängung von Schutzhaft zu rechnen sei.

III.

Die Geheime Staatspolizei

1. Aufgaben und Organisation der Geheimen Staatspolizei

Zur Durchführung ihrer gegen die Juden gerichteten Maßnahmen bedienten sich die nationalsozialistischen Machthaber der Geheimen Staatspolizei. Bereits kurz nach der "Machtübernahme" hatten die Nationalsozialisten begonnen, die politische Polizei, die bis dahin der inneren Verwaltung zugeordnet war, aus der allgemeinen Polizei herauszulösen und unmittelbar der politischen Führung zu unterstellen. Durch Gesetz vom 17. Juni 1936 (RGBl. I Seite 487) wurde zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich der Posten eines "Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" geschaffen und dem Reichsführer der SS, Heinrich Himmler, übertragen, dem es bereits vorher gelungen war, sich der politischen Polizei in den

einzelnen Ländern zu bemächtigen. Himmler wurde dem Reichsminister des Innern zwar direkt unterstellt, jedoch stand dieses Unterstellungsverhältnis infolge der großen Machtbefugnisse Himmlers nur auf dem Papier. Mit der Verschmelzung der Polizei als der staatlichen Exekutivbehörde mit der SS als politischer Organisation hatten sich die Nationalsozialisten ein politisches Machtinstrument geschaffen, das sie dazu benutzen konnten, politische Gegner auszuschalten. Die Polizeiorgane sollten nicht nur die bestehende Ordnung vor Schaden schützen, sondern auch den Willen der Staatsführung vollziehen und die von dieser gewollte Ordnung schaffen, ohne an Rechtsgrundlagen und formale Schranken gebunden zu sein. Damit wurde die Geheime Staatspolizei zu einem Instrument politischer Willkür und Unterdrückung, dem insbesondere die Ausrottung des jüdischen Bevölkerungsteils übertragen wurde.

Am 27. September 1939 ordnete Himmler an, daß die zentralen Ämter der Sicherheitspolizei (politische Polizei und Kriminalpolizei) und des Sicherheitsdienstes, eine aus dem internen Nachrichtendienst der NSDAP hervorgegangene Parteieinrichtung, die Heydrich seit 1933 leitete, zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammengefaßt wurden. Das Reichssicherheitshauptamt wurde in verschiedene Ämter unterteilt, wobei dem Amt IV die Gegnererforschung und -bekämpfung übertragen wurde. Amtschef des Amtes IV wurde der spätere SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Heinrich Müller. Das Amt IV war wiederum in fünf

Gruppen (A bis E) untergliedert, wobei der Gruppe B die Erforschung und Bekämpfung weltanschaulicher Gegner, insbesondere der Juden, übertragen wurde. Zu Beginn des Jahres 1941 wurden alle die Juden betreffenden Angelegenheiten in einem einzigen, dem SS-Obersturmbannführer Eichmann unterstehenden Referat IV B 4 (Judenreferat) zusammengefaßt. Im Frühjahr 1944 wurde das Referat im Rahmen einer Neugliederung des Amtes IV in IV A 4 b umbenannt.

2. Das Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes

Laut Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. März 1941 wurden im Frühjahr 1941 die Sachgebiete "Judenangelegenheiten, Räumungsangelegenheiten" unter Eichmann zum Referat IV B 4 zusammengefaßt. Ständiger Vertreter Eichmanns war der SS-Sturmbannführer Rolf Günther, der zugleich das Sachgebiet IV B 4 a, ab April 1944 IV A 4 b (I), leitete. Dieses Sachgebiet war für die Erledigung reiner organisatorischer und technischer Fragen zuständig, die sich im Zusammenhang mit der Endlösung der Judenfrage ergaben. Als Sachbearbeiter für Einzelfälle standen Eichmann bzw. Günther der Angeklagte sowie der SS-Hauptsturmführer und Polizeioberinspektor Moes, ab April/Mai 1942 ferner der SS-Hauptsturmführer und Regierungsamtmann Kryschak zur Verfügung. Die übrigen Sachgebiete des Referates IV B 4 hatten mit der Endlösung der Judenfrage unmittelbar nichts zu tun, sondern Vorgänge zu bearbeiten,

die sich aus der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz und der damit verbundenen Ausbürgerung jüdischer Personen und der Einziehung deren Vermögen ergaben.

Das Judenreferat war gegenüber allen nachgeordneten Dienststellen der Gestapo, also den Stapostellen und -Leitstellen, die sich meist am Sitze eines Regierungspräsidenten befanden, weisungsbefugt. In Angelegenheiten, die jüdische Bürger betrafen, ging der Befehlsweg vom Judenreferat unmittelbar an die nachgeordneten Stapostellen, wobei allerdings in wichtigen Fällen einzelne Erlasse von dem Amtschef IV, Müller, oder von dem Chef des Reichssicherheitshauptamtes, Heydrich, unterzeichnet wurden.

3. Das Arbeitsgebiet des Angeklagten innerhalb des Judenreferats

Nachdem der Angeklagte im Sommer und Herbst 1940 mit Ermittlungen im Fall Herschel Grynspan befaßt war, bearbeitete er seit Beginn 1941 bis Kriegsende im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes vornehmlich sogenannte Einzelfälle. Es handelte sich dabei u.a. um Stellungnahmen in Schutzhaftsachen einzelner Juden oder deren Angehörigen, um besondere Vergünstigungen oder Ausnahmen von Beschränkungen, ferner um Anfragen von Behörden sowie um die Einstufung von Mischlingen in die in den Nürnberger Gesetzen festgelegten Kategorien. Weiterhin waren dem Angeklagten, der unter den Sachbearbeitern des von Günther geleiteten Sachgebiets als der befähigste galt, die "Generalia" übertragen. Er hatte hierbei Entwürfe von

Erlassen zu fertigen, die, wie oben dargelegt, den Lebensraum der jüdischen Bürger einschränkten. Ferner hatte er ab Ende 1942 auch die Dienstaufsicht über das Jüdische Krankenhaus, Berlin, Iranische Straße, auszuüben, das nicht der örtlich zuständigen Stapo-Leitstelle Berlin, sondern unmittelbar dem Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes unterstand. Ferner war er mit Personalangelegenheiten der Reichsvereinigung der Juden befaßt. Nachdem der Regierungsrat und SS-Hauptsturmführer Hunsche im März 1944 zur Erfassung der ungarischen Juden nach Budapest abkommandiert wurde, wurden dem Angeklagten vertretungsweise ein Teil der Aufgaben Hunsches übertragen, vor allem die Verbindung zum Auswärtigen Amt hinsichtlich ausländischer Juden.

IV.

Die Einzelfälle, in denen der Angeklagte verurteilt worden ist

1. Mitwirkung bei der Verhängung von Schutzhaft
a) Allgemeines zur Schutzhaft

Wie bereits dargelegt, waren von den Deportationen zunächst verschiedene Personengruppen zurückgestellt, insbesondere die in arisch-jüdischer Mischehe lebenden Juden und Juden, die eine bestimmte ausländische Staatsangehörigkeit besaßen. Die nationalsozialistischen Machthaber scheuten sich, diesen Personenkreis in die Deportation einzubeziehen, weil sie fürchteten, daß sich die Angehörigen der in Mischehe lebenden Juden nicht ohne weiteres mit dem Schicksal ihres Verwandten abfinden würden und

bei Ausländern diplomatische Verwicklungen drohten. Gleichwohl hatten sie von Anfang an auch diesem Personenkreis im Rahmen der Endlösung der Judenfrage die physische Vernichtung zugedacht. Um dieses Ziel zu erreichen, bedienten sie sich der sogenannten Schutzhaft, die dazu führte, daß die hiervon betroffenen Juden ebenfalls in die Vernichtungslager überführt und dort getötet wurden.

Ursprünglich hatte die Schutzhaft den Sinn, einzelne Personen in ihrem eigenen Interesse oder gemäß § 15 des Preußischen Verwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kurzfristig in polizeiliche Verwahrung zu nehmen. Diese Regelung erfuhr alsbald nach der "Machtübernahme" durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 eine Erweiterung, als nunmehr die polizeiliche Haft bis zu drei Monaten zugelassen wurde, sofern der Betroffene einer strafbaren Handlung dringend verdächtig war. Er hatte jedoch immer noch die Möglichkeit, eine Entscheidung des Amtsrichters über die Fortdauer der Haft herbeizuführen.

Nach dem Reichstagsbrand erging die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I Seite 83), die "zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" Beschränkungen der persönlichen Freiheit auch außerhalb der hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zuließ. Auf Grund dieser Verordnung festgenommene Personen waren nach dem Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 14. Oktober 1933 grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern unterzubringen, ohne daß sie die Möglichkeit

hatten, eine richterliche Entscheidung über die Fortdauer der Haft zu erreichen. Für die Anordnung der Schutzhaft war auf Grund eines Erlasses des Preußischen Ministerpräsidenten vom 11. März 1934 ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt, nach Errichtung des Reichssicherheitshauptamtes dieses ausschließlich zuständig. Am 25. Januar 1938 erließ der Reichsminister des Innern neue Bestimmungen über die Schutzhaft mit Wirkung für das gesamte Arbeitsgebiet. Dieser Erlaß diente bis Kriegsende als Grundlage für das Schutzhaftverfahren. Die wichtigsten Bestimmungen des Runderlasses vom 25. Januar 1938 lauteten:

" § 1

Z u l ä s s i g k e i t

(1) Die Schutzhaft kann als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks-und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden.

(2) Die Schutzhaft darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft angeordnet werden. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen.

§ 2

Z u s t ä n d i g k e i t

(1) Zur Anordnung der Schutzhaft ist ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt zuständig.

(2) Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind durch die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten. Jeder Antrag ist eingehend zu begründen; auf die Einlassungen des Festgenommenen ist dabei einzugehen. Eine Abschrift der Vernehmung des vorläufig Festgenommenen ist unverzüglich nachzusenden.

(3) Schutzhaft darf nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte vorher über das ihm zur Last Gelegte gehört worden ist.

§ 3

V o r l ä u f i g e
F e s t n a h m e

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt, die Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen sind befugt, unter den Voraussetzungen des § 1 die vorläufige Festnahme einer Person anzuordnen,

a) wenn zu besorgen ist, daß die Freiheit zu staatsfeindlicher Betätigung mißbraucht wird,

b) wenn Verdunkelungsgefahr ,

c) wenn Fluchtgefahr

vorliegt.

(2) Die vorläufige Festnahme ist dem Beschuldigten spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme zu Protokoll zu eröffnen. pp.

(3) Eine vorläufig festgenommene Person ist spätestens nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tage der Festnahme zu entlassen, wenn nicht inzwischen durch das Geheime Staatspolizeiamt Schutzhaft (§ 5) angeordnet worden ist.

§ 4

W e i s u n g s r e c h t

pp.

§ 5

S c h u t z h a f t b e f e h l

(1) Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt durch schriftlichen Schutzhaftbefehl des Geheimen Staatspolizeiamtes, der dem Beschuldigten bei der Festnahme oder spätestens am Tage nach der Übersendung des Schutzhaftbefehls in Abschrift gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen ist.

(2) Der Schutzhaftbefehl muß kurz die Gründe für die Schutzhaft angeben.

(3) - (5) pp.

§ 6

V o l l s t r e c k u n g

Die Schutzhaft ist grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern zu vollstrecken.

§ 7

D a u e r

(1) Die Schutzhaft ist nur solange aufrechtzuerhalten, als es ihr Zweck erfordert.

(2) Die Entlassung aus der Schutzhaft verfügt das Geheime Staatspolizeiamt. Zu diesem Zweck prüft es von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens 3 Monaten, ob die Schutzhaft aufzuheben ist. Spätestens am 3. Tage nach der Aufhebung muß die Entlassung erfolgt sein.

§ 8 (Ausländer) pp.

§ 9

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef der Sicherheitspolizei.

gez. Frick"

Die in § 1 des vorstehenden Erlasses aufgeführten Zulässigkeitsbestimmungen blieben bis Kriegsende in Kraft. Die ausschließliche Zuständigkeit des Reichssicherheitshauptamtes für die Verhängung der Schutzhaft wurde auch auf die von deutschen Truppen besetzten Staaten ausgedehnt. Eine Ausnahmeregelung bestand für polnische Häftlinge, für die die dortigen Stapostellen in eigener Zuständigkeit Schutzhaft und Einweisung in ein Konzentrationslager anordnen konnten. Das Reichssicherheitshauptamt war von der erfolgten Schutzhaftverhängung lediglich durch Übersendung einer Karteikarte zu verständigen.

Hinsichtlich der Juden, die zunächst von der Deportation zurückgestellt waren, hielten sich die Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes, die mit der Verhängung der Schutzhaft befaßt waren, nicht an die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 1 der Verordnung vom 28. Februar 1933 und des Runderlasses vom 25. Januar 1938. Sie verhängteh Schutzhaft nicht nur, wenn die Betroffenen durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährdeten, sondern auch bei jedem geringfügigen Verstoß gegen die zahlreichen Erlasse, die den Lebensbereich der jüdischen Bevölkerung einschränkten. Die örtlichen Staposstellen wurden ermuntert, auch bei kleinsten Verfehlungen Schutzhaftanträge gegen Juden zu stellen und die Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen, um die Zahl der von der Deportation Verschonten möglichst zu verringern. Dabei waren sich die Bediensteten des Reichssicherheitshauptamtes darüber im klaren, daß die Anordnung der Schutzhaft in aller Regel in kürzester Zeit den Tod des Betroffenen zur Folge hatte. Eine Entlassung jüdischer Häftlinge aus der Schutzhaft war nämlich nahezu ausgeschlossen. Bereits durch Erlaß vom 18. August 1936 hatte Himmler angeordnet, daß jüdische Schutzhäftlinge nur noch mit seiner Genehmigung entlassen werden dürften. Nachdem der Chef der Sicherheitspolizei und des SD mit Runderlaß vom 24.Oktober 1939 verfügt hatte, daß während der Kriegszeit Entlassungen von Schutzhäftlingen nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen könnten, wurde mit Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 10. April 1940 die Entlassung jüdischer

Schutzhäftlinge völlig unterbunden, es sei denn, daß die Auswanderung des Juden gesichert sei. Nach Beginn der Maßnahmen im Rahmen der Endlösung der Judenfrage war eine Entlassung jüdischer Häftlinge in keinem Fall möglich.

Den Anstoß zum Erlaß eines Schutzhaftbefehls gaben in der Regel die über das ganze Reich verteilten Dienststellen der Geheimen Staatspolizei sowie in den besetzten Gebieten die jeweiligen Befehlshaber der Sicherheitspolizei. Sofern der Betroffene Jude war, lud ihn das Judenreferat der Stapostelle vor und vernahm ihn zu dem ihm zur Last gelegten Verstoß. In aller Regel fielen die Vernehmungsniederschriften bei Juden recht kurz aus, da eine ausführliche Vernehmung nicht für erforderlich gehalten wurde. Die Unterlagen - Vernehmungsniederschrift, Personalbogen mit Lichtbild, ärztliches Attest auf Lager- und Haftfähigkeit - sandte die Staatspolizeistelle sodann mit einem Bericht und einem Antrag auf Schutzhaftverhängung an das Reichssicherheitshauptamt. Dort wurden die Anträge mit dem Eingangsstempel versehen und sodann dem Schutzhaftreferat - Referat IV C 2 - zugeleitet, das für die formelle Behandlung der Schutzhaftanträge zuständig war. Nach karteimäßiger Erfassung und Eintragung der Personalien des Betroffenen in ein Tagebuch unter einer laufenden Nummer, der sogenannten Haftnummer, wurde der Schutzhaftvorgang sodann dem für den Buchstaben zuständigen Sachbearbeiter, meist einem Polizei- oder Regierungsinspektor oder -oberinspektor,

vorgelegt. Dieser leitete den Vorgang zur Stellungnahme dem jeweils zuständigen Sachreferat des Amtes IV des RSHA zur Stellungnahme zu, bei Juden also dem Judenreferat IV B 4. Diese Verfügung traf er in der Regel mit einem Gummistempel

"UR dem Referat ...
mit der Bitte um Stellungnahme".

Auf diesem Wege kamen die Schutzhaftakten, die jüdische Schutzhäftlinge betrafen, zum Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes, das seinen Sitz bis zum Kriegsende im Gebäude Berlin W 30, Kurfürstenstraße 116, hatte. Dort wurden die Neueingänge zunächst dem Leiter des Geschäftszimmers, SS-Obersturmführer Jänisch, vorgelegt, der sie karteimäßig erfaßte und sie dem für den Buchstaben zuständigen Sachbearbeiter vorlegte. Der Sachbearbeiter hatte anhand der ihm vorgelegten Akten zu prüfen, ob die Verhängung der Schutzhaft nach Ansicht des Judenreferats angebracht und zulässig war. Ungeachtet der in § 1 des Erlasses vom 25. Januar 1938 aufgeführten Voraussetzungen wurde bei Juden fast ausnahmslos der Antrag der Stapostelle auf Verhängung von Schutzhaft befürwortet. Wegen der Vielzahl der Fälle wurde die Stellungnahme in aller Regel formularmäßig abgegeben. Das hierfür im Judenreferat verwendete Formular im Format Din A 5 hatte etwa folgendes Aussehen:

IV B 4 a ... Berlin, den ...

An IV C 2 (Schutzhaft)

Die Inschutzhaftnahme de ....
wird für erforderlich gehalten
nach dem Erlaß ....

Auf Diktat des Sachbearbeiters hatte dessen Schreibkraft Aktenzeichen, Datum sowie Personalien des Betroffenen einzufügen und den für die Verhängung der Schutzhaft maßgeblichen Erlaß zu zitieren sowie in Ausnahmefällen eine kurze Begründung zu geben.Nach Unterzeichnung dieser Stellungnahme durch den Referatsleiter Eichmann oder dessen Stellvertreter Günther wurde der Vorgang sodann wieder dem Schutzhaftreferat zugeleitet, wo der zuständige Sachbearbeiter die Schutzhaftverfügung absetzte. Ein dienstlicher Kontakt zwischen den Mitarbeitern des Schutzhaftreferats und denen des Judenreferats - insbesondere mit dem Angeklagten - bestand nicht.

In aller Regel hielt sich das Schutzhaftreferat an die vom zuständigen Sachreferat abgegebene Stellungnahme, ordnete also die Schutzhaft an, wenn sie vom Sachreferat befürwortet worden war. Wollte in Einzelfällen das Schutzhaftreferat von der Stellungnahme des Sachreferates abweichen und konnte eine Einigung zwischen den beteiligten Referaten nicht herbeigeführt werden, mußte die Entscheidung des Amtschefs , Müller, oder in Ausnahmefällen des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes, Heydrich, eingeholt werden. Bei Fällen der Schutzhaftverhängung gegen Juden wurde seitens des Schutzhaftreferates von der Möglichkeit, eine Entscheidung des Amtschefs herbeizuführen, kaum Gebrauch gemacht, da auf Grund der besonderen Stellung Eichmanns als Referatsleiter des Judenreferates von vornherein damit zu rechnen war, daß sich dessen Meinung durchsetzen würde,

Die Unterzeichnung des Schutzhaftbefehls hatte sich ursprünglich Heydrich selbst vorbehalten. Diese Regelung wurde auch bis Mai 1942 befolgt. Im Zuge des kriegsbedingten Arbeitsanfalles übertrug Heydrich die Unterzeichnungsbefugnis etwa Mitte 1942 auf Müller, der die ihm vorgelegten Schutzhaftverfügungen nunmehr gegenzeichnete und mit dem Faksimile "Heydrich" versah. Müller delegierte diese Befugnis später auf den Leiter des Schutzhaftreferates Dr. Berndorff, der nach dem Tode Heydrichs den Faksimilestempel von dessen Nachfolger, Dr. Kaltenbrunner, verwendete. Nach Fertigstellung wurde der Schutzhaftbefehl fernschriftlich an die beantragende Stapoleitstelle übermittelt und von dort aus dem Betroffenen - Juden ab August 1941 nur noch mündlich - eröffnet. Mit einem der nächsten Einzel- oder Sammeltransporte erfolgte dann alsbald die Überführung des in Schutzhaft Genommenen in das vorher bestimmte Konzentrationslager.

Die Frage, in welches Konzentrationslager ein Schutzhäftling einzuweisen war, richtete sich bis Ende 1940 grundsätzlich nach regionalen Gesichtspunkten; der Häftling kam in das Konzentrationslager, das dem Inhaftierungsort am nächsten lag, weibliche Schutzhäftlinge wurden in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück eingewiesen. Mit Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 2. Januar 1941 wurden die Konzentrationslager in verschiedene Lagerstufen eingeteilt, nämlich in die

Stufe I für alle weniger belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge,

Stufe I a für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge,

Stufe II für schwer belastete, doch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge und

Stufe III für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge.

Entsprechend dieser Einteilung bestimmten die Sachbearbeiter des Schutzhaftreferates als Teil der Schutzhaftverfügung zugleich mit der Angabe des Einweisungslagers die Lagerstufe, die über den Betroffenen verhängt wurde. Die Sachbearbeiter des zuständigen Sachreferates mußten auch zur Frage der Lagerstufe Stellung nehmen, wobei im Judenreferat auf Grund einer Anweisung Günthers grundsätzlich die Lagerstufe III befürwortet wurde.

Die jüdischen Schutzhäftlinge wurden zunächst wie die übrigen Häftlingsgruppen entsprechend der für sie von Fall zu Fall festgesetzten Lagerstufen in die verschiedenen Konzentrationslager eingewiesen, weibliche jüdische Schutzhäftlinge demgemäß in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, männliche Schutzhäftlinge in das für Lagerstufe III vorgesehene Lager Mauthausen sowie in das Konzentrationslager Dachau, das auf Grund einer Anordnung Heydrichs vorzugsweise für die Aufnahme von Juden vorgesehen war. Diese Einteilung änderte sich auf Grund eines

Runderlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 10. Juli 1942, wonach jüdische Frauen dem Konzentrationslager Auschwitz zuzuführen waren, nachdem dort eine besondere Abteilung für weibliche Häftlinge eingerichtet worden war. Mit Erlaß vom 12. April 1944 untersagte das Reichssicherheitshauptamt "unter Berücksichtigung der hohen Sterblichkeitsziffer" die Einweisung "germanischer weiblicher Häftlinge" in das Konzentrationslager Auschwitz bzw. ordnete deren Überstellung in das Konzentrationslager Ravensbrück an, beließ es aber für Jüdinnen bei der Regelung, daß sie nach Auschwitz zu verbringen seien.

Für männliche jüdische Schutzhäftlinge traf das Reichssicherheitshauptamt mit Erlaß vom 5. November 1942 eine entsprechende Regelung, indem angeordnet wurde, daß sämtliche im Reich gelegene Konzentrationslager von Juden freizumachen und daß sämtliche Juden in das Konzentrationslager Auschwitz und in das Kriegsgefangenenlager Lublin zu verbringen seien.

Juden, die auf Grund früherer Verdienste besondere Privilegien genossen (z.B. Kriegsteilnehmer), sowie alte und gebrechliche Juden kamen in das sogenannte Altersghetto Theresienstadt. Ein Teil der dorthin eingewiesenen Juden wurde allerdings später im Zuge der Endlösung ebenfalls nach Auschwitz verbracht und dort getötet.

Das Schicksal der in Schutzhaft genommenen Juden unterschied sich kaum von dem der "Transportjuden", die im Zuge der Deportationen nach Auschwitz oder andere Vernichtungslager

im Osten verbracht worden waren. Die "Schutzhaftjuden" durften lediglich nicht bereits an der Rampe selektiert werden, sondern wurden zunächst in das Lager aufgenommen und erkennungsdienstlich behandelt, damit im Falle ihres Ablebens den Angehörigen sowie dem Reichssicherheitshauptamt Sterbemitteilungen übersandt werden konnten. Es sollte dadurch verhindert werden, daß die breite Masse der Bevölkerung Schlüsse auf die Verhältnisse in den Konzentrationslagern und auf die systematische Tötung der Juden ziehen konnte. Vielmehr wollte man den Anschein erwecken, als handele es sich bei dem Ableben eines jüdischen Schutzhäftlings um einen Ausnahmefall, der trotz ärztlicher Betreuung nicht habe verhindert werden können. In Wirklichkeit wurden die in die Konzentrationslager aufgenommenen jüdischen Schutzhäftlinge so behandelt, daß sie bis auf wenige Ausnahmen meist nach kurzer Zeit den Tod erlitten.

Schon die Versorgung der jüdischen Häftlinge war besonders in dem Konzentrationslager Auschwitz mit seinen Nebenlagern völlig unzureichend. Die offiziellen "Verpflegungssätze für Häftlinge" sahen für Juden geringere Nahrungsmengen vor. Diese wurden ihnen darüber hinaus teilweise von den Bewachungsmannschaften sowie von nichtjüdischen Funktionshäftlingen, die das Essen zu verteilen hatten, vorenthalten. Die Häftlinge, die sich keine Zusatzverpflegung verschaffen konnten, magerten nach kurzer Zeit völlig ab. Die sanitären und hygienischen Verhältnisse waren unzulänglich und führten dazu, daß ein großer Teil der jüdi-

schen Häftlinge erkrankte und verstarb. Dennoch wurden die jüdischen Häftlinge zu den schwersten körperlichen Arbeiten herangezogen. Infolge dieser Behandlung starb ein großer Teil der Juden kurze Zeit nach der Einlieferung in das Konzentrationslager. Ein weiterer nicht minder großer Teil fiel Selektionen zum Opfer, denn die jüdischen Schutzhäftlinge, die nicht mehr arbeitsfähig waren, wurden ausgesondert und teils in die Gaskammern geschickt, teils durch Herzinjektionen getötet. Eine weitere nicht geringe Zahl von jüdischen Schutzhäftlingen kam dadurch ums Leben, daß die Wachmannschaften einen Vorwand suchten, um sie "auf der Flucht zu erschießen". Zahlreiche jüdische Schutzhäftlinge suchten in ihrer Verzweiflung den Freitod, weil sie keinen Ausweg sahen und sicher waren, daß sie durch weiteres Verbleiben in einem Konzentrationslager doch nur größten Qualen ausgesetzt waren, bis sie schließlich der Tod ereilte.

Die Konzentrationslager unterrichteten die örtlichen Stapostellen, das Reichssicherheitshauptamt und das für die Verwaltung der Konzentrationslager zuständige Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt in jedem Einzelfall vom Ableben eines jüdischen Schutzhäftlings. Die Posteingangsstelle des Reichssicherheitshauptamtes leitete die eingehenden Todesmitteilungen jeweils dem Schutzhaftreferat zu. Da Einzelmitteilungen wegen der Vielzahl der Todesfälle seit Herbst 1942 nicht mehr tunlich erschienen, ordnete das Reichssicherheitshauptamt am 13. November 1942 an, daß

die Todesfälle von Juden nur noch in einer Sammelliste zu erfassen und bis zum 3. des folgenden Monats dem Reichssicherheitshauptamt mitzuteilen seien.

Diese Einzelmeldungen und später die Todeslisten wurden im Schutzhaftreferat vom Registrator dem jeweils nach dem Buchstaben zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt, der formularmäßig eine Abschlußverfügung traf mit etwa folgendem Inhalt:

" 1) Vermerk: Häftling am .... verstorben
2) Kartei und Register berichtigen
3) Referat ... zur Kenntnisnahme
4) IV C 1 a zur Auswertung
5) IV C 1 c zum Verbleib".

Auf diese Weise gelangten die Sterbemitteilungen bezüglich jüdischer Schutzhäftlinge gemäß Ziffer 3) der vorstehenden Abschlußverfügung zum Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes. Dort wurden sie auf dem üblichen Weg dem Sachbearbeiter vorgelegt, der die Abschlußverfügung des Schutzhaftreferates zur Kenntnis nahm und abzeichnete. Der Schutzhaftvorgang wurde sodann nach karteimäßiger Auswertung in der Aktenhauptverwaltung des Reichssicherheitshauptamtes - Dienststelle IV C 1 c - abgelegt.

b) Die Tätigkeit des Angeklagten bei der Verhängung von Schutzhaft

Der Angeklagte war als Sachbearbeiter des Judenreferates in der Zeit von Anfang 1941 bis Ende 1944 laufend mit der Bearbeitung von Schutzhaftsachen jüdischer Bürger be-

faßt. Die beim Schutzhaftreferat des Reichssicherheitshauptamtes eingegangenen Anträge der nachgeordneten Stapostellen auf Verhängung von Schutzhaft wurden ihm von der Registratur des Judenreferates zur Ausarbeitung einer Stellungnahme vorgelegt. Zwar konnte nicht festgestellt werden, für welche Buchstaben der Angeklagte im einzelnen zuständig war, jedoch steht fest, daß er sich die eingehenden Schutzhaftfälle bis April/Mai 1942 mit dem Sachbearbeiter Moes teilte. Nach Eintritt des SS-Hauptsturmführers Kryschak in das Referat wurden die Aufgaben ungefähr zu gleichen Teilen unter diesen drei Sachbearbeitern aufgeschlüsselt. Infolge häufiger dienstlicher Abwesenheit von Moes und Kryschak übernahm der Angeklagte bisweilen auch vertretungsweise deren Buchstabenraten.

Auf diese Weise erhielt der Angeklagte annähernd täglich Schutzhaftakten vorgelegt. Die von ihm ausgearbeiteten Stellungnahmen zu Schutzhaftanträgen fielen fast ausnahmslos dahin aus, daß eine Inschutzhaftnahme befürwortet und, soweit keine Lagerstufe angegeben wurde, die Verhängung der Lagerstufe III für erforderlich gehalten wurde. Gründe für die Verhängung der Schutzhaft waren in aller Regel geringfügige Verstöße gegen die vom Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes herausgegebenen Erlasse über die Einschränkung des jüdischen Lebensbereiches. Der Angeklagte erkannte bald, daß durch diese Verstöße keineswegs der Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährdet wurden, was nach § 1 des

Runderlasses vom 25. Januar 1938 Voraussetzung für die Verhängung der Schutzhaft war. Gleichwohl befürwortete er die Schutzhaft, weil Eichmann und Günther ihm bedeutet hatten, daß Anträgen auf Inschutzhaftnahme jüdischer Bürger grundsätzlich stattzugeben sei. Die vom Angeklagten entworfenen schriftlichen Stellungnahmen hatten meist formularmäßig folgenden Wortlaut:

> "Inschutzhaftnahme des ...
> unter Einweisung in das KL Auschwitz
> halte ich im Interesse der öffentlichen
> Sicherheit für dringend erforderlich".

Diese Stellungnahme zeichnete der Angeklagte mit seiner Paraphe rechts unten ab und legte dann den Vorgang dem Referatsleiter Eichmann, oder bei dessen Abwesenheit dessen Vertreter, Günther, vor, der sie unterzeichnete und die Übersendung zum Schutzhaftreferat veranlaßte, das die weitere Bearbeitung übernahm.

Der Angeklagte wußte seit Beginn seiner Tätigkeit im Judenreferat, daß eine Entlassung der Juden, deren Inschutzhaftnahme und Einweisung in ein Konzentrationslager er befürwortet hatte, nicht mehr in Betracht kam. Spätestens seit Frühjahr 1942 war ihm bekannt, daß die Schutzhaftverhängung gegen Juden ein Teil der Endlösung der Judenfrage war und dazu führte, daß die vornehmlich nach Auschwitz verbrachten Juden dort nach kürzester Zeit den Tod erlitten. Die entsprechenden Sterbemitteilungen wurden ihm regelmäßig zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vorgelegt.

Trotz dieser Kenntnis ließ er sich nicht davon abhalten, weiterhin Anträge auf Schutzhaftverhängung zu befürworten. Er nahm zumindest billigend in Kauf, daß die Betroffenen den Tod erleiden würden.

Wie viele jüdische Bürger auf diese Weise durch Mitwirkung des Angeklagten getötet worden sind, vermochte das Schwurgericht nicht mehr festzustellen, jedoch steht fest, daß es sich um eine Vielzahl von Personen handelt.

2. Die Gemeinde- und Krankenhausaktion

Zu den dienstlichen Aufgaben des Angeklagten im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes gehörte die Dienstaufsicht über die gemäß Erlaß Görings vom 24. Januar 1939 als jüdische Zwangsorganisation ins Leben gerufene "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland". So hatte er in den Jahren 1941 und 1942 in zahlreichen Fällen auf Grund des § 5 der 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl.I Seite 1097) die Eingliederung jüdischer Institutionen in die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zu überwachen und die entsprechenden Anordnungen, die meist von Eichmann unterzeichnet wurden, zu entwerfen. Ferner hatte er den Personalbestand der Reichsvereinigung und der ihr angeschlossenen Jüdischen Kultusgemeinde in Berlin zu überwachen. Die Angestellten der Reichsvereinigung und der Jüdischen Gemeinde waren zunächst von der Deportation freigestellt, weil es die SS-Funktionäre für

richtig hielten, sich der jüdischen Organisationen zu bedienen, um die Erfassung der für die Deportation bestimmten Juden zu gewährleisten. Kennzeichnend hierfür ist der Erlaß des Judenreferats vom 22. April 1942 - IV B 4 2093/42 g (391) -. In Erfüllung der ihm übertragenen Dienstaufsicht auf die Reichsvereinigung der Juden empfing der Angeklagte in seinem Dienstzimmer häufig die Vorstandsmitglieder der Reichsvereinigung wie z.B. Dr. Eppstein, und nach dessen im Februar 1943 erfolgten Verschickung nach Theresienstadt seines von der Aufsichtsbehörde bestimmten Nachfolgers, Dr.Dr.Lustig.

Mit der fortschreitenden Entjudung des Reichsgebietes und der damit verbundenen schnellen Abnahme des jüdischen Bevölkerungsteiles ging das Eichmann-Referat im Herbst 1942 dazu über, auch die Funktionäre jüdischer Kultusvereinigungen und der Reichsvereinigung der Juden in die Deportationsmaßnahmen miteinzubeziehen, da das Aufgabengebiet der jüdischen Institutionen geringer geworden war.

a) Die Gemeindeaktion

Vor diesem Hintergrund fand am 20.Oktober 1942 in Berlin im Dienstgebäude der Jüdischen Kultusgemeinde in der Oranienburger Straße die sogenannte Gemeindeaktion statt.Ziel der Aktion war es, die Zahl der bei der Jüdischen Gemeinde in

Berlin Beschäftigten um etwa 5oo Personen zu verringern, um diese überzähligen Kräfte nach dem Osten deportieren und dort in die Endlösung einbeziehen zu können. Gleichzeitig sollten anläßlich dieser Aktion Volljuden durch Mischlinge ersten Grades und in privilegierter Mischehe lebende Juden, die nach den Richtlinien des Reichssicherheitshauptamtes von der Deportation ausgeschlossen waren, ersetzt werden. Kurz vor dem 2o. Oktober 1942 wurde vom Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes der Befehl erteilt, daß sich sämtliche Angestellten der Jüdischen Kultusgemeinde um 7.oo Uhr morgens im Gemeindehaus in der Oranienburger Straße einzufinden hätten. Entsprechend diesem Befehl versammelten sich am Morgen des 2o.Oktober 1942 etwa looo Angestellte in den Räumen der Kultusgemeinde, wo sie sich abteilungsweise auf verschiedene Räume verteilt aufstellten. Im Laufe des Vormittags erschien sodann SS-Sturmbannführer Rolf Günther, der die Aktion leitete. In seiner Begleitung befanden sich vom Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes der Angeklagte sowie Beamte der Stapoleitstelle Berlin. Günther eröffnete den Anwesenden, daß etwa 5oo Mitarbeiter, die für die weitere Arbeit der Jüdischen Gemeinde entbehrlich seien, ausgewählt werden müßten. Er beauftragte hiermit die einzelnen jüdischen Abteilungsleiter. Da sich einige aus Gewissensgründen weigerten, die Auswahl überzähliger

Mitarbeiter vorzunehmen, weil sie wußten, daß den Ausgewählten die Deportation und damit der Tod drohte, trafen Beamte der Stapoleitstelle Berlin diese Auswahl. Günther und der Angeklagte überwachten diese Vorgänge, indem sie von Zimmer zu Zimmer gingen und jede Abteilung aufsuchten. Der Angeklagte assistierte seinem Vorgesetzten Günther. Er stand ihm als Kenner der Personalverhältnisse und des Personalbedarfs beratend zur Seite.

Kurz vor Beendigung der Auswahlaktion begab sich Günther in Begleitung des Angeklagten und des SS-Angehörigen Prüfer von der Stapoleitstelle Berlin ins Erdgeschoß des Jüdischen Gemeindehauses in der Oranienburger Straße. Als sich Prüfer, der das Haus genau kannte, absonderte und allein in einen Seitenkorridor ging, folgten ihm Günther und der Angeklagte. Der Korridor führte zu einem Raum, in dem sich die gewerblichen Angestellten der Jüdischen Gemeinde zu dem von der SS befohlenen Appell eingefunden hatten. Auf dem Wege dorthin fiel die Äußerung: "Na, dann wollen wir mal dieses Rattennest ausräuchern!" Das Schwurgericht vermochte nicht festzustellen, ob es der Angeklagte oder SS-Sturmbannführer Günther war, der diesen Satz ausgesprochen hat.

Die Auswahl unter den gewerblichen Angestellten nahm dann Prüfer vor, während Günther und der Angeklagte dessen Tätigkeit beobachteten.

Insgesamt wurden an diesem Tage etwa 5oo jüdische Mitglieder der Kultusgemeinde entlassen und zur Deportation bestimmt. Ihnen wurde befohlen, sich am 22. Oktober 1942 im Sammellager Große Hamburger Straße einzufinden. Günther kündigte an, daß für jeden, der nicht erscheine, ein Mitglied der Reichsvereinigung oder der Jüdischen Kultusgemeinde erschossen würde. Da gleichwohl mindestens 18 der zum Transport vorgesehenen Juden nicht am Gestellungstage erschienen, wurden gemäß der von Günther ausgestoßenen Drohung etwa zehn leitende Mitarbeiter der jüdischen Institutionen festgenommen und in ein Konzentrationslager verbracht, und etwa acht bis zehn in Berlin erschossen.

Von den am 2o.Oktober 1942 im Hause der Jüdischen Gemeinde zur Deportation ausgewählten Personen wurden mindestens 2oo am 26. Oktober 1942 mit dem insgesamt 791 Personen umfassenden 22.Osttransport nach Riga verbracht und dort etwa Ende 1942 im Auffanglager selbst oder außerhalb in einem Wald erschossen.

Der Angeklagte wußte, daß die bei der Gemeindeaktion am 2o.Oktober 1942 ausgewählten Mitarbeiter der Jüdischen Gemeinde nach dem Osten verbracht und dort getötet würden.

b) <u>Die Krankenhausaktion</u>

Nach der Gemeindeaktion vom 2o.Oktober 1942 wurde die Zahl der noch in Berlin lebenden Juden

weiter dadurch verringert, daß das Reichssicherheitshauptamt den SS-Hauptsturmbannführer Brunner, der sich in Wien bei der Erfassung und der Deportation des jüdischen Bevölkerungsteils besonders hervorgetan hatte, nach Berlin holte und ihn vornehmlich mit dem Auffinden untergetauchter Juden beauftragte. Brunner bediente sich hierbei jüdischer Greifer, die sich verborgen haltende Rassegenossen aufstöberten und der SS meldeten. In der Zeit vom 27.Februar bis 7.März 1943 wurden schließlich in der sogenannten Fabrikation diejenigen Juden erfaßt, die bis dahin als Spezialisten in der Rüstungsindustrie tätig und deshalb von der Deportation zurückgestellt waren. Diese Juden wurden an ihren Arbeitsstellen festgenommen, zur Synagoge in der Levetzowstraße gebracht und von dortaus deportiert, sofern sie nicht in privilegierter Mischehe lebten.

Da sich durch diese Maßnahmen die Zahl der noch in Berlin wohnhaften Juden stark verringert hatte, faßten die Funktionäre der Stapoleitstelle Berlin den Entschluß, nunmehr das Jüdische Krankenhaus in der Iranischen Straße zu durchkämmen und überzähliges Personal ebenfalls für die Deportation zu erfassen. Aus diesem Grunde erschien am Morgen des 1o. März 1943 ein Trupp von Gestapobeamten der Stapoleitstelle Berlin mit drei Lastwagen im Jüdischen Krankenhaus, um Kranke und Pflegepersonal abzutransportieren.

Der Leiter des Jüdischen Krankenhauses, Dr.Dr.Lustig, verstand es jedoch, den Abtransport zunächst zu verzögern, indem er darauf hinwies, daß er der Dienstaufsicht des Reichssicherheitshauptamtes unmittelbar unterstehe und die geplante Maßnahme von dort gebilligt werden müsse. Ein Telefongespräch Dr. Lustigs mit dem Reichssicherheitshauptamt - ob mit dem Angeklagten, ließ sich nicht feststellen - hatte tatsächlich auch zur Folge, daß die Beamten der Stapoleitstelle Berlin die Weisung erhielten, das Jüdische Krankenhaus zu verlassen. Kurze Zeit später erschien allerdings der Angeklagte, dem anläßlich der Gemeindeaktion am 2o. Oktober 1942 auch die Dienstaufsicht über das Jüdische Krankenhaus übertragen worden war. In Begleitung des Sturmbannführers Stock von der Stapoleitstelle Berlin und des SS-Hauptscharführers Dobberke, der das zum Gebäudekomplex des Jüdischen Krankenhauses gehörende Sammellager in der Schulstraße leitete, suchte er das Dienstzimmer des Dr. Lustig auf. Der Angeklagte wies Dr. Lustig an, etwa 5o% des Pflegepersonals zum Abtransport auszuwählen und bis zum nächsten Morgen 7.oo Uhr dem Reichssicherheitshauptamt in Listen namhaft zu machen. Dr.Lustig führte diese Weisung aus. Zusammen mit dem Personalreferenten des Jüdischen Krankenhauses wählte er unter seinen Mitarbeitern anhand der Karteikarten etwa 3oo jüdische Angestellte aus, die von

seiner Sekretärin, der Zeugin Kahan, und einer weiteren Schreibkraft, der Zeugin Leonore Schiff geborene Baer, listenmäßig erfaßt und dem Reichssicherheitshauptamt gemeldet wurden.

Von den ausgewählten Personen wurden mindestens 38 am 12. März 1943 mit dem 964 Personen umfassenden 36. Osttransport nach Auschwitz verbracht, wo sie am 13. März 1943 eintrafen. In einer an das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt gerichteten Transportmeldung der Lagerkommandantur heißt es:

"Betreff: Judentransporte aus Berlin
KL Auschwitz meldet Judentransporte aus Berlin,
Eingang am 13.3.1943.
Gesamtstärke 964 Juden.
Zum Arbeitseinsatz kamen 218 Männer und 147 Frauen. Die Männer wurden nach Buna überstellt. Gesondert wurden 126 Männer und 473 Frauen und Kinder untergebracht".

Gesondert untergebracht hieß nach dem damaligen Sprachgebrauch der SS-Funktionäre die sofortige Vergasung, während die ins Lager aufgenommenen Juden zum ganz überwiegenden Teil später infolge der unmenschlichen Lebensbedingungen verstarben oder getötet wurden. Von den 964 Juden des 36. Osttransportes haben lediglich sieben den Krieg überlebt.
Als der Angeklagte dem Leiter des Jüdischen Krankenhauses, Dr. Lustig, die Weisung erteilte, 3oo

Personen für die Deportation auszuwählen und namhaft zu machen, wußte er, daß diese Personen in einem Konzentrations- oder Vernichtungslager getötet werden sollten.

3. Der Fall Ellen W a g n e r

Am 28. Juni 1943 erschien der Angeklagte morgens gegen 9.oo Uhr unangemeldet zu einer seiner üblichen Inspektionen auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses in der Iranischen Straße. Er war allein, trug Zivil und suchte sogleich das im ersten Stockwerk gelegene Zimmer des Ärztlichen Direktors, Dr.Dr. Lustig, auf. Er erreichte dieses Zimmer über ein Vorzimmer, in dem die Sekretärin des Dr. Lustig, die Zeugin Kahan, saß. Während sich der Angeklagte im Zimmer Dr. Lustigs aufhielt, bemerkte er bei einem Blick aus dem Fenster die damals 22 Jahre alte Ruth Ellen Wagner, die im Jüdischen Krankenhaus als Sekretärin beschäftigt war. Ellen Wagner war jüdischer Mischling im Sinne des § 2 Abs.2 der I.Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.November 1935 (RGBl. I Seite 1333) und galt gemäß § 5 Abs.2 dieser Verordnung als Jüdin, weil sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte. Ellen Wagner lehnte sich, als sie vom Angeklagten bemerkt wurde, aus einem Fenster des Seitenflügels. Aus nicht genau feststellbaren Gründen nahm der Angeklagte an dem Verhalten der

Ellen Wagner Anstoß und befahl Dr. Lustig, das Mädchen sofort herzubringen. Diesen Auftrag führte die Zeugin Kahan aus, die Fräulein Wagner in das Zimmer Dr. Lustigs brachte. Spätestens zu diesem Zeitpunkt bemerkte der Angeklagte, daß Ellen Wagner keinen oder einen nur lose angenähten Judenstern an ihrer Kleidung hatte, obwohl sie zum Tragen des Judensterns verpflichtet war. Der Angeklagte beanstandete das lautstark und befahl Ellen Wagner, ihren Mantel zu holen, um prüfen zu können, ob sich wenigstens am Mantel ein ordnungsgemäß angenähter Judenstern befinde. Fräulein Wagner verließ weinend das Zimmer, um ihren Mantel zu holen. Die im Vorzimmer Dr.Lustigs beschäftigte Zeugin Kahan schlich sich, vom Angeklagten unbemerkt, mit Nadel und Faden hinterher, um evtl. beim Annähen eines Judensternes noch schnell behilflich sein zu können. Frau Kahan wußte, daß Ellen Wagner der Verpflichtung zum Tragen des Judensterns nur sehr lässig nachkam.

Als die Zeugin Kahan Nadel und Faden im Zimmer des Fräulein Wagner abgegeben hatte, kehrte sie unverzüglich in das Vorzimmer Dr. Lustigs zurück. Als sie gerade wieder Platz genommen hatte, kam Dr. Lustig mit dem Angeklagten aus dem Dienstzimmer heraus, um nach dem Verbleib des Fräulein Wagner zu forschen. Der Angeklagte schimpfte laut und machte Fräulein Wagner wiederum heftige Vorwürfe,

nachdem er festgestellt hatte, daß auch am Mantel der Judenstern nicht richtig angenäht war. Er eröffnete ihr, daß sie das Gebäude nicht mehr verlassen dürfe, bis sie von einem Beamten abgeholt werde. Ferner erteilte er dem Zeugen Kleemann als dem zuständigen Personalsachbearbeiter den Auftrag, Fräulein Wagner zu ohrfeigen und auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen. Kleemann war durch den Lärm auf dem Flur aufmerksam geworden und hatte sein Zimmer verlassen, um nachzusehen, was sich auf dem Flur abspiele. Er nahm Fräulein Wagner mit in sein Zimmer, schimpfte zum Schein laut mit ihr und tat so, als würde er sie schlagen.

Der Angeklagte ließ sich hierdurch jedoch nicht besänftigen. Er veranlaßte, daß Ellen Wagner noch am selben Tage festgenommen wurde. Etwa eine Stunde nachdem sich der Angeklagte aus dem Krankenhaus entfernt hatte, erschien ein SS-Mann, der die heftig weinende Ellen Wagner abführte.

Ellen Wagner wurde zunächst in ein Lager bei Braunschweig verbracht. Dort gelang es ihr, einen Brief herauszuschmuggeln, in dem sie ihren Eltern mitteilte, daß sie nach Auschwitz verbracht werden solle. Das geschah dann auch. Ellen Wagner wurde am 8.Dezember 1943 in Auschwitz getötet. Mit Schreiben vom 14. Februar 1944 teilte die Kommandantur des Konzentrationslagers Auschwitz der Zeugin Margarethe Wagner

mit, daß ihre Tochter Ellen an den Folgen von Angina im dortigen Krankenhaus verstorben sei.

Als der Angeklagte die Festnahme der Ellen Wagner veranlaßte, rechnete er zumindest damit, daß die Betroffene in einem Konzentrationslager getötet werden könne. Er nahm diese Folge billigend in Kauf.

4. Gefälligkeitspässe für in den Niederlanden ansässige Juden

In Anlehnung an die allgemeine Judenpolitik des Dritten Reiches und in Anpassung an die im Reichsgebiet getroffenen Judenmaßnahmen wurden alsbald nach der militärischen Besetzung der Niederlande auch dort die für eine Zurückdrängung der Juden aus allen Lebensbereichen erforderlichen Maßnahmen angeordnet. Ab Juni 1942 wurden auch die niederländischen Juden in die "Endlösung" einbezogen und systematisch jeweils in Einzeltransporten von etwa 1000 Personen auf Anordnung des Judenreferats des Reichssicherheitshauptamtes nach Auschwitz, Sobibor oder Treblinka verbracht und mit wenigen Ausnahmen dort nach kurzer Zeit getötet. In der Zeit von Juni 1942 bis Herbst 1944 wurden von den rund 140.000 in den Niederlanden ansässigen Juden mehr als 110.000 in die Konzentrationslager verschleppt und bis auf wenige - 1.100 - ermordet. Allein von 33.000 nach Sobibor deportierten holländischen Juden haben nur 19 und von ca.60.000

nach Auschwitz eingelieferten Personen nur etwa 5o überlebt.

Entsprechend der Regelung im Reichsgebiet wurden Juden bestimmter neutraler Staaten zunächst in die Judenmaßnahmen nicht einbezogen. Das Reichssicherheitshauptamt wies hierauf in einem Erlaß vom 5. März 1943 - IV B 4 b 4314/43 g (82) - nochmals darauf hin, daß diese Juden zu schonen seien. Nachdem das bei der jüdischen Bevölkerung bekanntgeworden war, mehrten sich die Fälle, daß staatenlose Juden und auch solche mit niederländischer Staatsangehörigkeit sich bemühten, die Staatsangehörigkeit eines neutralen Staates wie Schweden oder Portugal zu erwerben, und in manchen Fällen auch erlangten. Dies blieb den Nationalsozialisten nicht verborgen. Der SS-Sturmbannführer Zoepf, der Leiter des Judenreferates beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag, berichtete mit Schreiben vom 27.April 1943 dem Reichssicherheitshauptamt über diese Vorgänge. Das Judenreferat nahm diesen Bericht zum Anlaß, den Befehlshaber der Sicherheitspolizei am 26.Juni 1943 dahin anzuweisen, daß die jüdischen Neuerwerber einer neutralen Staatsangehörigkeit aus außenpolitischen Gründen zwar zu schonen seien, daß jedoch diejenigen Juden, über die bekannt werde, daß sie sich erst darum bemühten, eine neue Staatsangehörigkeit zu erwerben, "bevorzugt nach dem Osten abzutransportieren seien".

Bei den vorgenannten Fällen handelte es sich um den regulären, an die Erfüllung bestimmter rechtlicher und tatsächlicher Voraussetzungen geknüpften Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit, der nur in Einzelfällen möglich war. Unabhängig davon eröffnete sich den in den Niederlanden wohnhaften Juden gegen Zahlung größerer Geldbeträge die Möglichkeit, lediglich im Gefälligkeitswege in den Besitz eines von einem neutralen Staat ausgestellten Passes zu gelangen und eine befristete ausländische Staatsangehörigkeit zu erwerben. In der Schweiz akkreditierte konsularische Vertretungen einiger süd- und mittelamerikanischer Staaten, u.a. Paraguay und Honduras, fanden sich bereit, gegen Zahlung hoher Geldbeträge Pässe nach den Niederlanden zu versenden. Auch hiervon erhielt das Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes bald Kenntnis. Die Prüfstelle für Auslandspost hatte eine Reihe von Einschreibebriefen aus der Schweiz abgefangen, in denen sich die für niederländische Juden bestimmten Pässe befanden. Spätestens Anfang Juli 1943 wurde der Angeklagte mit der Bearbeitung dieser Angelegenheit beauftragt. Er führte in der Zeit zwischen dem 1. und 6.Juli 1943 mit dem SS-Sturmbannführer Zoepf vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag eine Besprechung, deren Inhalt in einem Vermerk des Zeugen Hoepf vom 9.Juli 1943 festgehalten ist:

"Rücksprache bei IV B 4 - SS-H'Stuf.
W ö h r n "
u.a.
"Aus der Schweiz wurden in letzter Zeit Pässe von Paraguay und von Honduras in großen Mengen nach den Niederlanden versandt. Bei den Empfängern handelt es sich um beliebige jüdische Personen, die dem Adressbuch entnommen und von den konsularischen Vertretungen der beiden Länder gegen Zahlung eines entsprechenden Betrages versanst werden. Die Pässe werden von der Auslandsbriefprüfstelle dem Reichssicherheitshauptamt zugeschickt, das diese wiederum dem Bd.S. Den Haag zustellt. Die betreffenden Personen, für die die Pässe ausgestellt sind, sollen von hier aus sofort evakuiert werden. Diejenigen jüdischen Personen jedoch, die die Pässe bereits erhalten haben, sollen vorläufig vom Arbeitseinsatz zurückgestellt werden".

Dieser vom Angeklagten übermittelten Weisung entsprechend behielten die beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den Niederlanden mit Judenangelegenheiten befaßten Stapobeamten die abgefangenen Pässe ein und veranlaßten die baldige Deportation der vorgesehenen Empfänger. Auf diese Weise wurden nach dem 9. Juli 1943 eine Anzahl Juden aus den Niederlanden nach Auschwitz deportiert und ermordet, für die zwar Pässe der Staaten Paraguay und Honduras ausgestellt und von der Schweiz nach den Niederlanden abgesandt, aber auf Grund der vom Angeklagten

erteilten Weisungen dann beschlagnahmt und nicht mehr ausgehändigt worden waren.

Unter den Betroffenen befanden sich

> Marguerite A l e x a n d e r geborene Dreyfus, geboren am 28. Februar 1895 in Biel (Schweiz), und
>
> Suze A l e x a n d e r, geboren am 29. Mai 1927 in Amsterdam.

Der in Basel amtierende Notar Dr. Cohn erkundigte sich brieflich bei einem in Amsterdam lebenden Mittelsmann über das Schicksal der Familie Alexander und fügte eine Fotokopie der Pässe sowie eine Bestätigung des Konsulats von Paraguay vom 27. Dezember 1942 bei, wonach die Familie Alexander die Staatsangehörigkeit Paraguays erlangt habe. Auch dieser Brief wurde von der Gestapo abgefangen. Marguerite und Suze Alexander, die sich bis zum Erhalt der Pässe verborgen halten wollten, wurden in einem Versteck aufgespürt, als sogenannte straffällige Juden festgenommen und am 28. Februar 1944 in das Durchgangslager Westerbork eingeliefert. Von hieraus wurden sie dem am 3. März 1944 aus den Niederlanden abgehenden Auschwitz-Transport angeschlossen. Von den 732 Personen dieses Transportes, deram 5. März 1944 in Auschwitz eintraf, wurden 169 Männer und 76 Frauen in das Lager aufgenommen, der Rest wurde bereits an der Rampe selektiert und sofort vergast. Das Schwurgericht vermochte nicht festzustellen, ob auch Marguerite und Suze Alexander zu den Personen gehörten, die zunächst der Selektion und damit

der Vergasung entgingen. Sie sind jedenfalls in der Folgezeit getötet worden und nicht mehr zu ihren Angehörigen in die Niederlande zurückgekehrt.

Mit der Frage der Gefälligkeitspässe wurde der Angeklagte auch nach dem Juli 1943 befaßt. In einem an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag gerichteten Schreiben vom 15. Juni 1944, das zwar von dem Hauptsturmführer Günther unterzeichnet, aber vom Angeklagten entworfen war, wurden hinsichtlich der angehaltenen Einschreibsendungen Weisungen erteilt, bei Anfragen nach dem Verbleib der Sendungen dahin zu antworten, daß sie infolge Feindeinwirkung verloren gegangen seien.

Der Angeklagte wußte, daß die Einbehaltung der für in den Niederlanden wohnhafte Juden bestimmten Gefälligkeitspässe dazu führen würde, daß die Betroffenen alsbald deportiert und damit getötet würden.

5. Türkische Juden in den Niederlanden

Zu den geschützten und noch in Freiheit befindlichen ausländischen Juden in den Niederlanden gehörten bis zum Herbst 1943 auch diejenigen mit türkischer Staatsangehörigkeit. Erst ein von dem Amtschef IV, Müller, unterzeichneter Erlaß vom 23. September 1943 ordnete an, daß nunmehr auch Juden mit türkischer Staatsangehörigkeit in

die Abschiebungsmaßnahmen miteinbezogen werden könnten. Sie sollten am 20. Oktober 1943 festgenommen und, soweit männlichen Geschlechts, zum Konzentrationslager Buchenwald, soweit weiblichen Geschlechts, nach Ravensbrück verbracht werden. Weisungsgemäß wurden daraufhin die in den besetzten niederländischen Gebieten aufhältlichen Juden, die sich als Türken bezeichnet hatten, festgenommen und zunächst in das Durchgangslager Westerbork verbracht. Unter den betroffenen Personen befanden sich

Avigdor H i g e s, geboren am 7. Juli 1918
in Amsterdam,
nebst Ehefrau
Rebecca H i g e s geborene Jongh, geboren am
28. November 1923 in Amsterdam,

die schwanger war und am 3. November 1943 im Lager Westerbork ihren Sohn Uriel zur Welt brachte. Ferner wurde am 24. Dezember 1943

Semaria G a b a y, geboren am 16. November 1915
in Istanbul, aus Haarlem, Groote Houtstraat 104,

nach Westerbork verbracht. Der vorgesehene weitere Transport der Festgenommenen nach Ravensbrück bzw. Buchenwald verzögerte sich jedoch, weil zunächst über das Lager Westerbork eine Quarantäne verhängt wurde und das Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes mit fernschriftlichem Erlaß vom 17. März 1944 anordnete, daß die Juden mit nachweislich türkischer Staatsangehörigkeit aus außenpolitischen Gründen vorerst im Lager Westerbork zu belassen seien.

In der Hoffnung, wenigstens einstweilen von der Vernichtung durch die Gestapo verschont zu werden, beriefen sich zahlreiche Juden darauf, türkische Staatsangehörige zu sein, wobei sie als Anknüpfungspunkte einen früheren Aufenthalt in der Türkei oder irgendwelche Schreiben türkischer Behörden vorlegten. Auch Avigdor Higes, seine Ehefrau Rebecca und Semaria Gabay taten dies.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1943 und 16. Februar 1944 übersandte der SS-Sturmbannführer Zoepf vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den Niederlanden dem Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes Anträge und Unterlagen von Juden türkischer Staatsangehörigkeit, die sich um eine Rückkehr nach der Türkei bemühten. Das Reichssicherheitshauptamt leitete diese Unterlagen, unter denen sich auch die Papiere der Eheleute Higes und des Semaria Gabay befanden, am 18. März 1944 an das Auswärtige Amt weiter mit der Bitte, eine Entscheidung über die Heimkehrberechtigung dieser Juden nach der Türkei durch die Türkische Botschaft herbeizuführen. Die Türkische Botschaft antwortete in einer Note vom 11. Mai 1944 und fügte dieser Note eine Liste bei, in der es u.a. heißt:

> "Avigdor und seine Frau geborene Jong Rebecca
> ...
> sind aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen und nicht mehr als solche anerkannt"

und unter 5:

"Semaria Gabay
ist aus der türkischen Staatsangehörigkeit
entlassen worden."

Bei den unter 3) bezeichneten Personen, Avigdor und seine Frau Jong, handelte es sich um das Ehepaar Higes.

Nachdem das Auswärtige Amt diese Liste unter dem 16. Mai 1944 an das Reichssicherheitshauptamt weitergeleitet hatte, richtete dieses am 12. Juni 1944 unter dem Aktenzeichen IV A 4 b (I) a 2314/43 g (82) an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag ein vom Angeklagten verfaßtes und von Günther unterzeichnetes Schreiben folgenden Inhalts:

"Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes werden
Familie Mogrobi,
Ella Hertzke, geb. Heim,
Max Friedmann
nicht als türkische Staatsangehörige anerkannt.
Aus den türkischen Staatsverband sind entlassen worden:
Avigdor und Ehefrau geb. Jong Rebecca,
Semaria G a b a y,
Wolf Schöneberg und Tochter
sowie seine beiden Brüder Rafael und Nehimia.
Es wird gebeten, die Genannten dem nächsten Evakuierungstransport anzuschließen.
Bezüglich der übrigen von dort genannten Juden liegt noch keine Entscheidung vor.
Weitere Weisung ergeht zu gegebener Zeit."

Auf Grund dieser Weisung wurden das Ehepaar Higes nebst ihrem seinerzeit zehn Monate alten Sohn Uriel sowie Semaria Gabay am 3. September 1944 dem letzten aus den Niederlanden abgehenden Judentransport angeschlossen. Von

den 989 Personen dieses Transportes wurden lediglich 258 Männer und 212 Frauen in das Lager übernommen. Der Rest, insbesondere 79 Kinder, wurde sofort vergast. Unter den sofort Getöteten befand sich Frau Higes mit ihrem Sohn Uriel. Avigdor Higes wurde zunächst in das Lager übernommen und später in das Konzentrationslager Stutthof bei Danzig überstellt, wo er im Rahmen der "Endlösung" getötet wurde. Semaria Gabay kam von Auschwitz ebenfalls nach Stutthof und beim Näherrücken der russischen Truppen von dortaus im Januar 1945 in das Konzentrationslager Natzweiler, in dessen Außenkommando Vaihingen er am 3. Februar 1945 getötet wurde.

Der Angeklagte wußte, als er mit der Prüfung der Staatsangehörigkeit angeblich türkischer Juden befaßt wurde und insbesondere das Schreiben vom 12. Juni 1944 entwarf, daß die Personen, bei denen sich die türkische Staatsangehörigkeit nicht bestätigt hatte, auf Grund seiner Mitteilung deportiert und damit getötet werden sollten.

V.

Die innere Einstellung des Angeklagten zur Judenfrage

Der Angeklagte machte sich im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes den Judenhaß seiner Vorgesetzten bald zu eigen. Er ließ sich von der Notwendigkeit überzeugen,

daß die Juden eine minderwertige Rasse seien, die dem Deutschen Volke nur Unrecht brächten und daher ausgerottet werden müßten. Er entwickelte sich zum ausgesprochenen Judenhasser und ließ keine Gelegenheit vorübergehen, das auch nach außen hin, insbesondere Juden gegenüber, zu zeigen. Er war einer der radikalsten und bekanntesten Funktionäre des Judenreferats, der besonders bei seinen Inspektionen im Jüdischen Krankenhaus Furcht und Schrekken verbreitete. Bei seinen Besuchen im Krankenhaus, die er zu allen möglichen Tageszeiten und in der Regel unangemeldet durchführte, mußten die jüdischen Angestellten stramm stehen und ihre jeweilige Beschäftigung melden. Der Angeklagte brüllte herum und drohte mit KZ-Einweisung, falls nicht alles nach seinen Weisungen erledigt würde. Den Ärztlichen Direktor, Dr. Dr. Lustig, einen früheren Preußischen Obermedizinalrat, der im Zuge der Entjudungsaktion aus seinem Amt entlassen worden war, redete er nicht mit seinem akademischen Grad, sondern lediglich mit Lustig an.

Seine Mißachtung gegenüber Juden brachte er u.a. auch dadurch zum Ausdruck, daß er sogenannte Arier beschimpfte, wenn sie es für richtig hielten, mit Juden freundschaftliche Verbindungen aufzunehmen. So erschien 1943, als der Zeuge Pagel im Jüdischen Krankenhaus Pförtnerdienste verrichtete, ein Mann, der den Wunsch äußerte, den jüdischen

Stationsarzt Dr. Windmüller besuchen zu dürfen. Dies bemerkte der Angeklagte, der sich gerade im Flur des Krankenhauses aufhielt. Er stellte den Besucher zur Rede und fragte nach dessen Begehr. Als der Besucher antwortete, daß er von Dr. Windmüller behandelt worden sei und ihm viel Dank schulde, fing der Angeklagte an zu schimpfen und fragte den Besucher, ob er sich als Arier nicht schäme, einen Juden besuchen zu wollen.

Bei einem weiteren unangemeldeten Besuch im Jüdischen Krankenhaus etwa im Oktober 1943 versah aushilfsweise der Mischling ersten Grades Kurt Bukofzer Pförtnerdienst. Der Angeklagte fragte ihn, ob der Jude Lustig (gemeint war damit der Ärztliche Direktor, Dr. Dr. Lustig) anwesend sei. Bukofzer erwiderte diensteifrig, daß Herr Oberregierungsrat Dr. Lustig im Hause sei. Der Angeklagte begann daraufhin laut zu schreien und zu toben, daß Juden keine Titel zu führen hätten. Den inzwischen herbeigeeilten Dr. Lustig wies er an, Kurt Bukofzer noch am selben Tage in das Sammellager in die Große Hamburger Straße zu bringen. Als der Angeklagte kurze Zeit später von seinem Inspektionsgang zurück kam, versetzte der Zeuge Neumann dem Hilfspförtner Bukofzer, wie von beiden in der Zwischenzeit vereinbart worden war, eine Ohrfeige, um den Angeklagten evtl. doch noch besänftigen zu können. Der Angeklagte ging hierauf jedoch nicht ein und wiederholte seine

Anweisung, Kurt Bukofzer zur Großen Hamburger Straße zu bringen. Bukofzer wurde noch am selben Tage abgeholt und in ein Arbeitslager in der Nähe von Berlin verbracht. Nach einem Selbstmordversuch kehrte er schwerkrank auf die Haftstation des Jüdischen Krankenhauses zurück, wo er am 22. September 1944 verstarb.

Besonderen Wert legte der Angeklagte auf die ordnungsgemäße Befestigung des Judensterns. Bei seinen Inspektionen im Jüdischen Krankenhaus pflegte er hierauf sein besonderes Augenmerk zu richten und durch Stochern mit einem Bleistift den festen Sitz zu überprüfen. So verfuhr er auch mit dem Zeugen Holz, an dessen Judenstern er herumhantierte. Als der Zeuge, wie der Angeklagte sagte, "ein dummes Gesicht machte", ließ er ihm von dem mitanwesenden Zeugen Neumann eine Ohrfeige versetzen.

Besonders übel spielte er dem Zeugen Löwenthal mit. Dieser war im Sommer 1943 als Bote vom Jüdischen Krankenhaus nach dem Dienstzimmer des Angeklagten im Gebäude Kurfürstenstraße 116 gekommen, um eine Aktentasche mit versiegelten Urkunden zu überbringen. Als der Angeklagte bemerkte, daß sich eines der drei Siegel etwas gelöst hatte, machte er dem Zeugen Löwenthal Vorhaltungen und schrie ihn an. Er ließ den Zeugen mit dem Gesicht zur Wand über fünf Stunden auf dem Flur stehen, bis auf seine Anordnung

zwei jüdische Greifer aus dem Lager in der Schulstraße erschienen und Löwenthal abholten. Der Angeklagte redete diese Greifer mit "Judenknechte" an und forderte sie auf, Löwenthal in den Bunker des Lagers zu bringen. Dort wurde er acht Tage festgehalten.

Die antisemitische Gesinnung des Angeklagten brachte er auch gegenüber den Halbbrüdern Zeiler und Hochhaus zum Ausdruck. Beide waren Mischlinge ersten Grades und suchten Anfang 1944 den Angeklagten auf, um die Freilassung ihrer jüdischen Mutter zu erbitten, die nach Auflösung ihrer Ehe nach Theresienstadt deportiert werden sollte. Er behandelte die Zeugen recht arrogant und äußerte u.a.: "Was wollen Sie denn, Ihre Mutter kommt nach Theresienstadt, das ist ein Sanatorium, wir hätten sie ja auch gleich totschlagen können". Nachdem die Zeugen mehrfach wegen eines Sprechscheines beim Angeklagten vorstellig geworden waren, veranlaßte er, daß gegen sie wegen "Judenbegünstigung und Widerstandes gegen Anordnungen der Geheimen Staatspolizei" Schutzhaftbefehle ergingen. Beide kamen nach dem Konzentrationslager Buchenwald, in dem sie sich bis Kriegsende befanden.

Anläßlich eines um die Osterzeit 1941 erfolgten Besuches in den Büroräumen der Jüdischen Gemeinde in der Neuen Kantstraße wurde an den Angeklagten die Bitte herangetra-

gen, doch zu veranlassen, daß Mehl für die Bereitung von Matze bereitgestellt würde. Der Angeklagte äußerte zu dieser Bitte in recht abfälligem Ton, daß man doch "etwas anderes fressen solle".

Am 27. Februar 1941 wurde ein Mitarbeiter des Propstes Grüber, der evangelische Pfarrer und Mischling ersten Grades Werner Sylten, festgenommen. Die Ehefrau des Werner Sylten bemühte sich in der Folgezeit vergebens um einen Sprechschein. Sie bat daraufhin ihre Schwester, die Zeugin Hertha Fischer, zu helfen. Die Zeugin Fischer suchte den Angeklagten in dessen Dienstzimmer im Hause Kurfürstenstraße 115/116 auf, der sie unhöflich behandelte und ihr nicht einmal Platz anbot. Das arrogante, herablassende Verhalten des Angeklagten änderte sich erst, als die Zeugin Fischer zu erkennen gab, daß ihr verstorbener Ehemann Ortsgruppenleiter der NSDAP gewesen und vor kurzer Zeit gefallen sei.

Wie sich das Verhalten des Angeklagten gegenüber den Juden von dem einiger anderer SS-Angehöriger unterschied, zeigt sich anläßlich eines weiteren Besuches im Gelände des Jüdischen Krankenhauses. Als der Angeklagte zusammen mit Dr. Lustig auf dem Hof stand, kamen zufällig aus dem angrenzenden Sammellager Schulstraße dessen Leiter, der SS-Hauptscharführer Dobberke, und seine Sekretärin, die Zeugin Heym. Dobberke galt bei den Insassen des Jüdischen

Krankenhauses als umgänglich und ungefährlich; man konnte mit ihm reden und er pflegte im Umgang mit Juden die normalen Höflichkeitsformen zu beachten. Insbesondere fand er nichts dabei, den ärztlichen Leiter des Krankenhauses, Dr. Lustig, mit Handschlag zu begrüßen. Als er jedoch bemerkte, daß sich an diesem Tage der Angeklagte mit Dr. Lustig unterhielt, hielt er es für ratsam, Dr.Lustig nicht die Hand anzubieten, da er befürchtete, daß der Angeklagte daran Anstoß nehmen könnte. Desgleichen schlug er die Hand seiner Sekretärin Heym zurück, als sie diese Dr. Lustig reichen wollte.

Auch gegenüber seinen Mitarbeitern machte der Angeklagte, der sonst als ganz umgänglich erschien, aus seiner antisemitischen Gesinnung keinen Hehl. Mehrfach brachte er zum Ausdruck, daß in den Konzentrationslagern viel Platz sei und noch viel mehr Juden eingesperrt werden müßten. Er vertrat dabei die Auffassung, daß man mit den Juden noch viel zu milde verfahre und daß er kein Verständnis dafür habe, wenn jemand aus falscher Sentimentalität die antisemitischen Maßnahmen nicht billige.

B) Beweiswürdigung

I.

Die Beweismittel

Die Entwicklung der Judenfrage, ausgehend von antisemiti-

schen Tendenzen der NSDAP, die systematische Verhetzung des Volkes durch Diskriminierung der jüdischen Rasse, die schrittweise vorangetriebene Entrechtung der jüdischen Reichsangehörigen, von SA und SS inszenierte Pogrome, die Ausweitung der Verfolgung der Juden in den eroberten und besetzten Gebieten, die Planung der Endlösung durch biologische Vernichtung, schließlich die Errichtung von Anlagen zur Massentötung und Leichenverbrennung und endlich der Ablauf der Vernichtungsaktion sind offenkundige Tatsachen, die des Beweises nicht bedürfen.

Die Feststellungen des Schwurgerichts beruhen ferner auf

a) der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte,
b) den Gutachten der Sachverständigen Dr. Scheffler und van der Leeuw,
c) den Aussagen der Zeugen, die in der Hauptverhandlung vernommen oder deren Vernehmungsprotokolle gemäß § 251 StPO verlesen wurden,
d) dem Ergebnis des Augenscheins, insbesondere der Ortsbesichtigung auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses in der Iranischen Straße.

Die in der Hauptverhandlung verlesenen und erörterten Urkunden sind bis auf wenige Ausnahmen Ablichtungen oder

Abschriften der in Instituten des In- und Auslandes gesammelten und verwahrten Originale. Zweifel an der Übereinstimmung ihres Inhalts mit dem Inhalt der Originale bestehen nicht; die inhaltliche Identität wurde auch vom Angeklagten nicht in Zweifel gezogen und in zahlreichen Fällen von Zeugen bestätigt. Die verlesenen Abschriften sind ferner vielfach in geschichtlichen Werken veröffentlicht. Das Schwurgericht hatte daher keine Bedenken, den Urkunden auch insoweit volle Beweiskraft beizumessen, soweit es sich um nichtbeglaubigte Ablichtungen oder Abschriften handelt.

II.

Die Einlassung des Angeklagten

1. Allgemeines

Der Angeklagte räumt ein, von Ende 1940 bis Kriegsende als Sachbearbeiter im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes tätig gewesen zu sein. Trotz dieser mehrjährigen Tätigkeit habe er von diskriminierenden Maßnahmen gegen Juden kaum etwas erfahren. Während er noch in einer zeugenschaftlichen Vernehmung vom 12.September 1967 vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Berlin in der Voruntersuchungssache gegen Bovensiepen und andere erklärt hatte, daß ihm nicht einmal gerüchtweise etwas über den Abtransport des jüdischen Bevölke-

rungsteils zu Ohren gekommen sei, räumt er jetzt ein, von der "Evakuierung der Juden nach dem Osten" gewußt zu haben. Daß sich hinter dieser Evakuierung die systematische Vernichtung der Juden verborgen habe, sei ihm nicht bekannt geworden. Er habe das erst nach dem Kriege aus der Presse erfahren. Von den Vernichtungslagern in den Ostgebieten sowie dem Konzentrationslager Mauthausen habe er nichts gewußt und diese Namen nach dem Kriege zum ersten Male gehört. Der Begriff "Endlösung der Judenfrage" sei ihm unbekannt gewesen.

Es sei auch nicht richtig, daß er sich bei seinen Dienstgeschäften von einer antisemitischen Haltung habe leiten lassen. Zwar sei er der NSDAP und der SS beigetreten, doch habe er die Judenpolitik der NS-Machthaber nie verstanden oder gar gebilligt. Sofern ihn einige Bedienstete des Judenreferats insoweit belastet hätten, müsse es sich um Racheakte handeln. An die Fälle Löwenthal, Holz, Bukofzer, Dr. Windmüller könne er sich nicht erinnern. Er sei in diesen Fällen offenbar mit einem anderen Angehörigen der Gestapo verwechselt worden. Im einzelnen läßt sich der Angeklagte zu den gegen ihn im vorliegenden Verfahren erhobenen Tatvorwürfen wie folgt ein:

2. Stellungnahme in Schutzhaftangelegenheiten

Nachdem der Angeklagte zunächst in Abrede gestellt hatte, überhaupt etwas mit Schutzhaftfällen zu tun gehabt zu haben, hat er dann zugegeben, zwar nicht regelmäßig, aber vertretungsweise für seine Kollegen Kryschak und Moes in Schutzhaftsachen tätig gewesen zu sein. In der Hauptverhandlung hat er eingeräumt, während seiner Sachbearbeitertätigkeit eine große Anzahl von Stellungnahmen zu Schutzhaftanträgen entworfen zu haben, die fast ausschließlich auf Befürwortung einer Lagereinweisung gelautet hätten. Er habe zwar erkannt, daß der Anlaß für die Verhängung der Schutzhaft oftmals in Nichtigkeiten bestanden und dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. Januar 1938 nicht entsprochen habe, jedoch habe er gleichwohl nichts unternehmen können, weil er als Beamter an die Weisungen seiner Vorgesetzten gebunden gewesen sei, und Eichmann sowie Günther generell angeordnet hätten, daß den Anträgen der Stapostellen auf Inschutzhaftnahme von Juden stattzugeben sei. Wenn er in aller Regel die Lagerstufe III vorgeschlagen habe, dann nur, weil ihm Günther auf seine Frage erklärt habe, es handele sich dabei um manuelle Arbeit. Von einem Stufenerlaß habe er nichts gehört.

Keineswegs habe er damit gerechnet, daß die in die Kon-

zentrationslager eingewiesenen Juden etwa mit einem baldigen Tode hätten rechnen müssen. Sterbemitteilungen seien ihm nicht regelmäßig vorgelegt worden. Nur in Einzelfällen habe er vom Ableben des einen oder anderen Schutzhäftlings erfahren und dabei angenommen, daß er eben den besonderen Lebensbedingungen in einem Lager nicht gewachsen gewesen sei. Den Schluß, daß die Juden systematisch umgebracht würden, habe er daraus nicht ziehen können.

3. Gemeinde- und Krankenhausaktion

Zunächst hat der Angeklagte in Abrede gestellt, sich überhaupt dienstlich mit der Reichsvereinigung der Juden und deren Personalbestand beschäftigt zu haben. Nachdem ihm in der Hauptverhandlung Urkunden vorgehalten worden sind, aus denen sich anderes ergibt, hat er eingeräumt, daß die Dienstaufsicht über die Reichsvereinigung der Juden zumindest zeitweilig zu seinem Aufgabengebiet gehört habe. Gleichwohl habe er an der sogenannten Gemeindeaktion vom 20. Oktober 1942 nicht mitgewirkt. Das gleiche gelte von der Krankenhausaktion am 10. März 1943. Mit den Personalangelegenheiten der im Jüdischen Krankenhaus beschäftigten Personen habe er nichts zu tun gehabt. Ihm sei lediglich von Günther aufgetragen worden, für die äußere Ordnung im Krankenhaus zu sorgen, um das Ausbrechen von Seuchen

usw. zu verhindern. Nur aus diesem Grunde sei er wenige Male auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses gewesen. Von einem Abtransport von etwa 200 Bediensteten des Krankenhauses am 10. März 1943 wisse er nichts. Auch hier müsse er mit anderen SS-Angehörigen verwechselt worden sein.

4. Der Fall W a g n e r

Mit der Verhaftung und dem Abtransport der Ruth Ellen Wagner am 28. Juni 1943 habe er ebenfalls nichts zu schaffen. Hier werde er offenbar mit seinem Kollegen Moes verwechselt, der sich Anfang Juli 1943 damit gebrüstet habe, daß er anläßlich einer Inspektion im Jüdischen Krankenhaus eine junge Jüdin ohne Judenstern angetroffen und deshalb auf "Vordermann" gebracht habe.

5. Niederländische Juden

Mit ausländischen Juden, insbesondere mit Juden in den besetzten Niederlanden, sei er nicht befaßt gewesen. Er habe deshalb auch nichts von dem Abtransport der Juden aus den Niederlanden gewußt. Wenn der SS-Sturmführer Werner ihn in seinen Vermerken vom 25. Januar und vom 9. Juli 1943 namentlich erwähnt habe, so müsse sich Werner täuschen. Richtig sei allerdings, daß er in wenigen Ausnahmefällen für Günther

oder Eichmann vom Auswärtigen Amt Gespräche entgegengenommen habe, wenn seine beiden Vorgesetzten nicht im Hause gewesen seien. Es habe sich aber stets nur um die reine Durchgabe von Mitteilungen gehandelt. Das an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag gerichtete Schreiben vom 12. Juni 1944 habe er zwar entworfen, weil Günther ihm das aufgetragen habe. Die Zusammenhänge habe er dabei nicht erkannt und insbesondere sei der Passus, daß die betroffenen Personen dem nächsten Evakuierungstransport anzuschließen seien, nachträglich ohne sein Wissen von Günther eingefügt worden. Von den Gefälligkeitspässen wisse er nichts. Paßspezialist des Judenreferats sei vielmehr Moes gewesen.

III.

Die Widerlegung dieser Einlassung

1. Das Wissen des Angeklagten um die systematische Vernichtung der Juden und seine innere Einstellung zu dieser Frage

Die Einlassung des Angeklagten ist zum Teil rechtlich unerheblich und vermag ihn nicht zu entlasten; zum anderen ist sie durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt. Der gesamte Ablauf des Verfahrens hat gezeigt, daß der Angeklagte von Anfang an bestrebt war, seine

wirkliche Tätigkeit im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes zu verschleiern und sich den langen Zeitablauf seit Begehung der Taten zunutze zu machen. Er hat anfangs nur Tätigkeiten zugegeben, die strafrechtlich irrelevant waren, und hat sich zu Zugeständnissen erst entschlossen, wenn ihm auf Grund des drückenden Beweismaterials kein anderer Ausweg mehr blieb. Schließlich hat er seine Verteidigung gegen Schluß der Hauptverhandlung im wesentlichen darauf gestützt, daß er wohl mit seinem verstorbenen Kollegen Moes verwechselt worden sei.

Das Schwurgericht hat bereits auf Grund der Stellung des Angeklagten als Sachbearbeiter im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes mit dem Rang als Regierungsamtmann und SS-Hauptsturmführer die Überzeugung erlangt, daß der Angeklagte spätestens seit Frühsommer 1942 Kenntnis von der beabsichtigten und zum Teil bereits durchgeführten Vernichtung der jüdischen Bevölkerung hatte. Das von Eichmann geleitete Judenreferat und hierbei insbesondere das dem SS-Sturmbannführer Günther unterstellte Sachgebiet war Zentralinstanz für die Massenvernichtung der Juden. Von dieser relativ kleinen Behörde, der neben Eichmann und Günther nur etwa drei bis fünf Mitarbeiter im Offiziersrang angehörten, wurden die Vernichtungsaktionen gesteuert und durch Einzelerlasse an die nachgeordneten Stapodienststellen in Gang gesetzt. Das Gericht ist daher überzeugt, daß

der Angeklagte als einer der drei Sachbearbeiter für Einzelfragen in den Gesamtplan eingeweiht war, denn sonst hätte er die auf ihn entfallenden Arbeiten nicht erledigen können. Gerade die Bearbeitung zweifelhafter Einzelfälle setzte die Kenntnis der Grundkonzeption voraus.

Daß der Angeklagte spätestens seit Frühjahr 1942 über die Endlösung der Judenfrage Bescheid wußte, ergibt sich aus dem noch vorhandenen Urkundenmaterial. Es handelt sich hier zwar nur um Fragmente, da die Stapobehörden am Kriegsende ihre Unterlagen systematisch vernichtet haben. Gleichwohl läßt das bei einzelnen Stapodienststellen und bei anderen Reichsbehörden, insbesondere dem Auswärtigen Amt, sichergestellte Material eine intensive Mitarbeit des Angeklagten und seine sichere Kenntnis von der Tötung der Juden erkennen. Die zahlreichen in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden, die seine Bearbeitungszeichen tragen (bis zum 31. Januar 1942 IV B 4 b, vom 1. Februar 1942 bis 31. März 1944 IV B 4 a - 1 und ab 1. April 1944 I A 4 B (I) 1) sowie die Paraphen und Beglaubigungsvermerke seiner ständigen Schreibkräfte (bis November 1941 die Zeugin Baesecke, bis März 1942 die Zeugin Eggenhofer /damals Joksch/ und sodann bis mindestens Februar 1945 die Zeugin vom Hoff /damals Kunze/ sowie die aushilfsweise für ihn schreibenden Zeuginnen Borchert /damals Stephan/ und Albrecht /damals Miethling/) enthalten Anfragen bei anderen

Behörden sowie Einzelanordnungen, die nur verständlich sind, wenn der Verfasser in den Gesamtplan der Judentötungen eingeweiht war. Es mag zwar sein, daß einzelne dieser Schreiben nicht vom Angeklagten verfaßt worden sind, sondern von Günther oder Eichmann, weil diese die Aktenzeichen der zuständigen Sachbearbeiter übernahmen, auch wenn sie selbst tätig wurden oder einen Entwurf abänderten, aber auch in diesen Fällen bleibt festzustellen, daß der Angeklagte jedenfalls in den entsprechenden Vorgängen tätig war und daher Kenntnis vom Akteninhalt erlangt hat.

Im übrigen haben die früheren Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes, die in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommen worden sind, zum ganz überwiegenden Teil eingeräumt, daß im Judenreferat das Schicksal der jüdischen Bevölkerung spätestens seit Anfang 1942 bekannt war oder den später Eintretenden bald bekannt wurde. Diesen Aussagen ist um so größerer Beweiswert zuzumessen, als diese Zeugen wegen ihrer Verstrickung in die Tötungsaktionen ihre Aussagen nur ungern und zögernd machten. Sie haben jedoch individuell verschieden auf Befragen auch angegeben, woher ihre Kenntnis von der Tötung der Juden resultiere. So haben beispielsweise die Zeugen Schlicht, Jungnickel und Gebert glaubhaft ausgesagt, daß insbesondere seit der Jahreswende

1941/42 Todesmeldungen in solchen Mengen eingingen, daß zur Bewältigung der Arbeit Hilfskräfte eingestellt werden mußten. Diese Zeugen gehörten zwar dem Schutzhaftreferat an, jedoch gewinnen ihre Aussagen auch für den Angeklagten als Angehörigen des Judenreferats Bedeutung, weil die Sterbemitteilungen über Schutzhafthäftlinge auch dem jeweiligen Sachbearbeiter des Judenreferats vorgelegt werden mußten. Das wird bestätigt durch die Zeugen Krauße und Hanke, die spätestens Mitte 1942 aus der großen Anzahl von Todesmeldungen auf eine geplante Ausrottung der Juden schlossen. Auch die Schreibkräfte des Judenreferats und insbesondere die für den Angeklagten tätigen Damen haben überwiegend zugestanden, daß der Begriff "Endlösung" im Judenreferat allgemein bekannt war und jeder wußte, was sich dahinter verberge. So hat insbesondere die Zeugin Scholz, die vorwiegend für den Transportsachbearbeiter Nowack schrieb, aber auch einige Male vertretungsweise für den Angeklagten, glaubhaft bekundet, daß über den Begriff "Endlösung der Judenfrage" nicht mehr viel geredet wurde, weil jedermann wußte, was man darunter zu verstehen habe. Das Schwurgericht hat diese Aussage, die gemäss § 251 StPO verlesen worden ist, als unbeeidigt gewertet, weil die Zeugin der Beteiligung an der Tat verdächtig ist (§ 6o Nr. 3 StPO). Gleichwohl hält das Schwurgericht diese Aussage für voll glaubhaft.

Wenn demgegenüber die Zeugin vom Hoff geborene Kunze, die lange Zeit für den Angeklagten geschrieben hat, sowie die Zeugin Borchert ein Wissen um die systematische Tötung der Juden in Abrede gestellt haben, so vermag ihnen das Schwurgericht ihre Aussagen nicht zu glauben. Beide Zeuginnen waren ersichtlich bestrebt, den Angeklagten zu schützen, was sich u.a. auch aus der Art, wie sie ihn in der Hauptverhandlung begrüßten, erkennen ließ. Die von der Zeugin Borchert geäußerten Ansichten ließen darüberhinaus den Schluß zu, daß sie sich bis heute noch nicht von den Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung distanziert hat und die Juden für ihr eigenes Schicksal verantwortlich macht.

Schließlich hat der Angeklagte auch durch seinen ständigen Umgang mit Funktionären und Angestellten der Reichsvereinigung der Juden, der Jüdischen Gemeinde und des Jüdischen Krankenhauses Kenntnis von den Vernichtungsaktionen erhalten. Bei der jüdischen Bevölkerung war diese Kenntnis seit Anlaufen der Deportation weit verbreitet, da trotz aller Geheimhaltungsmaßnahmen doch Einzelheiten über den Verbleib der Deportierten durchgesickert waren und vor allen Dingen seit Beginn 1942 keinerlei Lebenszeichen mehr eintrafen. Das ist von fast allen Zeugen, die zu den damals Verfolgten gehörten, bestätigt worden. Wenn einzelne Funktionäre

diese Kenntnis in Abrede stellten, wie z.B. die Zeugin Dr. Mosse, so mag das darin liegen, daß sie in ihrer Funktion als Leiterin des jüdischen Wohnungsamtes zeitweilig mit der Erfassung und Registrierung der Juden betraut war und sie heute diese Mitwirkung nicht mehr wahrhaben will oder ihre Kenntnis hiervon echt verdrängt hat.

Nach alledem ist das Schwurgericht überzeugt, daß der Angeklagte von dem Schicksal, das den nach dem Osten deportierten Juden drohte, Kenntnis hatte.

Dem nochmals hilfsweise gestellten Beweisantrag der Verteidigung, den ehemaligen Oberregierungsrat im Reichsinnenministerium, Dr. Globke, als Zeuge darüber zu hören, daß ihm erst nach dem Kriege die Ermordung der Juden bekannt geworden sei, brauchte das Schwurgericht nicht nachzugehen, wie bereits im Beschluß des Schwurgerichts vom 29. September 1969 (Protokoll Band IV, Blatt 351) ausgeführt worden ist. Dr. Globke ist ein völlig ungeeignetes Beweismittel (§ 244 Abs.3 StPO), da er niemals mit dem Angeklagten gesprochen hat oder sonst mit ihm in Berührung gekommen ist. Er kann daher gar nicht wissen, welche Erkenntnisquellen dem Angeklagten Wöhrn zur Verfügung standen.

Die behauptete Tatsache, Dr. Globke habe von der Judenvernichtung nichts gewußt, ist aber auch aus tatsächlichen Gründen unerheblich, weil das Schwurgericht daraus nicht den Schluß zieht, daß auch der Angeklagte nichts gewußt habe. Auf Grund seiner besonderen Stellung im Judenreferat hatte der Angeklagte Einblick in Unterlagen, die ihm die Kenntnis von der systematischen Vernichtung der Juden vermittelten.

Die Beweisaufnahme hat aber auch ergeben, daß sich der Angeklagte nicht etwa von den Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung distanzierte, sondern daß er sie billigte und - dem nazistischen Rassenwahn verfallen - auch begrüßte. Die auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses in der Iranischen Straße beschäftigten Juden, die als Zeugen vernommen worden sind, haben übereinstimmend bekundet, daß der Angeklagte zu den am meisten gefürchtetsten Gestapobeamten gehörte. Diese Furcht beruhte nicht einfach auf der Tatsache, daß er überhaupt der SS und dem Reichssicherheitshauptamt angehörte, sondern darauf, daß er schon durch sein äußeres Verhalten und durch verschiedene Einzelaktionen zu erkennen gab, daß er von einer antisemitischen Einstellung angetrieben wurde. Das Schwurgericht hatte keine Bedenken, diesen übereinstimmenden Aussagen zu folgen, wobei durchaus berücksichtigt worden ist, daß die Zeugen das ihnen und ihren

Angehörigen angetane Unrecht noch nicht vergessen haben und deshalb rein emotional zu belastenden Aussagen neigen könnten.

Auch die unter A V geschilderten Vorgänge, aus denen die tiefe antisemitische Einstellung des Angeklagten verdeutlicht wird, sind durch die Beweisaufnahme in vollem Umfange bestätigt worden, auch wenn der Angeklagte diese Vorfälle nach wie vor bestreitet. Das gilt zunächst für den Fall Löwenthal, den der Angeklagte fünf Stunden mit dem Gesicht zur Wand stehen und dann für acht Tage in den Bunker des Lagers Schulstraße sperren ließ. Der Zeuge Löwenthal hat seine Bekundungen in ruhiger, sachlicher Form gemacht. Sie stimmen mit seinen früheren Aussagen, insbesondere seiner ersten Anzeige an die Jüdische Gemeinde vom 17. Juli 1946, überein. Sie finden ihre Bestätigung durch die Aussagen des verstorbenen Bruno Goldstein in dem gegen ihn gerichteten Verfahren P.Ks. 9/48 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin. In diesem Verfahren, in dem Goldstein wegen seiner Tätigkeit als sogenannter jüdischer Greifer strafrechtlich verfolgt wurde, er ist in dieser Sache wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden und hat die Strafe bis auf einen geringen Rest verbüßt -, hat er in seiner richterlichen Vernehmung vom 2. Juli 1947 das Verhalten

des Angeklagten gegenüber Löwenthal so geschildert, wie es oben festgestellt worden ist. Da Goldstein sich durch diese Aussage strafrechtlich selbst belastete, besteht keinerlei Anlaß, an der Richtigkeit zu zweifeln.

Das gleiche gilt von dem Vorfall mit den Zeugen Zeiler und Hochhaus. Diese beiden Zeugen haben den Angeklagten übereinstimmend und zweifelsfrei als denjenigen identifiziert, der sie im April 1944 so herablassend behandelte und dann ihre Inschutzhaftnahme veranlaßte. Die Richtigkeit ihrer Bekundungen findet darin ihre Bestätigung, daß der Zeuge Zeiler bereits in einem beim Entschädigungsamt Berlin eingereichten Lebenslauf vom 17. September 1951 den Angeklagten Wöhm als die Person bezeichnet, die seine Festnahme veranlaßt hat, obwohl damals ein Verfahren gegen den Angeklagten noch gar nicht eingeleitet war und sein Name auch sonst nicht in der Presse erwähnt wurde.

Die Vorgänge Dr. Windmüller, Bukofzer und Holz werden von den früher im Jüdischen Krankenhaus tätigen Zeugen übereinstimmend so geschildert, wie sie oben unter V festgestellt worden sind. Wenn es sich bei den Zeugen zum Teil auch nur um solche vom Hörensagen handelt und innerhalb ihrer Aussagen kleine Widersprüche aufgetreten sind, so besteht für das Schwurgericht unter Würdigung

aller Umstände doch kein Zweifel, daß der Kern dieser Aussagen richtig ist.

Auch an der Aussage der Zeugin Fischer, die im Fall des Pfarrers Sylten den Angeklagten aufsuchte, bestehen keine Zweifel. Die Zeugin vermochte sich noch mit Sicherheit daran zu erinnern, daß es der Angeklagte war, der ihr gegenüber zunächst ein so herblassendes Verhalten an den Tag gelegt hat.

Schliesslich ergibt sich die antisemitische Einstellung des Angeklagten und sein Haß auf die Juden aber auch aus Bekundungen einiger Mitarbeiter aus dem Judenreferat. So hat insbesondere die Zeugin Albrecht, die vertretungsweise für ihn geschrieben hat, Auseinandersetzungen mit ihm gehabt, weil sie die vom Angeklagten befürwortete Schutzhaft in vielen Fällen nicht für richtig hielt. Die Zeugin, die früher einer demokratischen Partei angehört hatte und deren politisches Bewußtsein geschult war, war mit den Maßnahmen gegenüber den Juden nicht einverstanden. Als sie das in einem Gespräch mit dem Angeklagten durchblicken ließ, wurde er zornig, brüllte sie an und riet ihr, nie wieder so etwas zu äußern; er habe schon längst bemerkt, daß sie nicht in das Referat gehöre, sondern anderswohin. Ihr gegenüber

brachte er auch zum Ausdruck, daß nach seiner Meinung noch sehr viel mehr Juden eingesperrt werden müßten und daß man noch viel zu milde verfahre.

Die Richtigkeit dieser Aussage wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich die Zeugin Borchert über die Zeugin Albrecht abfällig geäußert und sie als Lügnerin hingestellt hat. Bei Abwägung beider Aussagen gibt das Schwurgericht den sachlichen, durch Tatsachen erhärteten Bekundungen der Zeugin Albrecht den Vorzug, zumal die Aussage der Zeugin Borchert auch in anderen Punkten Zweifel erweckten.

Die Überzeugung, die das Schwurgericht über die innere Einstellung des Angeklagten zu den Juden gewonnen hat, wird durch die Angaben des Rechtsanwalts Maneke nicht erschüttert. Dieser hatte mit dem Angeklagten lediglich im Zusammenhang mit der Liquidierung der Logen, also längstens bis Ende 1940, zu tun. Es mag durchaus sein, daß sich der Angeklagte anläßlich dieser Tätigkeit zuvorkommend und korrekt verhalten hat. Das schließt jedoch nicht aus, daß er später im Eichmann-Referat gegenüber den Juden eine ganz andere Einstellung gewonnen hat.

2. Schutzhaftfälle

Da der Angeklagte nunmehr eingesteht, in zahlreichen Fällen die Schutzhafteinweisung für Juden befürwortet zu haben, bedarf es insoweit keines Beweises mehr. Wie bereits oben dargelegt, war ihm auch bekannt, daß die Schutzhaft in aller Regel zum Tode der betroffenen Juden führte. Seine Einlassung, Günther und Eichmann hätten ihm die positiven Schutzhaftstellungnahmen befohlen und er sei als Beamter und Angehöriger der Gestapo an diese Befehle gebunden gewesen, vermag ihn nicht zu entlasten.

3. Gemeinde- und Krankenhausaktion

a) Gemeindeaktion

Der äußere Ablauf dieser Aktion, die am 2o. Oktober 1942 stattfand, ist durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Pereles, Dr. Mosse, Kahan, Wolffsky und Kleemann zweifelsfrei erwiesen. Das Schicksal der durch diese Aktion betroffenen und später getöteten Personen ergibt sich aus den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Zimniak, der als Kriminalbeamter Nachforschungen über den Verbleib der erfaßten Personen angestellt hat. Trotz Auswertung aller Unterlagen, nämlich der Durcharbeitung der Karteien des Entschädigungsamtes

der Wiedergutmachungsämter und Befragung von Bekannten hat der Zeuge in nicht einem Falle feststellen können, daß die Betroffenen nach Kriegsende zurückgekehrt sind. Es ist deshalb mit Sicherheit anzunehmen, daß sie im Osten getötet wurden. Diese Annahme findet ihre Bestätigung in der Aussage der Zeugin Weinberger, daß ihre Schwester, Elfriede Stern, die dem 22. Osttransport angehörte, in der Nähe von Riga Ende November 1942 zu Tode gekommen ist.

Die Beweisaufnahme hat aber auch bestätigt, daß der Angeklagte trotz seines Bestreitens als Angehöriger des Reichssicherheitshauptamtes an der Aktion teilgenommen und seinem Vorgesetzten Günther assistiert hat. Das ergibt sich zweifelsfrei aus den Bekundungen des Zeugen Kleemann. Das Schwurgericht hält dessen Aussage in vollem Umfang für richtig. Kleemann hinterließ einen vorzüglichen Eindruck. Trotz seiner 69 Jahre ist sein Gedächtnis noch voll leistungsfähig, wie sich aus subtilen Schilderungen damaliger Ereignisse ergab, deren Richtigkeit das Schwurgericht auch durch andere Beweismittel bestätigt fand. Der Zeuge machte seine Aussage sachlich und ohne Emotionen. Er schränkte sie dann ein, wenn er sich an etwas nicht genau erinnern konnte, und war eher geneigt, zurückhaltend zu sein, ehe er den Angeklagten zu Unrecht belastete. Die Vorgänge anläßlich der Gemeindeaktion

haben sich ihm so besonders in sein Gedächtnis eingegraben, weil er zuvor schon den Namen Wöhrn auf zahlreichen Aktenvermerken der Reichsvereinigung der Juden gelesen hatte und er ihn nunmehr persönlich zu sehen bekam. An die Äußerung "na, dann wollen wir dieses Rattennest mal ausräuchern", die Günther oder Wöhrn ausgesprochen hat, kann er sich mit Sicherheit erinnern. Der Zeuge hat überzeugend dargelegt, daß an der Identität des Angeklagten mit dem damaligen Begleiter Günthers nicht zu zweifeln ist, weil er einmal deutlich den Namen Wöhrn hörte und er zum anderen in der Folgezeit häufig auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses mit Wöhrn zusammengetroffen ist und eine Personenverwechslung dadurch ausscheidet.

Schon durch die Bekundungen des Zeugen Kleemann hat das Schwurgericht keine Zweifel, daß der Angeklagte der Begleiter Günthers anläßlich der Gemeindeaktion war. Diese Annahme wird erhärtet durch die gemäss § 251 Abs.2 StPO verlesenen Aussagen des Zeugen Wolffsky. Dieser Zeuge, der inzwischen das 7o. Lebensjahr vollendet hat, ist infolge hochgradigen Altersabbaues nicht mehr vernehmungsfähig. Er hat aber in früheren Vernehmungen, insbesondere in seiner richterlichen Vernehmung vom 12. Oktober 1967 und seiner Vernehmung vom 11. Juli 1966, bestätigt, daß Wöhrn mit Günther

bei der Gemeindeaktion erschienen war.

b) Krankenhausaktion

Auch hinsichtlich seiner Beteiligung an der Krankenhausaktion vom 10. März 1943 ist der Angeklagte trotz seines Bestreitens durch das Ergebnis der Beweisaufnahme eindeutig überführt worden. Die Zeugin Kahan, damals Sekretärin des Chefarztes Dr. Lustig, hat die Aktion insbesondere das Auftreten des Angeklagten Wöhrn in allen Einzelheiten geschildert. Da sie den Angeklagten durch dessen häufige Besuche bei Dr. Lustig genau kannte, ist nach ihren glaubhaften Bekundungen eine Verwechslung mit einem anderen Gestapobeamten ausgeschlossen. Die Zeugin konnte sich noch genau daran erinnern, daß sie, nachdem der Angeklagte die Anweisung zur Freistellung von 3oo Angestellten erteilt hatte, zusammen mit der Zeugin Shiff Listen mit den Namen der betroffenen Mitarbeiter des Jüdischen Krankenhauses schreiben mußte.

Das Schwurgericht hat keine Bedenken, dieser Zeugin in vollem Umfang Glauben zu schenken. Sie machte ihre Angaben ruhig und sachlich und verwickelte sich auch nicht in Widersprüche gegenüber ihren früheren Aussagen. Der Beweiswert ihrer Bekundungen wird dadurch erhöht, daß sie bereits im Jahre 1949, als an ein Verfahren gegen den Angeklagten noch nicht zu denken war, ihre Erlebnisse

schriftlich aufgezeichnet hat. Schon damals hat sie den Amtmann Wöhrn als Täter bezeichnet.

Die Bekundungen der Zeugin Kahan werden erhärtet durch die Aussagen der Zeugin Shiff. Diese Zeugin hat zwar den Angeklagten am 10. Mai 1943 nicht selbst auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses gesehen, sie hat aber die Angaben der Zeugin Kahan insoweit bestätigt, als auch sie sich noch daran erinnern kann, zusammen mit der Zeugin Kahan und einem Fräulein Markus Listen der für die Deportation bestimmten Personen geschrieben zu haben.

Das Schicksal der bei der Krankenhausaktion erfaßten und am 12. März 1943 mit dem 36. Osttransport verschleppten Personen ergibt sich aus den Bekundungen des Zeugen Weiß. Nach dessen Ermittlungen ist von 38 Personen, die bis zum 1o. März 1943 in der Jüdischen Gesundheitsverwaltung und im Jüdischen Krankenhaus beschäftigt waren und die mit dem 36. Osttransport verschleppt wurden, lediglich der frühere Heizer Fraenkel zurückgekehrt. Von den übrigen 37 Personen hat sich niemand mehr gemeldet. Das Schwurgericht hat keinen Zweifel, daß diese Personen getötet worden sind. Dieses Schicksal der Betroffenen ergibt sich auch aus der Meldung des Konzentrationslagers Auschwitz vom 15. März 1943, wonach 218 Männer und 147 Frauen zunächst ins Lager aufgenommen, während 473 Frauen und Kinder sofort getötet worden sind.

4. Der Fall Ellen Wagner

Die Einlassung des Angeklagten, er habe mit der am 28. Juni 1943 erfolgten Festnahme der Geltungsjüdin Ellen Wagner nichts zu tun, wird durch das Ergebnis der Beweisaufnahme einwandfrei widerlegt. Die Zeugen Kahan und Kleemann, die Augenzeugen dieses Geschehens waren, haben den Vorfall so geschildert, wie er sich aus den Feststellungen zu A IV 3) ergibt. Dabei hat die Zeugin Kahan den ersten Teil des Geschehens miterlebt, nämlich bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie der betroffenen Ellen Wagner noch Nadel und Faden zum Annähen eines Judensterns brachte, während der Zeuge Kleemann, der sich bis dahin in seinem Dienstzimmer aufgehalten hatte, den weiteren Ablauf aus eigener Wahrnehmung berichtet hat. Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen bestehen, wie bereits oben dargelegt, keinerlei Bedenken.

Die Richtigkeit der Aussagen wird bestätigt durch die Bekundungen der Zeugen Borchers und Rischkowsky. Die Zeugin Borchers kann sich mit Sicherheit erinnern, daß sie am 28. Juni 1943 als einzigen Gestapobeamten im Hauptflügel des Jüdischen Krankenhauses den Angeklagten gesehen hat. Ihr ist dieses Erlebnis deshalb so im Gedächtnis haften geblieben, weil der Angeklagte sie anbrüllte, als sie, von der Toilette kommend, ihr Zimmer aufsuchen wollte. Als die Zeugin dann am Nachmittag vom

Abtransport der Ellen Wagner hörte, hatte sie noch zu Kolleginnen gesagt, "da habe ich ja noch Glück gehabt".

Der Zeuge Rischkowsky kann sich ebenfalls erinnern, den Angeklagten an dem Tag, als Ellen Wagner abgeholt wurde, auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses gesehen zu haben. Der Angeklagte hatte nämlich an diesem Tag beanstandet, daß die Kartoffeln und die Tomaten, die der damals jugendliche Zeuge als Gärtnergehilfe im Hofe des Jüdischen Krankenhauses anbaute, unsachgemäß gepflanzt worden seien. Der Angeklagte hatte das zum Anlaß genommen, den Zeugen in übler Weise zu beschimpfen. Der Zeuge war zwar nicht selbst zugegen, als der Angeklagte mit Ellen Wagner zusammentraf. Sein Vater, der Finanzdezernent bei der Reichsvereinigung war und dessen Dienstzimmer im ersten Stock des Verwaltungsgebäudes des Krankenhauses neben dem Zimmer des Zeugen Kleemann lag, hat ihm aber die Vorfälle genau geschildert, über die er durch eigene Wahrnehmung unterrichtet war. Der Vater des Zeugen Rischkowsky nahm die Festnahme der Ellen Wagner zum Anlaß, seinen beiden Söhnen, darunter dem Zeugen, mit aller Eindringlichkeit einzuschärfen, stets den Judenstern im Krankenhaus zu tragen.

Die übrigen Zeugen, die Bekundungen über den Fall Wagner gemacht haben, waren zwar nur Zeugen vom Hörensagen. Sie haben aber übereinstimmend bekundet, daß im Zusammenhang mit dem Fall Wagner stets nur der Name Wöhrn genannt wurde

und nicht der Name irgend eines anderen Gestapoangehörigen.

Das Schwurgericht hat daher keine Zweifel, daß es der Angeklagte war, der die Festnahme der Ellen Wagner veranlaßt hat.

Dieser Feststellung stehen die Aussagen der Zeugen Dr. Radlauer und Neumann nicht entgegen. Dr. Radlauer brachte zwar auch die Festnahme einer jungen Jüdin mit dem Namen Wöhrn in Zusammenhang, gibt jedoch über den tatsächlichen Hergang eine Darstellung, die von den Bekundungen der Zeugen Kahan und Kleemann in einigen Punkten abweicht. Das Schwurgericht hat diesem Umstand jedoch keine Bedeutung beigemessen, da der Zeuge Dr.Radlauer, der 84 Jahre alt ist, den Eindruck hinterließ, daß sein Erinnerungsvermögen schon sehr nachgelassen hat. Das gleiche gilt von dem Zeugen Selmar Neumann, der sich an die Vorgänge nicht erinnern will, obwohl er nach den Bekundungen der Zeugen Kahan, Kleemann und Borchers am Tattage mit dem Angeklagten zusammengekommen ist und, wie Frau Kahan und Herr Kleemann berichten, bei der Festnahme des Fräulein Wagner zugegen war. Der Zeuge Neumann gibt hierzu an, daß er sich an den Fall Wagner nicht mehr erinnern könne, meint aber

nach Gegenüberstellung mit dem Zeugen Kleemann, daß er -Neumann- dies wohl alles inzwischen wegen seines Alters vergessen haben müsse; es werde aber schon so sein, wie es der Zeuge Kleemann geschildert habe.

Das Schwurgericht hat auf Grund des persönlichen Eindrucks die Überzeugung gewonnen, daß der Zeuge Neumann tatsächlich Erinnerungslücken hat, daß er aber auch wegen seiner Rolle als Verwaltungsleiter des Jüdischen Krankenhauses, der oftmals unmittelbar Anweisungen vom Angeklagten erhielt, bestrebt ist, sein damaliges Verhalten zu vergessen und zu verdrängen. Eine Verwechslung mit einem anderen Angehörigen der Geheimen Staatspolizei, insbesondere mit dem SS-Hauptsturmführer Moes, schließt das Schwurgericht mit Sicherheit aus. Daran ändert auch die Bekundung der Ehefrau des Angeklagten nichts, Moes habe ihr Anfang Juli 1943 anläßlich eines Besuches berichtet, daß er während einer kurz zuvor durchgeführten Inspektion im Jüdischen Krankenhaus eine junge Jüdin ohne Stern angetroffen und festgenommen habe. Das Schwurgericht hält diese Aussage der Ehefrau des Angeklagten für bewußt falsch. Gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin spricht bereits, daß sie erst nach Schluß der Beweisaufnahme in einem Eventualbeweisantrag als Zeugin benannt worden ist. Angesichts der Schwere des im Fall Wagner gegen den Angeklagten

erhobenen Mordvorwurfs und der Tatsache, daß besonders dieser Fall zur Verhaftung des Angeklagten geführt hat, hätte es aber nahe gelegen, daß die Ehefrau des Angeklagten bereits in einem früheren Stadium des Verfahrens als Zeugin benannt worden wäre, wenn sie tatsächlich derart entlastende Bekundungen hätte machen können. Im übrigen hat keiner der vernommenen Zeugen den Namen Moes erwähnt. Die Zeugen haben vielmehr - außer Selmar Neumann, der diesen Namen einmal gehört haben will - übereinstimmend bekundet, daß ihnen der Name Moes nichts sage. Eine Verwechslung des Angeklagten mit dem SS-Hauptsturmführer Moes scheidet nach Überzeugung des Schwurgerichts auch deshalb aus, daß Moes stark schielte und sich dadurch schon äußerlich erheblich vom Angeklagten unterschied.

Das Schicksal der Ellen Wagner ergibt sich aus der Sterbemitteilung der Lagerkommandantur Auschwitz sowie aus der Tatsache, daß sie nicht wieder nach Berlin zu ihren Angehörigen zurückgekehrt ist. Die in dieser Mitteilung angegebene Todesursache "Angina" ist nach Überzeugung des Schwurgerichts frei erfunden und soll lediglich die Tatsache verbergen, daß Ellen Wagner ermordet worden ist. Das Schwurgericht schließt das aus den Bekundungen der Zeugen Hoffmann, Erber und Klehr, die übereinstimmend ausgesagt haben, daß die Todesursache auf den Sterbemeldungen in aller Regel frei erfunden waren.

5. Niederländische Juden

a) Gefälligkeitspässe

Die Einlassung des Angeklagten, er sei mit Angelegenheiten der niederländischen Juden nicht befaßt worden, sondern allenfalls gelegentlich als Bote Günthers tätig gewesen, wird durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt. Schon die Vermerke des Zeugen Werner vom 25. Januar 1943 und 9. Juli 1943 zeigen, daß der Angeklagte in Einzelfällen auch mit den niederländischen Juden zu tun hatte. Der Zeuge Werner konnte sich zwar an den Namen des Angeklagten nicht mehr erinnern und hat den Angeklagten auch nicht wiedererkannt; er ließ jedoch keinen Zweifel daran, daß er sich seine Vermerke nicht ausgedacht habe, sondern daß sie, wenn sie schon bei den Akten seien, auch den Inhalt seiner Besprechungen richtig wiedergeben. Im übrigen wird der Angeklagte auch dadurch überführt, daß die Vorgänge, die sich auf die Gefälligkeitspässe sowie auf die Pässe aus Schweden und Portugal beziehen, fast ausnahmslos das vom Angeklagten benutzte Bearbeitungszeichen IV A 4 b (I) a tragen und von der Zeugin vom Hoff (damals Kunze) geschrieben und beglaubigt sind. Die Zeugin vom Hoff war aber die ständige Schreibkraft des Angeklagten.

Das Schicksal der betroffenen Damen Marguerite und

Suze Alexander ergibt sich aus den überzeugenden Bekundungen des Sachverständigen von der Leeuw.

b) Türkische Juden in den Niederlanden

Der Angeklagte räumt ein, das Schreiben vom 12. Juni 1944 - IV A 4 b (I) a 2314/43 g (82) - geschrieben zu haben, durch das der Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den Niederlanden davon unterrichtet wurde, daß die in dem Schreiben bezeichneten Personen aus dem türkischen Staatsverband entlassen worden seien und daß sie deshalb dem nächsten Evakuierungstransport angeschlossen werden müßten. Daß es sich hierbei nicht um ein einmaliges Tätigwerden des Angeklagten in dem Vorgang IV A 4 b (I) a 2314/43 g (82) handelt, ergibt sich zur Überzeugung des Schwurgerichts aus der mehrfachen Erwähnung des Angeklagten in diesem Vorgang. So findet sich sein Name in einem von Günther unterzeichneten Schreiben an das Auswärtige Amt vom lo. Juli 1944, in dem auf eine fernmündliche Besprechung mit dem Sachbearbeiter, SS-Hauptsturmführer Wöhrn, vom lo. Juli 1944 Bezug genommen wird. Ferner aus der Schreibkraftparaphe Kunze und dem Beglaubigungsvermerk Kunze. Das Gesamtbild des Vorganges läßt erkennen, daß der Angeklagte der zuständige Sachbearbeiter war, was auch die Zeugin vom Hoff geborene Kunze nach Durchsicht der vorgelegten Urkunden bestätigt hat.

Die Einlassung des Angeklagten, den Passus " es wird gebeten, die Genannten dem nächsten Evakuierungstransport anzuschließen" habe Günther eingefügt, ist rechtlich unerheblich; denn der Angeklagte wußte, daß die bloße Mitteilung von dem Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit die Deportation der Betroffenen zur Folge hatte.

Das Schicksal der Betroffenen, nämlich des Ehepaares Higes und des Semaria Gabay, ergibt sich aus den überzeugenden Bekundungen des Sachverständigen van der Leeuw.

Das Schicksal des Kindes Uriel Higes hat das Schwurgericht dem Angeklagten nicht angelastet, da nicht festzustellen war, ob er von der Existenz dieses Kindes überhaupt etwas gewußt hat. In dem Schreiben vom 12. Juni 1944 ist Uriel Higes nicht erwähnt.

IV.

Freispruch in den Fällen der Sonderbehandlung

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, in der Zeit zwischen März und November 1941 Beihilfe geleistet zu haben, in Konzentrationslagern oder Ghettos einsitzende Juden im Wege der "Sonderbehandlung" zu töten.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme reicht nicht aus, den Angeklagten insoweit zu überführen. Das Schwurgericht hält es auf Grund der Aussage der Zeugin Baesicke zwar für erwiesen, daß der Angeklagte auch mit Fällen der "Sonderbehandlung" als der rechtswidrigen Tötung der Betroffenen auf Grund eines persönlichen Befehls des Reichsführers SS befaßt war. Die Art seiner Beteiligung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Insbesondere ließ sich nicht ausschließen, daß der Angeklagte im Zusammenhang mit Sonderbehandlungsfällen lediglich Vollzugsmeldungen an Himmler entworfen hat, so daß seine Tätigkeit für den Tod der Betroffenen nicht mehr ursächlich war. Der Angeklagte war daher in diesem Punkt freizusprechen.

C. Die rechtliche Würdigung

Bei dem Sachverhalt, den das Schwurgericht festgestellt hat, ist der Angeklagte der Beihilfe zum Mord in fünf Fällen gemäß der seit dem 4. September 1941 geltenden Fassung des § 211 StGB in Verbindung mit §§ 49, 74 StGB schuldig.

1. Die Tötung der Juden durch die nationalsozialistischen Machthaber ist Mord im Sinne des § 211 StGB. Haupttäter waren mindestens Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie die Chefs im Reichssicherheitshauptamt, Heydrich und sein Nachfolger Kaltenbrunner. Der Tat-

bestand der Tötung ist nicht nur in den Fällen erfüllt, in denen die Juden in großer Zahl planmäßig vergast, exekutiert oder durch Abspritzen umgebracht wurden, sondern auch dann, wenn die Juden durch Erschöpfung infolge körperlichen oder seelischen Zusammenbruchs starben, wenn sie in ihrer Verzweiflung den Freitod suchten oder wegen Widerstandes und "auf der Flucht" erschossen wurden. Von den nationalsozialistischen Machthabern war auch diese Art der Tötung vorgesehen, da "durch natürliche Verminderung" der jüdische Bevölkerungsteil dezimiert werden sollte.

Die Tötung ist nach § 211 StGB n.F. Mord, weil die Juden aus niedrigen Beweggründen getötet wurden. Niedrig sind die Beweggründe der Täter, weil ihr Handeln von Vorstellungen bestimmt war, das nach gesundem Empfinden sittlich verachtenswert ist. Den Betroffenen wurde allein wegen ihrer Rassenzugehörigkeit das Leben genommen, ohne daß ein konkreter Vorwurf gegen sie bestand, der eine Bestrafung gerechtfertigt hätte. Sie wurden ohne Verfahren und ohne Gehör in den Tod geschickt und damit aller Rechte beraubt, die nach übereinstimmender Auffassung aller Kulturvölker auch dem gebühren, der schwerste Straftaten begangen hat. Die für diese Taten Verantwortlichen sind, soweit sie als Täter eingestuft werden müssen, gemäß § 211 StGB als Mörder zu bestrafen.

2. Zu diesem organisierten Verbrechen nach § 211 StGB hat der Angeklagte in fünf Fällen, und zwar in den Kom - plexen "Stellungnahme zu Schutzhaftanträgen", "Gemeinde- und Krankenhausaktion", "Ruth Ellen Wagner","Gefälligkeitspässe" und "türkische Juden" Beihilfe geleistet (§ 49 StGB).

Der Angeklagte wußte spätestens seit Frühjahr 1942, daß die abtransportierten Juden dem Tod und der Vernichtung entgegen gingen. Wenn ihm auch im einzelnen die Art der Tötung, insbesondere die Massenvernichtung in den Gaskammern, nicht bekannt gewesen sein mag, so wußte er doch, daß es für die abtransportierten Juden kaum eine Überlebenschance gab. Er kannte aus der Judenpolitik des Nationalsozialismus und aus seiner Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt die Motive der Ausrottung und billigte sie.

Die Ursächlichkeit des Tatbeitrages des Angeklagten wird nicht davon berührt, daß die Massenvernichtung der Juden eine auf höchster Reichsebene beschlossene Angelegenheit war, die also auch bei einer Weigerung des Angeklagten, sich an den Taten zu beteiligen, in der geschehenen Weise herbeigeführt worden wäre. In allen fünf Fällen, in denen der Angeklagte verurteilt worden ist, hat er durch

sein Handeln eine Bedingung gesetzt, die den tatbeständlichen Erfolg in der konkreten festgestellten Gestalt herbeigeführt hat und die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele. Das zeitlich nach ihm noch andere Täter oder Gehilfen das Tatgeschehen beeinflußten, ist rechtlich unerheblich, da der Tatbeitrag des Angeklagten jedenfalls bis zum Tode der Betroffenen fortwirkte.

3. Der Angeklagte ist in allen fünf Fällen nicht als Mittäter, sondern lediglich als Gehilfe (§ 49 StGB) zu verurteilen. Er hat sich nicht von Anfang an in das Judenreferat gedrängt, sondern ist in diese Stellung hineinbefohlen worden. Wenn er sich auch im Laufe der Zeit den Rassenhaß der Nationalsozialisten zu eigen machte, so muß doch berücksichtigt werden, daß die Verbrechensantriebe von der höchsten Staatsgewalt ausgingen und daß der Angeklagte jedenfalls an der Grundplanung nicht beteiligt war. Die Initiative zum Tätigwerden ging nicht von ihm, sondern von seinen Vorgesetzten aus. Wenn er sich auch den ihm gestellten Aufgaben mit Eifer unterzog, so läßt sich doch nicht feststellen, daß er die Juden aus eigenem Interesse ermorden wollte; vielmehr kann sein Eifer darin begründet liegen, daß er, von Ehrgeiz getrieben, bei seinen

Vorgesetzten in einem guten Licht stehen wollte.

Die vorstehenden Erwägungen gelten auch im Fall der Ruth Ellen Wagner, obwohl der Angeklagte hier aus eigenem Antrieb den Anlaß für die Festnahme und damit für den späteren Tod dieses jungen Mädchens gegeben hat. Auch diese Tat fügte sich in die allgemeine Tätigkeit des Angeklagten im Reichssicherheitshauptamt ein und ist nur aus ihr heraus zu erklären. Er fühlte sich im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion berufen, auf eine strenge Einhaltung aller gegen die Juden gerichteten Erlasse zu achten. Unter diesen Umständen läßt sich zumindest nicht widerlegen, daß der Angeklagte auch hinsichtlich der Ruth Ellen Wagner keine andere Willenstendenz entfaltete als bei dem Entwurf von Stellungnahmen zu Schutzhaftsachen, denen bisweilen genauso Verstöße gegen die Kennzeichnungsverordnung zugrunde lagen.

Das Schwurgericht vermochte daher dem Antrag der Staatsanwaltschaft, den Angeklagten in diesem Falle als Täter (§§ 47, 211 StGB) zu bestrafen, nicht zu folgen, sondern hat auch in diesem Falle nur auf Beihilfe erkennt.

4. Die Massentötung schuldloser Menschen allein auf Grund ihrer Rassezugehörigkeit ist offenbares Unrecht. Die

Rechtswidrigkeit wurde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die oberste Staatsführung die Taten billigte. Auch ein Gesetzgeber ist bei der Bestimmung dessen, was Recht oder Unrecht sein soll, an Schranken gebunden, die hier eindeutig überschritten worden sind. Es ist deshalb rechtlich unerheblich, daß die Vernichtung der Juden zwar nicht auf Grund eines förmlichen Gesetzes, aber durch einen "Führerbefehl" angeordnet worden waren.

Dem Angeklagten steht persönlich auch kein Rechtfertigungsgrund zur Seite. Selbst wenn sein Tätigwerden auf einen dienstlichen Befehl seiner Vorgesetzten im Reichssicherheitshauptamt erfolgte, so kann das einen Rechtfertigungsgrund nicht darstellen, da der Befehl - wie er im übrigen auch erkannt hat - selbst rechtswidrig war.

Der Angeklagte hat auch schuldhaft gehandelt. Er wußte, daß er so nicht handeln durfte, und die Vorwerfbarkeit seines Verhaltens ist nicht durch Schuldausschließungsgründe beseitigt. Insbesondere hat das Schwurgericht keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, daß der Angeklagte seine Mitwirkung bei der Vernichtung der Juden nur deshalb fortgesetzt hat, weil er im Weigerungsfalle etwa selbst einer Bestrafung mit unmittelbarer

Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt gewesen wäre. Ernsthafte Bemühungen, aus dem Judenreferat versetzt zu werden, sind von ihm nicht unternommen worden, wie auch keine Anzeichen dafür vorliegen, daß er etwa durch zögernde Bearbeitung oder durch abweichende Stellungnahmen versucht hat, die Vernichtungsmaschinerie zu bremsen oder durch eine etwa schlechte Beurteilung eine Versetzung zu erreichen. Daß ihm von seinen Vorgesetzten konkrete Zwangsmaßnahmen angedroht worden sind, hat er selbst nicht behauptet. Unter diesen Umständen liegen die Voraussetzungen des § 52 StGB nicht vor. Auch für einen Notstand nach § 54 StGB oder für die Anwendbarkeit des § 47 MStGB sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Auch ein Verbotsirrtum liegt bei dem Angeklagten nicht vor. Wie er selbst einräumt, hat er die Unrechtmäßigkeit der Judenverfolgung und Judenvernichtung erkannt.

5. Im Fall der Stellungnahme zu den Schutzhaftanträgen hat das Schwurgericht zwar feststellen können, daß der Angeklagte an einer Vielzahl derartiger Stellungnahmen mitgewirkt und damit eine Bedingung für den Tod zahlreicher Juden gesetzt hat. Die Zahl der Betroffenen vermochte das Schwurgericht auch nicht annähernd festzustellen. Es hat - zu Gunsten des Angeklagten - daher nur angenommen, daß durch die Mitwirkung des Angeklagten

bei der Schutzhaftverhängung nur mindestens ein Jude getötet worden ist.

Das Schwurgericht hat die dem Angeklagten anzulastenden Taten als fünf selbständige Komplexe (§ 74 StGB) gewertet. Sein gesamtes Verhalten etwa als eine einzige fortgesetzte Handlung anzusehen, war schon angesichts des verletzten Rechtsgutes nicht möglich. Straftaten, die höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Personen zum Gegenstand haben, können nicht im Fortsetzungszusammenhang begangen werden.

Aber auch eine natürliche Handlungseinheit in dem Sinne, das gesamte Tun des Angeklagten insgesamt als einheitliche Handlung aufzufassen, verbietet sich. Handlungseinheit liegt nur vor, wenn die Einzelakte in einem solchen unmittelbaren Zusammenhang stehen, daß sie bei natürlicher Betrachtungsweise objektiv für einen Dritten als ein zusammenhängendes Tun erkennbar sind. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Tatsache allein, daß der Angeklagte Angehöriger des Judenreferats war, reicht nicht aus. Das Schwurgericht hat es deshalb darauf abgestellt, inwieweit der Angeklagte durch einen neuen Willensentschluß in einem neuen Aufgabengebiet tätig geworden ist. Dabei ist die Gemeinde- und Kranken-

hausaktion, obwohl sie zeitlich etwa fünf Monate auseinander liegen, zu einer einheitlichen Handlung zusammengefaßt worden, weil der Angeklagte an diesen Aktionen auf Grund der ihm übertragenen Dienstaufsicht über das Krankenhaus Iranische Straße sowie als dem zuständigen Sachbearbeiter für Personalfragen bei der Vernichtung der Juden teilgenommen hat. Ein weiterer selbständiger Komplex ist die Mitwirkung bei der Verhängung der Schutzhaft. Den Fall Wagner hat das Schwurgericht ebenfalls als selbständigen Fall gewertet, weil es nicht zum Aufgabenbereich des Angeklagten als einen Beamten des Reichssicherheitshauptamtes gehörte, von sich aus unmittelbar die Festnahme einer Person zu veranlassen. Schließlich sind die Komplexe "Gefälligkeitspässe" und "türkische Juden in den Niederlanden" selbständige Handlungen, weil auch hier der Angeklagte jeweils auf Grund eines neuen Willensentschlusses in Aktenvorgängen tätig wurde, mit denen er vorher nicht befaßt war.

6. Der Angeklagte ist auch nach der Neufassung des § 5o Abs.2 StGB wegen Beihilfe zum Mord in fünf Fällen zu bestrafen, da die niedrigen Beweggründe, die die Strafbarkeit der Täter nach § 211 StGB begründen, auch, wie bereits dargelegt, bei ihm als Gehilfen vorlagen.

D. Strafzumessung

Bei der Strafzumessung mußten die herkömmlichen Zwecke staatlichen Strafens wegen der Einmaligkeit der Taten weitgehend außer acht bleiben. Weder die Gedanken der Generalprävention, der Spezialprävention oder die Frage der Resozialisierung konnten Berücksichtigung finden. Der Angeklagte hat sich an einer Straftat ungeheuerlichen Umfangs und außergewöhnlicher Art beteiligt. Ein Verbrechen dieses geschichtlich beispiellosen Ausmaßes ist bei Erlaß des Strafgesetzbuches und insbesondere bei der Schaffung des Strafrahmens außer Betracht geblieben. Es fehlt außerdem das bei einem Mörder meist vorhandene Motiv, das wie auch immer geartete Beziehungen zwischen Täter und Opfer schafft. Unter diesen Umständen mußte allein der Sühnegedanke für die Bemessung der Strafe herangezogen werden.

Gegen den Angeklagten spricht vor allem das ungeheure Ausmaß der Straftat. Auf der anderen Seite war zu berücksichtigen, daß die Taten in den Unrechtsstaat des Nationalsozialismus eingebettet waren und daß die Verbrechensantriebe von der Staatsspitze ausgingen. Für die Mitwirkung an den Verbrechen wurden Strafen nicht angedroht, sondern es wurde Anerkennung versprochen. Ferner war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen,

daß durch seine Eingliederung in die straffe Organisation des Reichssicherheitshauptamtes das Gefühl für die eigene Verantwortlichkeit weitgehend gemindert worden war. Ferner spricht zu Gunsten des Angeklagten, daß er sich nicht von Anfang an in das Judenreferat gedrängt hat, sondern daß er dorthin zu einer Zeit versetzt wurde, als jedenfalls die Endlösung der Judenfrage noch keine konkreten Formen angenommen hatte. Zu Gunsten des Angeklagten spricht auch, daß er ohne die Bindung an den nationalsozialistischen Staat und ohne seine Eingliederung in das Reichssicherheitshauptamt wohl kaum zum Rechtsbrecher geworden wäre. Weder vor noch nach den ihm zur Last gelegten Taten ist er mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen. Nach 1945 hat er sich durch ordentliche Lebensführung über zwei Jahrzehnte wieder in die Gesellschaft eingegliedert. Auch wenn der Angeklagte, der ja seine Taten bestreitet, sich nicht entschließen konnte, eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß er sein Unrecht bereue, so hat das Schwurgericht doch den Eindruck gewonnen, daß er dem damals von ihm begangenen Unrecht heute verständnislos gegenübersteht.

Bei Abwägung aller Umstände hält das Schwurgericht für den Fall der Schutzhaftverhängung eine Einzelstrafe von sechs Jahren Zuchthaus für angemessen. Eine Einzelstrafe

in gleicher Höhe wurde für die Krankenhaus- und Gemeindeaktion verhängt. Im Falle der Geltungsjüdin Ruth Ellen Wagner mußte strafschärfend berücksichtigt werden, daß der Angeklagte hier aus eigenem Antrieb gehandelt und die Angelegenheit nicht, wie es ihm ein leichtes gewesen wäre, übersehen hat. Er hat es nicht nur bei weniger harten Maßnahmen bewenden lassen, die bei dem geringen Grad des Vergehens dieses jungen Mädchens vollkommen ausgereicht hätten, sondern er hat bei der Verfolgung der Ruth Ellen Wagner große Betriebsamkeit an den Tag gelegt. Unter diesen Umständen hält das Schwurgericht im Falle der Ruth Ellen Wagner eine Einzelstrafe von neun Jahren Zuchthaus für erforderlich. Hinsichtlich der Fälle Gefälligkeitspässe und türkische Juden hält das Schwurgericht Einzelstrafen von je drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus für ausreichend und notwendig.

Aus den zuvor verhängten Einzelstrafen hat das Schwurgericht gemäß § 74 StGB eine Gesamtstrafe von zwölf Jahren Zuchthaus gebildet und auch hier noch einmal die gesamten Umstände gewürdigt, die den Angeklagten zu seiner Teilnahme an den Taten bewogen haben.

Das Schwurgericht hat es für angemessen gehalten, dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer

von sechs Jahren gemäß § 32 StGB abzuerkennen.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf gesetzlicher Vorschrift (§ 6o StGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 465, 467 StPO.

Geus Greinert Schedon

LANDGERICHT BERLIN

Beglaubigt:

Jeau

(Hall), Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Ausfertigung

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere,
hier nur
g e g e n den Handelsvertreter Fritz Oskar Karl
W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.-Buch-Nr. 1983/67,

w e g e n Mordes

werden die Gründe des Urteils vom 13. Oktober 1969 wegen offenbarer Schreib- bzw. Fassungsversehen wie folgt berichtigt:

a.) auf Seite 46 (Seite 50 Zeile 1 der Urteilsabschrift)
"etwa 50 überlebt" in "etwa 500 überlebt";

b.) auf Seite 48 (Seite 51 der Urteilsabschrift)
" mit dem SS-Sturmbannführer Zoepf" und
" in einem Vermerk des Zeugen Zoepf vom 9. Juli 1943"
in "mit dem SS- Untersturmführer Werner" und
" in einem Vermerk des Zeugen Werner vom 9. Juli 1943";

c.) auf Seite 66 vorletzte Zeile (Seite 73, achte Zeile von unten der Urteilsabschrift)
" I A 4b (I) 1 " in "IV A 4 b (I) 1".

Berlin 21, den 23. Februar 1970
Landgericht (Schwurgericht)

Geus Greinert Schedon

Ausgefertigt:

LANDGERICHT BERLIN

(Hall), Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Durchschrift

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht.

1 Berlin 19 (Charlottenburg)
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11

6. März 1970

182

1 Ks 1/69 (RSHA)

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
- 5. Tagung 1969 -
bei dem Landgericht Berlin

R e v i s i o n s b e g r ü n d u n g

in der Strafsache
g e g e n den Handelsvertreter Fritz Oskar Karl W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr,
Bachstraße 14,
- zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr. 1983/67 -
w e g e n Mordes.

Meine am 14. Oktober 1969 gegen das - mir am 11. Februar 1970 zugestellte - Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 13. Oktober 1969 eingelegte Revision begründe ich wie folgt:

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.

a) Unrichtig ist insbesondere die rechtliche Würdigung im Fall der Ruth Ellen Wagner. Nach den hierzu getroffenen tatsächlichen Feststellungen (U.A. S. 46-49) ist der Angeklagte in diesem Fall nicht Gehilfe, sondern Täter.

Abgesehen davon ist die rechtliche Würdigung dieser Tat durch das Schwurgericht widersprüchlich. Während auf U.A. S. 99/100 dargelegt wird, auch diese Tat des Angeklagten füge sich in seine allgemeine Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt ein und sei nur aus ihr heraus zu erklären,

wird auf U.A. S. 104 ausgeführt, daß dieser Vorgang als selbständiger Fall zu werten sei, "weil es nicht zum Aufgabenbereich des Angeklagten ... gehörte, von sich aus unmittelbar die Festnahme einer Person zu veranlassen".

Ebenso lassen auch folgende Strafzumessungsgründe (U.A. S. 107) erkennen, daß das Schwurgericht in diesem Fall den Täterbegriff verkannt hat:

> "Im Falle der Geltungsjüdin Ruth Ellen Wagner mußte strafschärfend berücksichtigt werden, daß der Angeklagte hier aus eigenem Antrieb gehandelt und die Angelegenheit nicht, wie es ihm ein leichtes gewesen wäre, übersehen hat. Er hat es nicht nur bei weniger harten Maßnahmen bewenden lassen, die bei dem geringen Grad des Vergehens dieses jungen Mädchens vollkommen ausgereicht hätten, sondern er hat bei der Verfolgung der Ruth Ellen Wagner große Betriebsamkeit an den Tag gelegt."

b) Im Falle des Freispruchs von dem Vorwurf der Beteiligung an der Sonderbehandlung jüdischer Bürger (U.A. S. 95f.) enthalten die Urteilsgründe, obwohl insoweit eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt worden ist, keine tatsächlichen Feststellungen, die eine rechtliche Würdigung zulassen. Darin liegt auch ein Verstoß gegen § 267 V StPO.

Ich beantrage daher,

das Urteil des Schwurgerichts aufzuheben, den Angeklagten im Falle Wagner wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen und im übrigen die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin zurückzuverweisen,

hilfsweise

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache im vollen Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin zurückzuverweisen.

I.V.

P o l z i n

Mü

5 StR 320/70

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Strafsache

gegen

den Handelsvertreter Fritz W ö h r n
aus Bad Neuenahr,
geboren am 12.März 1905 in Berlin,
zur Zeit in Untersuchungshaft,

wegen Beihilfe zum Mord

Der 5.Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 29.September 1970, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Prof.Dr.Sarstedt
als Vorsitzender,
Bundesrichter Siemer
Bundesrichter Schmitt
Bundesrichter Herrmann
Bundesrichter Fleischmann.
als beisitzende Richter,
Bundesanwalt Dr.Westram
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Rechtsanwalt Scheid aus Berlin,
Rechtsanwalt Hentschke aus Berlin
als Verteidiger,
Justizangestellte Schröder
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Schwurgerichts in Berlin vom 13.Oktober 1969 mit den Feststellungen aufgehoben,

a) soweit der Angeklagte im Falle Ellen Wagner (nur) wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden ist,

b) im Gesamtstrafausspruch.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache an das Schwurgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten der Revision der Staatsanwaltschaft zu entscheiden hat.

II. Die weitergehende Revision der Staatsanwaltschaft und die Revision des Angeklagten werden verworfen.

III. Der Angeklagte trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

- Von Rechts wegen -

G r ü n d e

Das Schwurgericht hat den Angeklagten unter Freisprechung im übrigen wegen Beihilfe zum Mord in fünf Fällen verurteilt. Gegen das Urteil haben der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt.

A.

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des Verfahrensrechts und des sachlichen Strafrechts. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

I. Verfahrensrügen

1. Das Schwurgericht hat in der Hauptverhandlung am 17.Juli 1969 beschlossen, die in Österreich wohnenden Zeugen Richard Hartenberger, Franz Novak, Elfriede Eggenhofer und Erika Scholz durch einen ersuchten Richter in Österreich vernehmen zu lassen. Die Verteidiger hatten widersprochen, weil ihnen eine Teilnahme an diesen Vernehmungen aus Rechtsgründen versagt sei. Die Zeugen sind durch österreichische Gerichte in Abwesenheit der Verteidiger vernommen worden. Das Schwurgericht hat in der Hauptverhandlung am 29.9.1969 entgegen dem Widerspruch der Verteidiger die Verlesung der Niederschriften über die richterlichen Vernehmungen der Zeugen beschlossen. Der Beschluß ist ausgeführt worden.

Die Revision rügt Verletzung des § 240 Abs.2 StPO. Die Rüge ist unbegründet.

Das in § 240 Abs.2 StPO erwähnte Fragerecht steht dem Verteidiger zwar nicht nur für die Hauptverhandlung, sondern auch bei Vernehmungen von Zeugen zu, die nur deshalb nicht in der Hauptverhandlung, sondern durch

einen beauftragten oder ersuchten Richter stattfinden, weil der Vernehmung in der Hauptverhandlung eines der in § 223 StPO angeführten Hindernisse entgegensteht. Das hat der Bundesgerichtshof bereits in BGHSt 9,24,27 für das Anwesenheits- und Fragerecht des Angeklagten entschieden. Für den Verteidiger muß das gleiche gelten.

Auf Zeugenvernehmungen, die auf Ersuchen deutscher Gerichte durch ausländische Gerichte durchgeführt werden, findet indessen nicht deutsches, sondern das am Vernehmungsort geltende ausländische Verfahrensrecht Anwendung (BGHSt 1,219,221; 7,15,16). Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob das deutsche Gericht die Zeugenvernehmung durch ein ausländisches Gericht vor oder, wie hier, in der Hauptverhandlung beschließt.

Das österreichische Verfahrensrecht verbietet für Zeugenvernehmungen, die außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden, u.a. die Anwesenheit des Verteidigers (vgl. §§ 97 Abs.2, 162 der Österreichischen Strafprozeßordnung). Der bloße Umstand, daß in Österreich wohnende Zeugen durch von einem deutschen Gericht ersuchte österreichische Gerichte in Abwesenheit des Verteidigers vernommen worden sind, hindert den Tatrichter daher nicht, die Niederschriften über diese Vernehmungen in der Hauptverhandlung zu Beweiszwecken zu verlesen.

Die Gegenmeinung der Revision bedeutet, daß ein Österreicher, der in Österreich wohnt und sich weigert, vor einem deutschen Gericht zu erscheinen, gerichtlich nicht vernommen werden kann. Damit würden bei ihm die Voraussetzungen des § 251 Abs.2 StPO erfüllt sein, der u.a. bestimmt, daß in einem solchen Falle Urkunden, die eine schriftliche Äußerung des Zeugen enthalten, in der Hauptverhandlung zu Beweiszwecken verlesen werden können. Auch hier hat der Verteidiger in aller Regel keine Gelegenheit, Fragen an Zeugen zu stellen. Trotzdem dürfen die Urkunden als Beweismittel verwertet werden.

Allerdings kann im Einzelfall die Aufklärungspflicht (§ 244 Abs.2 StPO) es dem Tatrichter gebieten, einen in Österreich wohnenden Zeugen in der Hauptverhandlung zu vernehmen oder ihn durch einen (beauftragten oder ersuchten) deutschen Richter vernehmen zu lassen. Das setzt aber voraus, daß der Zeuge bereit ist, vor einem deutschen Gericht auszusagen. Diese Voraussetzung war hier nicht erfüllt. Das beweist zur Überzeugung des Senats der Beschluß des Schwurgerichts vom 29.9.1969, in dem es heißt: "Die Zeugen sind österreichische Staatsangehörige und weigern sich, vor einem deutschen Gericht zu erscheinen."

Darüber, welcher Beweiswert solchen Vernehmungsniederschriften zukommt, hat der Tatrichter im Rahmen der ihm zustehenden Beweiswürdigung zu entscheiden. Die Entscheidungen, die das Schwurgericht insoweit getroffen hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Scheid, hat in der Hauptverhandlung am 8.9.1969 einen Beweisantrag auf Vernehmung des Zeugen Dr.Globke gestellt, den das Schwurgericht durch einen in der Hauptverhandlung am 29.9.1969 verkündeten, mit Gründen versehenen Beschluß abgelehnt hat. Rechtsanwalt Scheid hat den Beweisantrag in der Hauptverhandlung am 9.10.1969 als Eventual-Beweisantrag wiederholt. Das Schwurgericht hat auch diesem Antrag nicht stattgegeben. Das Urteil teilt die Gründe hierfür mit.

Die Revision meint, das Schwurgericht habe den Beweisantrag vom 8.9.1969 durch seinen Beschluß vom 22.9.1969 nur teilweise beschieden. Es habe nämlich verkannt, daß durch die Vernehmung des Zeugen Dr.Globke auch die Tatsache bewiesen werden sollte, daß dieser als Beamter in leitender Stellung von der Endlösung der Judenfrage nichts wußte.

Die Rüge ist unbegründet. Das Schwurgericht hat bei seinem Beschluß vom 29.9.1969 den Beweisantrag vom 8.9.1969 ersichtlich nicht dahin verstanden, daß durch die Vernehmung des Zeugen Dr.Globke auch dessen Unkenntnis von der Endlösung der Judenfrage bewiesen werden sollte. Diese Auslegung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, weil es am Ende des Beweisantrages ausdrücklich heißt, der Antrag werde zum Nachweis dafür gestellt, daß dem Angeklagten ein Kausalzusammenhang zwischen seiner Tätigkeit und dem Tode der jüdischen Mitbürger nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein mußte.

An dieser Beurteilung ändert nichts, daß das Urteil bei seiner Stellungnahme zu dem Eventual-Beweisantrag vom 9.10.1969 sagt, die behauptete Tatsache, Dr.Globke habe von der Judenvernichtung nichts gewußt, sei aus tatsächlichen Gründen unerheblich. Dies kann darauf beruhen, daß Rechtsanwalt Scheid in der Zeit zwischen der Verkündung des Beschlusses vom 29.9.1969 und der Wiederholung des Beweisantrages erklärt hat, durch die Vernehmung des Zeugen Dr.Globke solle auch dessen Unkenntnis von der Endlösung der Judenfrage bewiesen werden.

Zu Unrecht beanstandet die Revision ferner, daß das Schwurgericht es abgelehnt hat, über die zuletzt erwähnte Tatsache Beweis zu erheben. Die Erwägungen, von denen es sich bei dieser Entscheidung hat bestimmen lassen, sind rechtsfehlerfrei. Auf die Kenntnis Dr.Globkes von der Endlösung der Judenfrage kam es für die Entscheidung des Schwurgerichts in der Tat nicht an.

Die Darlegungen auf UA S.72 bis 77 ergeben, daß und aus welchen Gründen das Schwurgericht - in rechtlich nicht zu beanstandender Weise - zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Angeklagte spätestens seit Frühsommer 1942

Kenntnis von der beabsichtigten Vernichtung der Juden hatte. Bei dieser Sachlage bedeutet die Nichtvernehmung Dr.Globkes auch keinen Verstoß gegen die dem Tatrichter nach § 244 Abs.2 StPO obliegende Aufklärungspflicht.

Soweit die Revision meint, das Schwurgericht hätte Dr.Globke jedenfalls als Zeugen darüber vernehmen müssen, daß der Angeklagte im Fall Ellen Wagner rechtlich verpflichtet gewesen sei, deren Festnahme zu veranlassen, verkennt sie, daß es sich hierbei um keine Tatsache handelt, die Gegenstand eines Zeugenbeweises sein konnte. Im übrigen ergeben die Urteilsgründe als Überzeugung des Schwurgerichts, daß der Angeklagte Ellen Wagner nicht deshalb festnehmen ließ, weil er sich hierzu rechtlich verpflichtet fühlte, sondern aus Verärgerung darüber, daß Ellen Wagner an ihrer Kleidung keinen oder einen nur lose angenähten Judenstern trug und der Judenstern an ihrem Mantel nicht richtig angenäht war. Er befahl aus diesem Grunde dem zuständigen Personalsachbearbeiter des jüdischen Krankenhauses, in dem Ellen Wagner tätig war, diese zu ohrfeigen und auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen und veranlaßte, weil ihn dies nicht besänftigte, ihre Festnahme, die zu ihrer von ihm als möglich vorhergesehenen und gebilligten Tötung führte (UA S.47 bis 48).

3. Der gerügte Verstoß gegen § 261 StPO ist nicht erwiesen. Die Feststellungen über den ständigen Umgang des Angeklagten mit Funktionären und Angestellten der Reichsvereinigung der Juden, der jüdischen Gemeinde und des jüdischen Krankenhauses (UA S.76) brauchen nicht auf den "nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemachten" Vormerkzetteln des Potsdamer Archivs zu beruhen. Das Schwurgericht kann sie auf Grund der Einlassung des Angeklagten oder der Bekundung von Zeugen getroffen haben.

II. Sachrüge

Was die Revision zur Begründung der Sachrüge vorträgt, greift nicht durch.

Die Erwägungen, die das Schwurgericht bestimmt haben, den Zeuginnen vom Hoff, Borchard und Wöhrn (UA S.76, 91 bis 92) nicht zu glauben, halten sich im Rahmen der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung.

Das Urteil stellt auf UA S.104 fest, daß die niedrigen Beweggründe der Täter (Tötung der Juden allein wegen ihrer Rassenzugehörigkeit - UA S.97) auch bei dem Angeklagten vorlagen. Der Zusammenhang des Urteils ergibt, daß diese Feststellung für alle Beihilfehandlungen gilt, die der Angeklagte in den fünf Fällen verübt hat (vgl. hierzu UA S.58 bis 64 und 78 bis 81).

Zum Fall Türkische Juden in den Niederlanden stellt das Urteil auf UA S.57 fest, daß der Angeklagte ein Schreiben an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag entworfen hat, das von Günther unterschrieben wurde und die Bitte enthielt, die in dem Schreiben genannten Personen, zu denen die Eheleute Higes und S.Gabay gehörten, dem nächsten Evakuierungstransport anzuschließen, und daß dieses Schreiben zur Tötung der drei Juden führte. Der Entwurf dieses Schreibens war eine Beihilfehandlung zur Tötung der genannten Juden. Der von der Revision behauptete Widerspruch besteht nicht. Die Tatsache, daß der Angeklagte mit der Prüfung der Staatsangehörigkeit angeblicher türkischer Juden befaßt war (UA S.58), schließt nicht aus, daß die Türkische Botschaft auf Anfrage über das Recht dieser Juden zur Heimkehr entschied und mitteilte, die Eheleute Higes und S.Gabay seien aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen worden (UA S.56 bis 57).

Die zum Fall Ellen Wagner erhobenen Einwendungen sind offensichtlich unbegründet.

Auch sonst läßt das Urteil keinen sachlichrechtlichen Mangel erkennen, welcher der Revision des Angeklagten zum Erfolge verhelfen kann.

B.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung des sachlichen Strafrechts.

1. Zu Recht beanstandet die Revision, daß der Angeklagte im Falle Ellen Wagner nicht als Mittäter beim Mord verurteilt worden ist.

Der Angeklagte hat in diesem Falle im Gegensatz zu den übrigen Fällen aus eigenem Antrieb die Festnahme veranlaßt. Er tat dies, weil er bei einem Besuch im Jüdischen Krankenhaus bemerkt hatte, daß Ellen Wagner an ihrer Kleidung keinen oder nur einen lose angenähten Judenstern trug und der Judenstern an ihrem Mantel nicht richtig angenäht war. Er rechnete hierbei damit, daß die Festnahme zur Tötung von Ellen Wagner führen könne und nahm dies billigend in Kauf. Wer aus eigenem Antrieb, aus einem solchen Anlaß und mit solchen Vorstellungen eine Ursache für den Tod eines Menschen setzt, ist Mittäter, weil das Ob der Tat im wesentlichen von ihm abhängt. Der Angeklagte hat sich daher nach den bisherigen Feststellungen in diesem Falle nicht der Beihilfe zum Mord, sondern des (gemeinschaftlichen) Mordes schuldig gemacht.

2. Die Erwägungen, die das Schwurgericht veranlaßt haben, eine Beihilfe des Angeklagten zur Tötung von Juden durch "Sonderbehandlung" als nicht erwiesen anzusehen,

sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Insoweit wird die Revision der Staatsanwaltschaft vom Generalbundesanwalt auch nicht vertreten.

3. Daß die rechtsirrige Verurteilung des Angeklagten im Falle Ellen Wagner die Bemessung der Einzelstrafen für die übrigen Taten zum Vorteil des Angeklagten beeinflußt haben könnte, hält der Senat für ausgeschlossen.

Das Urteil entspricht im wesentlichen dem Antrage des Generalbundesanwalts.

Sarstedt Siemer Schmitt

Herrmann Fleischmann

15a

Beglaubigte Abschrift

(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/7o)

I M N A M E N D E S V O L K E S

Strafsache

g e g e n den Handelsvertreter
Fritz Oskar Karl W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
wohnhaft in Bad Neuenahr, Hemmisser
Straße 4,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit, Gef.-Buch Nr.: 1983/67,

w e g e n Mordes.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat auf Grund der Hauptverhandlung vom 9., 12., 16., 19., 23., 26., 3o. März, 2. und 6. April 1971, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Palhoff
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Hoyer,
Landgerichtsrat Zastrow
als beisitzende Richter,

Verwaltungsbeamter Karl Leupold,
Elektroingenieur Kurt Pfeiffer,
Maler Walter Otte,
Sozialarbeiterin Hilde Neukrantz,
Maschinenbaumeister Walter Nochowitz,
Verwaltungsangestellte Gerda Rahn
als Geschworene,

Staatsanwalt Stief in allen Sitzungen,
Oberstaatsanwalt Klingberg
in den Sitzungen vom 9., 12., 16., 19.,
23., 26., 3o. März 1971
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwälte Scheid und Hentschke
als Verteidiger,

Justizhauptsekretärin Rahn
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 6. April 1971

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte ist der Beihilfe zum Mord schuldig.
Er wird deshalb unter Einbeziehung der rechtskräftigen Einzelstrafen wegen Beihilfe zum Mord in vier Fällen aus dem Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 13. Oktober 1969 - (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68) - zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

zwölf Jahren

verurteilt.

Dem Verurteilten wird auf die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit aberkannt, öffentliche Ämter zubekleiden. Die weiteren Folgen des § 31 Abs. 1 StGB treten nicht ein.

Der Verurteilte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

Die durch die Revision der Staatsanwaltschaft entstandenen Kosten des Verfahrens werden der Landeskasse Berlin auferlegt, die auch die in-

soweit erwachsenen notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen hat.

G r ü n d e :

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat den Angeklagten am 13. Oktober 1969 - 5oo -26/68 - wegen Beihilfe zum Mord in fünf Fällen unter Freisprechung im übrigen zu einer Gesamtstrafe von zwölf Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der Untersuchungshaft verurteilt und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von sechs Jahren aberkannt. Es hat dabei auf folgende Einzelstrafen erkannt:
In den Fällen "Schutzhaftverhängung" und "Krankenhaus- und Gemeindeaktion" je sechs Jahre Zuchthaus,
im Fall "Ruth Ellen Wagner" neun Jahre Zuchthaus,
in den Fällen "Gefälligkeitspässe" und"türkische Juden" je drei Jahre und sechs Monate Zuchthaus.

Die Revision des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof auf dessen Kosten verworfen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der Bundesgerichtshof am 29. September 1970 - 5 StR 320/70 - unter Verwerfung im übrigen das Urteil des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1969 mit den Feststellungen aufgehoben,

a) soweit der Angeklagte im Falle Ruth Ellen Wagner (nur) wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden ist,

b) im Gesamtstrafausspruch.

Im Umfange der Aufhebung ist die Sache an das Schwurgericht zurückverwiesen worden, das auch über die Kosten der Revision der Staatsanwaltschaft zu entscheiden hat.

Die erneute Hauptverhandlung hat im Falle Ruth Ellen Wagner zu folgenden Feststellungen geführt:

I.

Lebenslauf des Angeklagten

Der nicht vorbestrafte Angeklagte wuchs in geordneten Familienverhältnissen in Berlin auf. Zu Ostern 1925 bestand er die Reifeprüfung. Am 1. August 1926 trat er als Polizei-Zivilsupernumerar in den Dienst des Polizeipräsidiums in Berlin. Die Prüfung für den gehobenen Polizeiverwaltungsdienst legte er im August 1929 ab. Ende Juni 193o wurde er zum Polizeipräsidium Oberhausen versetzt. Dort wurde er mit Wirkung vom 1. April 193o unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Polizeiobersekretär ernannt. Im Zuge der Umbenennung der Polizeidienstgrade erhielt er im Jahre 1932 den Titel "Polizeiinspektor".

Mit Wirkung vom 1. Mai 1933 trat der Angeklagte der NSDAP bei.

Mitte Februar 1935 wurde er zum Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin (Gestapo) versetzt. Am 3o. Januar 1937 trat er wegen besserer Befärderungschancen der SS bei. Nach seiner Beförderung zum Regierungsoberinspektor erhielt er im August 1938 im Wege der sogenannten Dienstgradangleichung den Rang eines SS-Obersturmführers. Im März 1939 trat er wegen seiner SS-Zugehörigkeit aus der evangelischen Kirche aus.

Im Geheimen Staatspolizeiamt war der Angeklagte mit der Erfassung und Überwachung des Freimaurertums, jüdischer Organisationen und Vereine, Auswanderung von Juden und mit der Abwicklung und Auflösung der Logen oder logenähnlicher Verbände befaßt. Ende Oktober/Anfang November 1940 wurde er zu dem inzwischen als selbständigem Referat geschaffenen "Judenreferat" des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in der Kurfürstenstraße 116 in Berlin versetzt, dem er als Sachbearbeiter bis Kriegsende angehörte. Ende 1941 wurde er zum Regierungsamtmann ernannt. Im Januar 1942 wurde er in Angleichung zum SS-Hauptsturmführer befördert. 1944 wurde er mit dem Kriegsverdienstkreuz II.Klasse mit Schwertern ausgezeichnet.

Im Januar 1945 wurde der Angeklagte mit dem Rest des "Judenreferats" nach Prag verlegt. Kurz vor der Kapitulation setzte er sich mit seiner Ehefrau und einigen Angehörigen des Referats nach Leitmeritz ab. Beim dortigen Land-

ratsamt beschaffte er sich eine neue, im Ausstellungsdatum zurückdatierte Kennkarte, die zwar den richtigen Namen, aber eine falsche Berufsbezeichnung auswies. Von dort aus begab er sich ins Rheinland. Nachdem er zunächst von der Anfertigung englischer Übersetzungen gelebt hatte, arbeitete er seit 1948 bis zu seiner Festnahme am 26. Juni 1967 als Handelsvertreter in der Elektrobranche mit überdurchschnittlichem Einkommen von zuletzt monatlich ca. 6.ooo,-- DM.

II.

Arbeitsgebiet des Angeklagten im "Judenreferat"

Durch Anordnung Himmlers vom 27. September 1939 waren die zentralen Ämter der Sicherheitspolizei (politische Polizei-Gestapo - und Kriminalpolizei) und des Sicherheitsdienstes (SD), eine Parteieinrichtung, zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammengefaßt worden. Leiter war Heydrich, nach seinem Tode Dr. Kaltenbrunner. Im Referat IV B 4 (Judenreferat) des Amtes IV (Amtsleiter Heinrich Müller) wurden später alle die Juden betreffenden Angelegenheiten zentral zusammengefaßt. Zu Beginn des Jahres 1941 wurde der SS-Obersturmbannführer Eichmann Referatsleiter, sein ständiger Vertreter war der SS-Sturmbannführer Rolf Günther. Das Referat war u.a. für die Erledigung der organisatorischen und

technischen Fragen zuständig, die sich im Zusammenhang mit der "Endlösung der Judenfrage", d.h. der physischen Vernichtung der Juden, ergaben. Es war gegenüber allen nachgeordneten Dienststellen der Gestapo, den Stapoleitstellen und Stapostellen, weisungsbefugt.

Der Angeklagte bearbeitete als Sachbearbeiter im Judenreferat seit Anfang 1941 bis Kriegsende sogenannte Einzelfälle und, weil er als sehr befähigt galt, auch "Generalia". Unter anderem gab er zusammen mit den Sachbearbeitern Moes und Kryschak Stellungnahmen in "Schutzhaftsachen" einzelner Juden ab. Die Vorwürfe waren, soweit der Angeklagte damit befaßt war, im wesentlichen geringfügig. Wie Nichttragen, nicht vorschriftsmäßige Anbringung oder Verdecken des Judensterns, Nichtbeisichführen oder Nichtvorzeigen der jüdischen Kennkarte. Bei den "Generalia" ging es um den Entwurf von Erlassen, durch die der Lebensraum der jüdischen Mitbürger immer mehr eingeschränkt wurde.

Außerdem war der Angeklagte mit Personalangelegenheiten der Reichsvereinigung der Juden befaßt. Spätestens bei der sogenannten "Krankenhausaktion" im jüdischen Krankenhaus in der Iranischen Straße in Berlin im März 1943 hatte ihm Günther die Dienstaufsicht über das jüdische Krankenhaus übertragen, das unmittelbar dem Judenreferat unterstand.

III.

Judenpolitik der NS-Machthaber- diskriminierende Maßnahmen

Entsprechend ihrem Parteiprogramm von 192o mißbrauchten die Nationalsozialisten nach der sogenannten "Machtübernahme" die Machtmittel des Staates in der Folgezeit dazu, den jüdischen Bevölkerungsteil zu diffamieren, aus dem deutschen Rechts-, Kultur- und Wirtschaftsleben auszuschalten, zu Menschen zweiter Klasse herabzuwürdigen und die Juden schließlich auf Grund der in der Staatssekretärbesprechung vom 2o. Januar 1942, der sogenannten "Wannsee-Konferenz", festgelegten sogenannten "Endlösung der Judenfrage" physisch zu vernichten.

Durch die sogenannten Nürnberger Gesetze vom September 1935 wurden die jüdischen Mitbürger praktisch aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Das Reichsbürgergesetz vom 15- September 1935 und die hierzu ergangenen Verordnungen bestimmten, daß Juden keine Reichsbürger mehr sein konnten, ihr politisches Stimmrecht verloren und keine öffentlichen Ämter bekleiden durften. Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Art vom selbem Tage verbot die Eheschließung zwischen Juden und "Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes" und den außerehelichen

Geschlechtsverkehr zwischen diesen Personen.

Durch die Verordnung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938 und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen vom 17. August 1938 wurden die jüdischen Mitbürger aus der Anonymität der breiten Bevölkerungsmasse herausgehoben. Sie mußten sich gegenüber Amtsstellen unaufgefordert als "Juden" ausweisen und zusätzlich die Zwangsvornamen "Israel" (Männer) bzw. "Sara" (Frauen) führen.

Ging das Bestreben der NS-Machthaber zunächst dahin, die deutschen Juden möglichst rasch und vollständig zur Auswanderung zu bewegen, zu welchem Zweck im Oktober 1939 der Zusammenschluß aller Juden in der der Dienstaufsicht der Gestapo unterstehenden "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" mit Sitz in Berlin angeordnet worden war, so sollten sie nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges und erfolgreichen Abschlusses des Polenfeldzuges, nachdem die Voraussetzungen für eine Auswanderung weitgehend entfallen waren, in das sogenannte "Generalgouvernement" abgeschoben und in Ghettos zusammengepfercht werden. Ihre geplante Verbringung nach Madagaskar ließ sich aus strategischen Gründen nicht verwirklichen. Deshalb leiteten dann die NS-Machthaber unter der Bezeichnung "Endlösung der Judenfrage" die physische Vernichtung der deutschen und später auch der

in ihrem Einflußbereich lebenden ausländischen bzw. staatenlosen Juden ein. In dem Besprechungsprotokoll der Staatssekretärsbesprechnung vom 2o. Januar 1942 heißt es dazu:

> "Unter entsprechender Leitung sollen nun im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.
>
> Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist ....
>
> Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa vom Westen nach Osten durchkämmt. Das Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren wird, allein schon aus Gründen der Wohnungsfrage und sonstigen sozial- politischen Notwendigkeiten, vorweggenommen werden müssen.
>
> Die evakuierten Juden werden zunächst Zug um Zug in sogenannte Durchgangsghettos verbracht, um von dort aus weiter nach dem Osten transportiert zu werden".

Nachdem bereits vor der "Wannsee-Konferenz" zwischen dem 15. Oktober und 8. November 1941 tausende von Juden in Richtung Litzmannstadt "evakuiert", d.h., deportiert worden waren, wurden bis Ende 1942 allein aus dem Altreich über 200.ooo Juden nach dem Osten deportiert, d.h. in der ganz überwiegenden Zahl in Vernichtungslagern wie Auschwitz, Treblinka, Sobibor und Izbica bei Lublin

getötet. Im Altreich verblieben Anfang 1943 nur noch etwa 75.ooo Juden, von denen etwa einDrittel in deutsch-jüdischer Mischehe verheiratet waren.

Von den "Evakuierungen" genannten Deportationen waren nämlich nach den Erlassen des Judenreferats vom 31. Januar und 21. Mai 1942, 2o. Februar und 21. Mai 1943 unter anderem zunächst in Mischehe lebende Juden und Mischlinge ersten Grades (Halbjuden) ausgenommen. Juden über 65 Jahre oder Gebrechliche über 55 Jahre und Inhaber von Verwundetenabzeichen oder hoher Tapferkeitsauszeichnungen aus dem ersten Weltkrieg sollten in das als "Altersghetto" deklarierte Konzentrationslager Theresienstadt gebracht werden.

Unabhängig von den Deportationen im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" wurden die jüdischen Mitbürger im Altreich seit 1941 durch eine Kette schikanös-diskriminierender Maßnahmen in Eigentums- und Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt. Die entsprechenden Erlasse wurden im Judenreferat (Referat IV B 4) des RSHA)entworfen, waren jedem Sachbearbeiter zugänglich, wurden den nachgeordneten Gestapo-Dienststellen auf dem Dienstwege bekanntgemacht und dem betroffenen jüdischen Bevölkerungsteil durch das Mitteilungsblatt der Reichsvereinigung der Juden übermittelt.

Durch den Erlass vom 16. Mai 1941 wurden die Juden aufgefordert, alle Radiogeräte abzuliefern; außerdem wurde ihnen die "Hortung" von Textilien, Wirtschaftsgütern und Lebensmitteln untersagt.

Durch den sogenannten "Sternerlaß", die Reichspolizeiverordnung vom 1. September 1941 - RGBl I 1941 S. 547 - über die Kennzeichnung der Juden, wurde den jüdischen Mitbürgern vom vollendeten 6. Lebensjahr an auferlegt, in der Öffentlichkeit auf der Bekleidung einen Judenstern zu tragen. Der große, gelbe Davidstern mit der Aufschrift "Jude" mußte sichtbar, unverdeckt und fest angenäht auf der linken Brustseite über dem Herzen getragen werden.

Durch die Schnellbriefe (eine besondere Erlaßform des RSHA) vom 15. und 3o. September 1941 und 24. März 1942 und durch den Erlaß vom 16. Oktober 1941 wurden den Juden Verkehrsmittelbeschränkungen auferlegt; ohne besondere Erlaubnis durften sie weder Eisenbahn noch Verkehrsmittel der Reichspost noch innerstädtische Verkehrsmittel wie Straßenbahn etc. benutzen.

Durch den Schnellbrief vom 16. Oktober 1941 wurde die Kennzeichnung der "Judenwohnungen" angeordnet.

Der Erlaß vom 24. Oktober 1941 wollte das freundliche Verhalten Deutschblütiger zu Juden unterbinden.

Durch den Schnellbrief vom 13. November 1941 wurde die Erfassung von Schreibmaschinen, Fahrrädern, Fotoapparaten, Ferngläsern aus jüdischem Besitz angeordnet; die Ablieferung durch einen späteren Erlaß vom 12. Juni 1942.

Durch einen Erlaß vom Dezember 1941 wurde den Juden das Benutzen öffentlicher Fernsprechzellen untersagt.

Durch den Erlaß vom 5. Januar 1942 wurde die Erfassung von Woll- und Pelzsachen, Skiern und Skischuhen aus jüdischem Besitz angeordnet.

Der Erlaß vom 9. April 1942 verbot den außerehelichen Geschlechtsverkehr jüdischer Mischlinge ersten Grades mit Deutschblütigen.

Zwei Erlasse vom Mai 1942 verboten Hamsterkäufe und die Haltung von Haustieren durch Juden.

Nach dem Schnellbrief vom 12. Mai 1942 durften Juden nur noch jüdische Frisöre aufsuchen.

Durch den Erlaß vom 3. Juni 1942 wurde die Erfassung aller elektrischen Geräte, Plattenspieler etc. aus jüdischem Besitz angeordnet.

Durch den Erlaß vom 1. Juli 1942 wurde den Juden das Betreten von Warteräumen der Verkehrsmittel und von Gastwirtschaften verboten.

Diese Erlasse bzw. Schnellbriefe trugen sämtlich das Aktenzeichen IV B 4 (mit Zusätzen). Die Polizeiverordnung vom 1. September 1941 über die Kennzeichnung der Juden war zwar vom Reichsminister des Innern erlassen worden, trug aber das Aktenzeichen PolS- IV B 4b-, war also auch im Judenreferat entworfen worden, genauso wie der die Verordnung verschärfende Schnellbrief vom 15. September 1941 - IV B 4b- . Sah die Polizeiverordnung bei Verstößen zunächst nur Geldstrafen und Haft vor, so ordnete der Schnellbrief bei vorsätzlichem Verstoß generell die Inschutzhaftnahme an.
Die Anordnung von Schutzhaft war im übrigen die jeweils angedrohte Sanktion bei noch so geringfügigen Verstößen durch Juden gegen die aufgeführten diskriminierenden Maßnahmen in Form der Erlasse und Schnellbriefe.
War die Inschutzhaftnahme vor dem Einsetzen der Deportation im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" schon ein Mittel, Juden zu eliminieren, wurde es später bewußt dazu

gebraucht, die von den Deportationen ausgenommenen Juden gleichwohl in die Konzentrationslager zu bringen.

Dem Angeklagten waren diese Erlasse und Schnellbriefe inhaltlich bekannt. Inwieweit er an Entwürfen mitgearbeitet hatte, bedurfte deshalb in diesem Zusammenhang keiner näheren Aufklärung und Feststellung. Er wußte aus dienstlicher Erfahrung, daß selbst geringste Verstöße, insbesondere gegen den sogenannten "Sternerlaß" unweigerlich zur Anordnung der Schutzhaft führten.

IV.

Schutzhaft - ihre Konsequenzen

Ursprünglich hatte die Schutzhaft den Sinn, einzelne Personen in ihrem eigenen Interesse oder gem. § 15 des preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kurzfristig in polizeiliche Verwahrung zu nehmen.
Nachdem diese Regelung kurz nach der "Machtübernahme" durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 und die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 betreffend die Abwehr kommunistischer

staatsgefährdender Gewaltakte Erweiterungen bzw. Einschränkungen der persönlichen Freiheit erfahren hatte, wurde das Institut der Schutzhaft durch den bis Kriegsende gültigen und wirksamen Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. Januar 1938 als Machtmittel des Staates neu gestaltet. Die Schutzhaft konnte danach als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und Staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden (§ 1). Für die Anordnung der Schutzhaft war ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt, später das RSHA, Referat IV C 2 zuständig.

Bei Juden hielten sich das sogenannte "Schutzhaftreferat" IV C 2 des RSHA und das jeweils um Stellungnahme anzugehende "Judenreferat" nicht an die genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 1. Sie verhängten und befürworteten Schutzhaft nicht nur, wenn die Betroffenen durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährdeten, sondern auch bei jedem geringfügigen Verstoß gegen die zahlreichen Erlasse, die den Lebensbereich der jüdischen Bevölkerung einschrämkten, Die örtlichen Stapostellen wurden ermuntert, auch bei kleinsten Verfehlungen Schutzhaftanträge gegen Juden zu stellen, um die Zahl der von der Deportation Verschonten möglichst zu verringern. Die Schutzhaft wurde auf Grund der von Heydrich, nach seinem Tode von

Dr. Kaltenbrunner bzw. im Wege der Delegation vom Amtschef Müller oder dem Leiter des "Schutzhaftreferats" Dr. Berndorff unterschriebenen Schutzhaftbefehle in staatlichen Konzentrationslagern vollstreckt.
Handelte es sich um Juden, mußte das "Judenreferat" um Stellungnahme angegangen werden. Diese gewöhnlich formularmäßig abgegebene Stellungnahme war in aller Regel negativ, d.h. die Inschutzhaftnahme des betreffenden Juden wurde für erforderlich gehalten. Auf Grund einer Anweisung Günthers wurde dabei zugleich grundsätzlich die im Erlaß des RSHA vom 2. Januar 1941 vorgesehene Lagerstufe III, die schwerste, an sich für schwerbelastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge befürwortet. Die negative Stellungnahme des "Judenreferats" war im Hinblick auf die besondere Stellung dieses Referats im Hinblick auf die Judenpolitik der NS-Machthaber ausschlaggebend; sie bedeutete praktisch die nicht zu umgehende Schutzhaftanordnung durch das Referat IV C 2.

Die Schutzhaft wurde nach vorgeschriebener vorheriger ärztlicher Untersuchung auf Gesundheitszustand, Haft-, Lager- und Arbeitsfähigkeit entsprechend der angeordneten Lagerstufe III zunächst für männliche jüdische Schutzhäftlinge im Konzentrationslager Mauthausen und weibliche jüdische Schutzhäftlinge im Frauenkonzentrationslager

Ravensbrück vollstreckt.

Unter dem 10. April 1940 war eine allgemeine Entlassungssperre für jüdische Häftlinge in Konzentrationslagern angeordnet worden, es sei denn, ihre Auswanderung hätte nahe bevorgestanden.
Nach einem Erlaß des RSHA vom 10. Juli 1942 durften weibliche jüdische Schutzhäftlinge nach Fertigstellung eines entsprechenden Frauenlagers nur noch in das Konzentrationslager Auschwitz eingewiesen werden. Unter dem 3. Oktober 1942 ordnete das RSHA durch Funkspruch an, daß alle weiblichen jüdischen Häftlinge aus dem Konzentrationslager Ravensbrück in das Konzentrationslager Auschwitz zu überführen seien. In dem bestreben, das Altreich auch in den Konzentrationslagern judenfrei zu machen, ordnete das RSHA durch Erlaß vom 5. November 1942 an, daß alle jüdischen Häftlinge in das Konzentrationslager Auschwitz zu verbringen seien. Unter Hinweis auf die hohe Sterblichkeit weiblicher Häftlinge im KZ Auschwitz wurde durch den Erlaß vom 12. April 1944 angeordnet, daß dorthin keine weiblichen Häftlinge germanischer reichsdeutscher Abkunft mehr eingewiesen werden durften.

Das Schicksal der "Schutzhaftjuden" unterschied sich kaum von dem der "Transport- bzw. Deportationsjuden". Sie durften lediglich nicht bereits an der Rampe selektiert werden,

sondern wurden zunächst in das Lager Auschwitz aufgenommen und erkennungsdienstlich behandelt, damit bei ihrem Ableben den Angehörigen sowie dem RSHA Sterbemitteilungen übersandt werden konnten. Es sollte der Anschein erweckt werden, als handele es sich bei dem Ableben eines jüdischen Schutzhäftlings um einen Ausnahmefall, der trotz ärztlicher Betreuung nicht habe verhindert werden können. In Wirklichkeit wurden die in das KZ Auschwitz aufgenommenen jüdischen Schutzhäftlinge so behandelt, daß sie bis auf wenige Ausnahmen meist schon nach kurzer Zeit den Tod erlitten. Die ihnen ausgesetzten "Hungerrationen", die völlig unzulänglichen sanitären und hygenischen Verhältnisse und ihr Einsatz gleichwohl zu den schwersten körperlichen Arbeiten bewirkte, daß ein großer Teil der Juden kurze Zeit nach der Einlieferung verstarb. Die nicht mehr arbeitsfähigen "Schutzhaftjuden" wurden vergast oder sonstwie zu Tode gebracht, wenn sie nicht in ihrer Verzweiflung den Selbsttod suchten.

Die Konzentrationslager, seit November 1942 nur noch das Konzentrationslager Auschwitz, hatten u.a. das RSHA in jedem Einzelfall vom Ableben eines jüdischen Schutzhäftlings zu unterrichten, worauf das RSHA unter dem 21. Mai 1942 nochmals hinwies. Wegen der Vielzahl von Todesfällen jüdischer Schutzhäftlinge verlangte das RSHA unter dem 21. November 1942 nur noch eine monatliche

Sammelliste der verstorbenen jüdischen Schutzhäftlinge.

Diese Todes- Einzelmeldungen und später die monatlichen Todeslisten wurden vom Schutzhaftreferat IV C 2 dem "Judenreferat" wegen der abgegebenen Stellungnahmen zugeleitet und den Sachbearbeitern, auch dem Angeklagten, zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vorgelegt. Solche Einzelmeldungen gingen beim "Judenreferat" seit Anfang 1942 sich häufend täglich ein, täglich zehn und mehr Todesmitteilungen, manchmal ganze Stöße. Die Todesmitteilungen kamen aus den Konzentrationslagern Mauthausen und später Auschwitz und enthielten stereotyp gleichlautende Todesursachen wie Herzinfarkt, Herzschwäche, Lungenembolie, Kreislaufschwäche, Magenleiden oder ähnliche vorgeblich natürliche Todesursachen.

Durch seine Kenntnis der unmenschlichen Praxis des "Judenreferats", die Kenntnis der diskriminierenden Erlasse, seine regelmäßig negativen Stellungnahmen zu Schutzhaftanträgen, sein Wissen um die allgemeine Entlassungssperre jüdischer Schutzhäftlinge und seine Kenntnis der zahlreichen Todesmitteilungen mit stereotyp gleichlautenden, offensichtlich unrichtigen Todesursachen, angesichts vorheriger ärztlicher Untersuchungen auf Gesundheitszustand, Haft- Lager- und Arbeitsfähigkeit war sich der Angeklagte

zumindest im Laufe der Zeit wie alle übrigen Angehörigen des "Judenreferats", Kanzlei- und Registraturpersonal, bewußt geworden, daß die in Schutzhaft genommenen Juden, insbesondere die nach Auschwitz verbrachten nach kürzester Zeit den Tod erlitten; sie hatten wegen der unmenschlichen Lagerbedingungen nicht nur keine reelle Überlebenschance, ihrem Tod wurde nachgeholfen.

V.

Die innere Einstellung des Angeklagten

Der Angeklagte hatte sich, dem nazistischen Rassenwahn verfallen, den Judenhaß der NS-Machthaber Hitler, Himmler etc. und seiner Vorgesetzten Heydrich, Dr. Kaltenbrunner, Eichmann und Günther zu eigen gemacht. Die harten Maßnahmen gegen den jüdischen Bevölkerungsteil billigte und begrüßte er. Er hatte sich davon überzeugen lassen, daß die Juden eine minderwertige Rasse seien, die dem deutschen Volke nur Unrecht brächten und daher ausgerottet werden müßten. Er entwickelte sich zum ausgesprochenen Judenhasser und zeigte seine Einstellung bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesondere Juden gegenüber.
Als um die Osterzeit 1941 die jüdische Gemeinde an ihn mit der Bitte herantrat, die Bereitstellung von Mehl für die

Bereitung von Matze zu genehmigen, äußerte er in abfälligem Ton, daß man doch "etwas anderes fressen solle", bewilligte aber später die Zutat.
Als die Zeugin Albrecht, seinerzeit Schreibkraft im "Judenreferat", im Jahre 1944 einmal beim Diktat ihr Entsetzen darüber äußerte, daß der Angeklagte aus geringfügigem Anlaß die Inschutzhaftnahme eines Juden für erforderlich hielt, brüllte er sie an und sagte: "Die Juden müssen sowieso ausgerottet werden; wir sind viel zu human; es müsse vielmehr SB (Sonderbehandlung = Einzelanweisung für das Zutodebringen eines einzelnen Juden) und Schutzhaft angeordnet werden; es müssen noch viel mehr Juden umgebracht werden, die können uns dann nicht mehr schaden".

Als er einmal im Jahre 1944 der Zeugin Erler, seinerzeit Schreibkraft im "Judenreferat", diktieren wollte, begann er über die Juden zu schimpfen und bezeichnete sie als "Saujuden" und benutzte weitere gleichlautende Schimpfworte.
Bei seinen wiederholten Inspektionen des jüdischen Krankenhauses in Berlin auf Grund der ihm übertragenen Dienstaufsicht verbreitete er Furcht und Schrecken. Er war der am meisten gefürchteste SS-Offizier, für viele der Inbegriff des Schreckens, nicht, weil er überhaupt der SS und dem Reichssicherheitshauptamt angehörte, sondern weil er erkennbar von einer antisemitischen Einstellung beseelt war.

Er trat forsch auf, zeigte sich geltungstriebig und machtlüstern und hatte erkennbar Freude am Machtbewußtsein. Die jüdischen Krankenhausangestellten mußten strammstehen, wenn er ihre Zimmer inspizierte. Er war ständig auf der Suche nach ihm willkommenen Beanstandungen. Er achtete scharf auf das vorschriftsmäßige Tragen des fest angenähten Judensterns, der nach einer besonderen Anweisung des "Judenreferats" von allen jüdischen Beschäftigten der Reichsvereinigung der Juden und des jüdischen Krankenhauses auf dem Gelände Iranische Straße auch innerhalb des Hauses getragen werden mußte. Vom festen Sitz pflegte er sich dadurch zu überzeugen, daß er mit einem spitzen Bleistift am Judenstern "herumpolkte". Bei kleinsten Verstößen jüdischer Bediensteter war seine stereotyp- übliche Äußerung den jüdischen Krankenhaus - Funktionären gegenüber, man solle dem Betroffenen "in die Fresse" schlagen.

Bei einer Inspektion regte er sich brüllend gegenüber dem Zeugen Kleemann, dem jüdischen Personalreferenten des jüdischen Krankenhauses, über das Brennen einer Glühbirne im Treppenhaus und die dadurch verursachte Lichtverschwendung auf und drohte mit Einweisung in ein Konzentrationslager. Der Zeuge Kleemann konnte den Angeklagten nur mit dem Hinweis darauf beruhigen, daß die Glühbirne extra für ihn eingeschaltet worden sei.
Der Angeklagte benutzte auch die geringsten Vorkommnisse,

um beanstanden zu können und seine antisemitische Einstellung zu zeigen. Im Juni 1943 regte er sich dem seinerzeit im jüdischen Krankenhaus beschäftigten 19-jährigen Zeugen Rischowsky gegenüber im Garten des Krankenhauses darüber auf, daß die Kartoffeln zu weit auseinander angepflanzt und die Tomaten überhaupt falsch angepflanzt seien und belegte den Zeugen mit üblen Schimpfworten.

Im Jahre 1943 stellte der Angeklagte im jüdischen Krankenhaus einen "arischen" Besucher zur Rede, der den jüdischen Stationsarzt Dr. Windmüller besuchen wollte. Nachdem der Besucher erklärt hatte, er sei von Dr. Windmüller behandelt worden und schulde ihm viel Dank, fing der Angeklagte an zu schimpfen und fragte ihn, ob er sich als Arier nicht schäme, einen Juden besuchen zu wollen.

Bei einer - unangemeldeten - Inspektion im jüdischen Krankenhaus im Oktober 1943 fragte der Angeklagte den Mischling ersten Grades, Kurt Bukofzer, der aushilfsweise Pförtnerdienste tat, ob "Lustig" anwesend sei; gemeint war der jüdische ärztliche Direktor, der ehemalige preußische Obermedizinalrat Dr. Dr. Lustig, der im Jahre 1935 auf Grund der diskriminierenden Gesetze aus dem Dienst entfernt worden war. Bukofzer antwortete diensteifrig, "Herr Obermedizinalrat Dr. Lustig" sei in seinem Zimmer. Der Angeklagte tobte und schrie, daß Juden keine Titel hätten. Dem inzwischen herbeigerufenen Dr. Lustig erklärte er in Gegenwart des

Zeugen Neumann, des seinerzeitigen jüdischen Verwalters des jüdischen Krankenhauses: "Lustig, der kommt in die Hamburger Straße", gemeint war das unter SS-Verwaltung stehende jüdische Sammellager in der Großen Hamburger Straße. Eine Verbringung dorthin bedeutete im Ergebnis strenge Bestrafung. Der Angeklagte ließ sich auch nicht dadurch besänftigen, daß der Zeuge Neumann später Bukofzer in seiner Gegenwart verabredungsgemäß eine Ohrfeige verabreichte, um den Angeklagten zu besänftigen. Der grinste nur. Bukofzer wurde noch am selben Tage abgeholt und ist in ein Arbeitslager in der Nähe von Berlin verbracht worden. Schwer krank wurde er später in die Haftstation des jüdischen Krankenhauses zurückgebracht, wo Bukofzer am 22. September 1944 starb.

Besonders übel spielte der Angeklagte dem Zeugen Löwenthal, einem Pförtner des jüdischen Krankenhauses, im Sommer 1943 mit. Der Zeuge hatte dem Angeklagten in sein Dienstzimmer in der Kurfürstenstraße 116 eine Aktentasche mit versiegelten Urkunden zu überbringen. Weil sich eines der drei Papiersiegel ohne Wissen und Zutun des Zeugen abgelöst hatte, schrie ihn der Angeklagte an und machte ihm Vorhaltungen. Er ließ ihn fünf Stunden mit dem Gesicht zur Wand auf dem Flur stehen und erteilte dann zwei jüdischen Greifern den Befehl, Löwenthal in das unter SS-Verwaltung stehende jüdische Lager in der Schulstraße zu bringen, was Bestrafung oder gar Deportation bedeutete.

Dort wurde der Zeuge acht Tage im sogenannten Bunker gefangegehalten.

Als die Zeugen Zeiler und Hochhaus, Halbbrüder und seinerzeit Mischlinge ersten Grades, den Angeklagten Anfang 1944 in seinem Dienstzimmer aufsuchten, um die Freilassung ihrer verhafteten, für die Deportation nach Theresienstadt vorgesehenen jüdischen Mutter zu erbitten, machte der Angeklagte aus seiner antisemitischen Einstellung kein Hehl. Er trat arrogant auf und äußerte schnodderig: "Was wollen Sie denn; seien Sie doch froh, Ihre Mutter kommt nach Theresienstadt, dort gibt es keine Bombenangriffe, wir hätten sie ja auch gleich totschlagen können". Eine Sprecherlaubnis gewährte er den Zeugen nach mehrfachen Bitten nur zu dem Zweck, sie festnehmen zu lassen. Er veranlaßte ihre Inschutzhaftnahme wegen "Judenbegünstigung" und "staatsfeindlichen Verhaltens". Beide kamen bis Kriegsende in das Konzentrationslager Buchenwald.

Nachdem im Februar 1941 der evangelische Pfarrer und Mischling ersten Grades Werner Sylten, ein Mitarbeiter des Probstes Grüber, festgenommen worden war und seine - arische - Ehefrau sich vergeblich um eine Sprecherlaubnis bemüht hatte, versuchte es ihre Schwester, die Zeugin Fischer. Als sie den Angeklagten in seinem Dienstzimmer in der Kurfürstenstraße aufsuchte, behandelte er sie unhöflich, arrogant und herablassend und bot ihr nicht einmal Platz an. Sein Verhalten änderte sich schlagartig, als

die Zeugin erwähnte, daß ihr Ehemann Ortsgruppenleiter der NSDAP gewesen und vor kurzer Zeit als Soldat gefallen sei.

VI.

Der Fall Ruth Ellen Wagner

Ruth Ellen Wagner war jüdischer Mischling (ihr Vater war Volljude) und wegen ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Relegionsgemeinschaft "Geltungsjüdin" im Sinne des § 5 Abs. 2 der I. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 - RGBl. I S. 1333 -. Seit Anfang März 1943 war sie bei der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland", die seinerzeit schon im jüdischen Krankenhaus in der Iranischen Straße domizilierte, als Stenotypistin beschäftigt. Sie war damals 22 Jahre alt, ein gesundes, lebenslustiges, hübsches Mädchen. Als Geltungsjüdin war sie nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 zum Tragen des Judensterns an der Kleidung verpflichtet. Auf Grund der besonderen Anweisung des "Judenreferats" mußte der Judenstern auch innerhalb des Geländes und des Gebäudes fest angenäht sein, sogar an Kitteln und Bürojacken. Fräulein Wagner kam der diskriminierenden Auflage gewöhnlich überhaupt nicht nach, hatte allerdings Stern und Sicherheitsnadel

stets bei sich.

Am 28. Juni 1943 suchte der Angeklagte gegen 9. Uhr allein, ohne Begleitung, das jüdische Krankenhaus zu einer seiner üblichen Inspektionen auf. Er begab sich sogleich in das im 1. Stockwerk gelegene Zimmer des ärztlichen Direktors des jüdischen Krankenhauses Dr.Dr. Lustig, dem seinerzeitigen Vorstand der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland". Dabei mußte er ein Vorzimmer durchqueren, in dem die seinerzeitige erste Sekretärin Dr. Lustig's, die Zeugin Kahan, arbeitete, die den Angeklagten von zahlreichen Inspektionen her kannte.
Vom Dienstzimmer Dr. Lustig's aus konnte man die Korridorfenster eines Quertraktes des jüdischen Krankenhauses überblicken. Aus einem dieser Fenster, etwa 10 m ab, lehnte Fräulein Wagner heraus und sah im Hof spielenden Kindern zu oder sprach zu ihnen. Ob nun der Angeklagte oder Dr. Lustig, der ihn möglicherweise erst darauf hinwies, auf das Mädchen aufmerksam wurde, konnte nicht mehr aufgeklärt werden. Jedenfalls verständigte Dr. Lustig auf des Angeklagten Anweisung die Zeugin Kahan telefonisch: " Bringen Sie das Mädchen her, das da aus dem Fenster guckt".
Die Zeugin Kahan holte Fräulein Wagner, die den Judenstern nur mit einer Sicherheitsnadel an ihrem Kleid befestigt hatte, herbei. Spätestens zu diesem Zeitpunkt

bemerkte das auch der Angeklagte. Obgleich sie, was für eine Jüdin seinerzeit verpönt war, geschminkte Lippen und lackierte Fingernägel hatte, zog der Angeklagte aus ihrem Verhalten zunächst noch keine Konsequenzen, sondern befahl ihr, den fest angenähten Judenstern auf ihrer Überbekleidung vorzuzeigen. Möglicherweise hatte sich Fräulein Wagner damit herauszureden versucht, daß der Stern auf ihrem Mantel fest angenäht sei.

Weinend und zitternd verließ sie das Dienstzimmer Dr. ALustig's und sagte zu der Zeugin Kahan: "Ich soll den fest angenähten Stern auf meinem Mantel vorzeigen, habe das aber nicht". Die Zeugin antwortete: "Gehen Sie, ich bringe Stern und Nähzeug" und schlich sich unbemerkt mit Nadel und Faden hinterher.

Die Zeugin hatte ihr Dienstzimmer gerade wieder erreicht und Platz genommen, als der Angeklagte in Begleitung Dr. Lustig's eintrat, um nach dem Verbleib des Fräulein Wagner zu forschen. Sie überraschten sie beim Annähen des Judensterns auf dem Mantel. Daraufhin begann der Angeklagte zu brüllen, er schimpfte laut und machte Fräulein Wagner heftige Vorwürfe. Dem wegen des Lärms auf dem Korridor getretenen Zeugen Kleemann, dem Personalreferenten des jüdischen Krankenhauses, erteilte der Angeklagte laut brüllend den Befehl, das Mädchen zu ohrfeigen. Kleemann nahm daraufhin Fräulein Wagner mit in sein neben Dr. Lustig's gelegenes Zimmer, schimpfte abredegemäß zum Schein laut

mit ihr und tat so, als würde er sie schlagen. Der Zeuge hoffte, den Angeklagten dadurch besänftigen und von Weiterungen abhalten zu können.
Der Angeklagte mißtraute jedoch dem Zeugen Kleemann, durchschaute sein Manöver, blieb erregt und ordnete ihre sofortige Festhaltung in einem eigens für derartige Zwecke vorgesehenen kleinen Raum gegenüber der Pförtnerloge mit dem Bemerken an, sie werde abgeholt, d.h. förmlich festgenommen werden. Daraufhin veranlaßte er, auf seine Dienststelle zurückgekehrt, ihre Festnahme. Etwa zwei Stunden nach dem Vorfall wurde Fräulein Wagner von dem SS-Angehörigen Wenzel abgeholt und in das Lager Schulstraße abgeführt.
Sie kam zunächst in ein Lager bei Braunschweig. Es gelang ihr, einige Briefe herauszuschmuggeln und ihre Angehörigen von ihrem Verbleib und Schicksal zu unterrichten. Sie schrieb, daß sie schwere körperliche Arbeit verrichten müsse, die sie wohl körperlich überstehen werde; sie werde eher seelisch zugrunde gehen. Außerdem teilte sie mit, daß sie in absehbarer Zeit in das KZ Auschwitz gebracht werden solle, was dann auch geschah.
In Auschwitz wurde Ruth Ellen Wagner am 8. Dezember 1943 getötet. Einige Zeit später wurden ihr Vater und ihre Stiefmutter, die Zeugin Catharina Wagner, von einem Schutzpolizisten ihres Wohnreviers davon unterrichtet, daß ihre Tochter am genannten Tage im Krankenhaus des KZ Auschwitz

an den Folgen von "Angina" gestorben sei.

Der Angeklagte wußte auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeit, daß die auf seine Veranlassung hin festgenommene Ruth Ellen Wagner als Schutzhaftjüdin in das Konzentrationslager Auschwitz verbracht wird, daß eine Entlassung ausgeschlossen war und daß auch die eingewiesenen "Schutzhaftjuden" neben den "Deportationsjuden" systematisch getötet wurden, wenn sie nicht schon an den unmenschlichen Lagerbedingungen zu Grunde gingen. Als er ihre Festnahme veranlaßte, rechnete er zumindest mit der Möglichkeit, daß auch Fräulein Wagner in Auschwitz getötet wird oder sonstwie verfolgungsbedingt den Tod findet. Diese Folgen nahm er entsprechend seiner aufgezeigten inneren Einstellung billigend in Kauf.

Es konnte jedoch nicht sicher festgestellt werden, daß er ihre Festnahme "aus eigenem Antrieb" veranlaßte. Möglicherweise hatte ihn Dr. Lustig überhaupt erst auf Fräulein Wagner aufmerksam gemacht und ihm ein scharfes Durchgreifen anempfohlen. Möglich ist auch, daß der Angeklagte annahm, Dr. Lustig werde den Vorfall von sich aus dem Sturmbannführer Günther vom "Judenreferat" melden, so daß eine Inschutzhaftnahme des Fräulein Wagner wegen der dem Angeklagten bekannten Einstellung Günther's ohnehin in Betracht kam

und er nur deshalb aktiv wurde und ihre Festnahme veranlaßte.

Dr.Dr. Lustig war eine schillernde Persönlichkeit. Er war wendig und sehr verhandlungsgeschickt, aber auch überheblich und geltungstriebig. Er war für seine jüdischen Mitbürger im jüdischen Krankenhaus und später auch für die Bediensteten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland gewissermaßen "Herr über Leben und Tod". Er konnte auf die Deportationslisten setzen, wen er wollte, und tat das auch. Zu Günther, dem Stellvertreter Eichmann's im "Judenreferat", hatte er ein gutes Verhältnis. Nicht ausschließbar war er von den vom Angeklagten durchgeführten Inspektionen und besonderen Vorkommnissen dabei durch Dr. Lustig telefonisch schon unterrichtet worden, ehe der Angeklagte zu seinem Dienstsitz in der Kurfürstenstraße zurückgekehrt war und Günther Bericht erstatten konnte. Auch mit dem Angeklagten kam Dr. Lustig gut aus, wenn ihn dieser auch weisungsgemäß - jedenfalls in Gegenwart Dritter - nur mit "Lustig" anredete. Viele der im jüdischen Krankenhaus und in der Reichsvereinigung tätigen und damit letztlich von ihm abhängigen Juden hatten Angst vor ihm. Es schien, als konspiriere er mit der Gestapo und dem Reichssicherheitshauptamt. Wenn es auch für ihn einfacher war, einen mißliebigen jüdischen Mitbürger einfach auf die Transportliste zu setzen, konnte doch nicht ausgeschlossen werden, daß er auch Anzeige zu einer Abholung

im Einzelfall erstattet hätte. Selbst seiner ersten Sekretärin, der Zeugin Kahan, drohte er wiederholt ernsthaft an, er werde sie auf die "Transportliste" setzen, d.h. zur Deportation melden. Beispielsweise sagte er zu ihr:" Wenn Sie über die Transporte sprechen, sind Sie die erste auf der Liste". Als sie ihn einmal fragte, ob eine bestimmte Schreibarbeit Zeit bis zum nächsten Tag habe, antwortete er zynisch: "Wenn Sie nach Lublin (gemeint war die Deportation in das Konzentrations- und spätere Vernichtungslager Izbica bei Lublin) wollen, können Sie die Arbeit ruhig bis morgen liegen lassen". Dr. Lustig war, obgleich selbst Rassejude, antisemitisch eingestellt. Nach Kriegsende wurde er von der sowjetischen Besatzungsmacht wegen des Vorwurfes, mit der Gestapo packtiert und eigene Leute "ans Messer geliefert" zu haben, entweder erschossen oder erschlagen.
Dem Angeklagten konnte deshalb nur nachgewiesen werden, vergleichbar seinen negativen Stellungnahmen zu Schutzhaftanträgen auch im Falle der Ruth Ellen Wagner den NS-Machthabern durch die Veranlassung der Festnahme des Mädchens Hilfe geleistet, nicht aber aus eigenem Antrieb gehandelt zu haben.

Der Angeklagte bestreitet zwar, am 28. Juni 1943 im jüdischen Krankenhaus gewesen zu sein und die Festnahme des Fräulein Wagner veranlaßt zu haben. Er habe keine Kenntnis vom Schicksal der in Schutzhaft genommenen Juden gehabt und

sei auch nicht antisemitisch eingestellt gewesen.
Diese Einlassung ist unglaubhaft.
Durch die Vernehmung der Zeugen Hilda Kahan, Kleemann, Pagel, Coper und Stella Borchert und die verlesenen Aussagen der Zeugen Rischowski und Wolffsky ist zur Überzeugung des Schwurgerichts der im Fall Wagner festgestellte Sachverhalt erwiesen worden. Dem Zeugen Kleemann hatte Dr. Lustig später erklärt, der Angeklagte habedie Festnahme veranlaßt.
Durch die Vernehmung der Zeugen Hilda Kahan, Herta Fischer, Pagel, Hochhaus, Zeiler, Löwenthal, Erika Albrecht, Lisbeth Baesecke und Erna Erler und die verlesenen Aussagen der Zeugen Sylten - Lehder und Goldstein ist die aufgezeigte innere Einstellung des Angeklagten erwiesen worden.
Daß der Angeklagte vom allgemeinen Schicksal, d.h. dem Zutodebringen der in das KZ Auschwitz verbrachten jüdischen Schutzhäftlinge wußte, ergab sich zur Überzeugung des Schwurgerichts schon aus seiner Dienststellung im "Judenreferat" als Sachbearbeiter. Darüberhinaus ist seine Kenntnis durch die Aussagen der seinerzeit im "Judenreferat" beschäftigt gewesenen Zeugen Hanke, Elisabeth Marks, Krauße, Ilse Borchert, Marie Knispel, Lisbeth Baesecke, Erika Albrecht und Luise Hering erwiesen.

Als wahr konnte gem. § 224 Abs. 3 StPO unterstellt werden, daß sich der Angeklagte bei früherer Tätigkeit im Reichs-

sicherheitshauptamt bei Behandlung der Abwicklung von Logenangelegenheiten korrekt gezeigt hat (Beweisantrag der Verteidiger auf Vernehmung des Freiherrn von Stein) und einen seinerzeit in der Verwaltung des Zoologischen Gartens Berlin beschäftigt gewesenen weiblichen jüdischen Mischling vom Zwangsarbeitseinsatz freistellte (Beweisantrag der Verteidiger auf Vernehmung des Prof. Lutz Heck). Des Angeklagten festgestellte antisemitische Einstellung ist dadurch nicht ausgeräumt worden.

Den Hilfsbeweisanträgen der Verteidigung auf Vernehmung der Frau Hildegard Henschel und des Staatssekretärs a.D. Dr. Globke als Zeugen brauchte nicht nachgegangen zu werden. Die in das Wissen der Frau Henschel über die Persönlichkeit des Dr. Lustig und seine antisemitische Einstellung gestellten Behauptungen sind bereits durch die Aussagen der Zeugen Hilda Kahan und Kleemann im Sinne des § 244 Abs. 3 StPO erwiesen worden. Desgleichen ist erwiesen, daß Dr. Globke als Oberregierungsrat des früheren Reichs- und preußischen Ministeriums des Innern an der Ausnahmegesetzgebung gegen jüdische Bürger mitgewirkt und einen Kommentar zu den sogenannten Nürnberger Gesetzen mitverfaßt hat. Ob diese Ausnahmegesetze gültige, auch für die dienstliche Tätigkeit des Angeklagten verbindliche Rechtsformen waren, ist eine Rechtsfrage, die nicht dem Beweis unterliegt. Soweit in das Wissen des Dr. Globke die Behauptung gestellt wird, dem Angeklagten habe bei dienstlicher Anwendung der diskriminieren-

den Gesetze, Verordnungen und Erlasse das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt und ihm sei das Schicksal der in die Konzentrationslager verbrachten "Deportationsjuden" und "Schutzhaftjuden" unbekannt gewesen, ist er ein völlig ungeeignetes Beweismittel im Sinne des § 244 Abs. 3 StPO. Der Angeklagte hatte mit Dr. Globke nie gesprochen noch dienstlich zu tun noch war er mit ihm dienstlich je zusammengetroffen. Über welche Erkenntnisquellen der Angeklagte verfügte, kann deshalb Dr. Globke nicht wissen und sich zum Beweisthema auch nicht sachlich äußern. Im übrigen wußte der Angeklagte zur Überzeugung des Schwurgerichts, welchem Schicksal u.a. die in Schutzhaft genommenen Juden in den Konzentrationslagern ausgesetzt waren.

Der Angeklagte hat sich damit auch im Fall Wagner der Beihilfe zum Mord gem. §§ 211, 49 StGB schuldig gemacht.
Ruth Ellen Wagner ist im Konzentrationslager Auschwitz als Schutzhaftjüdin getötet worden. Die angegebene Todesursache ist zur Überzeugung des Schwurgerichts nur eine vorgebliche. Abgesehen davon war der Tatbestand der Tötung nicht nur in den Fällen erfüllt, in denen die in die Konzentrationslager verbrachten Juden systematatisch vergast, exekutiert oder sonstwie umgebracht wurden, sondern auch dann, wenn sie wegen der unmenschlichen Lagerbedingungen infolge körperlichen oder seelischen Zusammenbruchs starben. Denn von den NS-Machthabern war auch diese Art der Tötung vorgesehen, um die Juden

auszurotten bzw. durch das Institut der Inschutzhaftnahme die zunächst von der Deportation freigestellten Juden zu dezimieren. Haupttäter im Sinne des § 47 StGB waren zumindest Hitler, Göring, Göbbels, Himmler und die Leiter des Reichssicherheitshauptamtes, Heydrich und sein Nachfolger Dr. Kaltenbrunner.

Die Tötung der Ruth Ellen Wagner ist nach § 211 StGB (n.F.) Mord, weil sie nicht nur mit Überlegung (§ 211 StGB a.F.), sondern auch aus niedrigen Beweggründen geschah, d.h. von Vorstellungen bestimmt war, die nach allgemeinem Empfinden sittlich verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen. Die in Schutzhaft genommenen Juden, wie Fräulein Wagner, wurden wegen "läppischer", geringfügiger Verstöße gegen die diskriminierenden Anordnungen letzlich allein wegen ihrer Rassen- bzw. Glaubenszugehörigkeit zu Tode gebracht, ohne daß ein Anlaß bestand, der eine solch extreme Bestrafung gegen sie gerechtfertigt hätte. Fräulein Wagner wurde ohne Verfahren und ohne Gehör in den Tod geschickt und damit aller Rechte beraubt, die nach übereinstimmender Auffassung aller Kulturvölker auch dem gebühren, der schwerste Straftaten begangen hat.

Zu dem organisierten Verbrechen der Judenvernichtung hat der Angeklagte durch Veranlassung der Festnahme der Ruth Ellen Wagner Beihilfe im Sinne des § 49 StGB geleistet. Sein Tatbeitrag bewirkte ihre Verbringung in das KZ Auschwitz und war damit ursächlich für ihren Tod. Da er nicht aus-

schließbar auch in diesem Fall nicht aus "eigenem Antrieb" handelte, konnte er nicht als Mittäter, sondern nur als Gehilfe verurteilt werden. Möglicherweise sah er sich wegen der Persönlichkeit des Dr. Lustig und dessen guten Beziehungen zu seinem Vorgesetzten Günther veranlaßt, gleich einer negativen Stellungnahme in einer Schutzhaftsache die Festnahme zu bewirken. Er hatte sich nicht in das "Judenreferat" gedrängt, sondern war in diese Stellung hineinbefohlen worden. Die Verbrechensantriebe gingen von der höchsten Staatsgewalt aus, an deren Grundplanung der Angeklagte nicht beteiligt war. Wenn er auch, im Rassenwahn verfangen, im Amt eifrig war, forsch auftrat, sich geltungstriebig zeigte, Machtgelüste und Freude am Machtbewußtsein hatte, so konnte doch nicht festgestellt werden, daß er die Juden, insbesondere Fräulein Wagner aus eigenem Interesse ermorden wollte. Er war ein höriges, gut zu gebrauchendes Werkzeug seiner Vorgesetzten.

Der Angeklagte handelte, wie aufgezeigt, mit bedingtem Tötungs- Gehilfenvorsatz und selbst gem. § 50 Abs. 2 StGB aus niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 StGB. Aus seiner Tätigkeit im "Judenreferat" des Reichssicherheitshauptamtes kannte er die nazistische Judenpolitik und die diskriminierenden Maßnahmen. Er billigte und begrüßte sie, wie er auch mit den Motiven der Ausrottung der Juden einverstanden war. Aus seiner antisemitischen Einstellung machte er,

wie aufgezeigt, kein Hehl. Er machte sich den Judenhaß seiner Vorgesetzten zu eigen und entwickelte sich zum ausgesprochenen Judenhasser, der die Juden für eine minderwertige und deshalb auszurottende Rasse hielt.

Daß der Angeklagte auch im Fall Wagner rechtswidrig und schuldhaft handelte, bedurfte angesichts des offenbaren Unrechts keiner weiteren Ausführung. Er war sich der schuldhaften Rechtswidrigkeit seiner Beihilfehandlung in Erkenntnis der Unrechtmäßigkeit der nazistischen Judenverfolgung und - vernichtung bewußt. Ein Nötigungstand (§ 52 StGB) oder Notstand (§54 StGB) oder die Voraussetzungen des § 47 RMStGB lagen nicht vor.

VII.

Strafzumessung

Bei der Strafzumessung wurde zu Gunsten des Angeklagten im Fall Wagner berücksichtigt, daß die Verbrechensantriebe von der Staatsspitze ausgingen, die Tat letztlich durch das Unrechtsystem des Nationalsozialismus bedingt war, der Angeklagte sich nicht in das "Judenreferat" gedrängt hatte, sondern dorthin versetzt wurde, daß sein Gefühl für die eigene Verantwortlichkeit durch seine Tätigkeit im "Judenreferat" getrübt war und daß er nicht vorbestraft, ohne seine Bindung

an das NS-Regime durch Partei- und SS-Zugehörigkeit und seine Tätigkeit im "Judenreferat", wenn auch durch eigene Willfährigkeit, kaum zum Rechtsbrecher geworden wäre. Allerdings vermochte das Schwurgericht nicht festzustellen, daß sich der Angeklagte von seiner Tat innerlich distanziert hat.

Straferschwerend mußte sich demgegenüber der erhebliche Unrechtsgehalt der Tat auswirken. Aus läppischem, geringfügigem Anlaß hat der Angeklagte dazu beigetragen, daß Fräulein Wagner den Tod fand.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, wobei der erhebliche Unrechtsgehalt überwog, war zur Überzeugung des Schwurgerichts eine Freiheitsstrafe von neun Jahren schuldangemessen und unbedingt erforderlich.

Zusammen mit den durch das Urteil des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1969 in den Fällen "Schutzhaft", "Krankenhaus- und Gemeinde-Aktion" (je sechs Jahre Zuchthaus), "Gefälligkeitspässe" und "Türkische Juden" (je drei Jahre sechs Monate Zuchthaus) erkannten, rechtskräfig gewordenen Einzelstrafen mußte gemäß § 74 StGB eine Gesamtstrafe gebildet werden. Unter Berücksichtigung des ungeheuren Ausmaßes aller Straftaten und unter Berücksichtigung aller Umstände, die den Angeklagten zu seiner Teilnahme an den Taten bewogen haben, war eine solche von zwölf Jahren Freiheitsstrafe als schuldangemessen unbedingt erforderlich.

Es bestand keine Veranlassung im Sinne des § 6o StGB, die Untersuchungshaft nicht anzurechnen.

Nach Art. 89 Abs. 1 des ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts mußte dem Angeklagten für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit aberkannt werden, öffentliche Ämter zu bekleiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 473 StPO.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, also auch der wiederholten jetzigen Schwurgerichtshauptverhandlung, einschließlich seiner notwendigen Auslagen; denn das gesamte Verfahren vor dem Landgericht ist gemäß § 465 StPO kostenrechtlich eine Einheit (vgl. BGH in NJW 1963, 724; Löw-Rosenberg, § 473 StPO, Anm. 6 d).
Die im Revisionsrechtszug durch die zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte und erfolglos gebliebene Revision der Staatsanwaltschaft entstandenen -ausscheidbaren- Gerichtskosten und notwendigen Auslagen des Angeklagten dagegen fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

Palhoff Zastrow Hoyer

Beglaubigt:

(Kuzior) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

5a

a

Schwurgerichtsakte

1 Ks 1/69 (RSHA)

v. 13.10.69

Revisionsbegründung der StA
v. 6.3.70

5a

Beglaubigte Abschrift!

(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

I m N a m e n d e s V o l k e s

Strafsache

gegen Wöhrn u.a., hier nur

g e g e n den Handelsvertreter Fritz Oskar Karl W ö h r n ,
geboren am 12.März 19o5 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr,
Bachstraße 14,
-zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr. 1983/67 -

w e g e n Mordes.

- - - - -

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat auf Grund der Hauptverhandlung vom 5., 8., 12., 14., 19., 21., 22., 29.Mai, 5., 11., 19., 23., 26., 3o.Juni, 3., 7., 1o., 14., 15., 17., 28.Juli, 4., 7., 11., 14., 18., 2o., 21., 27., 28.August, 8., 19., 29.September, 2., 9., und 13.Oktober 1969,

in der Sitzung vom 13.Oktober 1969, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Geus
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Schedon,
Landgerichtsrat Greinert
als beisitzende Richter,

Lehrer Alexander Gieseke,
Straßenbauarbeiter Gerhard Hünich,
Techniker Gerhard Fedtke,
Lehrer Klaus Fehrensen,
Aufwartefrau Christa Feit,
Transportarbeiter Kurt Feller
als Geschworene,

Erster Staatsanwalt Nagel,
Staatsanwalt Hölzner
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dietrich Scheid,
Rechtsanwalt Heinz-Joachim Hentschke
als Verteidiger,

Justizobersekretärin Rahn
in den Sitzungen vom 5. bis 22.Mai,
19.Juni bis 2.Oktober 1969,

Justizobersekretärin Dumke
in den Sitzungen vom 29.Mai, 5. und 11.Juni,
9. und 13.Oktober 1969
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte ist in fünf Fällen der Beihilfe zum Mord schuldig.

Er wird zu einer Gesamtstrafe von

z w ö l f Jahren Zuchthaus

verurteilt.

Die Untersuchungshaft wird angerechnet.

Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von sechs Jahren aberkannt.

Im übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Soweit Verurteilung erfolgt ist, hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner eigenen notwendigen Auslagen zu tragen; hinsichtlich des Freispruchs werden die Kosten einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse Berlin auferlegt.

Übersicht

A. Die tatsächlichen Feststellungen

I. Lebenslauf des Angeklagten

II. Die nationalsozialistische Judenpolitik

1. Entwicklung bis Mitte 1941
2. Die "Endlösung der Judenfrage"
3. Maßnahmen gegen Juden, die zunächst von der Deportation zurückgestellt waren

III. Die Geheime Staatspolizei, insbesondere das Judenreferat des RSHA

1. die Gestapo im allgemeinen
2. Das Judenreferat
3. Tätigkeit des Angeklagten im Judenreferat

IV. Die Einzelfälle, in denen der Angeklagte verurteilt worden ist

1. Mitwirkung bei der Verhängung von Schutzhaft
   a) Allgemeines zur Schutzhaft
   b) Die Tätigkeit des Angeklagten
2. Gemeinde- und Krankenhausaktion
   a) Gemeindeaktion
   b) Krankenhausaktion
3. Der Fall Ellen Wagner
4. Gefälligkeitspässe
5. Türkische Juden in den Niederlanden

V. Die innere Einstellung des Angeklagten zur Judenfrage

B. Beweiswürdigung

I. Die Beweismittel

II. Einlassung des Angeklagten

1. Allgemeines
2. Schutzhaftfälle

3. Gemeinde- und Krankenhausaktion
4. Fall Wagner
5. Niederländische Juden

III. Die Widerlegung dieser Einlassung

1. Das Wissen des Angeklagten um die systematische Ermordnung der Juden und seine Einstellung zur Judenfrage
2. Stellungnahme zu Schutzhaftanträgen
3. Gemeinde- und Krankenhausaktion
4. Fall Wagner
5. Gefälligkeitspässe
6. Türkische Juden in den Niederlanden

IV. Freisprechung hinsichtlich der Sonderbehandlungsfälle

C. Rechtliche Würdigung

D. Strafzumessung

A) Die tatsächlichen Feststellungen

I.

Der Lebenslauf des Angeklagten

Der jetzt 64 Jahre alte Angeklagte ist als Sohn eines Steinsetzers mit zwei Geschwistern in geordneten Familienverhältnissen aufgewachsen. Er besuchte ab Ostern 1911 die Volksschule in Rixdorf bei Berlin, anschließend die Albrecht-Dürer-Oberrealschule und danach die Luisenstädtische-Oberrealschule, die er Ostern 1925 nach bestandener Reifeprüfung verließ. Er begann sodann eine Lehre als Apothekergehilfe, die er jedoch im Frühsommer 1926 aufgab, um die Beamtenlaufbahn zu ergreifen. Er trat am 1.August 1926 als Polizei-Zivilsupernumerar in den Dienst des Polizeipräsidiums in Berlin.Am 14.August 1929 legte er die Prüfung für den gehobenen Polizeiverwaltungsdienst ab. Ende Juni 193o wurde er zum Polizeipräsidium Oberhausen versetzt und dort mit Wirkung vom 1.April 193o unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Polizeiobersekretär ernannt. Im Zuge der Umbenennung der Polizeidienstgrade erhielt er im Jahre 1932 den Titel Polizeiinspektor.

Während seiner Tätigkeit in Oberhausen trat der Angeklagte mit Wirkung vom 1.Mai 1933 in die NSDAP ein. Am 2o.Januar 1934 schloß er die noch heute kinderlos bestehende Ehe mit Frau Emmy geborene Möhlig.

Am 13. Februar 1935 wurde der Angeklagte nach Berlin zurückversetzt und hier beim Geheimen Staatspolizeiamt (Gestapo) beschäftigt. Am 3o.Januar 1937 trat er der SS bei, nachdem ihm ein Vorgesetzter eröffnet hatte, daß er mit einer Beförderung nur rechnen könne, wenn er der SS angehöre. Nach seiner Beförderung zum Regierungsoberinspektor erhielt der Angeklagte im August 1938 im Wege der sogenannten Dienstgradangleichung den Rang eines SS-Obersturmführers. Am 27.März 1939 trat er aus der evangelischen Kirche aus, weil ihm angedeutet worden war, daß er als SS-Mann nicht einer Religionsgemeinschaft angehören könne.

Im Geheimen Staatspolizeiamt wurde der Angeklagte dem Dezernat Juden, Freimaurer, Emigranten zugeteilt. Er hatte vornehmlich mit der Erfassung und Überwachung des Freimaurertums, jüdischer Organisationen und Vereine, Auswanderung von Juden und mit der Abwicklung und Auflösung der Logen oder logenähnlichen Verbände zu tun. Ende November 194o wurde er zu dem inzwischen abgespaltenen Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes versetzt, dem er in der Folgezeit bis Kriegsende als Sachbearbeiter angehörte. Ende 1941 wurde der Angeklagte zum Regierungsamtmann ernannt und in Angleichung am 3o.Januar 1942 zum SS-Hauptsturmführer befördert. Im Jahre 1944 wurde ihm das Kriegsverdienstkreuz II.Klasse mit Schwertern verliehen.

Im Januar 1945 kam der Angeklagte im Zuge der Verlegung des bis dahin in Berlin, Kurfürstenstraße 116, verbliebenen Teils des Judenreferats nach Prag. Wenige Tage vor der

Kapitulation setzte er sich mit seiner Ehefrau und einigen Angehörigen des RSHA nach Leitmeritz ab, wo er sich beim Landratsamt eine neue Kennkarte beschaffte, die zwar den richtigen Namen, aber eine falsche Berufsbezeichnung auswies. Außerdem war das Ausstellungsdatum der Kennkarte zurückdatiert worden.

Von Leitmeritz aus begab sich der Angeklagte zusammen mit seiner Ehefrau zunächst nach Mülheim/Ruhr, wo er bei Verwandten Unterkunft fand. Er verzog dann nach Düsseldorf, wo er sich seinen Lebensunterhalt durch die Anfertigung englischer Übersetzungen verdiente. Seit der Währungsreform betätigte er sich bis zu seiner Festnahme am 26.Juni 1967 als Handelsvertreter in der Elektrobranche. Sein monatliches Einkommen beziffert er auf zuletzt monatlich ca. 6.ooo,-- DM. Er hat inzwischen seinen Wohnsitz von Düsseldorf nach Bad Neuenahr verlegt, wo er ein Hausgrundstück erworben hat.

Einem Entnazifizierungs- oder Spruchkammerverfahren hat sich der Angeklagte nicht unterzogen. Sein bis dahin unbekannter Aufenthalt wurde entdeckt, als er sich im Jahre 1963 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen um Wiederverwendung im Verwaltungs- oder Polizeidienst bewarb. Dieses Gesuch fand dadurch seine Erledigung, daß er für seine Dienstzeit im öffentlichen Dienst nachversichert wurde.

II.

Die Judenpolitik der Nationalsozialisten

1. Die Entwicklung bis Mitte 1941

Bereits in ihrem Parteiprogramm von 192o stellte die NSDAP den Grundsatz auf, daß ein Jude, da er nicht deutschen Blutes sei, nicht Volksgenosse und demnach auch nicht Staatsbürger sein könne. In den folgenden Jahren bis zur sogenannten "Machtergreifung" am 3o.Januar 1933 riefen Hitler und seine Gefolgsleute in zahlreichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen zum Kampf gegen das "Weltjudentum" auf, wobei sie systematisch gegen den jüdischen Bevölkerungsteil hetzten und die Behauptung aufstellten, daß das Judentum auf alle Lebensgebiete des Volkes eine zersetzende Wirkung ausübe.

Nach der "Machtübernahme" benutzten die Nationalsozialisten die ihnen in die Hand gefallenen Machtmittel des Staates dazu, die Juden zu diffamieren und zu unterdrücken. In einer groß angelegten Hetzkampagne wurde der Versuch unternommen, die Juden von der übrigen Bevölkerung zu isolieren und in den sogenannten "Ariern" Haß und Abscheu gegen die jüdischen Mitbürger zu erwecken. Auf den Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens wurden einschneidende Maßnahmen angeordnet, die den Lebensraum der jüdischen Bevölkerung weitgehend einengten. So wurde am 7.April 1933 das

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (RGBl. I Seite 175) erlassen, durch das jüdische Beamte mit wenigen Ausnahmen zwangsweise in den Ruhestand versetzt wurden. Jüdischen Rechtsanwälten wurde ihre Zulassung entzogen und jüdischen Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern die Zulassung zu den Krankenkassen genommen. Durch spätere Verordnungen wurden Juden von der Ausübung des Ärzte- und Rechtsanwaltsberufs überhaupt ausgeschlossen; sie durften sich nur noch als Krankenbehandler für die jüdische Bevölkerung und als Rechtskonsulenten betätigen.

Während von diesen Bestimmungen nur einzelne Berufsgruppen des jüdischen Bevölkerungsteils betroffen wurden, schlossen die sogenannten Nürnberger Gesetze von September 1935 entsprechend Punkt 4) des Programms der NSDAP die jüdischen Mitbürger praktisch aus der Volksgemeinschaft aus. Durch das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I Seite 1146) und die hierzu ergangenen Verordnungen wurde bestimmt, daß Juden keine Reichsbürger mehr sein konnten, daß sie ihr politisches Stimmrecht verloren und keine öffentlichen Ämter bekleiden durften. Das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Art vom 15. September 1935 (RGBl. I Seite 1146) verbot schließlich unter Androhung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen die Eheschließung zwischen Juden und "Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes" und den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen diesen Personen.

Im Sommer 1938 begannen die Nationalsozialisten damit, die jüdischen Mitbürger aus der Anonymität der breiten Bevölkerungsmasse herauszuheben und sie als Juden kenntlich zu machen. Auf Grund der Verordnung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938 (RGBl. I Seite 922) mußten jüdische Bürger die Ausstellung von Kennkarten unter Hinweis auf ihre Rassenzugehörigkeit beantragen und sich gegenüber Amtsstellen unaufgefordert als jüdische Bürger ausweisen. Ab August 1938 mußten sie auf Grund einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen vom 17. August 1938 (RGBl. I Seite 1044) zusätzlich die Vornamen Israel (Männer) bzw. Sara (Frauen) führen.

Das Attentat des 17jährigen Juden Herschel Grynspan auf den Legationssekretär vom Rath in Paris nahmen die Nationalsozialisten zum Anlaß, eine Terrorwelle gegen die Juden zu organisieren. Mit Hilfe der Gliederungen der NSDAP wurden im Reichsgebiet fast alle Synagogen in Brand gesteckt oder zerstört, zahlreiche Juden getötet, verletzt oder verhaftet und jüdische Geschäfte geplündert. Den Polizeibehörden war hierbei auf Weisung Himmlers - Himmler war durch Erlaß Hitlers vom 17. Juni 1936 zum Chef der Deutschen Polizei ernannt worden - ein Einschreiten zum Schutze der Juden, das ihre Pflicht gewesen wäre, untersagt. Zahlreiche, meist wohlhabende Juden wurden als sogenannte "Aktionsjuden" ohne Rechtsgrundlage in Konzentrationslager verbracht, später allerdings fast ausnahmslos wieder entlassen, jedoch meist nur gegen die Zusicherung, sich um die Auswanderung zu bemühen.

Um die deutschen Juden möglichst rasch und vollständig zu einer Auswanderung zu bewegen, wurde durch die 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Oktober 1939 der Zusammenschluß aller Juden in einer "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" angeordnet, einer Organisation, die der Dienstaufsicht der Gestapo unterstand. Die Reichsvereinigung war Trägerin des jüdischen Schulwesens und der jüdischen Wohlfahrtspflege und hatte vor allen Dingen die Auswanderung der Juden zu fördern. Zu diesem Zweck konnten von begüterten Juden Geldabgaben zu Gunsten ärmerer Auswanderungswilliger verlangt werden.

Nach Ausbruch des 2. Weltkrieges entfielen weitgehend die Voraussetzungen für eine Auswanderung der deutschen Juden. Die nationalsozialistischen Machthaber verlangten daher zunächst eine Abschiebung sämtlicher in ihrem Machtbereich befindlichen Juden in das sogenannte Generalgouvernement, wo sie in Ghettos zusammengepfercht werden sollten und später, etwa Mitte 1940, in der Annahme eines günstigen Kriegsverlaufes, ihre Verbringung nach Madagaskar. Da sich diese Absicht jedoch aus strategischen Gründen nicht verwirklichen ließ, reifte der Plan einer biologischen Vernichtung unter der Bezeichnung "Endlösung der Judenfrage".

2. <u>Die Endlösung der Judenfrage</u>

Spätestens zu Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion entschlossen sich die NS-Machthaber dazu, die in ihrem Machtbereich ansässigen Juden zu töten. Beim Einmarsch

der Wehrmacht in Rußland folgten den Fronttruppen in das rückwärtige Heeresgebiet sogenannte Einsatzgruppen, die unter dem Befehl höherer SS- und Polizeiführer standen und sich aus SS- und Polizeiangehörigen rekrutierten. Ihre Aufgabe war es, alle Juden, deren sie habhaft werden konnten, zu töten. Über die Zahl ihrer Opfer berichteten diese Einsatzgruppen laufend dem Reichssicherheitshauptamt, jedoch wurden diese Meldungen als geheime Reichssachen behandelt.

Im Juli 1941 erteilte Göring dem damaligen Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Reinhard Heydrich, den Befehl, alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht für die physische Vernichtung der Juden zu treffen. Heydrich verschickte an die oberen Reichs- und Polizeibehörden unter Bezugnahme auf den ihm von Göring übertragenen Auftrag Einladungen zu einer Besprechung, in der die Endlösung der Judenfrage mit den anderen Ressorts besprochen werden sollte. Diese Staatssekretärbesprechung, die unter der Bezeichnung "Wannsee-Konferenz" bekannt geworden ist, fand am 20. Januar 1942 statt. An ihr nahmen hohe Vertreter der Partei, der Reichskanzlei, die Staatssekretäre verschiedener Ministerien und Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD, insbesondere des Reichssicherheitshauptamtes, teil. Heydrich erklärte den Anwesenden, was unter der Endlösung der Judenfrage zu verstehen sei. Das Besprechungsprotokoll enthält hierüber folgenden Absatz:

" Unter entsprechender Leitung sollen nun im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.
Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist (siehe die Erfahrung der Geschichte).
Im Zug der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa vom Westen nach Osten durchgekämmt. Das Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren wird, allein schon aus Gründen der Wohnungsfrage und sonstigen sozial-politischen Notwendigkeiten, vorweggenommen werden müssen.
Die evakuierten Juden werden zunächst Zug um Zug in sogenannte Durchgangsghettos verbracht, um von dort aus weiter nach dem Osten transportiert zu werden".

Bereits vor der Wannsee-Konferenz hatten die ersten Deportationen aus dem Altreich, "Evakuierungen" genannt, begonnen. Zwischen dem 15. Oktober und 8. November 1941 gingen täglich Transporte mit etwa 1000 Juden in Richtung Litzmannstadt ab. Von den evakuierten Personen erhielten die Angehörigen in Einzelfällen zunächst noch Post aus im Generalgouvernement gelegenen Ghettos; später riß die Postverbindung ab, da die Juden inzwischen in Vernichtungslager verbracht und dort getötet worden waren.

Die späteren Transporte wurden ohne Umwege über ein Ghetto zu den Vernichtungslagern Auschwitz, Treblinka, Sobibor und Izbica bei Lublin sowie Minsk und Riga geleitet. Wie bei allen späteren Deportationen ergingen die entsprechenden Anweisungen über Zahl der zu deportierenden Personen und Abfahrtszeit an die örtlichen Stapoleitstellen vom Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes, das auch die Einzelheiten der Durchführung überwachte und dem Vollzugsmeldung zu erstatten war. In Erlassen des Judenreferats IV B 4 vom 31. Januar und 21. Mai 1942, 20. Februar und 21. Mai 1943 ergingen Richtlinien über den Personenkreis, der für die Deportationen zu erfassen war. Danach waren von der Evakuierungsaktion zunächst ausgeschlossen:
Juden, die in deutsch-jüdischer Mischehe lebten;

Mischlinge ersten Grades (Halbjuden);

Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß sie die polnische oder luxemburgische Staatsangehörigkeit besaßen;

Juden in kriegswichtigem Einsatz (sogenannte Rüstungsjuden);

Juden über 65 Jahre oder Gebrechliche über 55 Jahre, deren Verbringung nach dem Konzentrationslager Theresienstadt vorgesehen war, in das auch Inhaber von Verwundetenabzeichen oder hoher Tapferkeitsauszeichnungen aus dem 1. Weltkrieg verbracht werden sollten.

Bis Ende 1942 wurden auf diese Weise aus dem Altreich über 200.000 Juden nach dem Osten evakuiert, d.h. in der ganz

überwiegenden Zahl in Vernichtungslagern getötet. Im Altreich verblieben Anfang 1943 nur noch etwa 75.000 Juden, von denen etwa ein Drittel in deutsch-jüdischer Mischehe verheiratet waren. Die Vernichtungsaktion wurde fortgesetzt und auf alle von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete ausgedehnt, bis Himmler Anfang November 1944 den Befehl erteilte, jegliche Vernichtung von Juden einzustellen, da er als Gegenleistung günstige Vereinbarungen mit den Alliierten erhoffte.

3. Maßnahmen gegen Juden, die zunächst von der Deportation zurückgestellt waren

Unabhängig von den Deportationen im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" schränkten die nationalsozialistischen Machthaber in der Zeit von 1941 bis Kriegsende die Bewegungsfreiheit der noch im Reichsgebiet zurückgebliebenen Juden stark ein. Die entsprechenden Erlasse wurden im Judenreferat (Referat IV B 4) des Reichssicherheitshauptamtes entworfen, den nachgeordneten Gestapo-Dienststellen auf dem Dienstwege bekanntgemacht und dem betroffenen jüdischen Bevölkerungsteil durch das Mitteilungsblatt der Reichsvereinigung der Juden übermittelt. So wurde durch Erlaß vom 16. Mai 1941 angeordnet, daß jüdische Bürger in Schutzhaft zu nehmen seien, falls bei ihnen Radiogeräte oder größere Mengen Textilien, Lebensmittel oder sonstige bewirtschaftete Waren vorgefunden würden, "da ein solches Verhalten der Juden in hohem Maße geeignet sei, die Öffentlichkeit zu beunruhigen."

Durch Erlaß des Judenreferats des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. September 1941 wurde den Juden die Benutzung der Verkehrsmittel und durch Erlaß vom 16. Oktober 1941 die Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Reichspost untersagt. Mit Erlaß vom 1. Juli 1942 ordnete das Reichssicherheitshauptamt an, daß Juden das Betreten von Warteräumen, Wirtschaften und anderen Einrichtungen der Verkehrsbetriebe untersagt wurde. Desgleichen wurde ihnen im Dezember 1941 bei Vermeidung staatspolizeilicher Maßnahmen die Benutzung öffentlicher Fernsprechzellen verboten. Mit Runderlaß des Judenreferats vom 27. November 1941 wurden den Juden weitere Vermögensbeschränkungen über das bewegliche Vermögen auferlegt und für den Fall der Zuwiderhandlung die Schutzhaft angedroht.

Besonderen Anstoß nahmen die Funktionäre des Judenreferats daran, daß "deutschblütige Personen" nach wie vor freundschaftliche Beziehungen zu Juden unterhielten und sich mit ihnen "in auffälliger Weise" in der Öffentlichkeit zeigten. Es ordnete daher an, daß Juden, die in freundschaftlichem Umgang mit Ariern angetroffen würden, bis auf weiteres in Schutzhaft zu nehmen seien. Entsprechende Anträge seien an das Referat IV C 2 (Schutzhaftreferat) zu richten.

Mit Erlaß vom 13. November 1941 wurden die nachgeordneten staatspolizeilichen Stellen vom Judenreferat darüber benachrichtigt, daß den Juden über ihre Reichsvereinigung aufgegeben worden sei, alle in ihrem Besitz befindlichen

Schreibmaschinen, Fahrräder, Fotoapparate und Ferngläser sofort anzumelden. Ferner wurde den Juden durch Erlaß vom 5. Januar 1942 befohlen, die in ihrem Besitz befindlichen Woll- und Pelzsachen sowie Skier und Skischuhe im Zuge der Sammelaktion für die Ostfront bis zum 16.Januar 1942 bei den für sie zuständigen jüdischen Organisationen abzuliefern. Im Mai 1942 wurde ihnen mit sofortiger Wirkung das Halten von Haustieren (Hunden, Katzen, Vögeln) untersagt. Ferner bestimmte das Judenreferat mit Erlaß vom 3. Juni 1942, daß die Juden nunmehr sämtliche elektrischen Geräte (Heizöfen, Heizsonnen, Heizkissen, Kochplatten, Staubsauger, Föhne, Bügeleisen, Plattenspieler und Schallplatten) sofort entschädigungslos abzuliefern hätten. Ferner wurden die bereits vorher erfaßten Schreibmaschinen, Fahrräder, Fotoapparate und Ferngläser nunmehr entschädigungslos eingezogen. Mit Erlaß vom 13. März 1942 bestimmte das Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes, daß Juden ihre Wohnungen durch Judensterne in weißer Farbe zu kennzeichnen hätten; zur Begründung wurde angegeben, daß die Juden jegliche Möglichkeit benutzen würden, um sich auch weiterhin zu tarnen.

Durch Erlaß vom 9. April 1942 ordnete das Reichssicherheitshauptamt schließlich an, daß "jüdische Mischlinge ersten Grades" bei außerehelichem Verkehr mit deutschblütigen Frauen und Mädchen festzunehmen seian und ein Schutzhaftantrag beim Reichssicherheitshauptamt einzureichen sei, sofern sie das Verhältnis trotz entsprechender

Auflage nicht lösen sollten. Mit Erlaß vom 12.Mai 1942 wurde den Juden sodann untersagt, künftig arische Friseure in Anspruch zu nehmen. In weiteren Erlassen wurde ihnen das Betreten von Erholungsstätten wie Parkanlagen und Badeanstalten verboten, der Besuch von Gaststätten untersagt sowie das Rauchen in der Öffentlichkeit. Ihnen wurden Einkaufsbeschärnkungen auferlegt und grundsätzlich das Verlassen ihres Wohnortes verboten.

All diese Erlasse enthielten die Androhung, daß im Falle der Zuwiderhandlung mit der Verhängung von Schutzhaft zu rechnen sei.

III.

Die Geheime Staatspolizei

1. Aufgaben und Organisation der Geheimen Staatspolizei

Zur Durchführung ihrer gegen die Juden gerichteten Maßnahmen bedienten sich die nationalsozialistischen Machthaber der Geheimen Staatspolizei. Bereits kurz nach der "Machtübernahme" hatten die Nationalsozialisten begonnen, die politische Polizei, die bis dahin der inneren Verwaltung zugeordnet war, aus der allgemeinen Polizei herauszulösen und unmittelbar der politischen Führung zu unterstellen. Durch Gesetz vom 17. Juni 1936 (RGBl. I Seite 487) wurde zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich der Posten eines "Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" geschaffen und dem Reichsführer der SS, Heinrich Himmler, übertragen, dem es bereits vorher gelungen war, sich der politischen Polizei in den

einzelnen Ländern zu bemächtigen. Himmler wurde dem Reichsminister des Innern zwar direkt unterstellt, jedoch stand dieses Unterstellungsverhältnis infolge der großen Machtbefugnisse Himmlers nur auf dem Papier. Mit der Verschmelzung der Polizei als der staatlichen Exekutivbehörde mit der SS als politischer Organisation hatten sich die Nationalsozialisten ein politisches Machtinstrument geschaffen, das sie dazu benutzen konnten, politische Gegner auszuschalten. Die Polizeiorgane sollten nicht nur die bestehende Ordnung vor Schaden schützen, sondern auch den Willen der Staatsführung vollziehen und die von dieser gewollte Ordnung schaffen, ohne an Rechtsgrundlagen und formale Schranken gebunden zu sein. Damit wurde die Geheime Staatspolizei zu einem Instrument politischer Willkür und Unterdrückung, dem insbesondere die Ausrottung des jüdischen Bevölkerungsteils übertragen wurde.

Am 27. September 1939 ordnete Himmler an, daß die zentralen Ämter der Sicherheitspolizei (politische Polizei und Kriminalpolizei) und des Sicherheitsdienstes, eine aus dem internen Nachrichtendienst der NSDAP hervorgegangene Parteieinrichtung, die Heydrich seit 1933 leitete, zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammengefaßt wurden. Das Reichssicherheitshauptamt wurde in verschiedene Ämter unterteilt, wobei dem Amt IV die Gegnererforschung und -bekämpfung übertragen wurde. Amtschef des Amtes IV wurde der spätere SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Heinrich Müller. Das Amt IV war wiederum in fünf

Gruppen (A bis E) untergliedert, wobei der Gruppe B die Erforschung und Bekämpfung weltanschaulicher Gegner, insbesondere der Juden, übertragen wurde. Zu Beginn des Jahres 1941 wurden alle die Juden betreffenden Angelegenheiten in einem einzigen, dem SS-Obersturmbannführer Eichmann unterstehenden Referat IV B 4 (Judenreferat) zusammengefaßt. Im Frühjahr 1944 wurde das Referat im Rahmen einer Neugliederung des Amtes IV in IV A 4 b umbenannt.

2. Das Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes

Laut Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. März 1941 wurden im Frühjahr 1941 die Sachgebiete "Judenangelegenheiten, Räumungsangelegenheiten" unter Eichmann zum Referat IV B 4 zusammengefaßt. Ständiger Vertreter Eichmanns war der SS-Sturmbannführer Rolf Günther, der zugleich das Sachgebiet IV B 4 a, ab April 1944 IV A 4 b (I), leitete. Dieses Sachgebiet war für die Erledigung reiner organisatorischer und technischer Fragen zuständig, die sich im Zusammenhang mit der Endlösung der Judenfrage ergaben. Als Sachbearbeiter für Einzelfälle standen Eichmann bzw. Günther der Angeklagte sowie der SS-Hauptsturmführer und Polizeioberinspektor Moes, ab April/Mai 1942 ferner der SS-Hauptsturmführer und Regierungsamtmann Kryschak zur Verfügung. Die übrigen Sachgebiete des Referates IV B 4 hatten mit der Endlösung der Judenfrage unmittelbar nichts zu tun, sondern Vorgänge zu bearbeiten,

die sich aus der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz und der damit verbundenen Ausbürgerung jüdischer Personen und der Einziehung deren Vermögen ergaben.

Das Judenreferat war gegenüber allen nachgeordneten Dienststellen der Gestapo, also den Stapostellen und -Leitstellen, die sich meist am Sitze eines Regierungspräsidenten befanden, weisungsbefugt. In Angelegenheiten, die jüdische Bürger betrafen, ging der Befehlsweg vom Judenreferat unmittelbar an die nachgeordneten Stapostellen, wobei allerdings in wichtigen Fällen einzelne Erlasse von dem Amtschef IV, Müller, oder von dem Chef des Reichssicherheitshauptamtes, Heydrich, unterzeichnet wurden.

3. Das Arbeitsgebiet des Angeklagten innerhalb des Judenreferats

Nachdem der Angeklagte im Sommer und Herbst 1940 mit Ermittlungen im Fall Herschel Grynspan befaßt war, bearbeitete er seit Beginn 1941 bis Kriegsende im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes vornehmlich sogenannte Einzelfälle. Es handelte sich dabei u.a. um Stellungnahmen in Schutzhaftsachen einzelner Juden oder deren Angehörigen, um besondere Vergünstigungen oder Ausnahmen von Beschränkungen, ferner um Anfragen von Behörden sowie um die Einstufung von Mischlingen in die in den Nürnberger Gesetzen festgelegten Kategorien. Weiterhin waren dem Angeklagten, der unter den Sachbearbeitern des von Günther geleiteten Sachgebiets als der befähigste galt, die "Generalia" übertragen. Er hatte hierbei Entwürfe von

Erlassen zu fertigen, die, wie oben dargelegt, den Lebensraum der jüdischen Bürger einschränkten. Ferner hatte er ab Ende 1942 auch die Dienstaufsicht über das Jüdische Krankenhaus, Berlin, Iranische Straße, auszuüben, das nicht der örtlich zuständigen Stapo-Leitstelle Berlin, sondern unmittelbar dem Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes unterstand. Ferner war er mit Personalangelegenheiten der Reichsvereinigung der Juden befaßt. Nachdem der Regierungsrat und SS-Hauptsturmführer Hunsche im März 1944 zur Erfassung der ungarischen Juden nach Budapest abkommandiert wurde, wurden dem Angeklagten vertretungsweise ein Teil der Aufgaben Hunsches übertragen, vor allem die Verbindung zum Auswärtigen Amt hinsichtlich ausländischer Juden.

IV.

Die Einzelfälle, in denen der Angeklagte verurteilt worden ist

1. Mitwirkung bei der Verhängung von Schutzhaft
a) Allgemeines zur Schutzhaft

Wie bereits dargelegt, waren von den Deportationen zunächst verschiedene Personengruppen zurückgestellt, insbesondere die in arisch-jüdischer Mischehe lebenden Juden und Juden, die eine bestimmte ausländische Staatsangehörigkeit besaßen. Die nationalsozialistischen Machthaber scheuten sich, diesen Personenkreis in die Deportation einzubeziehen, weil sie fürchteten, daß sich die Angehörigen der in Mischehe lebenden Juden nicht ohne weiteres mit dem Schicksal ihres Verwandten abfinden würden und

bei Ausländern diplomatische Verwicklungen drohten. Gleichwohl hatten sie von Anfang an auch diesem Personenkreis im Rahmen der Endlösung der Judenfrage die physische Vernichtung zugedacht. Um dieses Ziel zu erreichen, bedienten sie sich der sogenannten Schutzhaft, die dazu führte, daß die hiervon betroffenen Juden ebenfalls in die Vernichtungslager überführt und dort getötet wurden.

Ursprünglich hatte die Schutzhaft den Sinn, einzelne Personen in ihrem eigenen Interesse oder gemäß § 15 des Preußischen Verwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kurzfristig in polizeiliche Verwahrung zu nehmen. Diese Regelung erfuhr alsbald nach der "Machtübernahme" durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 eine Erweiterung, als nunmehr die polizeiliche Haft bis zu drei Monaten zugelassen wurde, sofern der Betroffene einer strafbaren Handlung dringend verdächtig war.Er hatte jedoch immer noch die Möglichkeit, eine Entscheidung des Amtsrichters über die Fortdauer der Haft herbeizuführen.

Nach dem Reichstagsbrand erging die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933 (RGBl.I Seite 83), die "zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" Beschränkungen der persönlichen Freiheit auch außerhalb der hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zuließ.Auf Grund dieser Verordnung festgenommene Personen waren nach dem Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 14.Oktober 1933 grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern unterzubringen, ohne daß sie die Möglichkeit

hatten, eine richterliche Entscheidung über die Fortdauer der Haft zu erreichen. Für die Anordnung der Schutzhaft war auf Grund eines Erlasses des Preußischen Ministerpräsidenten vom 11. März 1934 ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt, nach Errichtung des Reichssicherheitshauptamtes dieses ausschließlich zuständig. Am 25. Januar 1938 erließ der Reichsminister des Innern neue Bestimmungen über die Schutzhaft mit Wirkung für das gesamte Arbeitsgebiet. Dieser Erlaß diente bis Kriegsende als Grundlage für das Schutzhaftverfahren. Die wichtigsten Bestimmungen des Runderlasses vom 25. Januar 1938 lauteten:

" § 1

Z u l ä s s i g k e i t

(1) Die Schutzhaft kann als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks-und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden.

(2) Die Schutzhaft darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft angeordnet werden. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen.

§ 2

Z u s t ä n d i g k e i t

(1) Zur Anordnung der Schutzhaft ist ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt zuständig.

(2) Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind durch die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten. Jeder Antrag ist eingehend zu begründen; auf die Einlassungen des Festgenommenen ist dabei einzugehen. Eine Abschrift der Vernehmung des vorläufig Festgenommenen ist unverzüglich nachzusenden.

(3) Schutzhaft darf nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte vorher über das ihm zur Last Gelegte gehört worden ist.

§ 3

Vorläufige
Festnahme

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt, die Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen sind befugt, unter den Voraussetzungen des § 1 die vorläufige Festnahme einer Person anzuordnen,

a) wenn zu besorgen ist, daß die Freiheit zu staatsfeindlicher Betätigung mißbraucht wird,

b) wenn Verdunkelungsgefahr ,

c) wenn Fluchtgefahr

vorliegt.

(2) Die vorläufige Festnahme ist dem Beschuldigten spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme zu Protokoll zu eröffnen. pp.

(3) Eine vorläufig festgenommene Person ist spätestens nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tage der Festnahme zu entlassen, wenn nicht inzwischen durch das Geheime Staatspolizeiamt Schutzhaft (§ 5) angeordnet worden ist.

§ 4

Weisungsrecht

pp.

§ 5

Schutzhaftbefehl

(1) Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt durch schriftlichen Schutzhaftbefehl des Geheimen Staatspolizeiamtes, der dem Beschuldigten bei der Festnahme oder spätestens am Tage nach der Übersendung des Schutzhaftbefehls in Abschrift gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen ist.

(2) Der Schutzhaftbefehl muß kurz die Gründe für die Schutzhaft angeben.

(3) - (5) pp.

§ 6

V o l l s t r e c k u n g

Die Schutzhaft ist grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern zu vollstrecken.

§ 7

D a u e r

(1) Die Schutzhaft ist nur solange aufrechtzuerhalten, als es ihr Zweck erfordert.

(2) Die Entlassung aus der Schutzhaft verfügt das Geheime Staatspolizeiamt. Zu diesem Zweck prüft es von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens 3 Monaten, ob die Schutzhaft aufzuheben ist. Spätestens am 3. Tage nach der Aufhebung muß die Entlassung erfolgt sein.

§ 8 (Ausländer) pp.

§ 9

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef der Sicherheitspolizei.

gez. Frick"

Die in § 1 des vorstehenden Erlasses aufgeführten Zulässigkeitsbestimmungen blieben bis Kriegsende in Kraft. Die ausschließliche Zuständigkeit des Reichssicherheitshauptamtes für die Verhängung der Schutzhaft wurde auch auf die von deutschen Truppen besetzten Staaten ausgedehnt. Eine Ausnahmeregelung bestand für polnische Häftlinge, für die die dortigen Stapostellen in eigener Zuständigkeit Schutzhaft und Einweisung in ein Konzentrationslager anordnen konnten. Das Reichssicherheitshauptamt war von der erfolgten Schutzhaftverhängung lediglich durch Übersendung einer Karteikarte zu verständigen.

Hinsichtlich der Juden, die zunächst von der Deportation zurückgestellt waren, hielten sich die Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes, die mit der Verhängung der Schutzhaft befaßt waren, nicht an die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 1 der Verordnung vom 28. Februar 1933 und des Runderlasses vom 25. Januar 1938. Sie verhängteh Schutzhaft nicht nur, wenn die Betroffenen durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährdeten, sondern auch bei jedem geringfügigen Verstoß gegen die zahlreichen Erlasse, die den Lebensbereich der jüdischen Bevölkerung einschränkten. Die örtlichen Staposstellen wurden ermuntert, auch bei kleinsten Verfehlungen Schutzhaftanträge gegen Juden zu stellen und die Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen, um die Zahl der von der Deportation Verschonten möglichst zu verringern. Dabei waren sich die Bediensteten des Reichssicherheitshauptamtes darüber im klaren, daß die Anordnung der Schutzhaft in aller Regel in kürzester Zeit den Tod des Betroffenen zur Folge hatte. Eine Entlassung jüdischer Häftlinge aus der Schutzhaft war nämlich nahezu ausgeschlossen. Bereits durch Erlaß vom 18. August 1936 hatte Himmler angeordnet, daß jüdische Schutzhäftlinge nur noch mit seiner Genehmigung entlassen werden dürften. Nachdem der Chef der Sicherheitspolizei und des SD mit Runderlaß vom 24.Oktober 1939 verfügt hatte, daß während der Kriegszeit Entlassungen von Schutzhäftlingen nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen könnten, wurde mit Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 10. April 1940 die Entlassung jüdischer

Schutzhäftlinge völlig unterbunden, es sei denn, daß die Auswanderung des Juden gesichert sei. Nach Beginn der Maßnahmen im Rahmen der Endlösung der Judenfrage war eine Entlassung jüdischer Häftlinge in keinem Fall möglich.

Den Anstoß zum Erlaß eines Schutzhaftbefehls gaben in der Regel die über das ganze Reich verteilten Dienststellen der Geheimen Staatspolizei sowie in den besetzten Gebieten die jeweiligen Befehlshaber der Sicherheitspolizei. Sofern der Betroffene Jude war, lud ihn das Judenreferat der Stapostelle vor und vernahm ihn zu dem ihm zur Last gelegten Verstoß. In aller Regel fielen die Vernehmungsniederschriften bei Juden recht kurz aus, da eine ausführliche Vernehmung nicht für erforderlich gehalten wurde. Die Unterlagen - Vernehmungsniederschrift, Personalbogen mit Lichtbild, ärztliches Attest auf Lager- und Haftfähigkeit - sandte die Staatspolizeistelle sodann mit einem Bericht und einem Antrag auf Schutzhaftverhängung an das Reichssicherheitshauptamt. Dort wurden die Anträge mit dem Eingangsstempel versehen und sodann dem Schutzhaftreferat - Referat IV C 2 - zugeleitet, das für die formelle Behandlung der Schutzhaftanträge zuständig war. Nach karteimäßiger Erfassung und Eintragung der Personalien des Betroffenen in ein Tagebuch unter einer laufenden Nummer, der sogenannten Haftnummer, wurde der Schutzhaftvorgang sodann dem für den Buchstaben zuständigen Sachbearbeiter, meist einem Polizei- oder Regierungsinspektor oder -oberinspektor,

vorgelegt. Dieser leitete den Vorgang zur Stellungnahme dem jeweils zuständigen Sachreferat des Amtes IV des RSHA zur Stellungnahme zu, bei Juden also dem Judenreferat IV B 4. Diese Verfügung traf er in der Regel mit einem Gummistempel

"UR dem Referat ...
mit der Bitte um Stellungnahme".

Auf diesem Wege kamen die Schutzhaftakten, die jüdische Schutzhäftlinge betrafen, zum Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes, das seinen Sitz bis zum Kriegsende im Gebäude Berlin W 30, Kurfürstenstraße 116, hatte. Dort wurden die Neueingänge zunächst dem Leiter des Geschäftszimmers, SS-Obersturmführer Jänisch, vorgelegt, der sie karteimäßig erfaßte und sie dem für den Buchstaben zuständigen Sachbearbeiter vorlegte. Der Sachbearbeiter hatte anhand der ihm vorgelegten Akten zu prüfen, ob die Verhängung der Schutzhaft nach Ansicht des Judenreferats angebracht und zulässig war. Ungeachtet der in § 1 des Erlasses vom 25. Januar 1938 aufgeführten Voraussetzungen wurde bei Juden fast ausnahmslos der Antrag der Stapostelle auf Verhängung von Schutzhaft befürwortet. Wegen der Vielzahl der Fälle wurde die Stellungnahme in aller Regel formularmäßig abgegeben. Das hierfür im Judenreferat verwendete Formular im Format Din A 5 hatte etwa folgendes Aussehen:

IV B 4 a ... Berlin, den ...

An IV C 2 (Schutzhaft)

Die Inschutzhaftnahme de ....
wird für erforderlich gehalten
nach dem Erlaß ....

Auf Diktat des Sachbearbeiters hatte dessen Schreibkraft Aktenzeichen, Datum sowie Personalien des Betroffenen einzufügen und den für die Verhängung der Schutzhaft maßgeblichen Erlaß zu zitieren sowie in Ausnahmefällen eine kurze Begründung zu geben.Nach Unterzeichnung dieser Stellungnahme durch den Referatsleiter Eichmann oder dessen Stellvertreter Günther wurde der Vorgang sodann wieder dem Schutzhaftreferat zugeleitet, wo der zuständige Sachbearbeiter die Schutzhaftverfügung absetzte. Ein dienstlicher Kontakt zwischen den Mitarbeitern des Schutzhaftreferats und denen des Judenreferats - insbesondere mit dem Angeklagten - bestand nicht.

In aller Regel hielt sich das Schutzhaftreferat an die vom zuständigen Sachreferat abgegebene Stellungnahme, ordnete also die Schutzhaft an, wenn sie vom Sachreferat befürwortet worden war. Wollte in Einzelfällen das Schutzhaftreferat von der Stellungnahme des Sachreferates abweichen und konnte eine Einigung zwischen den beteiligten Referaten nicht herbeigeführt werden, mußte die Entscheidung des Amtschefs , Müller, oder in Ausnahmefällen des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes, Heydrich, eingeholt werden. Bei Fällen der Schutzhaftverhängung gegen Juden wurde seitens des Schutzhaftreferates von der Möglichkeit, eine Entscheidung des Amtschefs herbeizuführen, kaum Gebrauch gemacht, da auf Grund der besonderen Stellung Eichmanns als Referatsleiter des Judenreferates von vornherein damit zu rechnen war, daß sich dessen Meinung durchsetzen würde,

Die Unterzeichnung des Schutzhaftbefehls hatte sich ursprünglich Heydrich selbst vorbehalten. Diese Regelung wurde auch bis Mai 1942 befolgt. Im Zuge des kriegsbedingten Arbeitsanfalles übertrug Heydrich die Unterzeichnungsbefugnis etwa Mitte 1942 auf Müller, der die ihm vorgelegten Schutzhaftverfügungen nunmehr gegenzeichnete und mit dem Faksimile "Heydrich" versah. Müller delegierte diese Befugnis später auf den Leiter des Schutzhaftreferates Dr. Berndorff, der nach dem Tode Heydrichs den Faksimilestempel von dessen Nachfolger, Dr. Kaltenbrunner, verwendete. Nach Fertigstellung wurde der Schutzhaftbefehl fernschriftlich an die beantragende Stapoleitstelle übermittelt und von dort aus dem Betroffenen - Juden ab August 1941 nur noch mündlich - eröffnet. Mit einem der nächsten Einzel- oder Sammeltransporte erfolgte dann alsbald die Überführung des in Schutzhaft Genommenen in das vorher bestimmte Konzentrationslager.

Die Frage, in welches Konzentrationslager ein Schutzhäftling einzuweisen war, richtete sich bis Ende 1940 grundsätzlich nach regionalen Gesichtspunkten; der Häftling kam in das Konzentrationslager, das dem Inhaftierungsort am nächsten lag, weibliche Schutzhäftlinge wurden in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück eingewiesen. Mit Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 2. Januar 1941 wurden die Konzentrationslager in verschiedene Lagerstufen eingeteilt, nämlich in die

Stufe I für alle weniger belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge,

Stufe I a für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge,

Stufe II für schwer belastete, doch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge und

Stufe III für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge.

Entsprechend dieser Einteilung bestimmten die Sachbearbeiter des Schutzhaftreferates als Teil der Schutzhaftverfügung zugleich mit der Angabe des Einweisungslagers die Lagerstufe, die über den Betroffenen verhängt wurde. Die Sachbearbeiter des zuständigen Sachreferates mußten auch zur Frage der Lagerstufe Stellung nehmen, wobei im Judenreferat auf Grund einer Anweisung Günthers grundsätzlich die Lagerstufe III befürwortet wurde.

Die jüdischen Schutzhäftlinge wurden zunächst wie die übrigen Häftlingsgruppen entsprechend der für sie von Fall zu Fall festgesetzten Lagerstufen in die verschiedenen Konzentrationslager eingewiesen, weibliche jüdische Schutzhäftlinge demgemäß in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, männliche Schutzhäftlinge in das für Lagerstufe III vorgesehene Lager Mauthausen sowie in das Konzentrationslager Dachau, das auf Grund einer Anordnung Heydrichs vorzugsweise für die Aufnahme von Juden vorgesehen war. Diese Einteilung änderte sich auf Grund eines

Runderlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 10. Juli 1942, wonach jüdische Frauen dem Konzentrationslager Auschwitz zuzuführen waren, nachdem dort eine besondere Abteilung für weibliche Häftlinge eingerichtet worden war. Mit Erlaß vom 12. April 1944 untersagte das Reichssicherheitshauptamt "unter Berücksichtigung der hohen Sterblichkeitsziffer" die Einweisung "germanischer weiblicher Häftlinge" in das Konzentrationslager Auschwitz bzw. ordnete deren Überstellung in das Konzentrationslager Ravensbrück an, beließ es aber für Jüdinnen bei der Regelung, daß sie nach Auschwitz zu verbringen seien.

Für männliche jüdische Schutzhäftlinge traf das Reichssicherheitshauptamt mit Erlaß vom 5. November 1942 eine entsprechende Regelung, indem angeordnet wurde, daß sämtliche im Reich gelegene Konzentrationslager von Juden freizumachen und daß sämtliche Juden in das Konzentrationslager Auschwitz und in das Kriegsgefangenenlager Lublin zu verbringen seien.

Juden, die auf Grund früherer Verdienste besondere Privilegien genossen (z.B. Kriegsteilnehmer), sowie alte und gebrechliche Juden kamen in das sogenannte Altersghetto Theresienstadt. Ein Teil der dorthin eingewiesenen Juden wurde allerdings später im Zuge der Endlösung ebenfalls nach Auschwitz verbracht und dort getötet.

Das Schicksal der in Schutzhaft genommenen Juden unterschied sich kaum von dem der "Transportjuden", die im Zuge der Deportationen nach Auschwitz oder andere Vernichtungslager

im Osten verbracht worden waren. Die "Schutzhaftjuden" durften lediglich nicht bereits an der Rampe selektiert werden, sondern wurden zunächst in das Lager aufgenommen und erkennungsdienstlich behandelt, damit im Falle ihres Ablebens den Angehörigen sowie dem Reichssicherheitshauptamt Sterbemitteilungen übersandt werden konnten. Es sollte dadurch verhindert werden, daß die breite Masse der Bevölkerung Schlüsse auf die Verhältnisse in den Konzentrationslagern und auf die systematische Tötung der Juden ziehen konnte. Vielmehr wollte man den Anschein erwecken, als handele es sich bei dem Ableben eines jüdischen Schutzhäftlings um einen Ausnahmefall, der trotz ärztlicher Betreuung nicht habe verhindert werden können. In Wirklichkeit wurden die in die Konzentrationslager aufgenommenen jüdischen Schutzhäftlinge so behandelt, daß sie bis auf wenige Ausnahmen meist nach kurzer Zeit den Tod erlitten.

Schon die Versorgung der jüdischen Häftlinge war besonders in dem Konzentrationslager Auschwitz mit seinen Nebenlagern völlig unzureichend. Die offiziellen "Verpflegungssätze für Häftlinge" sahen für Juden geringere Nahrungsmengen vor. Diese wurden ihnen darüber hinaus teilweise von den Bewachungsmannschaften sowie von nichtjüdischen Funktionshäftlingen, die das Essen zu verteilen hatten, vorenthalten. Die Häftlinge, die sich keine Zusatzverpflegung verschaffen konnten, magerten nach kurzer Zeit völlig ab. Die sanitären und hygienischen Verhältnisse waren unzulänglich und führten dazu, daß ein großer Teil der jüdi-

schen Häftlinge erkrankte und verstarb. Dennoch wurden die jüdischen Häftlinge zu den schwersten körperlichen Arbeiten herangezogen. Infolge dieser Behandlung starb ein großer Teil der Juden kurze Zeit nach der Einlieferung in das Konzentrationslager. Ein weiterer nicht minder großer Teil fiel Selektionen zum Opfer, denn die jüdischen Schutzhäftlinge, die nicht mehr arbeitsfähig waren, wurden ausgesondert und teils in die Gaskammern geschickt, teils durch Herzinjektionen getötet. Eine weitere nicht geringe Zahl von jüdischen Schutzhäftlingen kam dadurch ums Leben, daß die Wachmannschaften einen Vorwand suchten, um sie "auf der Flucht zu erschießen". Zahlreiche jüdische Schutzhäftlinge suchten in ihrer Verzweiflung den Freitod, weil sie keinen Ausweg sahen und sicher waren, daß sie durch weiteres Verbleiben in einem Konzentrationslager doch nur größten Qualen ausgesetzt waren, bis sie schließlich der Tod ereilte.

Die Konzentrationslager unterrichteten die örtlichen Stapostellen, das Reichssicherheitshauptamt und das für die Verwaltung der Konzentrationslager zuständige Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt in jedem Einzelfall vom Ableben eines jüdischen Schutzhäftlings. Die Posteingangsstelle des Reichssicherheitshauptamtes leitete die eingehenden Todesmitteilungen jeweils dem Schutzhaftreferat zu. Da Einzelmitteilungen wegen der Vielzahl der Todesfälle seit Herbst 1942 nicht mehr tunlich erschienen, ordnete das Reichssicherheitshauptamt am 13. November 1942 an, daß

die Todesfälle von Juden nur noch in einer Sammelliste zu erfassen und bis zum 3. des folgenden Monats dem Reichssicherheitshauptamt mitzuteilen seien.

Diese Einzelmeldungen und später die Todeslisten wurden im Schutzhaftreferat vom Registrator dem jeweils nach dem Buchstaben zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt, der formularmäßig eine Abschlußverfügung traf mit etwa folgendem Inhalt:

" 1) Vermerk: Häftling am .... verstorben
2) Kartei und Register berichtigen
3) Referat ... zur Kenntnisnahme
4) IV C 1 a zur Auswertung
5) IV C 1 c zum Verbleib".

Auf diese Weise gelangten die Sterbemitteilungen bezüglich jüdischer Schutzhäftlinge gemäß Ziffer 3) der vorstehenden Abschlußverfügung zum Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes. Dort wurden sie auf dem üblichen Weg dem Sachbearbeiter vorgelegt, der die Abschlußverfügung des Schutzhaftreferates zur Kenntnis nahm und abzeichnete. Der Schutzhaftvorgang wurde sodann nach karteimäßiger Auswertung in der Aktenhauptverwaltung des Reichssicherheitshauptamtes - Dienststelle IV C 1 c - abgelegt.

b) Die Tätigkeit des Angeklagten bei der Verhängung von Schutzhaft

Der Angeklagte war als Sachbearbeiter des Judenreferates in der Zeit von Anfang 1941 bis Ende 1944 laufend mit der Bearbeitung von Schutzhaftsachen jüdischer Bürger be-

faßt. Die beim Schutzhaftreferat des Reichssicherheitshauptamtes eingegangenen Anträge der nachgeordneten Stapostellen auf Verhängung von Schutzhaft wurden ihm von der Registratur des Judenreferates zur Ausarbeitung einer Stellungnahme vorgelegt. Zwar konnte nicht festgestellt werden, für welche Buchstaben der Angeklagte im einzelnen zuständig war, jedoch steht fest, daß er sich die eingehenden Schutzhaftfälle bis April/Mai 1942 mit dem Sachbearbeiter Moes teilte. Nach Eintritt des SS-Hauptsturmführers Kryschak in das Referat wurden die Aufgaben ungefähr zu gleichen Teilen unter diesen drei Sachbearbeitern aufgeschlüsselt. Infolge häufiger dienstlicher Abwesenheit von Moes und Kryschak übernahm der Angeklagte bisweilen auch vertretungsweise deren Buchstabenraten.

Auf diese Weise erhielt der Angeklagte annähernd täglich Schutzhaftakten vorgelegt. Die von ihm ausgearbeiteten Stellungnahmen zu Schutzhaftanträgen fielen fast ausnahmslos dahin aus, daß eine Inschutzhaftnahme befürwortet und, soweit keine Lagerstufe angegeben wurde, die Verhängung der Lagerstufe III für erforderlich gehalten wurde. Gründe für die Verhängung der Schutzhaft waren in aller Regel geringfügige Verstöße gegen die vom Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes herausgegebenen Erlasse über die Einschränkung des jüdischen Lebensbereiches. Der Angeklagte erkannte bald, daß durch diese Verstöße keineswegs der Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährdet wurden, was nach § 1 des

Runderlasses vom 25. Januar 1938 Voraussetzung für die Verhängung der Schutzhaft war. Gleichwohl befürwortete er die Schutzhaft, weil Eichmann und Günther ihm bedeutet hatten, daß Anträgen auf Inschutzhaftnahme jüdischer Bürger grundsätzlich stattzugeben sei. Die vom Angeklagten entworfenen schriftlichen Stellungnahmen hatten meist formularmäßig folgenden Wortlaut:

> "Inschutzhaftnahme des ...
> unter Einweisung in das KL Auschwitz
> halte ich im Interesse der öffentlichen
> Sicherheit für dringend erforderlich".

Diese Stellungnahme zeichnete der Angeklagte mit seiner Paraphe rechts unten ab und legte dann den Vorgang dem Referatsleiter Eichmann, oder bei dessen Abwesenheit dessen Vertreter, Günther, vor, der sie unterzeichnete und die Übersendung zum Schutzhaftreferat veranlaßte, das die weitere Bearbeitung übernahm.

Der Angeklagte wußte seit Beginn seiner Tätigkeit im Judenreferat, daß eine Entlassung der Juden, deren Inschutzhaftnahme und Einweisung in ein Konzentrationslager er befürwortet hatte, nicht mehr in Betracht kam. Spätestens seit Frühjahr 1942 war ihm bekannt, daß die Schutzhaftverhängung gegen Juden ein Teil der Endlösung der Judenfrage war und dazu führte, daß die vornehmlich nach Auschwitz verbrachten Juden dort nach kürzester Zeit den Tod erlitten. Die entsprechenden Sterbemitteilungen wurden ihm regelmäßig zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vorgelegt.

Trotz dieser Kenntnis ließ er sich nicht davon abhalten, weiterhin Anträge auf Schutzhaftverhängung zu befürworten. Er nahm zumindest billigend in Kauf, daß die Betroffenen den Tod erleiden würden.

Wie viele jüdische Bürger auf diese Weise durch Mitwirkung des Angeklagten getötet worden sind, vermochte das Schwurgericht nicht mehr festzustellen, jedoch steht fest, daß es sich um eine Vielzahl von Personen handelt.

2. Die Gemeinde- und Krankenhausaktion

Zu den dienstlichen Aufgaben des Angeklagten im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes gehörte die Dienstaufsicht über die gemäß Erlaß Görings vom 24. Januar 1939 als jüdische Zwangsorganisation ins Leben gerufene "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland". So hatte er in den Jahren 1941 und 1942 in zahlreichen Fällen auf Grund des § 5 der 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl.I Seite 1097) die Eingliederung jüdischer Institutionen in die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zu überwachen und die entsprechenden Anordnungen, die meist von Eichmann unterzeichnet wurden, zu entwerfen. Ferner hatte er den Personalbestand der Reichsvereinigung und der ihr angeschlossenen Jüdischen Kultusgemeinde in Berlin zu überwachen. Die Angestellten der Reichsvereinigung und der Jüdischen Gemeinde waren zunächst von der Deportation freigestellt, weil es die SS-Funktionäre für

richtig hielten, sich der jüdischen Organisationen zu bedienen, um die Erfassung der für die Deportation bestimmten Juden zu gewährleisten. Kennzeichnend hierfür ist der Erlaß des Judenreferats vom 22. April 1942 - IV B 4 2093/42 g (391) -. In Erfüllung der ihm übertragenen Dienstaufsicht auf die Reichsvereinigung der Juden empfing der Angeklagte in seinem Dienstzimmer häufig die Vorstandsmitglieder der Reichsvereinigung wie z.B. Dr. Eppstein, und nach dessen im Februar 1943 erfolgten Verschickung nach Theresienstadt seines von der Aufsichtsbehörde bestimmten Nachfolgers, Dr.Dr.Lustig.

Mit der fortschreitenden Entjudung des Reichsgebietes und der damit verbundenen schnellen Abnahme des jüdischen Bevölkerungsteiles ging das Eichmann-Referat im Herbst 1942 dazu über, auch die Funktionäre jüdischer Kultusvereinigungen und der Reichsvereinigung der Juden in die Deportationsmaßnahmen miteinzubeziehen, da das Aufgabengebiet der jüdischen Institutionen geringer geworden war.

a) Die Gemeindeaktion

Vor diesem Hintergrund fand am 20.Oktober 1942 in Berlin im Dienstgebäude der Jüdischen Kultusgemeinde in der Oranienburger Straße die sogenannte Gemeindeaktion statt.Ziel der Aktion war es, die Zahl der bei der Jüdischen Gemeinde in

Berlin Beschäftigten um etwa 5oo Personen zu verringern, um diese überzähligen Kräfte nach dem Osten deportieren und dort in die Endlösung einbeziehen zu können. Gleichzeitig sollten anläßlich dieser Aktion Volljuden durch Mischlinge ersten Grades und in privilegierter Mischehe lebende Juden, die nach den Richtlinien des Reichssicherheitshauptamtes von der Deportation ausgeschlossen waren, ersetzt werden. Kurz vor dem 2o. Oktober 1942 wurde vom Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes der Befehl erteilt, daß sich sämtliche Angestellten der Jüdischen Kultusgemeinde um 7.oo Uhr morgens im Gemeindehaus in der Oranienburger Straße einzufinden hätten. Entsprechend diesem Befehl versammelten sich am Morgen des 2o.Oktober 1942 etwa 1ooo Angestellte in den Räumen der Kultusgemeinde, wo sie sich abteilungsweise auf verschiedene Räume verteilt aufstellten. Im Laufe des Vormittags erschien sodann SS-Sturmbannführer Rolf Günther, der die Aktion leitete. In seiner Begleitung befanden sich vom Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes der Angeklagte sowie Beamte der Stapoleitstelle Berlin. Günther eröffnete den Anwesenden, daß etwa 5oo Mitarbeiter, die für die weitere Arbeit der Jüdischen Gemeinde entbehrlich seien, ausgewählt werden müßten. Er beauftragte hiermit die einzelnen jüdischen Abteilungsleiter. Da sich einige aus Gewissensgründen weigerten, die Auswahl überzähliger

Mitarbeiter vorzunehmen, weil sie wußten, daß den Ausgewählten die Deportation und damit der Tod drohte, trafen Beamte der Stapoleitstelle Berlin diese Auswahl. Günther und der Angeklagte überwachten diese Vorgänge, indem sie von Zimmer zu Zimmer gingen und jede Abteilung aufsuchten. Der Angeklagte assistierte seinem Vorgesetzten Günther. Er stand ihm als Kenner der Personalverhältnisse und des Personalbedarfs beratend zur Seite.

Kurz vor Beendigung der Auswahlaktion begab sich Günther in Begleitung des Angeklagten und des SS-Angehörigen Prüfer von der Stapoleitstelle Berlin ins Erdgeschoß des Jüdischen Gemeindehauses in der Oranienburger Straße. Als sich Prüfer, der das Haus genau kannte, absonderte und allein in einen Seitenkorridor ging, folgten ihm Günther und der Angeklagte. Der Korridor führte zu einem Raum, in dem sich die gewerblichen Angestellten der Jüdischen Gemeinde zu dem von der SS befohlenen Appell eingefunden hatten. Auf dem Wege dorthin fiel die Äußerung: "Na, dann wollen wir mal dieses Rattennest ausräuchern!" Das Schwurgericht vermochte nicht festzustellen, ob es der Angeklagte oder SS-Sturmbannführer Günther war, der diesen Satz ausgesprochen hat.

Die Auswahl unter den gewerblichen Angestellten nahm dann Prüfer vor, während Günther und der Angeklagte dessen Tätigkeit beobachteten.

Insgesamt wurden an diesem Tage etwa 5oo jüdische Mitglieder der Kultusgemeinde entlassen und zur Deportation bestimmt. Ihnen wurde befohlen, sich am 22. Oktober 1942 im Sammellager Große Hamburger Straße einzufinden. Günther kündigte an, daß für jeden, der nicht erscheine, ein Mitglied der Reichsvereinigung oder der Jüdischen Kultusgemeinde erschossen würde. Da gleichwohl mindestens 18 der zum Transport vorgesehenen Juden nicht am Gestellungstage erschienen, wurden gemäß der von Günther ausgestoßenen Drohung etwa zehn leitende Mitarbeiter der jüdischen Institutionen festgenommen und in ein Konzentrationslager verbracht, und etwa acht bis zehn in Berlin erschossen.

Von den am 2o.Oktober 1942 im Hause der Jüdischen Gemeinde zur Deportation ausgewählten Personen wurden mindestens 2oo am 26. Oktober 1942 mit dem insgesamt 791 Personen umfassenden 22.Osttransport nach Riga verbracht und dort etwa Ende 1942 im Auffanglager selbst oder außerhalb in einem Wald erschossen.

Der Angeklagte wußte, daß die bei der Gemeindeaktion am 2o.Oktober 1942 ausgewählten Mitarbeiter der Jüdischen Gemeinde nach dem Osten verbracht und dort getötet würden.

b) Die Krankenhausaktion

Nach der Gemeindeaktion vom 2o.Oktober 1942 wurde die Zahl der noch in Berlin lebenden Juden

weiter dadurch verringert, daß das Reichssicherheitshauptamt den SS-Hauptsturmbannführer Brunner, der sich in Wien bei der Erfassung und der Deportation des jüdischen Bevölkerungsteils besonders hervorgetan hatte, nach Berlin holte und ihn vornehmlich mit dem Auffinden untergetauchter Juden beauftragte. Brunner bediente sich hierbei jüdischer Greifer, die sich verborgen haltende Rassegenossen aufstöberten und der SS meldeten. In der Zeit vom 27.Februar bis 7.März 1943 wurden schließlich in der sogenannten Fabrikation diejenigen Juden erfaßt, die bis dahin als Spezialisten in der Rüstungsindustrie tätig und deshalb von der Deportation zurückgestellt waren. Diese Juden wurden an ihren Arbeitsstellen festgenommen, zur Synagoge in der Levetzowstraße gebracht und von dortaus deportiert, sofern sie nicht in privilegierter Mischehe lebten.

Da sich durch diese Maßnahmen die Zahl der noch in Berlin wohnhaften Juden stark verringert hatte, faßten die Funktionäre der Stapoleitstelle Berlin den Entschluß, nunmehr das Jüdische Krankenhaus in der Iranischen Straße zu durchkämmen und überzähliges Personal ebenfalls für die Deportation zu erfassen. Aus diesem Grunde erschien am Morgen des lo. März 1943 ein Trupp von Gestapobeamten der Stapoleitstelle Berlin mit drei Lastwagen im Jüdischen Krankenhaus, um Kranke und Pflegepersonal abzutransportieren.

Der Leiter des Jüdischen Krankenhauses, Dr.Dr.Lustig, verstand es jedoch, den Abtransport zunächst zu verzögern, indem er darauf hinwies, daß er der Dienstaufsicht des Reichssicherheitshauptamtes unmittelbar unterstehe und die geplante Maßnahme von dort gebilligt werden müsse. Ein Telefongespräch Dr. Lustigs mit dem Reichssicherheitshauptamt - ob mit dem Angeklagten, ließ sich nicht feststellen - hatte tatsächlich auch zur Folge, daß die Beamten der Stapoleitstelle Berlin die Weisung erhielten, das Jüdische Krankenhaus zu verlassen. Kurze Zeit später erschien allerdings der Angeklagte, dem anläßlich der Gemeindeaktion am 2o. Oktober 1942 auch die Dienstaufsicht über das Jüdische Krankenhaus übertragen worden war. In Begleitung des Sturmbannführers Stock von der Stapoleitstelle Berlin und des SS-Hauptscharführers Dobberke, der das zum Gebäudekomplex des Jüdischen Krankenhauses gehörende Sammellager in der Schulstraße leitete, suchte er das Dienstzimmer des Dr. Lustig auf. Der Angeklagte wies Dr. Lustig an, etwa 5o% des Pflegepersonals zum Abtransport auszuwählen und bis zum nächsten Morgen 7.oo Uhr dem Reichssicherheitshauptamt in Listen namhaft zu machen. Dr.Lustig führte diese Weisung aus. Zusammen mit dem Personalreferenten des Jüdischen Krankenhauses wählte er unter seinen Mitarbeitern anhand der Karteikarten etwa 3oo jüdische Angestellte aus, die von

seiner Sekretärin, der Zeugin Kahan, und einer weiteren Schreibkraft, der Zeugin Leonore Schiff geborene Baer, listenmäßig erfaßt und dem Reichssicherheitshauptamt gemeldet wurden.

Von den ausgewählten Personen wurden mindestens 38 am 12. März 1943 mit dem 964 Personen umfassenden 36. Osttransport nach Auschwitz verbracht, wo sie am 13. März 1943 eintrafen. In einer an das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt gerichteten Transportmeldung der Lagerkommandantur heißt es:

> "Betreff: Judentransporte aus Berlin
> KL Auschwitz meldet Judentransporte aus Berlin,
> Eingang am 13.3.1943.
> Gesamtstärke 964 Juden.
> Zum Arbeitseinsatz kamen 218 Männer und 147 Frauen. Die Männer wurden nach Buna überstellt. Gesondert wurden 126 Männer und 473 Frauen und Kinder untergebracht".

Gesondert untergebracht hieß nach dem damaligen Sprachgebrauch der SS-Funktionäre die sofortige Vergasung, während die ins Lager aufgenommenen Juden zum ganz überwiegenden Teil später infolge der unmenschlichen Lebensbedingungen verstarben oder getötet wurden. Von den 964 Juden des 36. Osttransportes haben lediglich sieben den Krieg überlebt.

Als der Angeklagte dem Leiter des Jüdischen Krankenhauses, Dr. Lustig, die Weisung erteilte, 3oo

Personen für die Deportation auszuwählen und namhaft zu machen, wußte er, daß diese Personen in einem Konzentrations- oder Vernichtungslager getötet werden sollten.

3. Der Fall Ellen W a g n e r

Am 28. Juni 1943 erschien der Angeklagte morgens gegen 9.oo Uhr unangemeldet zu einer seiner üblichen Inspektionen auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses in der Iranischen Straße. Er war allein, trug Zivil und suchte sogleich das im ersten Stockwerk gelegene Zimmer des Ärztlichen Direktors, Dr.Dr. Lustig, auf. Er erreichte dieses Zimmer über ein Vorzimmer, in dem die Sekretärin des Dr. Lustig, die Zeugin Kahan, saß. Während sich der Angeklagte im Zimmer Dr. Lustigs aufhielt, bemerkte er bei einem Blick aus dem Fenster die damals 22 Jahre alte Ruth Ellen Wagner, die im Jüdischen Krankenhaus als Sekretärin beschäftigt war. Ellen Wagner war jüdischer Mischling im Sinne des § 2 Abs.2 der I.Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.November 1935 (RGBl. I Seite 1333) und galt gemäß § 5 Abs.2 dieser Verordnung als Jüdin, weil sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte. Ellen Wagner lehnte sich, als sie vom Angeklagten bemerkt wurde, aus einem Fenster des Seitenflügels. Aus nicht genau feststellbaren Gründen nahm der Angeklagte an dem Verhalten der

Ellen Wagner Anstoß und befahl Dr. Lustig, das Mädchen sofort herzubringen. Diesen Auftrag führte die Zeugin Kahan aus, die Fräulein Wagner in das Zimmer Dr. Lustigs brachte. Spätestens zu diesem Zeitpunkt bemerkte der Angeklagte, daß Ellen Wagner keinen oder einen nur lose angenähten Judenstern an ihrer Kleidung hatte, obwohl sie zum Tragen des Judensterns verpflichtet war. Der Angeklagte beanstandete das lautstark und befahl Ellen Wagner, ihren Mantel zu holen, um prüfen zu können, ob sich wenigstens am Mantel ein ordnungsgemäß angenähter Judenstern befinde. Fräulein Wagner verließ weinend das Zimmer, um ihren Mantel zu holen. Die im Vorzimmer Dr.Lustigs beschäftigte Zeugin Kahan schlich sich, vom Angeklagten unbemerkt, mit Nadel und Faden hinterher, um evtl. beim Annähen eines Judensternes noch schnell behilflich sein zu können. Frau Kahan wußte, daß Ellen Wagner der Verpflichtung zum Tragen des Judensterns nur sehr lässig nachkam.

Als die Zeugin Kahan Nadel und Faden im Zimmer des Fräulein Wagner abgegeben hatte, kehrte sie unverzüglich in das Vorzimmer Dr. Lustigs zurück. Als sie gerade wieder Platz genommen hatte, kam Dr. Lustig mit dem Angeklagten aus dem Dienstzimmer heraus, um nach dem Verbleib des Fräulein Wagner zu forschen. Der Angeklagte schimpfte laut und machte Fräulein Wagner wiederum heftige Vorwürfe,

nachdem er festgestellt hatte, daß auch am Mantel der Judenstern nicht richtig angenäht war. Er eröffnete ihr, daß sie das Gebäude nicht mehr verlassen dürfe, bis sie von einem Beamten abgeholt werde. Ferner erteilte er dem Zeugen Kleemann als dem zuständigen Personalsachbearbeiter den Auftrag, Fräulein Wagner zu ohrfeigen und auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen. Kleemann war durch den Lärm auf dem Flur aufmerksam geworden und hatte sein Zimmer verlassen, um nachzusehen, was sich auf dem Flur abspiele. Er nahm Fräulein Wagner mit in sein Zimmer, schimpfte zum Schein laut mit ihr und tat so, als würde er sie schlagen.

Der Angeklagte ließ sich hierdurch jedoch nicht besänftigen. Er veranlaßte, daß Ellen Wagner noch am selben Tage festgenommen wurde. Etwa eine Stunde nachdem sich der Angeklagte aus dem Krankenhaus entfernt hatte, erschien ein SS-Mann, der die heftig weinende Ellen Wagner abführte.

Ellen Wagner wurde zunächst in ein Lager bei Braunschweig verbracht. Dort gelang es ihr, einen Brief herauszuschmuggeln, in dem sie ihren Eltern mitteilte, daß sie nach Auschwitz verbracht werden solle. Das geschah dann auch. Ellen Wagner wurde am 8.Dezember 1943 in Auschwitz getötet. Mit Schreiben vom 14. Februar 1944 teilte die Kommandantur des Konzentrationslagers Auschwitz der Zeugin Margarethe Wagner

mit, daß ihre Tochter Ellen an den Folgen von Angina im dortigen Krankenhaus verstorben sei.

Als der Angeklagte die Festnahme der Ellen Wagner veranlaßte, rechnete er zumindest damit, daß die Betroffene in einem Konzentrationslager getötet werden könne. Er nahm diese Folge billigend in Kauf.

4. Gefälligkeitspässe für in den Niederlanden ansässige Juden

In Anlehnung an die allgemeine Judenpolitik des Dritten Reiches und in Anpassung an die im Reichsgebiet getroffenen Judenmaßnahmen wurden alsbald nach der militärischen Besetzung der Niederlande auch dort die für eine Zurückdrängung der Juden aus allen Lebensbereichen erforderlichen Maßnahmen angeordnet. Ab Juni 1942 wurden auch die niederländischen Juden in die "Endlösung" einbezogen und systematisch jeweils in Einzeltransporten von etwa 1ooo Personen auf Anordnung des Judenreferats des Reichssicherheitshauptamtes nach Auschwitz, Sobibor oder Treblinka verbracht und mit wenigen Ausnahmen dort nach kurzer Zeit getötet. In der Zeit von Juni 1942 bis Herbst 1944 wurden von den rund 14o.ooo in den Niederlanden ansässigen Juden mehr als 11o.ooo in die Konzentrationslager verschleppt und bis auf wenige - 1.1oo - ermordet. Allein von 33.ooo nach Sobibor deportierten holländischen Juden haben nur 19 und von ca.6o.ooo

nach Auschwitz eingelieferten Personen nur etwa 50 überlebt.

Entsprechend der Regelung im Reichsgebiet wurden Juden bestimmter neutraler Staaten zunächst in die Judenmaßnahmen nicht einbezogen. Das Reichssicherheitshauptamt wies hierauf in einem Erlaß vom 5. März 1943 - IV B 4 b 4314/43 g (82) - nochmals darauf hin, daß diese Juden zu schonen seien. Nachdem das bei der jüdischen Bevölkerung bekanntgeworden war, mehrten sich die Fälle, daß staatenlose Juden und auch solche mit niederländischer Staatsangehörigkeit sich bemühten, die Staatsangehörigkeit eines neutralen Staates wie Schweden oder Portugal zu erwerben, und in manchen Fällen auch erlangten. Dies blieb den Nationalsozialisten nicht verborgen. Der SS-Sturmbannführer Zoepf, der Leiter des Judenreferates beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag, berichtete mit Schreiben vom 27.April 1943 dem Reichssicherheitshauptamt über diese Vorgänge. Das Judenreferat nahm diesen Bericht zum Anlaß, den Befehlshaber der Sicherheitspolizei am 26.Juni 1943 dahin anzuweisen, daß die jüdischen Neuerwerber einer neutralen Staatsangehörigkeit aus außenpolitischen Gründen zwar zu schonen seien, daß jedoch diejenigen Juden, über die bekannt werde, daß sie sich erst darum bemühten, eine neue Staatsangehörigkeit zu erwerben, "bevorzugt nach dem Osten abzutransportieren seien".

Bei den vorgenannten Fällen handelte es sich um den regulären, an die Erfüllung bestimmter rechtlicher und tatsächlicher Voraussetzungen geknüpften Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit, der nur in Einzelfällen möglich war. Unabhängig davon eröffnete sich den in den Niederlanden wohnhaften Juden gegen Zahlung größerer Geldbeträge die Möglichkeit, lediglich im Gefälligkeitswege in den Besitz eines von einem neutralen Staat ausgestellten Passes zu gelangen und eine befristete ausländische Staatsangehörigkeit zu erwerben. In der Schweiz akkreditierte konsularische Vertretungen einiger süd- und mittelamerikanischer Staaten, u.a. Paraguay und Honduras, fanden sich bereit, gegen Zahlung hoher Geldbeträge Pässe nach den Niederlanden zu versenden. Auch hiervon erhielt das Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes bald Kenntnis. Die Prüfstelle für Auslandspost hatte eine Reihe von Einschreibebriefen aus der Schweiz abgefangen, in denen sich die für niederländische Juden bestimmten Pässe befanden. Spätestens Anfang Juli 1943 wurde der Angeklagte mit der Bearbeitung dieser Angelegenheit beauftragt. Er führte in der Zeit zwischen dem 1. und 6.Juli 1943 mit dem SS-Sturmbannführer Zoepf vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag eine Besprechung, deren Inhalt in einem Vermerk des Zeugen Hoepf vom 9.Juli 1943 festgehalten ist:

"Rücksprache bei IV B 4 - SS-H'Stuf.
W ö h r n"
u.a.
"Aus der Schweiz wurden in letzter Zeit Pässe von Paraguay und von Honduras in großen Mengen nach den Niederlanden versandt. Bei den Empfängern handelt es sich um beliebige jüdische Personen, die dem Adressbuch entnommen und von den konsularischen Vertretungen der beiden Länder gegen Zahlung eines entsprechenden Betrages versanst werden. Die Pässe werden von der Auslandsbriefprüfstelle dem Reichssicherheitshauptamt zugeschickt, das diese wiederum dem Bd.S. Den Haag zustellt. Die betreffenden Personen, für die die Pässe ausgestellt sind, sollen von hier aus sofort evakuiert werden. Diejenigen jüdischen Personen jedoch, die die Pässe bereits erhalten haben, sollen vorläufig vom Arbeitseinsatz zurückgestellt werden".

Dieser vom Angeklagten übermittelten Weisung entsprechend behielten die beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den Niederlanden mit Judenangelegenheiten befaßten Stapobeamten die abgefangenen Pässe ein und veranlaßten die baldige Deportation der vorgesehenen Empfänger. Auf diese Weise wurden nach dem 9. Juli 1943 eine Anzahl Juden aus den Niederlanden nach Auschwitz deportiert und ermordet, für die zwar Pässe der Staaten Paraguay und Honduras ausgestellt und von der Schweiz nach den Niederlanden abgesandt, aber auf Grund der vom Angeklagten

erteilten Weisungen dann beschlagnahmt und nicht mehr ausgehändigt worden waren.

Unter den Betroffenen befanden sich

Marguerite A l e x a n d e r geborene Dreyfus, geboren am 28. Februar 1895 in Biel (Schweiz), und

Suze A l e x a n d e r, geboren am 29. Mai 1927 in Amsterdam.

Der in Basel amtierende Notar Dr. Cohn erkundigte sich brieflich bei einem in Amsterdam lebenden Mittelsmann über das Schicksal der Familie Alexander und fügte eine Fotokopie der Pässe sowie eine Bestätigung des Konsulats von Paraguay vom 27. Dezember 1942 bei, wonach die Familie Alexander die Staatsangehörigkeit Paraguays erlangt habe. Auch dieser Brief wurde von der Gestapo abgefangen. Marguerite und Suze Alexander, die sich bis zum Erhalt der Pässe verborgen halten wollten, wurden in einem Versteck aufgespürt, als sogenannte straffällige Juden festgenommen und am 28. Februar 1944 in das Durchgangslager Westerbork eingeliefert. Von hieraus wurden sie dem am 3. März 1944 aus den Niederlanden abgehenden Auschwitz-Transport angeschlossen. Von den 732 Personen dieses Transportes, deram 5. März 1944 in Auschwitz eintraf, wurden 169 Männer und 76 Frauen in das Lager aufgenommen, der Rest wurde bereits an der Rampe selektiert und sofort vergast. Das Schwurgericht vermochte nicht festzustellen, ob auch Marguerite und Suze Alexander zu den Personen gehörten, die zunächst der Selektion und damit

der Vergasung entgingen. Sie sind jedenfalls in der Folgezeit getötet worden und nicht mehr zu ihren Angehörigen in die Niederlande zurückgekehrt.

Mit der Frage der Gefälligkeitspässe wurde der Angeklagte auch nach dem Juli 1943 befaßt. In einem an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag gerichteten Schreiben vom 15. Juni 1944, das zwar von dem Hauptsturmführer Günther unterzeichnet, aber vom Angeklagten entworfen war, wurden hinsichtlich der angehaltenen Einschreibsendungen Weisungen erteilt, bei Anfragen nach dem Verbleib der Sendungen dahin zu antworten, daß sie infolge Feindeinwirkung verloren gegangen seien.

Der Angeklagte wußte, daß die Einbehaltung der für in den Niederlanden wohnhafte Juden bestimmten Gefälligkeitspässe dazu führen würde, daß die Betroffenen alsbald deportiert und damit getötet würden.

5. Türkische Juden in den Niederlanden

Zu den geschützten und noch in Freiheit befindlichen ausländischen Juden in den Niederlanden gehörten bis zum Herbst 1943 auch diejenigen mit türkischer Staatsangehörigkeit. Erst ein von dem Amtschef IV, Müller, unterzeichneter Erlaß vom 23. September 1943 ordnete an, daß nunmehr auch Juden mit türkischer Staatsangehörigkeit in

die Abschiebungsmaßnahmen miteinbezogen werden könnten. Sie sollten am 20. Oktober 1943 festgenommen und, soweit männlichen Geschlechts, zum Konzentrationslager Buchenwald, soweit weiblichen Geschlechts, nach Ravensbrück verbracht werden. Weisungsgemäß wurden daraufhin die in den besetzten niederländischen Gebieten aufhältlichen Juden, die sich als Türken bezeichnet hatten, festgenommen und zunächst in das Durchgangslager Westerbork verbracht. Unter den betroffenen Personen befanden sich

Avigdor H i g e s, geboren am 7. Juli 1918
in Amsterdam,
nebst Ehefrau
Rebecca H i g e s geborene Jongh, geboren am
28. November 1923 in Amsterdam,

die schwanger war und am 3. November 1943 im Lager Westerbork ihren Sohn Uriel zur Welt brachte. Ferner wurde am 24. Dezember 1943

Semaria G a b a y, geboren am 16. November 1915
in Istanbul, aus Haarlem, Groote Houtstraat 104,

nach Westerbork verbracht. Der vorgesehene weitere Transport der Festgenommenen nach Ravensbrück bzw. Buchenwald verzögerte sich jedoch, weil zunächst über das Lager Westerbork eine Quarantäne verhängt wurde und das Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes mit fernschriftlichem Erlaß vom 17. März 1944 anordnete, daß die Juden mit nachweislich türkischer Staatsangehörigkeit aus außenpolitischen Gründen vorerst im Lager Westerbork zu belassen seien.

In der Hoffnung, wenigstens einstweilen von der Vernichtung durch die Gestapo verschont zu werden, beriefen sich zahlreiche Juden darauf, türkische Staatsangehörige zu sein, wobei sie als Anknüpfungspunkte einen früheren Aufenthalt in der Türkei oder irgendwelche Schreiben türkischer Behörden vorlegten. Auch Avigdor Higes, seine Ehefrau Rebecca und Semaria Gabay taten dies.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1943 und 16. Februar 1944 übersandte der SS-Sturmbannführer Zoepf vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den Niederlanden dem Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes Anträge und Unterlagen von Juden türkischer Staatsangehörigkeit, die sich um eine Rückkehr nach der Türkei bemühten. Das Reichssicherheitshauptamt leitete diese Unterlagen, unter denen sich auch die Papiere der Eheleute Higes und des Semaria Gabay befanden, am 18. März 1944 an das Auswärtige Amt weiter mit der Bitte, eine Entscheidung über die Heimkehrberechtigung dieser Juden nach der Türkei durch die Türkische Botschaft herbeizuführen. Die Türkische Botschaft antwortete in einer Note vom 11. Mai 1944 und fügte dieser Note eine Liste bei, in der es u.a. heißt:

> "<u>Avigdor und seine Frau geborene Jong Rebecca</u>
> ...
> sind aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen und nicht mehr als solche anerkannt"

und unter 5:

"Semaria Gabay
ist aus der türkischen Staatsangehörigkeit
entlassen worden."

Bei den unter 3) bezeichneten Personen, Avigdor und seine Frau Jong, handelte es sich um das Ehepaar Higes.

Nachdem das Auswärtige Amt diese Liste unter dem 16. Mai 1944 an das Reichssicherheitshauptamt weitergeleitet hatte, richtete dieses am 12. Juni 1944 unter dem Aktenzeichen IV A 4 b (I) a 2314/43 g (82) an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag ein vom Angeklagten verfaßtes und von Günther unterzeichnetes Schreiben folgenden Inhalts:

"Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes werden
Familie Mogrobi,
Ella Hertzke, geb. Heim,
Max Friedmann
nicht als türkische Staatsangehörige anerkannt.

Aus den türkischen Staatsverband sind entlassen worden:
Avigdor und Ehefrau geb. Jong Rebecca,
Semaria G a b a y,
Wolf Schöneberg und Tochter
sowie seine beiden Brüder Rafael und Nehimia.
Es wird gebeten, die Genannten dem nächsten Evakuierungstransport anzuschließen.

Bezüglich der übrigen von dort genannten Juden liegt noch keine Entscheidung vor.
Weitere Weisung ergeht zu gegebener Zeit."

Auf Grund dieser Weisung wurden das Ehepaar Higes nebst ihrem seinerzeit zehn Monate alten Sohn Uriel sowie Semaria Gabay am 3. September 1944 dem letzten aus den Niederlanden abgehenden Judentransport angeschlossen. Von

den 989 Personen dieses Transportes wurden lediglich 258 Männer und 212 Frauen in das Lager übernommen. Der Rest, insbesondere 79 Kinder, wurde sofort vergast. Unter den sofort Getöteten befand sich Frau Higes mit ihrem Sohn Uriel. Avigdor Higes wurde zunächst in das Lager übernommen und später in das Konzentrationslager Stutthof bei Danzig überstellt, wo er im Rahmen der "Endlösung" getötet wurde. Semaria Gabay kam von Auschwitz ebenfalls nach Stutthof und beim Näherrücken der russischen Truppen von dortaus im Januar 1945 in das Konzentrationslager Natzweiler, in dessen Außenkommando Vaihingen er am 3. Februar 1945 getötet wurde.

Der Angeklagte wußte, als er mit der Prüfung der Staatsangehörigkeit angeblich türkischer Juden befaßt wurde und insbesondere das Schreiben vom 12. Juni 1944 entwarf, daß die Personen, bei denen sich die türkische Staatsangehörigkeit nicht bestätigt hatte, auf Grund seiner Mitteilung deportiert und damit getötet werden sollten.

V.

Die innere Einstellung des Angeklagten zur Judenfrage

Der Angeklagte machte sich im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes den Judenhaß seiner Vorgesetzten bald zu eigen. Er ließ sich von der Notwendigkeit überzeugen,

daß die Juden eine minderwertige Rasse seien, die dem Deutschen Volke nur Unrecht brächten und daher ausgerottet werden müßten. Er entwickelte sich zum ausgesprochenen Judenhasser und ließ keine Gelegenheit vorübergehen, das auch nach außen hin, insbesondere Juden gegenüber, zu zeigen. Er war einer der radikalsten und bekanntesten Funktionäre des Judenreferats, der besonders bei seinen Inspektionen im Jüdischen Krankenhaus Furcht und Schrekken verbreitete. Bei seinen Besuchen im Krankenhaus, die er zu allen möglichen Tageszeiten und in der Regel unangemeldet durchführte, mußten die jüdischen Angestellten stramm stehen und ihre jeweilige Beschäftigung melden. Der Angeklagte brüllte herum und drohte mit KZ-Einweisung, falls nicht alles nach seinen Weisungen erledigt würde. Den Ärztlichen Direktor, Dr. Dr. Lustig, einen früheren Preußischen Obermedizinalrat, der im Zuge der Entjudungsaktion aus seinem Amt entlassen worden war, redete er nicht mit seinem akademischen Grad, sondern lediglich mit Lustig an.

Seine Mißachtung gegenüber Juden brachte er u.a. auch dadurch zum Ausdruck, daß er sogenannte Arier beschimpfte, wenn sie es für richtig hielten, mit Juden freundschaftliche Verbindungen aufzunehmen. So erschien 1943, als der Zeuge Pagel im Jüdischen Krankenhaus Pförtnerdienste verrichtete, ein Mann, der den Wunsch äußerte, den jüdischen

Stationsarzt Dr. Windmüller besuchen zu dürfen. Dies bemerkte der Angeklagte, der sich gerade im Flur des Krankenhauses aufhielt. Er stellte den Besucher zur Rede und fragte nach dessen Begehr. Als der Besucher antwortete, daß er von Dr. Windmüller behandelt worden sei und ihm viel Dank schulde, fing der Angeklagte an zu schimpfen und fragte den Besucher, ob er sich als Arier nicht schäme, einen Juden besuchen zu wollen.

Bei einem weiteren unangemeldeten Besuch im Jüdischen Krankenhaus etwa im Oktober 1943 versah aushilfsweise der Mischling ersten Grades Kurt Bukofzer Pförtnerdienst. Der Angeklagte fragte ihn, ob der Jude Lustig (gemeint war damit der Ärztliche Direktor, Dr. Dr. Lustig) anwesend sei. Bukofzer erwiderte diensteifrig, daß Herr Oberregierungsrat Dr. Lustig im Hause sei. Der Angeklagte begann daraufhin laut zu schreien und zu toben, daß Juden keine Titel zu führen hätten. Den inzwischen herbeigeeilten Dr. Lustig wies er an, Kurt Bukofzer noch am selben Tage in das Sammellager in die Große Hamburger Straße zu bringen. Als der Angeklagte kurze Zeit später von seinem Inspektionsgang zurück kam, versetzte der Zeuge Neumann dem Hilfspförtner Bukofzer, wie von beiden in der Zwischenzeit vereinbart worden war, eine Ohrfeige, um den Angeklagten evtl. doch noch besänftigen zu können. Der Angeklagte ging hierauf jedoch nicht ein und wiederholte seine

Anweisung, Kurt Bukofzer zur Großen Hamburger Straße zu bringen. Bukofzer wurde noch am selben Tage abgeholt und in ein Arbeitslager in der Nähe von Berlin verbracht. Nach einem Selbstmordversuch kehrte er schwerkrank auf die Haftstation des Jüdischen Krankenhauses zurück, wo er am 22. September 1944 verstarb.

Besonderen Wert legte der Angeklagte auf die ordnungsgemäße Befestigung des Judensterns. Bei seinen Inspektionen im Jüdischen Krankenhaus pflegte er hierauf sein besonderes Augenmerk zu richten und durch Stochern mit einem Bleistift den festen Sitz zu überprüfen. So verfuhr er auch mit dem Zeugen Holz, an dessen Judenstern er herumhantierte. Als der Zeuge, wie der Angeklagte sagte, "ein dummes Gesicht machte", ließ er ihm von dem mitanwesenden Zeugen Neumann eine Ohrfeige versetzen.

Besonders übel spielte er dem Zeugen Löwenthal mit. Dieser war im Sommer 1943 als Bote vom Jüdischen Krankenhaus nach dem Dienstzimmer des Angeklagten im Gebäude Kurfürstenstraße 116 gekommen, um eine Aktentasche mit versiegelten Urkunden zu überbringen. Als der Angeklagte bemerkte, daß sich eines der drei Siegel etwas gelöst hatte, machte er dem Zeugen Löwenthal Vorhaltungen und schrie ihn an. Er ließ den Zeugen mit dem Gesicht zur Wand über fünf Stunden auf dem Flur stehen, bis auf seine Anordnung

zwei jüdische Greifer aus dem Lager in der Schulstraße erschienen und Löwenthal abholten. Der Angeklagte redete diese Greifer mit "Judenknechte" an und forderte sie auf, Löwenthal in den Bunker des Lagers zu bringen. Dort wurde er acht Tage festgehalten.

Die antisemitische Gesinnung des Angeklagten brachte er auch gegenüber den Halbbrüdern Zeiler und Hochhaus zum Ausdruck. Beide waren Mischlinge ersten Grades und suchten Anfang 1944 den Angeklagten auf, um die Freilassung ihrer jüdischen Mutter zu erbitten, die nach Auflösung ihrer Ehe nach Theresienstadt deportiert werden sollte. Er behandelte die Zeugen recht arrogant und äußerte u.a.: "Was wollen Sie denn, Ihre Mutter kommt nach Theresienstadt, das ist ein Sanatorium, wir hätten sie ja auch gleich totschlagen können". Nachdem die Zeugen mehrfach wegen eines Sprechscheines beim Angeklagten vorstellig geworden waren, veranlaßte er, daß gegen sie wegen "Judenbegünstigung und Widerstandes gegen Anordnungen der Geheimen Staatspolizei" Schutzhaftbefehle ergingen. Beide kamen nach dem Konzentrationslager Buchenwald, in dem sie sich bis Kriegsende befanden.

Anläßlich eines um die Osterzeit 1941 erfolgten Besuches in den Büroräumen der Jüdischen Gemeinde in der Neuen Kantstraße wurde an den Angeklagten die Bitte herangetra-

gen, doch zu veranlassen, daß Mehl für die Bereitung von Matze bereitgestellt würde. Der Angeklagte äußerte zu dieser Bitte in recht abfälligem Ton, daß man doch "etwas anderes fressen solle".

Am 27. Februar 1941 wurde ein Mitarbeiter des Propstes Grüber, der evangelische Pfarrer und Mischling ersten Grades Werner Sylten, festgenommen. Die Ehefrau des Werner Sylten bemühte sich in der Folgezeit vergebens um einen Sprechschein. Sie bat daraufhin ihre Schwester, die Zeugin Hertha Fischer, zu helfen. Die Zeugin Fischer suchte den Angeklagten in dessen Dienstzimmer im Hause Kurfürstenstraße 115/116 auf, der sie unhöflich behandelte und ihr nicht einmal Platz anbot. Das arrogante, herablassende Verhalten des Angeklagten änderte sich erst, als die Zeugin Fischer zu erkennen gab, daß ihr verstorbener Ehemann Ortsgruppenleiter der NSDAP gewesen und vor kurzer Zeit gefallen sei.

Wie sich das Verhalten des Angeklagten gegenüber den Juden von dem einiger anderer SS-Angehöriger unterschied, zeigt sich anläßlich eines weiteren Besuches im Gelände des Jüdischen Krankenhauses. Als der Angeklagte zusammen mit Dr. Lustig auf dem Hof stand, kamen zufällig aus dem angrenzenden Sammellager Schulstraße dessen Leiter, der SS-Hauptscharführer Dobberke, und seine Sekretärin, die Zeugin Heym. Dobberke galt bei den Insassen des Jüdischen

Krankenhauses als umgänglich und ungefährlich; man konnte mit ihm reden und er pflegte im Umgang mit Juden die normalen Höflichkeitsformen zu beachten. Insbesondere fand er nichts dabei, den ärztlichen Leiter des Krankenhauses, Dr. Lustig, mit Handschlag zu begrüßen. Als er jedoch bemerkte, daß sich an diesem Tage der Angeklagte mit Dr. Lustig unterhielt, hielt er es für ratsam, Dr.Lustig nicht die Hand anzubieten, da er befürchtete, daß der Angeklagte daran Anstoß nehmen könnte. Desgleichen schlug er die Hand seiner Sekretärin Heym zurück, als sie diese Dr. Lustig reichen wollte.

Auch gegenüber seinen Mitarbeitern machte der Angeklagte, der sonst als ganz umgänglich erschien, aus seiner antisemitischen Gesinnung keinen Hehl. Mehrfach brachte er zum Ausdruck, daß in den Konzentrationslagern viel Platz sei und noch viel mehr Juden eingesperrt werden müßten. Er vertrat dabei die Auffassung, daß man mit den Juden noch viel zu milde verfahre und daß er kein Verständnis dafür habe, wenn jemand aus falscher Sentimentalität die antisemitischen Maßnahmen nicht billige.

B) Beweiswürdigung

I.

Die Beweismittel

Die Entwicklung der Judenfrage, ausgehend von antisemiti-

schen Tendenzen der NSDAP, die systematische Verhetzung des Volkes durch Diskriminierung der jüdischen Rasse, die schrittweise vorangetriebene Entrechtung der jüdischen Reichsangehörigen, von SA und SS inszenierte Pogrome, die Ausweitung der Verfolgung der Juden in den eroberten und besetzten Gebieten, die Planung der Endlösung durch biologische Vernichtung, schließlich die Errichtung von Anlagen zur Massentötung und Leichenverbrennung und endlich der Ablauf der Vernichtungsaktion sind offenkundige Tatsachen, die des Beweises nicht bedürfen.

Die Feststellungen des Schwurgerichts beruhen ferner auf

a) der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte,
b) den Gutachten der Sachverständigen Dr. Scheffler und van der Leeuw,
c) den Aussagen der Zeugen, die in der Hauptverhandlung vernommen oder deren Vernehmungsprotokolle gemäß § 251 StPO verlesen wurden,
d) dem Ergebnis des Augenscheins, insbesondere der Ortsbesichtigung auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses in der Iranischen Straße.

Die in der Hauptverhandlung verlesenen und erörterten Urkunden sind bis auf wenige Ausnahmen Ablichtungen oder

Abschriften der in Instituten des In- und Auslandes gesammelten und verwahrten Originale. Zweifel an der Übereinstimmung ihres Inhalts mit dem Inhalt der Originale bestehen nicht; die inhaltliche Identität wurde auch vom Angeklagten nicht in Zweifel gezogen und in zahlreichen Fällen von Zeugen bestätigt. Die verlesenen Abschriften sind ferner vielfach in geschichtlichen Werken veröffentlicht. Das Schwurgericht hatte daher keine Bedenken, den Urkunden auch insoweit volle Beweiskraft beizumessen, soweit es sich um nichtbeglaubigte Ablichtungen oder Abschriften handelt.

II.

Die Einlassung des Angeklagten

1. Allgemeines

Der Angeklagte räumt ein, von Ende 1940 bis Kriegsende als Sachbearbeiter im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes tätig gewesen zu sein. Trotz dieser mehrjährigen Tätigkeit habe er von diskriminierenden Maßnahmen gegen Juden kaum etwas erfahren. Während er noch in einer zeugenschaftlichen Vernehmung vom 12.September 1967 vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Berlin in der Voruntersuchungssache gegen Bovensiepen und andere erklärt hatte, daß ihm nicht einmal gerüchtweise etwas über den Abtransport des jüdischen Bevölke-

rungsteils zu Ohren gekommen sei, räumt er jetzt ein, von der "Evakuierung der Juden nach dem Osten" gewußt zu haben. Daß sich hinter dieser Evakuierung die systematische Vernichtung der Juden verborgen habe, sei ihm nicht bekannt geworden. Er habe das erst nach dem Kriege aus der Presse erfahren. Von den Vernichtungslagern in den Ostgebieten sowie dem Konzentrationslager Mauthausen habe er nichts gewußt und diese Namen nach dem Kriege zum ersten Male gehört. Der Begriff "Endlösung der Judenfrage" sei ihm unbekannt gewesen.

Es sei auch nicht richtig, daß er sich bei seinen Dienstgeschäften von einer antisemitischen Haltung habe leiten lassen. Zwar sei er der NSDAP und der SS beigetreten, doch habe er die Judenpolitik der NS-Machthaber nie verstanden oder gar gebilligt. Sofern ihn einige Bedienstete des Judenreferats insoweit belastet hätten, müsse es sich um Racheakte handeln. An die Fälle Löwenthal, Holz, Bukofzer, Dr. Windmüller könne er sich nicht erinnern. Er sei in diesen Fällen offenbar mit einem anderen Angehörigen der Gestapo verwechselt worden. Im einzelnen läßt sich der Angeklagte zu den gegen ihn im vorliegenden Verfahren erhobenen Tatvorwürfen wie folgt ein:

2. Stellungnahme in Schutzhaftangelegenheiten

Nachdem der Angeklagte zunächst in Abrede gestellt hatte, überhaupt etwas mit Schutzhaftfällen zu tun gehabt zu haben, hat er dann zugegeben, zwar nicht regelmäßig, aber vertretungsweise für seine Kollegen Kryschak und Moes in Schutzhaftsachen tätig gewesen zu sein. In der Hauptverhandlung hat er eingeräumt, während seiner Sachbearbeitertätigkeit eine große Anzahl von Stellungnahmen zu Schutzhaftanträgen entworfen zu haben, die fast ausschließlich auf Befürwortung einer Lagereinweisung gelautet hätten. Er habe zwar erkannt, daß der Anlaß für die Verhängung der Schutzhaft oftmals in Nichtigkeiten bestanden und dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. Januar 1938 nicht entsprochen habe, jedoch habe er gleichwohl nichts unternehmen können, weil er als Beamter an die Weisungen seiner Vorgesetzten gebunden gewesen sei, und Eichmann sowie Günther generell angeordnet hätten, daß den Anträgen der Stapostellen auf Inschutzhaftnahme von Juden stattzugeben sei. Wenn er in aller Regel die Lagerstufe III vorgeschlagen habe, dann nur, weil ihm Günther auf seine Frage erklärt habe, es handele sich dabei um manuelle Arbeit. Von einem Stufenerlaß habe er nichts gehört.

Keineswegs habe er damit gerechnet, daß die in die Kon-

zentrationslager eingewiesenen Juden etwa mit einem baldigen Tode hätten rechnen müssen. Sterbemitteilungen seien ihm nicht regelmäßig vorgelegt worden. Nur in Einzelfällen habe er vom Ableben des einen oder anderen Schutzhäftlings erfahren und dabei angenommen, daß er eben den besonderen Lebensbedingungen in einem Lager nicht gewachsen gewesen sei. Den Schluß, daß die Juden systematisch umgebracht würden, habe er daraus nicht ziehen können.

3. Gemeinde- und Krankenhausaktion

Zunächst hat der Angeklagte in Abrede gestellt, sich überhaupt dienstlich mit der Reichsvereinigung der Juden und deren Personalbestand beschäftigt zu haben. Nachdem ihm in der Hauptverhandlung Urkunden vorgehalten worden sind, aus denen sich anderes ergibt, hat er eingeräumt, daß die Dienstaufsicht über die Reichsvereinigung der Juden zumindest zeitweilig zu seinem Aufgabengebiet gehört habe. Gleichwohl habe er an der sogenannten Gemeindeaktion vom 20. Oktober 1942 nicht mitgewirkt. Das gleiche gelte von der Krankenhausaktion am 10. März 1943. Mit den Personalangelegenheiten der im Jüdischen Krankenhaus beschäftigten Personen habe er nichts zu tun gehabt. Ihm sei lediglich von Günther aufgetragen worden, für die äußere Ordnung im Krankenhaus zu sorgen, um das Ausbrechen von Seuchen

usw. zu verhindern. Nur aus diesem Grunde sei er wenige Male auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses gewesen. Von einem Abtransport von etwa 200 Bediensteten des Krankenhauses am 10. März 1943 wisse er nichts. Auch hier müsse er mit anderen SS-Angehörigen verwechselt worden sein.

4. Der Fall W a g n e r

Mit der Verhaftung und dem Abtransport der Ruth Ellen Wagner am 28. Juni 1943 habe er ebenfalls nichts zu schaffen. Hier werde er offenbar mit seinem Kollegen Moes verwechselt, der sich Anfang Juli 1943 damit gebrüstet habe, daß er anläßlich einer Inspektion im Jüdischen Krankenhaus eine junge Jüdin ohne Judenstern angetroffen und deshalb auf "Vordermann" gebracht habe.

5. Niederländische Juden

Mit ausländischen Juden, insbesondere mit Juden in den besetzten Niederlanden, sei er nicht befaßt gewesen. Er habe deshalb auch nichts von dem Abtransport der Juden aus den Niederlanden gewußt. Wenn der SS-Sturmführer Werner ihn in seinen Vermerken vom 25. Januar und vom 9. Juli 1943 namentlich erwähnt habe, so müsse sich Werner täuschen. Richtig sei allerdings, daß er in wenigen Ausnahmefällen für Günther

oder Eichmann vom Auswärtigen Amt Gespräche entgegengenommen habe, wenn seine beiden Vorgesetzten nicht im Hause gewesen seien. Es habe sich aber stets nur um die reine Durchgabe von Mitteilungen gehandelt. Das an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag gerichtete Schreiben vom 12. Juni 1944 habe er zwar entworfen, weil Günther ihm das aufgetragen habe. Die Zusammenhänge habe er dabei nicht erkannt und insbesondere sei der Passus, daß die betroffenen Personen dem nächsten Evakuierungstransport anzuschließen seien, nachträglich ohne sein Wissen von Günther eingefügt worden. Von den Gefälligkeitspässen wisse er nichts. Paßspezialist des Judenreferats sei vielmehr Moes gewesen.

III.

Die Widerlegung dieser Einlassung

1. Das Wissen des Angeklagten um die systematische Vernichtung der Juden und seine innere Einstellung zu dieser Frage

Die Einlassung des Angeklagten ist zum Teil rechtlich unerheblich und vermag ihn nicht zu entlasten; zum anderen ist sie durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt. Der gesamte Ablauf des Verfahrens hat gezeigt, daß der Angeklagte von Anfang an bestrebt war, seine

wirkliche Tätigkeit im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes zu verschleiern und sich den langen Zeitablauf seit Begehung der Taten zunutze zu machen. Er hat anfangs nur Tätigkeiten zugegeben, die strafrechtlich irrelevant waren, und hat sich zu Zugeständnissen erst entschlossen, wenn ihm auf Grund des drückenden Beweismaterials kein anderer Ausweg mehr blieb. Schließlich hat er seine Verteidigung gegen Schluß der Hauptverhandlung im wesentlichen darauf gestützt, daß er wohl mit seinem verstorbenen Kollegen Moes verwechselt worden sei.

Das Schwurgericht hat bereits auf Grund der Stellung des Angeklagten als Sachbearbeiter im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes mit dem Rang als Regierungsamtmann und SS-Hauptsturmführer die Überzeugung erlangt, daß der Angeklagte spätestens seit Frühsommer 1942 Kenntnis von der beabsichtigten und zum Teil bereits durchgeführten Vernichtung der jüdischen Bevölkerung hatte. Das von Eichmann geleitete Judenreferat und hierbei insbesondere das dem SS-Sturmbannführer Günther unterstellte Sachgebiet war Zentralinstanz für die Massenvernichtung der Juden. Von dieser relativ kleinen Behörde, der neben Eichmann und Günther nur etwa drei bis fünf Mitarbeiter im Offiziersrang angehörten, wurden die Vernichtungsaktionen gesteuert und durch Einzelerlasse an die nachgeordneten Stapodienststellen in Gang gesetzt. Das Gericht ist daher überzeugt, daß

der Angeklagte als einer der drei Sachbearbeiter für Einzelfragen in den Gesamtplan eingeweiht war, denn sonst hätte er die auf ihn entfallenden Arbeiten nicht erledigen können. Gerade die Bearbeitung zweifelhafter Einzelfälle setzte die Kenntnis der Grundkonzeption voraus.

Daß der Angeklagte spätestens seit Frühjahr 1942 über die Endlösung der Judenfrage Bescheid wußte, ergibt sich aus dem noch vorhandenen Urkundenmaterial. Es handelt sich hier zwar nur um Fragmente, da die Stapobehörden am Kriegsende ihre Unterlagen systematisch vernichtet haben. Gleichwohl läßt das bei einzelnen Stapodienststellen und bei anderen Reichsbehörden, insbesondere dem Auswärtigen Amt, sichergestellte Material eine intensive Mitarbeit des Angeklagten und seine sichere Kenntnis von der Tötung der Juden erkennen. Die zahlreichen in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden, die seine Bearbeitungszeichen tragen (bis zum 31. Januar 1942 IV B 4 b, vom 1. Februar 1942 bis 31. März 1944 IV B 4 a - 1 und ab 1. April 1944 I A 4 B (I) 1) sowie die Paraphen und Beglaubigungsvermerke seiner ständigen Schreibkräfte (bis November 1941 die Zeugin Baesecke, bis März 1942 die Zeugin Eggenhofer /damals Joksch/ und sodann bis mindestens Februar 1945 die Zeugin vom Hoff /damals Kunze/ sowie die aushilfsweise für ihn schreibenden Zeuginnen Borchert /damals Stephan/ und Albrecht /damals Miethling/) enthalten Anfragen bei anderen

Behörden sowie Einzelanordnungen, die nur verständlich sind, wenn der Verfasser in den Gesamtplan der Judentötungen eingeweiht war. Es mag zwar sein, daß einzelne dieser Schreiben nicht vom Angeklagten verfaßt worden sind, sondern von Günther oder Eichmann, weil diese die Aktenzeichen der zuständigen Sachbearbeiter übernahmen, auch wenn sie selbst tätig wurden oder einen Entwurf abänderten, aber auch in diesen Fällen bleibt festzustellen, daß der Angeklagte jedenfalls in den entsprechenden Vorgängen tätig war und daher Kenntnis vom Akteninhalt erlangt hat.

Im übrigen haben die früheren Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes, die in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommen worden sind, zum ganz überwiegenden Teil eingeräumt, daß im Judenreferat das Schicksal der jüdischen Bevölkerung spätestens seit Anfang 1942 bekannt war oder den später Eintretenden bald bekannt wurde. Diesen Aussagen ist um so größerer Beweiswert zuzumessen, als diese Zeugen wegen ihrer Verstrickung in die Tötungsaktionen ihre Aussagen nur ungern und zögernd machten. Sie haben jedoch individuell verschieden auf Befragen auch angegeben, woher ihre Kenntnis von der Tötung der Juden resultiere. So haben beispielsweise die Zeugen Schlicht, Jungnickel und Gebert glaubhaft ausgesagt, daß insbesondere seit der Jahreswende

1941/42 Todesmeldungen in solchen Mengen eingingen, daß zur Bewältigung der Arbeit Hilfskräfte eingestellt werden mußten. Diese Zeugen gehörten zwar dem Schutzhaftreferat an, jedoch gewinnen ihre Aussagen auch für den Angeklagten als Angehörigen des Judenreferats Bedeutung, weil die Sterbemitteilungen über Schutzhafthäftlinge auch dem jeweiligen Sachbearbeiter des Judenreferats vorgelegt werden mußten. Das wird bestätigt durch die Zeugen Krauße und Hanke, die spätestens Mitte 1942 aus der großen Anzahl von Todesmeldungen auf eine geplante Ausrottung der Juden schlossen. Auch die Schreibkräfte des Judenreferats und insbesondere die für den Angeklagten tätigen Damen haben überwiegend zugestanden, daß der Begriff "Endlösung" im Judenreferat allgemein bekannt war und jeder wußte, was sich dahinter verberge. So hat insbesondere die Zeugin Scholz, die vorwiegend für den Transportsachbearbeiter Nowack schrieb, aber auch einige Male vertretungsweise für den Angeklagten, glaubhaft bekundet, daß über den Begriff "Endlösung der Judenfrage" nicht mehr viel geredet wurde, weil jedermann wußte, was man darunter zu verstehen habe. Das Schwurgericht hat diese Aussage, die gemäss § 251 StPO verlesen worden ist, als unbeeidigt gewertet, weil die Zeugin der Beteiligung an der Tat verdächtig ist (§ 6o Nr. 3 StPO). Gleichwohl hält das Schwurgericht diese Aussage für voll glaubhaft.

Wenn demgegenüber die Zeugin vom Hoff geborene Kunze, die lange Zeit für den Angeklagten geschrieben hat, sowie die Zeugin Borchert ein Wissen um die systematische Tötung der Juden in Abrede gestellt haben, so vermag ihnen das Schwurgericht ihre Aussagen nicht zu glauben. Beide Zeuginnen waren ersichtlich bestrebt, den Angeklagten zu schützen, was sich u.a. auch aus der Art, wie sie ihn in der Hauptverhandlung begrüßten, erkennen ließ. Die von der Zeugin Borchert geäußerten Ansichten ließen darüberhinaus den Schluß zu, daß sie sich bis heute noch nicht von den Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung distanziert hat und die Juden für ihr eigenes Schicksal verantwortlich macht.

Schließlich hat der Angeklagte auch durch seinen ständigen Umgang mit Funktionären und Angestellten der Reichsvereinigung der Juden, der Jüdischen Gemeinde und des Jüdischen Krankenhauses Kenntnis von den Vernichtungsaktionen erhalten. Bei der jüdischen Bevölkerung war diese Kenntnis seit Anlaufen der Deportation weit verbreitet, da trotz aller Geheimhaltungsmaßnahmen doch Einzelheiten über den Verbleib der Deportierten durchgesickert waren und vor allen Dingen seit Beginn 1942 keinerlei Lebenszeichen mehr eintrafen. Das ist von fast allen Zeugen, die zu den damals Verfolgten gehörten, bestätigt worden. Wenn einzelne Funktionäre

diese Kenntnis in Abrede stellten, wie z.B. die Zeugin Dr. Mosse, so mag das darin liegen, daß sie in ihrer Funktion als Leiterin des jüdischen Wohnungsamtes zeitweilig mit der Erfassung und Registrierung der Juden betraut war und sie heute diese Mitwirkung nicht mehr wahrhaben will oder ihre Kenntnis hiervon echt verdrängt hat.

Nach alledem ist das Schwurgericht überzeugt, daß der Angeklagte von dem Schicksal, das den nach dem Osten deportierten Juden drohte, Kenntnis hatte.

Dem nochmals hilfsweise gestellten Beweisantrag der Verteidigung, den ehemaligen Oberregierungsrat im Reichsinnenministerium, Dr. Globke, als Zeuge darüber zu hören, daß ihm erst nach dem Kriege die Ermordung der Juden bekannt geworden sei, brauchte das Schwurgericht nicht nachzugehen, wie bereits im Beschluß des Schwurgerichts vom 29. September 1969 (Protokoll Band IV, Blatt 351) ausgeführt worden ist. Dr. Globke ist ein völlig ungeeignetes Beweismittel (§ 244 Abs.3 StPO), da er niemals mit dem Angeklagten gesprochen hat oder sonst mit ihm in Berührung gekommen ist. Er kann daher gar nicht wissen, welche Erkenntnisquellen dem Angeklagten Wöhrn zur Verfügung standen.

Die behauptete Tatsache, Dr. Globke habe von der Judenvernichtung nichts gewußt, ist aber auch aus tatsächlichen Gründen unerheblich, weil das Schwurgericht daraus nicht den Schluß zieht, daß auch der Angeklagte nichts gewußt habe. Auf Grund seiner besonderen Stellung im Judenreferat hatte der Angeklagte Einblick in Unterlagen, die ihm die Kenntnis von der systematischen Vernichtung der Juden vermittelten.

Die Beweisaufnahme hat aber auch ergeben, daß sich der Angeklagte nicht etwa von den Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung distanzierte, sondern daß er sie billigte und - dem nazistischen Rassenwahn verfallen - auch begrüßte. Die auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses in der Iranischen Straße beschäftigten Juden, die als Zeugen vernommen worden sind, haben übereinstimmend bekundet, daß der Angeklagte zu den am meisten gefürchtetsten Gestapobeamten gehörte. Diese Furcht beruhte nicht einfach auf der Tatsache, daß er überhaupt der SS und dem Reichssicherheitshauptamt angehörte, sondern darauf, daß er schon durch sein äußeres Verhalten und durch verschiedene Einzelaktionen zu erkennen gab, daß er von einer antisemitischen Einstellung angetrieben wurde. Das Schwurgericht hatte keine Bedenken, diesen übereinstimmenden Aussagen zu folgen,wobei durchaus berücksichtigt worden ist, daß die Zeugen das ihnen und ihren

Angehörigen angetane Unrecht noch nicht vergessen haben und deshalb rein emotional zu belastenden Aussagen neigen könnten.

Auch die unter A V geschilderten Vorgänge, aus denen die tiefe antisemitische Einstellung des Angeklagten verdeutlicht wird, sind durch die Beweisaufnahme in vollem Umfange bestätigt worden, auch wenn der Angeklagte diese Vorfälle nach wie vor bestreitet. Das gilt zunächst für den Fall Löwenthal, den der Angeklagte fünf Stunden mit dem Gesicht zur Wand stehen und dann für acht Tage in den Bunker des Lagers Schulstraße sperren ließ. Der Zeuge Löwenthal hat seine Bekundungen in ruhiger, sachlicher Form gemacht. Sie stimmen mit seinen früheren Aussagen, insbesondere seiner ersten Anzeige an die Jüdische Gemeinde vom 17. Juli 1946, überein. Sie finden ihre Bestätigung durch die Aussagen des verstorbenen Bruno Goldstein in dem gegen ihn gerichteten Verfahren P.Ks. 9/48 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin. In diesem Verfahren, in dem Goldstein wegen seiner Tätigkeit als sogenannter jüdischer Greifer strafrechtlich verfolgt wurde, er ist in dieser Sache wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden und hat die Strafe bis auf einen geringen Rest verbüßt -, hat er in seiner richterlichen Vernehmung vom 2. Juli 1947 das Verhalten

des Angeklagten gegenüber Löwenthal so geschildert, wie es oben festgestellt worden ist. Da Goldstein sich durch diese Aussage strafrechtlich selbst belastete, besteht keinerlei Anlaß, an der Richtigkeit zu zweifeln.

Das gleiche gilt von dem Vorfall mit den Zeugen Zeiler und Hochhaus. Diese beiden Zeugen haben den Angeklagten übereinstimmend und zweifelsfrei als denjenigen identifiziert, der sie im April 1944 so herablassend behandelte und dann ihre Inschutzhaftnahme veranlaßte. Die Richtigkeit ihrer Bekundungen findet darin ihre Bestätigung, daß der Zeuge Zeiler bereits in einem beim Entschädigungsamt Berlin eingereichten Lebenslauf vom 17. September 1951 den Angeklagten Wöhm als die Person bezeichnet, die seine Festnahme veranlaßt hat, obwohl damals ein Verfahren gegen den Angeklagten noch gar nicht eingeleitet war und sein Name auch sonst nicht in der Presse erwähnt wurde.

Die Vorgänge Dr. Windmüller, Bukofzer und Holz werden von den früher im Jüdischen Krankenhaus tätigen Zeugen übereinstimmend so geschildert, wie sie oben unter V festgestellt worden sind. Wenn es sich bei den Zeugen zum Teil auch nur um solche vom Hörensagen handelt und innerhalb ihrer Aussagen kleine Widersprüche aufgetreten sind, so besteht für das Schwurgericht unter Würdigung

aller Umstände doch kein Zweifel, daß der Kern dieser Aussagen richtig ist.

Auch an der Aussage der Zeugin Fischer, die im Fall des Pfarrers Sylten den Angeklagten aufsuchte, bestehen keine Zweifel. Die Zeugin vermochte sich noch mit Sicherheit daran zu erinnern, daß es der Angeklagte war, der ihr gegenüber zunächst ein so herblassendes Verhalten an den Tag gelegt hat.

Schliesslich ergibt sich die antisemitische Einstellung des Angeklagten und sein Haß auf die Juden aber auch aus Bekundungen einiger Mitarbeiter aus dem Judenreferat. So hat insbesondere die Zeugin Albrecht, die vertretungsweise für ihn geschrieben hat, Auseinandersetzungen mit ihm gehabt, weil sie die vom Angeklagten befürwortete Schutzhaft in vielen Fällen nicht für richtig hielt. Die Zeugin, die früher einer demokratischen Partei angehört hatte und deren politisches Bewußtsein geschult war, war mit den Maßnahmen gegenüber den Juden nicht einverstanden. Als sie das in einem Gespräch mit dem Angeklagten durchblicken ließ, wurde er zornig, brüllte sie an und riet ihr, nie wieder so etwas zu äußern; er habe schon längst bemerkt, daß sie nicht in das Referat gehöre, sondern anderswohin. Ihr gegenüber

brachte er auch zum Ausdruck, daß nach seiner Meinung noch sehr viel mehr Juden eingesperrt werden müßten und daß man noch viel zu milde verfahre.

Die Richtigkeit dieser Aussage wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich die Zeugin Borchert über die Zeugin Albrecht abfällig geäußert und sie als Lügnerin hingestellt hat. Bei Abwägung beider Aussagen gibt das Schwurgericht den sachlichen, durch Tatsachen erhärteten Bekundungen der Zeugin Albrecht den Vorzug, zumal die Aussage der Zeugin Borchert auch in anderen Punkten Zweifel erweckten.

Die Überzeugung, die das Schwurgericht über die innere Einstellung des Angeklagten zu den Juden gewonnen hat, wird durch die Angaben des Rechtsanwalts Maneke nicht erschüttert. Dieser hatte mit dem Angeklagten lediglich im Zusammenhang mit der Liquidierung der Logen, also längstens bis Ende 1940, zu tun. Es mag durchaus sein, daß sich der Angeklagte anläßlich dieser Tätigkeit zuvorkommend und korrekt verhalten hat. Das schließt jedoch nicht aus, daß er später im Eichmann-Referat gegenüber den Juden eine ganz andere Einstellung gewonnen hat.

2. Schutzhaftfälle

Da der Angeklagte nunmehr eingesteht, in zahlreichen Fällen die Schutzhafteinweisung für Juden befürwortet zu haben, bedarf es insoweit keines Beweises mehr. Wie bereits oben dargelegt, war ihm auch bekannt, daß die Schutzhaft in aller Regel zum Tode der betroffenen Juden führte. Seine Einlassung, Günther und Eichmann hätten ihm die positiven Schutzhaftstellungnahmen befohlen und er sei als Beamter und Angehöriger der Gestapo an diese Befehle gebunden gewesen, vermag ihn nicht zu entlasten.

3. Gemeinde- und Krankenhausaktion

a) Gemeindeaktion

Der äußere Ablauf dieser Aktion, die am 2o. Oktober 1942 stattfand, ist durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Pereles, Dr. Mosse, Kahan, Wolffsky und Kleemann zweifelsfrei erwiesen. Das Schicksal der durch diese Aktion betroffenen und später getöteten Personen ergibt sich aus den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Zimniak, der als Kriminalbeamter Nachforschungen über den Verbleib der erfaßten Personen angestellt hat. Trotz Auswertung aller Unterlagen, nämlich der Durcharbeitung der Karteien des Entschädigungsamtes

der Wiedergutmachungsämter und Befragung von Bekannten hat der Zeuge in nicht einem Falle feststellen können, daß die Betroffenen nach Kriegsende zurückgekehrt sind. Es ist deshalb mit Sicherheit anzunehmen, daß sie im Osten getötet wurden. Diese Annahme findet ihre Bestätigung in der Aussage der Zeugin Weinberger, daß ihre Schwester, Elfriede Stern, die dem 22. Osttransport angehörte, in der Nähe von Riga Ende November 1942 zu Tode gekommen ist.

Die Beweisaufnahme hat aber auch bestätigt, daß der Angeklagte trotz seines Bestreitens als Angehöriger des Reichssicherheitshauptamtes an der Aktion teilgenommen und seinem Vorgesetzten Günther assistiert hat. Das ergibt sich zweifelsfrei aus den Bekundungen des Zeugen Kleemann. Das Schwurgericht hält dessen Aussage in vollem Umfang für richtig. Kleemann hinterließ einen vorzüglichen Eindruck. Trotz seiner 69 Jahre ist sein Gedächtnis noch voll leistungsfähig, wie sich aus subtilen Schilderungen damaliger Ereignisse ergab, deren Richtigkeit das Schwurgericht auch durch andere Beweismittel bestätigt fand. Der Zeuge machte seine Aussage sachlich und ohne Emotionen. Er schränkte sie dann ein, wenn er sich an etwas nicht genau erinnern konnte, und war eher geneigt, zurückhaltend zu sein, ehe er den Angeklagten zu Unrecht belastete. Die Vorgänge anläßlich der Gemeindeaktion

haben sich ihm so besonders in sein Gedächtnis eingegraben, weil er zuvor schon den Namen Wöhrn auf zahlreichen Aktenvermerken der Reichsvereinigung der Juden gelesen hatte und er ihn nunmehr persönlich zu sehen bekam. An die Äußerung "na, dann wollen wir dieses Rattennest mal ausräuchern", die Günther oder Wöhrn ausgesprochen hat, kann er sich mit Sicherheit erinnern. Der Zeuge hat überzeugend dargelegt, daß an der Identität des Angeklagten mit dem damaligen Begleiter Günthers nicht zu zweifeln ist, weil er einmal deutlich den Namen Wöhrn hörte und er zum anderen in der Folgezeit häufig auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses mit Wöhrn zusammengetroffen ist und eine Personenverwechslung dadurch ausscheidet.

Schon durch die Bekundungen des Zeugen Kleemann hat das Schwurgericht keine Zweifel, daß der Angeklagte der Begleiter Günthers anläßlich der Gemeindeaktion war. Diese Annahme wird erhärtet durch die gemäss § 251 Abs.2 StPO verlesenen Aussagen des Zeugen Wolffsky. Dieser Zeuge, der inzwischen das 7o. Lebensjahr vollendet hat, ist infolge hochgradigen Altersabbaues nicht mehr vernehmungsfähig. Er hat aber in früheren Vernehmungen, insbesondere in seiner richterlichen Vernehmung vom 12. Oktober 1967 und seiner Vernehmung vom 11. Juli 1966, bestätigt, daß Wöhrn mit Günther

bei der Gemeindeaktion erschienen war.

b) Krankenhausaktion

Auch hinsichtlich seiner Beteiligung an der Krankenhausaktion vom 10. März 1943 ist der Angeklagte trotz seines Bestreitens durch das Ergebnis der Beweisaufnahme eindeutig überführt worden. Die Zeugin Kahan, damals Sekretärin des Chefarztes Dr. Lustig, hat die Aktion insbesondere das Auftreten des Angeklagten Wöhrn in allen Einzelheiten geschildert. Da sie den Angeklagten durch dessen häufige Besuche bei Dr. Lustig genau kannte, ist nach ihren glaubhaften Bekundungen eine Verwechslung mit einem anderen Gestapobeamten ausgeschlossen. Die Zeugin konnte sich noch genau daran erinnern, daß sie, nachdem der Angeklagte die Anweisung zur Freistellung von 3oo Angestellten erteilt hatte, zusammen mit der Zeugin Shiff Listen mit den Namen der betroffenen Mitarbeiter des Jüdischen Krankenhauses schreiben mußte.

Das Schwurgericht hat keine Bedenken, dieser Zeugin in vollem Umfang Glauben zu schenken. Sie machte ihre Angaben ruhig und sachlich und verwickelte sich auch nicht in Widersprüche gegenüber ihren früheren Aussagen. Der Beweiswert ihrer Bekundungen wird dadurch erhöht, daß sie bereits im Jahre 1949, als an ein Verfahren gegen den Angeklagten noch nicht zu denken war, ihre Erlebnisse

schriftlich aufgezeichnet hat. Schon damals hat sie den Amtmann Wöhrn als Täter bezeichnet.

Die Bekundungen der Zeugin Kahan werden erhärtet durch die Aussagen der Zeugin Shiff. Diese Zeugin hat zwar den Angeklagten am 10. Mai 1943 nicht selbst auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses gesehen, sie hat aber die Angaben der Zeugin Kahan insoweit bestätigt, als auch sie sich noch daran erinnern kann, zusammen mit der Zeugin Kahan und einem Fräulein Markus Listen der für die Deportation bestimmten Personen geschrieben zu haben.

Das Schicksal der bei der Krankenhausaktion erfaßten und am 12. März 1943 mit dem 36. Osttransport verschleppten Personen ergibt sich aus den Bekundungen des Zeugen Weiß. Nach dessen Ermittlungen ist von 38 Personen, die bis zum 1o. März 1943 in der Jüdischen Gesundheitsverwaltung und im Jüdischen Krankenhaus beschäftigt waren und die mit dem 36. Osttransport verschleppt wurden, lediglich der frühere Heizer Fraenkel zurückgekehrt. Von den übrigen 37 Personen hat sich niemand mehr gemeldet. Das Schwurgericht hat keinen Zweifel, daß diese Personen getötet worden sind. Dieses Schicksal der Betroffenen ergibt sich auch aus der Meldung des Konzentrationslagers Auschwitz vom 15. März 1943, wonach 218 Männer und 147 Frauen zunächst ins Lager aufgenommen, während 473 Frauen und Kinder sofort getötet worden sind.

4. Der Fall Ellen Wagner

Die Einlassung des Angeklagten, er habe mit der am 28. Juni 1943 erfolgten Festnahme der Geltungsjüdin Ellen Wagner nichts zu tun, wird durch das Ergebnis der Beweisaufnahme einwandfrei widerlegt. Die Zeugen Kahan und Kleemann, die Augenzeugen dieses Geschehens waren, haben den Vorfall so geschildert, wie er sich aus den Feststellungen zu A IV 3) ergibt. Dabei hat die Zeugin Kahan den ersten Teil des Geschehens miterlebt, nämlich bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie der betroffenen Ellen Wagner noch Nadel und Faden zum Annähen eines Judensterns brachte, während der Zeuge Kleemann, der sich bis dahin in seinem Dienstzimmer aufgehalten hatte, den weiteren Ablauf aus eigener Wahrnehmung berichtet hat. Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen bestehen, wie bereits oben dargelegt, keinerlei Bedenken.

Die Richtigkeit der Aussagen wird bestätigt durch die Bekundungen der Zeugen Borchers und Rischkowsky. Die Zeugin Borchers kann sich mit Sicherheit erinnern, daß sie am 28. Juni 1943 als einzigen Gestapobeamten im Hauptflügel des Jüdischen Krankenhauses den Angeklagten gesehen hat. Ihr ist dieses Erlebnis deshalb so im Gedächtnis haften geblieben, weil der Angeklagte sie anbrüllte, als sie, von der Toilette kommend, ihr Zimmer aufsuchen wollte. Als die Zeugin dann am Nachmittag vom

Abtransport der Ellen Wagner hörte, hatte sie noch zu Kolleginnen gesagt, "da habe ich ja noch Glück gehabt".

Der Zeuge Rischkowsky kann sich ebenfalls erinnern, den Angeklagten an dem Tag, als Ellen Wagner abgeholt wurde, auf dem Gelände des Jüdischen Krankenhauses gesehen zu haben. Der Angeklagte hatte nämlich an diesem Tag beanstandet, daß die Kartoffeln und die Tomaten, die der damals jugendliche Zeuge als Gärtnergehilfe im Hofe des Jüdischen Krankenhauses anbaute, unsachgemäß gepflanzt worden seien. Der Angeklagte hatte das zum Anlaß genommen, den Zeugen in übler Weise zu beschimpfen. Der Zeuge war zwar nicht selbst zugegen, als der Angeklagte mit Ellen Wagner zusammentraf. Sein Vater, der Finanzdezernent bei der Reichsvereinigung war und dessen Dienstzimmer im ersten Stock des Verwaltungsgebäudes des Krankenhauses neben dem Zimmer des Zeugen Kleemann lag, hat ihm aber die Vorfälle genau geschildert, über die er durch eigene Wahrnehmung unterrichtet war. Der Vater des Zeugen Rischkowsky nahm die Festnahme der Ellen Wagner zum Anlaß, seinen beiden Söhnen, darunter dem Zeugen, mit aller Eindringlichkeit einzuschärfen, stets den Judenstern im Krankenhaus zu tragen.

Die übrigen Zeugen, die Bekundungen über den Fall Wagner gemacht haben, waren zwar nur Zeugen vom Hörensagen. Sie haben aber übereinstimmend bekundet, daß im Zusammenhang mit dem Fall Wagner stets nur der Name Wöhrn genannt wurde

und nicht der Name irgend eines anderen Gestapoangehörigen.

Das Schwurgericht hat daher keine Zweifel, daß es der Angeklagte war, der die Festnahme der Ellen Wagner veranlaßt hat.

Dieser Feststellung stehen die Aussagen der Zeugen Dr. Radlauer und Neumann nicht entgegen. Dr. Radlauer brachte zwar auch die Festnahme einer jungen Jüdin mit dem Namen Wöhrn in Zusammenhang, gibt jedoch über den tatsächlichen Hergang eine Darstellung, die von den Bekundungen der Zeugen Kahan und Kleemann in einigen Punkten abweicht. Das Schwurgericht hat diesem Umstand jedoch keine Bedeutung beigemessen, da der Zeuge Dr.Radlauer, der 84 Jahre alt ist, den Eindruck hinterließ, daß sein Erinnerungsvermögen schon sehr nachgelassen hat. Das gleiche gilt von dem Zeugen Selmar Neumann, der sich an die Vorgänge nicht erinnern will, obwohl er nach den Bekundungen der Zeugen Kahan, Kleemann und Borchers am Tattage mit dem Angeklagten zusammengekommen ist und, wie Frau Kahan und Herr Kleemann berichten, bei der Festnahme des Fräulein Wagner zugegen war. Der Zeuge Neumann gibt hierzu an, daß er sich an den Fall Wagner nicht mehr erinnern könne, meint aber

nach Gegenüberstellung mit dem Zeugen Kleemann, daß er -Neumann- dies wohl alles inzwischen wegen seines Alters vergessen haben müsse; es werde aber schon so sein, wie es der Zeuge Kleemann geschildert habe.

Das Schwurgericht hat auf Grund des persönlichen Eindrucks die Überzeugung gewonnen, daß der Zeuge Neumann tatsächlich Erinnerungslücken hat, daß er aber auch wegen seiner Rolle als Verwaltungsleiter des Jüdischen Krankenhauses, der oftmals unmittelbar Anweisungen vom Angeklagten erhielt, bestrebt ist, sein damaliges Verhalten zu vergessen und zu verdrängen. Eine Verwechslung mit einem anderen Angehörigen der Geheimen Staatspolizei, insbesondere mit dem SS-Hauptsturmführer Moes, schließt das Schwurgericht mit Sicherheit aus. Daran ändert auch die Bekundung der Ehefrau des Angeklagten nichts, Moes habe ihr Anfang Juli 1943 anläßlich eines Besuches berichtet, daß er während einer kurz zuvor durchgeführten Inspektion im Jüdischen Krankenhaus eine junge Jüdin ohne Stern angetroffen und festgenommen habe. Das Schwurgericht hält diese Aussage der Ehefrau des Angeklagten für bewußt falsch. Gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin spricht bereits, daß sie erst nach Schluß der Beweisaufnahme in einem Eventualbeweisantrag als Zeugin benannt worden ist. Angesichts der Schwere des im Fall Wagner gegen den Angeklagten

erhobenen Mordvorwurfs und der Tatsache, daß besonders dieser Fall zur Verhaftung des Angeklagten geführt hat, hätte es aber nahe gelegen, daß die Ehefrau des Angeklagten bereits in einem früheren Stadium des Verfahrens als Zeugin benannt worden wäre, wenn sie tatsächlich derart entlastende Bekundungen hätte machen können. Im übrigen hat keiner der vernommenen Zeugen den Namen Moes erwähnt. Die Zeugen haben vielmehr - außer Selmar Neumann, der diesen Namen einmal gehört haben will - übereinstimmend bekundet, daß ihnen der Name Moes nichts sage. Eine Verwechslung des Angeklagten mit dem SS-Hauptsturmführer Moes scheidet nach Überzeugung des Schwurgerichts auch deshalb aus, daß Moes stark schielte und sich dadurch schon äußerlich erheblich vom Angeklagten unterschied.

Das Schicksal der Ellen Wagner ergibt sich aus der Sterbemitteilung der Lagerkommandantur Auschwitz sowie aus der Tatsache, daß sie nicht wieder nach Berlin zu ihren Angehörigen zurückgekehrt ist. Die in dieser Mitteilung angegebene Todesursache "Angina" ist nach Überzeugung des Schwurgerichts frei erfunden und soll lediglich die Tatsache verbergen, daß Ellen Wagner ermordet worden ist. Das Schwurgericht schließt das aus den Bekundungen der Zeugen Hoffmann, Erber und Klehr, die übereinstimmend ausgesagt haben, daß die Todesursache auf den Sterbemeldungen in aller Regel frei erfunden waren.

5. Niederländische Juden

a) Gefälligkeitspässe

Die Einlassung des Angeklagten, er sei mit Angelegenheiten der niederländischen Juden nicht befaßt worden, sondern allenfalls gelegentlich als Bote Günthers tätig gewesen, wird durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt. Schon die Vermerke des Zeugen Werner vom 25. Januar 1943 und 9. Juli 1943 zeigen, daß der Angeklagte in Einzelfällen auch mit den niederländischen Juden zu tun hatte. Der Zeuge Werner konnte sich zwar an den Namen des Angeklagten nicht mehr erinnern und hat den Angeklagten auch nicht wiedererkannt; er ließ jedoch keinen Zweifel daran, daß er sich seine Vermerke nicht ausgedacht habe, sondern daß sie, wenn sie schon bei den Akten seien, auch den Inhalt seiner Besprechungen richtig wiedergeben. Im übrigen wird der Angeklagte auch dadurch überführt, daß die Vorgänge, die sich auf die Gefälligkeitspässe sowie auf die Pässe aus Schweden und Portugal beziehen, fast ausnahmslos das vom Angeklagten benutzte Bearbeitungszeichen IV A 4 b (I) a tragen und von der Zeugin vom Hoff (damals Kunze) geschrieben und beglaubigt sind. Die Zeugin vom Hoff war aber die ständige Schreibkraft des Angeklagten.

Das Schicksal der betroffenen Damen Marguerite und

Suze Alexander ergibt sich aus den überzeugenden Bekundungen des Sachverständigen von der Leeuw.

b) Türkische Juden in den Niederlanden

Der Angeklagte räumt ein, das Schreiben vom 12. Juni 1944 - IV A 4 b (I) a 2314/43 g (82) - geschrieben zu haben, durch das der Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den Niederlanden davon unterrichtet wurde, daß die in dem Schreiben bezeichneten Personen aus dem türkischen Staatsverband entlassen worden seien und daß sie deshalb dem nächsten Evakuierungstransport angeschlossen werden müßten. Daß es sich hierbei nicht um ein einmaliges Tätigwerden des Angeklagten in dem Vorgang IV A 4 b (I) a 2314/43 g (82) handelt, ergibt sich zur Überzeugung des Schwurgerichts aus der mehrfachen Erwähnung des Angeklagten in diesem Vorgang. So findet sich sein Name in einem von Günther unterzeichneten Schreiben an das Auswärtige Amt vom 1o. Juli 1944, in dem auf eine fernmündliche Besprechung mit dem Sachbearbeiter, SS-Hauptsturmführer Wöhrn, vom 1o. Juli 1944 Bezug genommen wird. Ferner aus der Schreibkraftparaphe Kunze und dem Beglaubigungsvermerk Kunze. Das Gesamtbild des Vorganges läßt erkennen, daß der Angeklagte der zuständige Sachbearbeiter war, was auch die Zeugin vom Hoff geborene Kunze nach Durchsicht der vorgelegten Urkunden bestätigt hat.

Die Einlassung des Angeklagten, den Passus " es wird gebeten, die Genannten dem nächsten Evakuierungstransport anzuschließen" habe Günther eingefügt, ist rechtlich unerheblich; denn der Angeklagte wußte, daß die bloße Mitteilung von dem Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit die Deportation der Betroffenen zur Folge hatte.

Das Schicksal der Betroffenen, nämlich des Ehepaares Higes und des Semaria Gabay, ergibt sich aus den überzeugenden Bekundungen des Sachverständigen van der Leeuw.

Das Schicksal des Kindes Uriel Higes hat das Schwurgericht dem Angeklagten nicht angelastet, da nicht festzustellen war, ob er von der Existenz dieses Kindes überhaupt etwas gewußt hat. In dem Schreiben vom 12. Juni 1944 ist Uriel Higes nicht erwähnt.

IV.

Freispruch in den Fällen der Sonderbehandlung

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, in der Zeit zwischen März und November 1941 Beihilfe geleistet zu haben, in Konzentrationslagern oder Ghettos einsitzende Juden im Wege der "Sonderbehandlung" zu töten.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme reicht nicht aus, den Angeklagten insoweit zu überführen. Das Schwurgericht hält es auf Grund der Aussage der Zeugin Baesicke zwar für erwiesen, daß der Angeklagte auch mit Fällen der "Sonderbehandlung" als der rechtswidrigen Tötung der Betroffenen auf Grund eines persönlichen Befehls des Reichsführers SS befaßt war. Die Art seiner Beteiligung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Insbesondere ließ sich nicht ausschließen, daß der Angeklagte im Zusammenhang mit Sonderbehandlungsfällen lediglich Vollzugsmeldungen an Himmler entworfen hat, so daß seine Tätigkeit für den Tod der Betroffenen nicht mehr ursächlich war. Der Angeklagte war daher in diesem Punkt freizusprechen.

C. Die rechtliche Würdigung

Bei dem Sachverhalt, den das Schwurgericht festgestellt hat, ist der Angeklagte der Beihilfe zum Mord in fünf Fällen gemäß der seit dem 4. September 1941 geltenden Fassung des § 211 StGB in Verbindung mit §§ 49, 74 StGB schuldig.

1. Die Tötung der Juden durch die nationalsozialistischen Machthaber ist Mord im Sinne des § 211 StGB. Haupttäter waren mindestens Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie die Chefs im Reichssicherheitshauptamt, Heydrich und sein Nachfolger Kaltenbrunner. Der Tat-

bestand der Tötung ist nicht nur in den Fällen erfüllt, in denen die Juden in großer Zahl planmäßig vergast, exekutiert oder durch Abspritzen umgebracht wurden, sondern auch dann, wenn die Juden durch Erschöpfung infolge körperlichen oder seelischen Zusammenbruchs starben, wenn sie in ihrer Verzweiflung den Freitod suchten oder wegen Widerstandes und "auf der Flucht" erschossen wurden. Von den nationalsozialistischen Machthabern war auch diese Art der Tötung vorgesehen, da "durch natürliche Verminderung" der jüdische Bevölkerungsteil dezimiert werden sollte.

Die Tötung ist nach § 211 StGB n.F. Mord, weil die Juden aus niedrigen Beweggründen getötet wurden. Niedrig sind die Beweggründe der Täter, weil ihr Handeln von Vorstellungen bestimmt war, das nach gesundem Empfinden sittlich verachtenswert ist. Den Betroffenen wurde allein wegen ihrer Rassenzugehörigkeit das Leben genommen, ohne daß ein konkreter Vorwurf gegen sie bestand, der eine Bestrafung gerechtfertigt hätte. Sie wurden ohne Verfahren und ohne Gehör in den Tod geschickt und damit aller Rechte beraubt, die nach übereinstimmender Auffassung aller Kulturvölker auch dem gebühren, der schwerste Straftaten begangen hat. Die für diese Taten Verantwortlichen sind, soweit sie als Täter eingestuft werden müssen, gemäß § 211 StGB als Mörder zu bestrafen.

2. Zu diesem organisierten Verbrechen nach § 211 StGB hat der Angeklagte in fünf Fällen, und zwar in den Kom - plexen "Stellungnahme zu Schutzhaftanträgen", "Gemeinde- und Krankenhausaktion", "Ruth Ellen Wagner","Gefälligkeitspässe" und "türkische Juden" Beihilfe geleistet (§ 49 StGB).

Der Angeklagte wußte spätestens seit Frühjahr 1942, daß die abtransportierten Juden dem Tod und der Vernichtung entgegen gingen. Wenn ihm auch im einzelnen die Art der Tötung, insbesondere die Massenvernichtung in den Gaskammern, nicht bekannt gewesen sein mag, so wußte er doch, daß es für die abtransportierten Juden kaum eine Überlebenschance gab. Er kannte aus der Judenpolitik des Nationalsozialismus und aus seiner Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt die Motive der Ausrottung und billigte sie.

Die Ursächlichkeit des Tatbeitrages des Angeklagten wird nicht davon berührt, daß die Massenvernichtung der Juden eine auf höchster Reichsebene beschlossene Angelegenheit war, die also auch bei einer Weigerung des Angeklagten, sich an den Taten zu beteiligen, in der geschehenen Weise herbeigeführt worden wäre. In allen fünf Fällen, in denen der Angeklagte verurteilt worden ist, hat er durch

sein Handeln eine Bedingung gesetzt, die den tatbeständlichen Erfolg in der konkreten festgestellten Gestalt herbeigeführt hat und die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele. Das zeitlich nach ihm noch andere Täter oder Gehilfen das Tatgeschehen beeinflußten, ist rechtlich unerheblich, da der Tatbeitrag des Angeklagten jedenfalls bis zum Tode der Betroffenen fortwirkte.

3. Der Angeklagte ist in allen fünf Fällen nicht als Mittäter, sondern lediglich als Gehilfe (§ 49 StGB) zu verurteilen. Er hat sich nicht von Anfang an in das Judenreferat gedrängt, sondern ist in diese Stellung hineinbefohlen worden. Wenn er sich auch im Laufe der Zeit den Rassenhaß der Nationalsozialisten zu eigen machte, so muß doch berücksichtigt werden, daß die Verbrechensantriebe von der höchsten Staatsgewalt ausgingen und daß der Angeklagte jedenfalls an der Grundplanung nicht beteiligt war. Die Initiative zum Tätigwerden ging nicht von ihm, sondern von seinen Vorgesetzten aus. Wenn er sich auch den ihm gestellten Aufgaben mit Eifer unterzog, so läßt sich doch nicht feststellen, daß er die Juden aus eigenem Interesse ermorden wollte; vielmehr kann sein Eifer darin begründet liegen, daß er, von Ehrgeiz getrieben, bei seinen

Vorgesetzten in einem guten Licht stehen wollte.

Die vorstehenden Erwägungen gelten auch im Fall der Ruth Ellen Wagner, obwohl der Angeklagte hier aus eigenem Antrieb den Anlaß für die Festnahme und damit für den späteren Tod dieses jungen Mädchens gegeben hat. Auch diese Tat fügte sich in die allgemeine Tätigkeit des Angeklagten im Reichssicherheitshauptamt ein und ist nur aus ihr heraus zu erklären. Er fühlte sich im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion berufen, auf eine strenge Einhaltung aller gegen die Juden gerichteten Erlasse zu achten. Unter diesen Umständen läßt sich zumindest nicht widerlegen, daß der Angeklagte auch hinsichtlich der Ruth Ellen Wagner keine andere Willenstendenz entfaltete als bei dem Entwurf von Stellungnahmen zu Schutzhaftsachen, denen bisweilen genauso Verstöße gegen die Kennzeichnungsverordnung zugrunde lagen.

Das Schwurgericht vermochte daher dem Antrag der Staatsanwaltschaft, den Angeklagten in diesem Falle als Täter (§§ 47, 211 StGB) zu bestrafen, nicht zu folgen, sondern hat auch in diesem Falle nur auf Beihilfe erkennt.

4. Die Massentötung schuldloser Menschen allein auf Grund ihrer Rassezugehörigkeit ist offenbares Unrecht. Die

Rechtswidrigkeit wurde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die oberste Staatsführung die Taten billigte. Auch ein Gesetzgeber ist bei der Bestimmung dessen, was Recht oder Unrecht sein soll, an Schranken gebunden, die hier eindeutig überschritten worden sind. Es ist deshalb rechtlich unerheblich, daß die Vernichtung der Juden zwar nicht auf Grund eines förmlichen Gesetzes, aber durch einen "Führerbefehl" angeordnet worden waren.

Dem Angeklagten steht persönlich auch kein Rechtfertigungsgrund zur Seite. Selbst wenn sein Tätigwerden auf einen dienstlichen Befehl seiner Vorgesetzten im Reichssicherheitshauptamt erfolgte, so kann das einen Rechtfertigungsgrund nicht darstellen, da der Befehl - wie er im übrigen auch erkannt hat - selbst rechtswidrig war.

Der Angeklagte hat auch schuldhaft gehandelt. Er wußte, daß er so nicht handeln durfte, und die Vorwerfbarkeit seines Verhaltens ist nicht durch Schuldausschließungsgründe beseitigt. Insbesondere hat das Schwurgericht keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, daß der Angeklagte seine Mitwirkung bei der Vernichtung der Juden nur deshalb fortgesetzt hat, weil er im Weigerungsfalle etwa selbst einer Bestrafung mit unmittelbarer

Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt gewesen wäre. Ernsthafte Bemühungen, aus dem Judenreferat versetzt zu werden, sind von ihm nicht unternommen worden, wie auch keine Anzeichen dafür vorliegen, daß er etwa durch zögernde Bearbeitung oder durch abweichende Stellungnahmen versucht hat, die Vernichtungsmaschinerie zu bremsen oder durch eine etwa schlechte Beurteilung eine Versetzung zu erreichen. Daß ihm von seinen Vorgesetzten konkrete Zwangsmaßnahmen angedroht worden sind, hat er selbst nicht behauptet. Unter diesen Umständen liegen die Voraussetzungen des § 52 StGB nicht vor. Auch für einen Notstand nach § 54 StGB oder für die Anwendbarkeit des § 47 MStGB sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Auch ein Verbotsirrtum liegt bei dem Angeklagten nicht vor. Wie er selbst einräumt, hat er die Unrechtmäßigkeit der Judenverfolgung und Judenvernichtung erkannt.

5. Im Fall der Stellungnahme zu den Schutzhaftanträgen hat das Schwurgericht zwar feststellen können, daß der Angeklagte an einer Vielzahl derartiger Stellungnahmen mitgewirkt und damit eine Bedingung für den Tod zahlreicher Juden gesetzt hat. Die Zahl der Betroffenen vermochte das Schwurgericht auch nicht annähernd festzustellen. Es hat - zu Gunsten des Angeklagten - daher nur angenommen, daß durch die Mitwirkung des Angeklagten

bei der Schutzhaftverhängung nur mindestens ein Jude getötet worden ist.

Das Schwurgericht hat die dem Angeklagten anzulastenden Taten als fünf selbständige Komplexe (§ 74 StGB) gewertet. Sein gesamtes Verhalten etwa als eine einzige fortgesetzte Handlung anzusehen, war schon angesichts des verletzten Rechtsgutes nicht möglich. Straftaten, die höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Personen zum Gegenstand haben, können nicht im Fortsetzungszusammenhang begangen werden.

Aber auch eine natürliche Handlungseinheit in dem Sinne, das gesamte Tun des Angeklagten insgesamt als einheitliche Handlung aufzufassen, verbietet sich. Handlungseinheit liegt nur vor, wenn die Einzelakte in einem solchen unmittelbaren Zusammenhang stehen, daß sie bei natürlicher Betrachtungsweise objektiv für einen Dritten als ein zusammenhängendes Tun erkennbar sind. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Tatsache allein, daß der Angeklagte Angehöriger des Judenreferats war, reicht nicht aus. Das Schwurgericht hat es deshalb darauf abgestellt, inwieweit der Angeklagte durch einen neuen Willensentschluß in einem neuen Aufgabengebiet tätig geworden ist. Dabei ist die Gemeinde- und Kranken-

hausaktion, obwohl sie zeitlich etwa fünf Monate auseinander liegen, zu einer einheitlichen Handlung zusammengefaßt worden, weil der Angeklagte an diesen Aktionen auf Grund der ihm übertragenen Dienstaufsicht über das Krankenhaus Iranische Straße sowie als dem zuständigen Sachbearbeiter für Personalfragen bei der Vernichtung der Juden teilgenommen hat. Ein weiterer selbständiger Komplex ist die Mitwirkung bei der Verhängung der Schutzhaft. Den Fall Wagner hat das Schwurgericht ebenfalls als selbständigen Fall gewertet, weil es nicht zum Aufgabenbereich des Angeklagten als einen Beamten des Reichssicherheitshauptamtes gehörte, von sich aus unmittelbar die Festnahme einer Person zu veranlassen. Schließlich sind die Komplexe "Gefälligkeitspässe" und "türkische Juden in den Niederlanden" selbständige Handlungen, weil auch hier der Angeklagte jeweils auf Grund eines neuen Willensentschlusses in Aktenvorgängen tätig wurde, mit denen er vorher nicht befaßt war.

6. Der Angeklagte ist auch nach der Neufassung des § 5o Abs.2 StGB wegen Beihilfe zum Mord in fünf Fällen zu bestrafen, da die niedrigen Beweggründe, die die Strafbarkeit der Täter nach § 211 StGB begründen, auch, wie bereits dargelegt, bei ihm als Gehilfen vorlagen.

D. Strafzumessung

Bei der Strafzumessung mußten die herkömmlichen Zwecke staatlichen Strafens wegen der Einmaligkeit der Taten weitgehend außer acht bleiben. Weder die Gedanken der Generalprävention, der Spezialprävention oder die Frage der Resozialisierung konnten Berücksichtigung finden. Der Angeklagte hat sich an einer Straftat ungeheuerlichen Umfangs und außergewöhnlicher Art beteiligt. Ein Verbrechen dieses geschichtlich beispiellosen Ausmaßes ist bei Erlaß des Strafgesetzbuches und insbesondere bei der Schaffung des Strafrahmens außer Betracht geblieben. Es fehlt außerdem das bei einem Mörder meist vorhandene Motiv, das wie auch immer geartete Beziehungen zwischen Täter und Opfer schafft. Unter diesen Umständen mußte allein der Sühnegedanke für die Bemessung der Strafe herangezogen werden.

Gegen den Angeklagten spricht vor allem das ungeheure Ausmaß der Straftat. Auf der anderen Seite war zu berücksichtigen, daß die Taten in den Unrechtsstaat des Nationalsozialismus eingebettet waren und daß die Verbrechensantriebe von der Staatsspitze ausgingen. Für die Mitwirkung an den Verbrechen wurden Strafen nicht angedroht, sondern es wurde Anerkennung versprochen. Ferner war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen,

daß durch seine Eingliederung in die straffe Organisation des Reichssicherheitshauptamtes das Gefühl für die eigene Verantwortlichkeit weitgehend gemindert worden war. Ferner spricht zu Gunsten des Angeklagten, daß er sich nicht von Anfang an in das Judenreferat gedrängt hat, sondern daß er dorthin zu einer Zeit versetzt wurde, als jedenfalls die Endlösung der Judenfrage noch keine konkreten Formen angenommen hatte. Zu Gunsten des Angeklagten spricht auch, daß er ohne die Bindung an den nationalsozialistischen Staat und ohne seine Eingliederung in das Reichssicherheitshauptamt wohl kaum zum Rechtsbrecher geworden wäre. Weder vor noch nach den ihm zur Last gelegten Taten ist er mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen. Nach 1945 hat er sich durch ordentliche Lebensführung über zwei Jahrzehnte wieder in die Gesellschaft eingegliedert. Auch wenn der Angeklagte, der ja seine Taten bestreitet, sich nicht entschließen konnte, eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß er sein Unrecht bereue, so hat das Schwurgericht doch den Eindruck gewonnen, daß er dem damals von ihm begangenen Unrecht heute verständnislos gegenübersteht.

Bei Abwägung aller Umstände hält das Schwurgericht für den Fall der Schutzhaftverhängung eine Einzelstrafe von sechs Jahren Zuchthaus für angemessen. Eine Einzelstrafe

in gleicher Höhe wurde für die Krankenhaus- und Gemeindeaktion verhängt. Im Falle der Geltungsjüdin Ruth Ellen Wagner mußte strafschärfend berücksichtigt werden, daß der Angeklagte hier aus eigenem Antrieb gehandelt und die Angelegenheit nicht, wie es ihm ein leichtes gewesen wäre, übersehen hat. Er hat es nicht nur bei weniger harten Maßnahmen bewenden lassen, die bei dem geringen Grad des Vergehens dieses jungen Mädchens vollkommen ausgereicht hätten, sondern er hat bei der Verfolgung der Ruth Ellen Wagner große Betriebsamkeit an den Tag gelegt. Unter diesen Umständen hält das Schwurgericht im Falle der Ruth Ellen Wagner eine Einzelstrafe von neun Jahren Zuchthaus für erforderlich. Hinsichtlich der Fälle Gefälligkeitspässe und türkische Juden hält das Schwurgericht Einzelstrafen von je drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus für ausreichend und notwendig.

Aus den zuvor verhängten Einzelstrafen hat das Schwurgericht gemäß § 74 StGB eine Gesamtstrafe von zwölf Jahren Zuchthaus gebildet und auch hier noch einmal die gesamten Umstände gewürdigt, die den Angeklagten zu seiner Teilnahme an den Taten bewogen haben.

Das Schwurgericht hat es für angemessen gehalten, dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer

von sechs Jahren gemäß § 32 StGB abzuerkennen.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf gesetzlicher Vorschrift (§ 6o StGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 465, 467 StPO.

Geus Greinert Schedon

Beglaubigt:

(Hall), Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

5a

Durchschrift

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht.

1 Berlin 19 (Charlottenburg)
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11

6. März 1970

182

1 Ks 1/69 (RSHA)

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
- 5. Tagung 1969 -
bei dem Landgericht Berlin

Revisionsbegründung

in der Strafsache
gegen den Handelsvertreter Fritz Oskar Karl Wöhrn,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr,
Bachstraße 14,
- zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr. 1983/67 -

wegen Mordes.

Meine am 14. Oktober 1969 gegen das - mir am 11. Februar 1970 zugestellte - Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 13. Oktober 1969 eingelegte Revision begründe ich wie folgt:

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.

a) Unrichtig ist insbesondere die rechtliche Würdigung im Fall der Ruth Ellen Wagner. Nach den hierzu getroffenen tatsächlichen Feststellungen (U.A. S. 46-49) ist der Angeklagte in diesem Fall nicht Gehilfe, sondern Täter.

Abgesehen davon ist die rechtliche Würdigung dieser Tat durch das Schwurgericht widersprüchlich. Während auf U.A. S. 99/100 dargelegt wird, auch diese Tat des Angeklagten füge sich in seine allgemeine Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt ein und sei nur aus ihr heraus zu erklären,

wird auf U.A. S. 104 ausgeführt, daß dieser Vorgang als selbständiger Fall zu werten sei, "weil es nicht zum Aufgabenbereich des Angeklagten ... gehörte, von sich aus unmittelbar die Festnahme einer Person zu veranlassen".

Ebenso lassen auch folgende Strafzumessungsgründe (U.A. S. 107) erkennen, daß das Schwurgericht in diesem Fall den Täterbegriff verkannt hat:

> "Im Falle der Geltungsjüdin Ruth Ellen Wagner mußte strafschärfend berücksichtigt werden, daß der Angeklagte hier aus eigenem Antrieb gehandelt und die Angelegenheit nicht, wie es ihm ein leichtes gewesen wäre, übersehen hat. Er hat es nicht nur bei weniger harten Maßnahmen bewenden lassen, die bei dem geringen Grad des Vergehens dieses jungen Mädchens vollkommen ausgereicht hätten, sondern er hat bei der Verfolgung der Ruth Ellen Wagner große Betriebsamkeit an den Tag gelegt."

b) Im Falle des Freispruchs von dem Vorwurf der Beteiligung an der Sonderbehandlung jüdischer Bürger (U.A. S. 95f.) enthalten die Urteilsgründe, obwohl insoweit eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt worden ist, keine tatsächlichen Feststellungen, die eine rechtliche Würdigung zulassen. Darin liegt auch ein Verstoß gegen § 267 V StPO.

Ich beantrage daher,

das Urteil des Schwurgerichts aufzuheben, den Angeklagten im Falle Wagner wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen und im übrigen die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin zurückzuverweisen,

hilfsweise

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache im vollen Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin zurückzuverweisen.

I.V.

P o l z i n

Mü

5a/c

Ausfertigung

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere,
hier nur
g e g e n den Handelsvertreter Fritz Oskar Karl
W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.-Buch-Nr. 1983/67,

w e g e n Mordes

werden die Gründe des Urteils vom 13. Oktober 1969 wegen offenbarer Schreib- bzw. Fassungsversehen wie folgt berichtigt:

a.) auf Seite 46 (Seite 50 Zeile 1 der Urteilsabschrift)
"etwa 50 überlebt" in "etwa 500 überlebt";

b.) auf Seite 48 (Seite 51 der Urteilsabschrift)
" mit dem SS-Sturmbannführer Zoepf" und
" in einem Vermerk des Zeugen Zoepf vom 9. Juli 1943"
in "mit dem SS- Untersturmführer Werner" und
" in einem Vermerk des Zeugen Werner vom 9. Juli 1943";

c.) auf Seite 66 vorletzte Zeile (Seite 73, achte Zeile von unten der Urteilsabschrift)
" I A 4b (I) 1 " in "IV A 4 b (I) 1".

Berlin 21, den 23. Februar 1970
Landgericht (Schwurgericht)

Geus Greinert Schedon

Ausgefertigt:

LANDGERICHT BERLIN

(Hall), Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin